Zugaben
zur
Anleitung
zur
Juristischen Praxi
als deren
zweyter Theil.

---

insonderheit von der
Orthographie und Richtigkeit der Sprache
und vom
Teutschen Canzley-Ceremoniel.

---

vom
geheimen Justitzrath Pütter
zu Göttingen.

Fünfte Auflage.

Göttingen,
bey Vandenhoeck und Ruprecht 1802.

Den Hochgebohrnen
Königlich Großbritannischen
zur
Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen
Landes-Regierung
hochverordneten
Herren Geheimen Räthen,

Herrn
Rudolf Johann Freyherrn
von Wrisberg
Herrn zu Wrisbergholzen, Brunkensen, Holzminden,
Westlen, Armenseul, Sellenstädt ꝛc.
Königlichem Geheimen Rathe
und Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten
zu Zelle,

Herrn
Gerlach Adolf Freyherrn
von Münchhausen
Herrn zu Straußfurt ꝛc.
Königlichem Geheimen Rathe,
und Cammer-Präsidenten, auch Curatorn
der Georg-Augustus-Universität,

Herrn
Ernst Freyherrn von Steinberg
Herrn zu Bodenburg, Brügge, Wispenstein, ꝛc.
Königlichem Geheimen Rathe
und Großvogte,

Herrn
Philipp Adolph Freyherrn
von Münchhausen
Herrn zu Steinberg ꝛc.
Königlichem Geheimen Rathe
auch Brem- und Verdischen Regierungs-
Präsidenten,

Herrn
Carl Diede Freyherrn
zum Fürstenstein
Herrn zu Madelungen, Fürstenstein, Welligerode,
Immichenheim ꝛc.

Königlichem Geheimen Rathe

Herrn
August Wilhelm Freyherrn
von Schwichelt
Herrn zu Flachsstoeckheim, Klein-Ilsede ꝛc.
und Erbmarschall des Stifts Hildesheim,
Königlichem Geheimen Rathe,

Herrn
Johann Clamor August
Freyherrn von dem Busch
Erbherrn auf Walbeck, Quenstädt ꝛc.
Königlichem Geheimen Rathe,

Herrn
Levin Adolf Freyherrn
von Hake
Erbherrn auf Ohr, Diedersen, Buchhagen und Dassel ꝛc.
Königlichem Geheimen Rathe und Consistorial-Präsidenten,

Herrn
Burchard Christian
Freyherrn von Behr
Erbherrn auf Stelchte ꝛc.
Königlichem Geheimen Rathe

Meinen gnädigen und hochgebietenden Herren.

Hochgebohrne Freyherren,

Gnädige und hochgebietende Herren.

Eure Hochfreyherrliche Excellenzen haben meine vor sechs Jahren herausgegebene Anleitung zur juristischen Praxi so gnädig aufgenommen, daß ich unrecht thun würde, den davon gemachten neuen Abdruck nebst den hinzugefügten Zugaben Hochdenselben zu überreichen, ohne von dem Fortgange des so huldreich angesehenen instituti einige Rechenschaft zu geben.

Ich habe seither eilfmahl das Collegium, zu dessen Behuf ich dieses Buch geschrieben, eröffnet, und ich zehle 193 Personen, die als Zuhörer oder vielmehr als Mitarbeiter daran Theil genommen, worunter 29 Lan-

des-

deskinder aus den königlichen Teutschen Landen, 148. aus andern Teutschen Provinzen, 16. Ausländer aus Dänemark, Schleswig, Liefland, und aus der Schweiz sind, und darunter 1 Graf, 49. von Adel, 36. Catholische ꝛc. (*)

Die Erfahrung, die ich hiebey gemacht habe, hat mich je länger je mehr darinn bestärkt, wie nöthig und nützlich es eines Theils sey, die Praxin in Zeiten mit der Theorie zu verbinden, und daß andern Theils in der Praxi selbst, wenn nur ein hinlänglicher Grund in der Theorie der Rechte gelegt worden, es nicht sowohl auf Regeln, als auf Muster und Uebungen ankomme.

Ich habe zu meinem besondern Vergnügen nunmehr schon mehrmahlen erlebt, daß

(*) Obige Zahl ist seitdem bis jetzt (1789. Nov.) angewachsen auf 2843 Zuhörer oder vielmehr Mitarbeiter überhaupt, und darunter 579. Landeskinder aus den königlichen Teutschen Landen, 1994. aus anderen Teutschen Provinzen, 153. Ausländer, 1. Prinzen, 35. Grafen, 564. Adeliche, 418. Catholische ꝛc.

daß einzelne fleissige Mitarbeiter in einem halben Jahre 50. bis 60. Aufsätze von allerley Arten, als Relationen, vota, Bedenken, Bittschriften, Klagen, Exceptions- und andere processualische Schriften, Deductionen, Protocolle, Verträge, Testamente, Schreiben, Rescripte u. s. w. ausgefertigt, und daß zugleich in einem halben Jahre 20. bis 30. mündliche Vorträge aus vollständigen Acten, sammt der Umfrage nach eines jeden Meynung, geschehen können.

Nur in zwey Stücken habe ich nebst der blossen Uebung noch einige nähere Regeln nöthig gefunden, die mich bewogen, diese Zugaben zu entwerfen.

Beyde, sowohl die Orthographie und Richtigkeit der Teutschen Sprache, als das Teutsche Canzley-Ceremoniel, haben oft Kleinigkeiten zu einzelnen Gegenständen. Sie beruhen aber doch auf einer Menge von Regeln, deren richtige Bestimmung für diejenigen, die dereinst in Geschäfften die

Feder

Feder führen sollen, nicht gleichgültig ist, und deren Versäumniß aufs wenigste einen Uebelstand verursacht, zum öftern auch erhebliche Folgen nach sich ziehet.

Mir wird nichts erfreulicher seyn, als wenn auch diese Unternehmung, wozu ich nach Anleitung meines Berufs mich verbunden erachtet, Eurer Excellenzen gnädigen Beyfall nicht verfehlet.

Ich erbitte mir nichts mehr, als Hochdero fernere Huld, und ersterbe in tiefer Ehrfurcht

Eurer Hochfreyherrlichen
Excellenzen

Meiner gnädigen und hochgebietenden
Herren

Göttingen
den 10. Apr.
1759.

unterthäniger Diener
Johann Stephan Pütter.

Verzeichniß
derer
in diesem zweyten Theile
enthaltenen Zugaben.

I. Ergänzung derer zur Rechts-und Staats-Praxi gehörigen Schriften p. 1-10.

II. Von der Orthographie und Richtigkeit der Sprache p. 11-50.

III. Vom Teutschen Canzley-Ceremoniel p. 51-212.

IV. Einige Beyspiele von Schreiben grosser Herren oder Minister u. d. g. p. 213-292.

Erste Zugabe
(zur Vorbereitung)
worinn
von denen zur Rechts- und Staats-Praxi gehörigen Schriften noch mehrere angeführt werden.

§. 1.

Ergänzung der alten Notariats- und Formular-Bücher.

Da der Herr Legations-Rath Friedrich Carl von Moser in dem dritten Bande seiner kleinen Schriften (Frankf. 1752.) p. 395-440. von den alten Canzley- und Gerichts-Formularbüchern noch einige lesenswürdige Nachrichten geliefert, auch der Freyherr von Senkenberg in methodo iurisprudentiae (Francof. 1756. append. 3 § 61. (a) p. 146. aus seinem weitläuftigen Bücher-Vorrathe noch ältere Schriftsteller dieser Art bekannt gemacht; so kann ich zu Ergänzung des in meiner Anleitung zur Praxi §. 16. enthaltenen Verzeichnisses noch folgende namhaft machen:

1. Formulari, darinn begriffen sind allerhand Brief, buch Rethorick mit Fragen und Antwort zu geben. Tittel allerhand Ständt. Senndbrief. Synonima und Colores. Das alles zum Briefmachen dyenent ist. Augssp. 1483. fol.

*Dieses hält der Freyherr von Senkenberg für das älteste in seiner Art, und fügt hinzu: Auctor non nominatus, sed multa insunt maximi momenti.

2. Rethorica und Formular 1488 fol. (ohne Benennung weder des Verfassers noch des Orts. SENKENB. *l. c.*)

3. Friedr. Riedrer Spiegel der waren Rhetoric 1493. fol. (hernach weit vermehrter zu Straßburg 1517. fol. SENKENB. *l. c.*).

4. Heinrich Geßler Neu = practicirt Rhetoric und Brief = Formulary des Adels Stetten und Landen des hochteutschen yetzlaufenden Stylums und Gebruchs, vormals durch die synreichen Kunst-Buchdrucken in gemein mit ußgegossen, Straßb. 1493. (und in einer neuen Ausgabe Straßb. 1502. fol. SENKENB. *l. c*).

5. (Alex. Hugen vieljerigen Stattschreibers zu mindern Basel, auch zu Pforzheim in der Marggraveschafft Baden unnd zu Calw im Fürstenthumb Wirtemberg ꝛc.) Rethorica und Formulare 1528.

*a) Der vollständige Titel ist in den Moserischen kleinen Schriften tom. 3. p. 403. folgendermassen beschrieben: Rhetorica und Formulare, Teutsch, deregleich nie gesehen ist, beynah alle Schreiberey, betreffendt, von vilerley Episteln, Under= und Ueberschrifften, allen Geistlichen und Weltlichen, und vilerley Supplicationes, Ein ganzer gerichtlicher Proceß, mit vor und nachgehenden Anhengen, fründlichen und unfründlichen Schrifften, Anläß=

Anlässen, Verträgen, Aussprüchen, Tagsatzungen, Geleitten, Klagen, Urteiln, Verkundungen, Gewälten, Kundschafften, Manrechten, Vidimus, Appellationen Commissionen, Rotweilischen und Westphälischen Schrifften, Ursehden, Testamenten, Gemechten, Ubergabungen, Widem, Pfründ, Stiftungen, Patrimonien, Präsentationen, Kauf, Gült und Leibgeding, Hinderlegungen, Schadlos- Mannungen, Quittanzen, Schuld, Eestewr, Heirats, und Verzeihungen, Vogtey- Briefen und vilerley anders hie nit gemeldet, laut nachfolgenden Registers. Daraus die jungen beynach alle Schreiberey leichtlich lernen, und die Erfarnen dieselben on groß Sorg und Arbeit wol underweisen mögen. Diß Buch ist von Kay. M. gefreit, das niemals soll nachdrucken, bey Peen zehen mark Goldes Gedruckt zu Tüwingen von Ulrich Morhart" fol. 220. Blätter. Das Privilegium Kayser Carls des Fünften ist datirt: Speyer den 24 Jan. 1528.

*b) Herr von Moser beschreibt an obgedachtem Orte den ganzen Inhalt dieses Werks, und meldet: es sey das erste eigentliche Canzley-Formular, welches ihm noch zu Gesicht gekommen. Er hält es ins besondere wegen folgender Stücke für sehr schätzbar: "1) Sind darinnen (schreibt der Herr von Moser) die ersten Grundsätze des Teutschen Canzley Ceremoniels enthalten, in so weit solches noch mit unserer heutigen Praxi übereinstimmt, und die Regeln, wornach man sich in den Canzeleyen der damahligen Zeit gerichtet, so deutlich, ordentlich und systematisch vorgetragen, daß man dieses Buch billig als einen auctorem classicum in der Kenntniß der Kanzley-Praxis ansehen kann 2) Ist in diesem Werk eine Menge Archiv- Urkunden befindlich, welche einen noch gegenwärtigen Nutzen haben; und theils die damahls in Flor gestandene Adeliche Familien betreffen, theils aus Kayserlich- Chur- und Fürstlichen andern Urkunden bestehen. Wo eine Stadt an einer Urkunde Theil hat, ist zwar deren Name nicht ausgedruckt, alle Umstände ergeben aber, daß damit Basel gemeynt ist, allwo der Verfasser als Stadtschreiber gestanden hat".

6. Eines Ungenannten Notariat und Rhetorick von 1546.

*a) Der vollständige Titel ist, wie ihn Herr von Moser *l. c.* p. 421. beschreibt: "Notariat und Rhetoric, Teutsch, was einem Notarien, Redner und Schreiber aller Practic, Handlung und Commission in allen Sachen, Contracten und Verbriefungen zu wissen, zu betrachten, zu versehen, und fürzunehmen sey. Mit Erklärung aller derselbigen Art und Eigenschaften auch jeder Contracten und Instrument angehenkten rechtlichen Cautelen, Doctrinen, Instruction, bestendigsten Canzleyischen guten Formulen und Exempeln rc. Jetzund neu wiederum ersehen gebessert und an vielen Orten gemehret. Mit Kayserlichen Gnaden und Privilegio. Gedruckt zu Frankfurt am Mayn bey Christian Egenolffen 1546. fol. 146. Blätter".

*b) "Anfangs sind, wie der Herr von Moser weiter von diesem Werke meldet, einige Regeln der Redekunst nach dem alten Schlag darinn enthalten. Darauf folget ein kleines Canzley-Lexicon, worinn die gewöhnlichste Kunstwörter der Gerichte und Gerichts-Handlungen aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzt, zum Theil auch umständlicher beschrieben und erklärt sind. Nach diesem kömmt eine Erläuterung der bey Verfertigung der Briefe und Missiven zu beobachtenden wichtigsten Regeln mit Exempeln. Das hiernach folgende sogenannte Titul- und Canzley-Buch trift meistens mit Hugens Rhetorick überein. Nach diesem Titular Buch kommt eine Instruction, wie sich ein Gesandter in Werbung, Handlung, Rede und Antwort, Empfahung, Danksagung, Schenke, Erbietung rc. zu verhalten habe. Hierauf folgt die sogenannte Notariat-Kunst, welche viele theils Canzley-, theils Gerichts-Formeln und Aufsätze in sich enthält; worunter verschiedene Adeliche und Städtische Urkunden befindlich sind, welche mithin in dieser Absicht dem Werk auch noch jetzo einen Werth verschaffen können".

*c) Die übrigen Notariat- und Formular-Bücher, so der Herr von Moser noch angeführt und zum Theil umständlich beschreibt, sind auch von mir an obgedachtem Orte

Orte schon angezeigt. Nur Tenglers Layen-Spiegel, Brands Klagspiegel, und andere dergleichen Spiegler des XVI. Jahrhunderts, die zugleich mehr auf die Theorie des privat-Rechts ein Absehen haben, mithin wieder in ein ander Fach gehören, habe ich mit Fleiß vorbeygelassen. Siehe auch SENKENB *l. c.* not. b. und eben desselben dort angeführtes corpus legum in praef. §. 49. sq., wie auch KOPP *hist. iur.* p. 243.

*d) Von neueren Notariat- und Formular-Büchern sind mit denen in der Vorbereitung §. 16. angeführten Wockmannischen, Stielerischen und Bolzischen Schriften noch aus der Anleitung selber §. 78 und 147. das Nehringische manuale notariarum, und das Beckische Formularbuch zu verbinden.

§. 2.

Neueste Schriften von der Rechts- und Staats-Praxi.

Von neueren Schriften, die auf die Rechts- und Staats-Praxin überhaupt ihr Absehen richten, sind vornehmlich folgende seit dem ersten Abdruck meiner Anleitung zur Praxi zum Vorscheine gekommen:

1. Christian August Becks (Kays. Königl. Niederösterreichischen Regierungs-Raths, auch Lehrers des Staats- und Lehnrechts in der Königl. Theresianischen Ritter-Academie zu Wien,) Versuch einer Staats-Praxis oder Canzeley-Uebung aus der Politick, dem Staats- und Völkerrechte. Wien 1754. 8. (398 Seiten).

* Dieses Werk handelt in zehen Büchern: 1. von Staatsschreiben, 2. von Memoiren, 3. von actis publicis, 4. von Staatsreden, 5 von Gesandtschaftssachen, 6. von Teutschen Reichstagshandlungen, 7 von Kreystagshandlungen, 8 von Sachen, die bey den höchsten Reichsgerichten vorkommen, 9. von Reichsvicariats Handlungen, 10. von vermischten Sachen.

6. Eines Ungenannten Notariat und Rhetorick von 1546.

*a) Der vollständige Titel ist, wie ihn Herr von Moser *l. c.* p. 421. beschreibt: "Notariat und Rhetoric, Teutsch, was einem Notarien, Redner und Schreiber aller Practic, Handlung und Commission in allen Sachen, Contracten und Verbriefungen zu wissen, zu betrachten, zu versehen, und fürzunehmen sey. Mit Erklärung aller derselbigen Art und Eigenschaften auch jeder Contracten und Instrument angehenkten rechtlichen Cautelen, Doctrinen, Instruction, bestendigsten Canzleyischen guten Formulen und Exempeln ꝛc. Jetzund neu wiederum ersehen gebessert und an vielen Orten gemehret. Mit Kayserlichen Gnaden und Privilegio. Gedruckt zu Frankfurt am Mayn bey Christian Egenolffen 1546. fol. 146. Blätter".

*b) "Anfangs sind, wie der Herr von Moser weiter von diesem Werke meldet, einige Regeln der Redekunst nach dem alten Schlag darinn enthalten. Darauf folget ein kleines Canzley-Lexicon, worinn die gewöhnlichste Kunstwörter der Gerichte und Gerichts-Handlungen aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzt, zum Theil auch umständlicher beschrieben und erklärt sind. Nach diesem kömmt eine Erläuterung der bey Verfertigung der Briefe und Missiven zu beobachtenden wichtigsten Regeln mit Exempeln. Das hiernach folgende sogenannte Titul- und Canzley-Buch trift meistens mit Hugens Rhetorick überein. Nach diesem Titular-Buch kommt eine Instruction, wie sich ein Gesandter in Werbung, Handlung, Rede und Antwort, Empfahung, Danksagung, Schenke, Erbietung ꝛc. zu verhalten habe. Hierauf folgt die sogenannte Notariat-Kunst, welche viele theils Canzley-, theils Gerichts-Formeln und Aufsätze in sich enthält; worunter verschiedene Adeliche und Städtische Urkunden befindlich sind, welche mithin in dieser Absicht dem Werk auch noch jetzo einen Werth verschaffen können".

*c) Die übrigen Notariat- und Formular-Bücher, so der Herr von Moser noch angeführt und zum Theil umständlich beschreibt, sind auch von mir an obgedachtem

Orte

Orte schon angezeigt. Nur Tenglers Layen-Spiegel, Brands Klagspiegel, und andere dergleichen Spiegler des XVI. Jahrhunderts, die zugleich mehr auf die Theorie des privat-Rechts ein Absehen haben, mithin wieder in ein ander Fach gehören, habe ich mit Fleiß vorbeygelassen. Siehe auch Senkenb *l. c.* not. b. und eben desselbeu dort angeführtes corpus legum in praef. §. 49. sq., wie auch Kopp *hist. iur.* p. 243.

*d) Von neueren Notariat- und Formular-Büchern sind mit denen in der Vorbereitung §. 16. angeführten Wockmannischen, Stielerischen und Bolzischen Schristn noch aus der Anleitung selber §. 78 und 147. das Nehringische manuale notariarum, nnd das Beckische Formularbuch zu verbinden.

§. 2.

Neueste Schriften von der Rechts- und Staats-Praxi.

Von neueren Schriften, die auf die Rechts- und Staats-Praxin überhaupt ihr Absehen richten, sind vornehmlich folgende seit dem ersten Abdruck meiner Anleitung zur Praxi zum Vorscheine gekommen:

1. Christian August Becks (Kays. Königl. Niederösterreichischen Regierungs-Raths, auch Lehrers des Staats- und Lehnrechts in der Königl. Theresianischen Ritter-Academie zu Wien,) Versuch einer Staats-Praxis oder Canzeley-Uebung aus der Politick, dem Staats- nnd Völkerrechte. Wien 1754. 8. (398 Seiten).

* Dieses Werk handelt in zehen Büchern: 1. von Staatsschreiben, 2. von Memoiren, 3. von actis publicis, 4. von Staatsreden, 5 von Gesandtschaftssachen, 6. von Teutschen Reichstagshandlungen, 7 von Kreystagshandlungen, 8 von Sachen, die bey den höchsten Reichsgerichten vorkommen, 9. von Reichsvicariats Handlungen, 10. von vermischten Sachen.

Das ganze Werk ist mit vieler Einsicht geschrieben, und empfiehlt sich insonderheit durch die hin und wieder eingerückte wohl ausgesuchte Exempel, und durch die fast durchgängig angebrachte Anweisung mehrerer Beyspiele aus den neuesten Staatsschriften und deren Sammlungen.

2. Johann Henrich Gottlobs von Justi Anweisung zu einer guten Deutschen Schreibart und allen in den Geschäfften und Rechtssachen vorfallenden schriftlichen Ausarbeitungen, zu welchem Ende allenthalben wohlausgearbeitete Proben und Beyspiele beygefüget werden. Leipz. 1755. 8. (672. Seiten).

*Dieses Werk hat der Herr von Justi, als er bey dem collegio Thereiiano zu Wien nebst den oeconomischen und cameral Wissenschaften das Lehramt der Teutschen Beredtsamkeit verwaltet, aus Mangel eines andern Lehrbuchs, und insonderheit wegen befundener Unzulänglichkeit der Glaseyischen Anleitung ausgearbeitet.

Es enthält I. in einem theoretischen Theile, nach einigen allgemeinen Betrachtungen über die Teutsche Sprache und Sprachkunst, vier Hauptstücke, 1. von der Güte, Schönheit und dem Nachdruck der Worte, 2. von der Zusammensetzung oder Verbindung der Worte und Ausdrücke durch die Sätze und Perioden, 3. von der Erfindung, Ordnung und Schönheit der Gedanken, 4. von der Schreibart; hernach II. im practischen Theile folgende Hauptstücke: 1. von der Ordnung des Vortrages bey allen schriftlichen Aufsätzen, 2. von Briefen, 3. von denenjenigen kleinen Aufsätzen, so der Briefform ähnlich sind, 4. von denenjenigen schriftlichen Aufsätzen, so von der Briefform gänzlich abweichen, 5. von schriftlicher Vertheidigung der Gerechtsame der Privatpersonen. 6. von schriftlicher Vertheidigung der Gerechtsame grosser Herren, 7. von den Hof- und Staats-Reden.

Das Buch kann beynahe selbst wegen seiner fliessenden und reinen Schreibart zum Muster dienen, und enthält viele

viele vernünftige Regeln, und noch eine grössere Anzahl wohlausgesuchter Beyspiele, als die Beckische Staatspraxis, die übrigens mit dieser Schrift ungefähr einerley Veranlassung gehabt zu haben scheinet.

3. Neue Sammlung von Staatsbriefen und Reden, nebst einer vorgesetzten Abhandlung von der politischen Schreibart. Helmstädt 1756. 8. (334 Seiten).

*Der Urheber dieser wohlgerathenen Sammlung, die aus den neuesten Europäischen Staatsschriften lauter nachahmungswürdige Muster liefert, hat sich nicht genannt. Die vorgesetzte Abhandlung erörtert die Frage: ob die politische Schreibart, die man so lange berechtigt hat, unangenehm zu seyn, sich nicht mit dem guten Geschmack im Schreiben vertragen könne, und billig vertragen solle? Sie verdient gelesen zu werden und zeigt einen guten Geschmack ihres Verfassers.

§. 3

Einzelne hieher gehörige Stücke aus den Moserischen kleinen Schriften.

Aus den mit Recht beliebten kleinen Schriften des Herrn Legations-Raths Friedrich Carls von Moser gehören folgende einzelne Stücke hieher:

I. Aus dem ersten Bande (Frankf. 1751.) die Abhandlungen 1) von der Staats-Galanterie p. 1-181.; 2) von den Gevatterschaften grosser Herren p. 291-365.; 3) vom Titel: Vater, Mutter und Sohn p. 366-373.; 4) vom Canzley-decoro p. 474-542.

II. Aus dem zweyten Bande (Frankf. 1752.) die Actenmässige Geschichte der Excellenz-Titulatur p. 100-559.

III. Aus dem dritten Bande (Frankf. 1752.) die Fortsetzung der Geschichte der Excellenz-Titulatur p. 1-132. und die Nachrichten von alten Canzley-und Gerichts-Formular-Büchern, als ein Beytrag zur Geschichte des Canzley-Ceremoniels p. 395-440.

IV. Aus dem fünften Bande (Frankf. 1755). 1) die Abhandlung von der Contrasignatur nach dem neuen Gebrauche der Höfe und Canzleyen p. 1-126.; 2) die Abhandlung von Canzley-Fehlern p. 229-342.; 3) die auserlesene Titulatur Anmerkungen p. 343-416.; 4) die Abhandlung von dem praesentato nach dem Gebrauch der Collegien und Canzleyen p. 417-425.

V. Aus dem sechsten Bande (Frankf. 1757.) 1) die Abhandlung von dem protocollo oder diario rerum exhibitarum nach dem Gebrauch der Canzleyen p. 1-19.; 2) der Titel: Majestät, aus den Geschichten, dem Ceremoniel und Völkerrecht erläutert p. 20-167.; 3) der Titel: Gnade, nach dem Welt-Hof- und Canzley-Gebrauch p. 178-271.; 4) die Rechte der Gesandten in Ansehung der militarischen Ehrenbezeugungen p. 347-528.

VI. Aus dem siebenten Bande (Frankf. 1758.) der Titel: Hoheit, Altesse, Altesse Serenissime, Celsitudo &c. mit historischen und ceremoniel-Anmerkungen erläutert p. 167-348.

§. 4.

Neue practische Schriften vom Proceß und Referirung der Acten.

In Ansehung des Processes und der Referirung der Acten sind noch folgende practische Anleitungen neuerlich herausgekommen:

1. Carl

1. Carl Gottlieb Knorrens Anleitung zu Referirung der Acten, mit nützlichen Anmerkungen erläutert, und mit einem Anhange von Extracten, Relationen und Urtheilen nebst einem dienlichen Register versehen von dessen ältesten Sohne, Ernst Friedrich Knorren ꝛc. Halle 1755. 8.

*Siehe die Göttingische gelehrte Anzeigen 1756. p. 534.

2. Justus Claproths Grundsätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichts-Acten, zum Gebrauch der Vorlesungen, nebst einer Vorrede von der Verhältniß der Theorie und der Praxis des Rechts. Göttingen 1756. 8.

*Götting. gel. Anz. 1756. p. 1393. sq.

3. Justus Claproths kurze Vorstellung von dem Lauf des Processes, nebst den Entwürfen und nöthigen Formularien, zu Gebrauch der practischen Vorlesungen, nebst einer Vorrede von der Vorbereitung zu den practischen Arbeiten und denen dazu diensamen Hülfsmitteln. Göttingen 1757. 7.

*Götting. gel. Anz. 1757. p. 1001.

§. 5.

Schriften, die zur Teutschen Sprachkunst gehören.

Von Schriften, die zur Teutschen Sprachkunst gehören, verdient ausser der Gottschedischen insonderheit noch folgende angemerkt zu werden:

Joh. Bödikers (seit 1673. Conrectors, hernach Rectors zu Berlin † 1695) Grundsätze der Teutschen Sprache (zuerst 1690., hernach nach vielen wiederholten Auflagen) mit dessen eignen,

und Johann Leonhard Frischens) seit 1731. Directors der histor. philolog. teutschen Classe der Berliner Soc. der Wiss.) vollständigen Anmerkungen, durch neue Zusätze vermehrt von Joh. Jac. Wippel, (seit 1740 in Schulämtern zu Berlin) Berlin 1746. 8.

Siehe übrigens von diesen und allen andern:

Elias Casper Reichards, ord. öffentl. Lehrers am hochfürstl. collegio Carolino zu Braunschweig, Versuch einer Historie der Teutschen Sprachkunst. Hamburg 1747. 8.

*a) Von der Gottschedischen Sprachkunst ist 1757. die vierte merklich vermehrte Auflage zum Vorschein gekommen, nach deren Seitenzahl die Anführungen in der folgenden Zugabe zu verstehen sind.

*b) Auch die erst kürzlich von Herrn Joh Christoph Gottsched herausgegebene Beobachtungen über den Gebrauch und Misbrauch vieler Teutschen Wörter und Redensarten (Straßb. u. Leipz 1758. 8.) können zur genauern Richtigkeit in der Teutschen Sprache gute Dienste thun, und verdienen von eben derselben oder andern geschickten Federn noch mehr ergänzet zu werden.

Zweyte

Zweyte Zugabe
(zum §. 22.)
von der Orthographie und Richtigkeit der Sprache.

§. 1.
Nothwendigkeit der Regeln der Sprache und Orthographie bey der Anleitung zur juristischen Praxi.

Regeln der Teutschen Sprache und Orthographie sollten zwar billig nicht erst in der Anleitung zur juristischen Praxi ihren Platz finden, sondern längst vorher als bekannt vorausgesetzt werden. Allein der offenbare Mangel, der sich hierinn zeiget, und der daraus entstehende Uebelstand, der einen Rechtsgelehrten mehr, als andere, verunzieret, machen es zur Nothwendigkeit, gewisse Hauptregeln auch bey dieser Gelegenheit näher einzuschärfen.

*I. Da die juristische Praxis durch nichts anders als durch mündliche Vorträge oder schriftliche Aufsätze zur Ausübung kömmt; so ist ein Teutscher Rechtsgelehrter in seinem ganzen Berufe mit der Sprache beschäfftiget, und zwar unter dem Angesichte grosser Herren, oder hoher Staats-Bedienten, Landes- und Justitz-Collegien, oder anderer Obrigkeiten, jedesmahl bey viel zu ernsthaften Gelegenheiten, als daß es gleichgültig seyn könnte, unachtsam und fehlerhaft oder richtig und regelmässig mit der Sprache und Schreibart umzugehen.

*II. Wie sehr es aber bey den meisten noch um die Zeit, da sie im Begriff sind, den grossen Schritt von der

der Theorie zur Praxi zu wagen, an richtigen Grundsätzen der Sprache und Orthographie fehle; davon wird man am meisten in denen auf Universitäten eingeführten practischen Vorübungen überzeuget, wenn man in den Aufsätzen die hier zur Uebung gemacht werden, nicht sowohl die Verschiedenheit der Orthographie, als die Verschiedenheit der Fehler in der Orthographie und Sprache wahrnimmt, die, wenn es wahr ist, daß die Zeiten schlimmer werden, immer ärger überhand nehmen, und bald von einer kläglichen Versäumniß in Schulen, bald von den so sehr verschiedenen provincial-Dialecten, bald von einem wunderlichen Neuerungsgeiste herrühren.

*III. Selbst Männer, die schon in Geschäfften arbeiten, folgen, absonderlich wieder in den neuesten Zeiten, unsäglich verschiedenen Grundsätzen der Orthographie und Sprache; fallen aber auch in unsäglich verschiedene Fehler; wie sowohl aus Acten, als aus gedruckten Werken grosser Rechtsgelehrten, ingleichen aus Deductionen, und selbst aus Reichs- und Landes-Gesetzen und andern öffentlichen Schriften bis zur Verwunderung zu ersehen ist. Auch hier bleiben einige bey einer uralten Weise, wenn sie gleich einen allgemeinen neuern Geschmack wider sich haben; andere sind nur zu sehr Neulinge; andere begehen provincial- oder andere Fehler. Und, was sonderbar ist, auch von denen, die den orthodoxesten Grundsätzen nachgehen, wird sowohl unter Rechtsgelehrten als andern berühmten Schriftstellern nicht leicht ein einiger seyn, der nicht wenigstens in ein oder anderen Worten eine sonderbare Orthographie annähme, die entweder erweislich fehlerhaft ist, oder doch wenigstens kaum jemahls allgemeinen Beyfall finden dürfte. Von zween berühmten Männern, die sonst Muster der Teutschen Schreibart sind, schreibt der eine schmäucheln, der andere verhintern.

*IV. Für die ganze Teutsche Sprache entstehet daher ein unläugbarer Uebelstand und ein bekannter unangenehmer Vorwurf, der insonderheit juristische Schriften vielen eckelhaft macht. Jedoch bleibt auch hier der vielen Abwege ungeachtet nur ein Weg der richtige, und bisher

ist

ist es noch ein Glück, daß sowohl in den so genannten schönen Wissenschaften, als in der Rechtsgelehrsamkeit die berühmtesten Männer doch noch als Muster einer richtigen Schreibart können angeführt werden. Ich darf nur einen Mosheim, Haller, Hagedorn, Rabener, Gottsched, Gellert, und die beliebtesten Wochen- und Monathschriften, als den Menschen, das Reich der Natur und Sitten, die Belustigungen des Witzes und Verstandes und deren Fortsetzungen oder Nachahmungen, und von Rechtsgelehrten einen Strube, Gebauer, Mascov, Olenschlager, auch unter den neuesten Staatsschriften z. E. die Verfasser der Berlinischen und Sächsischen Deductionen nennen.

*V. Bey diesen Umständen habe ich in meinen practischen Vorlesungen überzeugend eingesehen, wie nöthig es sey, auch noch angehende Rechtsgelehrte in den Grundsätzen der Teutschen Sprache und Orthographie festzusetzen, und sie insonderheit für Abwege von allerley Arten zu hüten. In dieser Absicht wird nicht erfordert, hier die ganze Orthographie und Sprache von den ersten Anfangsgründen her und in ihrem völligen Umfange abzuhandeln. Nur das ist nöthig, daß man solche Regeln festsetze und einschärfe, welche dazu dienen, um 1) in zweifelhaften Fällen das richtigste bestimmen zu können, und 2) um solche Fehler zu vermeiden, die sich sowohl bey Anfängern, als andern am häufigsten finden.

*VI. Ich bin weit entfernt, mir die Hoffnung zu machen, daß meine Regeln allgemeinen Beyfall finden werden, oder daß meine eigne Schreibart ohne Fehler seyn sollte. Ich bin aber auch versichert, daß mancher sich zu einer heterodoxen Schreibart verleiten läßt, ohne die Grundsätze, worauf es dabey ankömmt, überdacht oder geprüfet zu haben. Vielleicht ist mein geringer Versuch so glücklich, wenigstens zu einigem Nachdenken Anlaß zu geben. Ueberführt mich jemand von der Unrichtigkeit meiner Grundsätze, so bin ich der erste, der bereit ist, sie zu verlassen. Sind die Grundsätze richtig, so ist von deren Befolgung wenigstens eine grössere Gleichförmigkeit zu hoffen, deren Gegentheil meines Erachtens das größte Zeichen einer grossen Unvollkommenheit ist.

*VII.

*VII. Ich gebe endlich meine Regeln so wenig für neu aus, daß ich mich vielmehr freue, wenn ich einen Gottsched oder andern Gewährsmann auf meiner Seite habe. Meine Absicht ist nur Regeln einzuschärfen, und den Vorzug der richtigern Regeln vor andern zu bestärken. Vielleicht bin ich so glücklich zugleich die Zahl der Regeln zu vermindern, wenn ich sie auf wenige Hauptsätze gründe, und nur solche recht festsetze, woraus alles übrige von selbsten folget. Auch in denen hiebey nöthigen Kunstwörtern wollte ich gerne die von andern schon eingeführten Teutschen Wörter gebraucheu, wenn ich nicht fürchten müste, von vielen, denen die Lateinischen Ausdrücke einmahl zur Gewohnheit geworden sind, entweder gar nicht gelesen, oder mit grösserer Mühe verstanden zu werden.

§. 2.

Erster Grundsatz, die Stammbuchstaben von den zufälligen zu unterscheiden.

Der erste und allgemeine Grundsatz der Orthographie und eines grossen Theils der Richtigkeit der Sprache beruhet meiner Meinung nach darauf:

daß man in jedem Worte die Stammbuchstaben von den zufälligen unterscheide.

Dieser Grundsatz ist, so viel ich weiß, allen Sprachen gemein.

Denn 1) die meisten Wörter, es mögen substantiua, adiectiua, verba oder auch zum Theil aduerbia seyn, sind in den mehrsten, vielleicht in allen Sprachen gewissen Veränderungen unterworfen, welche die Natur der Sache nothwendig macht, um eine einfache oder mehrere Zahl, ingleichen die Verschiedenheit der Geschlechter, die gegenwärtige, vergangene und zukünftige Zeit, und andere verschiedene Verhältnisse von einander zu unterscheiden. Dabey liegen gemeiniglich gewisse Stammbuchstaben in jedem Worte zum Grunde, zu denen nur

am

am Anfange oder am Ende des Worts neue Buchstaben hinzukommen, um gedachte Veränderungen anzudeuten, wie fast in allen Sprachen beym declinirn oder conjugiren geschiehet.

Eben dieses zeigt auch 2) so oft von einem Stammworte mehr andere Wörter hergeleitet werden, um solche Sachen auszudrücken, die mit jenem Hauptworte in einiger Verwandschaft stehen: wie auf solche Art gar oft aus einem substantiuo mehrere verba, aduerbia und adiectiuo oder auch umgekehrt aus einem adiectiuo ein substantiuum, verbum u. s. w. gebildet werden.

In allen diesen Veränderungen bleiben die Buchstaben, die zum Stammwort an und für sich selbst gehören, ordentlicher Weise verändert; zumahl was consonantes sind. Die zufällige Buchstaben lassen sich also leicht in jeder Sprache von den Stammbuchstaben unterscheiden.

*I. Wer nur ein wenig auf andere bekannte Sprachen, als Griechisch, Lateinisch, Französisch, Italiänisch, Englisches ꝛc aufmerksam ist, wird bald die Richtigkeit dieses Grundsatzes einsehen, ohne erst einen Beweis durch Exempel von mir zu erwarten. Das Hebräische darf ich wohl, da ich für Juristen schreibe, kaum anführen; Sonst könnte ich davon noch einen grössern Beweis hernehmen, und vielleicht selbst die Vollkommenheit einer Sprache, je mehr sie diesem Grundsatze folget, behaupten.

*II. Aber gewiß auch unsere Teutsche Sprache kann hier zum Beweise und zum Muster dienen, ungeachtet sie, wenn es einigen Neulingen nachgienge, bald Gefahr laufen würde, dieses Kleinod, das fast alleine eine Sprache regelmässig macht, zu verliehren.

§. 3.

Verzeichniß der zufälligen Buchstaben und Sylben.

Man wird bald wahrnehmen, daß die zufällige Buchstaben und Sylben in der Teutschen Sprache vornehmlich folgende sind:

I. Im decliniren am Ende des Worts, nachdem es die verschiedene Declinationen numeri und casus mit sich bringen, ein s, n, e, es, em, en, er, ern;

*Man declinire zur Probe nur die von Herrn Gottsched angegebene Muster der fünferley Teutschen Declinationen, als 1) der Himmel, der Bürger; 2) der Stand, die Hand, das Thier; 3) der Mensch, die Fluhr, das Ohr; 4) die Amsel, die Auster; 5) der Mann, das Amt So wird sich ohne Mühe zeigen, daß der nominatiuus singularis in Teutschen substantiuis allezeit die Stammbuchstaben enthält, und nur mit einer der obigen Endigungen in andern casibus vermehrt wird.

II. In Anzeigung der Verschiedenheit des Geschlechts er, e, es:

*Z. E. ein grosser Mann, eine kleine Frau, ein altes Weib.

III. In der Comparation der adiectiuorum, auch aduerbiorum, er, est, nur wieder mit den verschiedenen Endigungen nach dem Unterschiede des Geschlechts oder der casuum im deliniren.

*Z. E. Ein grosser, ein grösserer, der grösseste Mann; Eine schöne, eine schönere, die schönste Frau; Ein wildes, ein wilderes, das wildeste Thier: Der reiche, der reichere, der reichste Fürst; Die gnädige, die gnädigere, die gnädigste Fürstinn; Das glückliche, das glücklichere, das glücklichste Volk. Gottscheds Sprachk. p. 262.

IV. Im

IV. Im conjugiren am Ende der Buchstabe e, oder die Sylben en, est, et, ete, eten, etest, etet, end; oder im Anfange des Worts die Sylbe ge.

* Man gehe nach Gottscheds oder anderer Anleitung alle verba regularia und irregularia durch; so wird man sehen, daß die Teutsche Conjugationen nur aus diesen wenigen Veränderungen bestehen, so viel die zufällige Buchstaben betrifft. Das übrige wird mit den verbis auxiliaribus bestimmt. Und in diesen, wie auch andern irregularibus verwandeln sich nur manchmahl ein oder andere Stammbuchstaben.

V. In Bildung eines adiectiui oder aduerbii aus andern Stammwörtern die Endigungen, so aus folgenden Exempeln leicht abzunehmen sind, als gnädig, ehrlich, bergicht, dankbar, dankbarlich, dauerhaft, wahrhaftig, kindisch, golden, eisern, liebreich, gottlos, glückselig.

* Siehe diese und mehrere Beyspiele in Gottscheds Sprachk. p. 251. sq.

VI. In Bildung der substantiuorum, die nicht selbst aus lauter Stammbuchstaben bestehen, die Endigungen e, el, en, chen, er, ey heit, inn, keit, lein, ling, niß, sal, schaft, thum, ung, und, was Wörter betrifft, die aus fremden Sprachen hergenommen sind, noch folgende: åer, al, aner, ant, anz, ast, ent, enz, et, åt, ie, ick, ier, iner, irer, ist, it, iv, iz ion, ot.

* Ich darf von denen in Gottsch. Sprachk. p 190 sq. befindlichen Beyspielen nur folgende anführen: Lüge Ermel, Kasten, Mägdchen, Schneider, Jägerey, Bosheit, Königinn, Artigkeit, Fräulein, Abkömmling, Befugniß, Drangsal, Erbschaft, Alterthum, Erbarmung; und

von fremden Wörtern: Manichäer, Cardinal, Arianer, Comödiant, Concordanz, Phantast, Consulent, Excellenz, Poet, Universität, Poesie, Musik, Officier, Augustiner, Sectirer, Atheist, Eremit, Creditiv, Justiz, Inquisition, Patriot. Wiewohl diese letztere Endigungen, wie Herr Gottsched ganz recht anmerket, meist nur aus Wegwerfung fremder Endsylben entstanden und zum Theil mit solchen Endigungen, die selbst in Teutschen Stammwörtern vorkommen, nur in einige Gleichheit gesetzt sind.

§. 4.

Buchstaben, die im Stammworte oder in der Wurzel verändert werden.

Mittelst dieser zufälligen Buchstaben und Sylben, die sich größtentheils am Ende der Wörter zeigen, werden in der Teutschen Sprache die meiste Veränderungen der Stammwörter bewürket, sowohl im decliniren und conjugiren, als in Ableitung eines Worts aus dem andern. Die im Stammworte selbst enthaltene Buchstaben werden ordentlicher Weise nicht verändert, ausser daß 1) im plurali einiger Declinationen, wie auch 2) in den gradibus comparationis der meisten einsylbichten adiectiuorum die vocales a, o, u, in die damit verwandten diphthongos å, ð, ů, verwandelt werden, und daß man 3) in einigen verbis irregularibus die vocales selbsten verschiedentlich mit einander wechselt, auch 4) nur in einigen solchen verbis irregularibus selbst ein oder andern consonantem verändert.

* I. Von der ersten Art sind eigentlich nur die substantiua, die nach der Gottschedischen zweyten und fünften Classe declinirt werden, als a) nach der zweyten: der Stand, die Stände; Ast, Aeste; Fall, Fälle; Stock, Stöcke; Wolf, Wölfe; Schluß, Schlüsse; Zug, Züge rc.; die Bank, die Bänke; Hand, Hände; Noth, Nöthe; Zunft,

Zunft, Zünfte ꝛc. (nur nicht die Worte, so generis neutrius sind, von dieser Declination, als das Schaf, die Schafe; das Thor, die Thore; das Pfund, die Pfunde ꝛc.); b) nach der fünften Declination: der Mann, die Männer; der Ort, die Oerter; der Wurm, die Würmer, das Amt, die Aemter; das Dorf, die Dörfer, das Tuch, die Tücher ꝛc. Wozu c) noch einige Wörter von der Gottschedischen ersten Declination kommen, als der Handel, die Händel; der Vogel, die Vögel; der Bruder, die Brüder.

* II. Von den gradibus comparationis einsylbichter adiectiuorum können folgende zum Beyspiel dienen: alt, älter, ältest; groß, grösser, grössest; kurz, kürzer, kürzest, Die übrigen siehe in Gottsch. Sprachk. p. 263.

* III. Von den verbis irregularibus darf man nur folgende leichte Regeln merken: Verba, die sich im supino mit einem t endigen, sind regularia, und verändern ihre Stammbuchstaben ordentlicher Weise nicht. (Z. E. ich sage, ich habe gesagt, du sagest, ich sagte ꝛc.) es sey denn, daß sie den vocalem gleich im supino ändern, der alsdenn auch im imperfecto sich darnach richtet (z. E. ich bringe, ich habe gebracht, ich brachte; ich wende, ich habe gewandt, ich wandte; ich nenne, ich habe genannt, ich nannte ꝛc.). Die sich hingegen im supino mit einem n endigen, sind irregularia, und verändern in secunda und tertia persona praesentis, oder wenigstens im imperfecto den vocalem des Hauptworts, (z. E ich trage, ich habe getragen, du trägest. ich trug; ich sehe, ich habe gesehen, du siehest, ich sah; ich reisse, ich habe gerissen, du reissest, ich riß ꝛc.) Gottsch. Sprachk. p. 331 sq.

* IV. Nur einige wenige verba irregularia verändern selbst ihre consonantes, als: ich gehe, ich bin gegangen, ich gieng; ich nehme, ich habe genommen, du nimmst, ich nahm ꝛc. ich bin, ich bin gewesen, ich war ꝛc. Insonderheit verwandelt sich bisweilen das g vor einem t in ein ch, als: ich mag, ich habe gemocht, ich mochte, ich möchte ꝛc. so wie auch das Wort Macht, und mächtig daher kömmt, eben wie wichtig von wiegen ꝛc.

§. 5.

Andere Stammbuchstaben bleiben unveränderlich.

Ausser diesen Fällen werden Stammbuchstaben weder in eigentlichen Stammwörtern, noch in solchen Endigungen, die zur Ableitung mehrerer Wörter von einem Stammworte dienen, niemahls verändert. Und insonderheit findet nach der Analogie der Teutschen Sprache keine Veränderung der consonantium statt; so, daß auch weder doppelte consonantes in einfache, noch einfache in doppelte verwandelt werden dürfen. Folglich ist es 1) gefehlt, wenn man mit dergleichen Stammbuchstaben eine von solchen Veränderungen vornimmt; und es ist hingegen 2) keine allgemeinere und zuverlässigere Regel der Teutschen Sprache und Orthographie, als:

> daß man a) in jedem Worte, wo sich ein Zweifel äussert, nachforsche, was für Buchstaben zum eigentlichen Stammworte, oder zu der etwa hinzugekommenen Endigung gehören; und daß man b) sothane Buchstaben, sofern nicht die im vorigen § enthaltene wenige Regeln ein anders erfordern, immer unverändert lasse.

Um aber zu wissen, was für Buchstaben eigentlich zum Stammworte gehören, darf man nur diese leichte Mühe anwenden:

> daß man c) das vor sich habende Wort nach Befinden entweder mit ein oder anderer zufälligen Endigung verlängere, oder die etwa darinn schon enthaltene zufällige Endigung davon abtrenne, und mit anderen verwechsele, da man

bald

bald, selbst mittelst der Aussprache und des Gehörs wahrnehmen wird, was für Buchstaben eigentlich zum Stammworte gehören, und welche also unveränderlich seyen oder nicht.

* Einige wenige Proben werden hoffentlich hinreichend seyn, sowohl die Richtigkeit dieser Sätze zu bestärken, als deren Anwendung zu erläutern, und zugleich nicht seltene offenbare Fehler zu entdecken.

I.

Die Wörter Schiff; Fall, Stall, Fell, Groll, Zoll; Damm, Lamm, Stamm; Mann; Narr, Herr; Haß, Faß, Stoß, Schloß, Fuß, Gruß, Ruß, Schluß, Schuß; Blatt, Bett, Brett, Tritt rc. sind unstreitig Teutsche Stammwörter, und zwar solche, die in ihrer ersten einfachen Gestalt, d. i. in ihrer Wurzel, keinen einzigen zufälligen, sondern lauter Stamm-Buchstaben enthalten, die demnach von Rechtswegen immer einerley und unverändert bleiben müssen.

Nun entsteht die Frage, ob alle die Wörter am Ende mit einem doppelten, oder nur mit einem einfachen consonante zu schreiben sind? Schiff oder Schif, Fall oder Fal u. s. w.?

Um dieses zu prüfen, verlängere man das Stammwort mit einer zufälligen Endigung, z. E. nur vermittelst der Declination von dem Schiffe, dem Falle. dem Stamme, dem Manne, dem Narren, dem Fasse, dem Schlosse, dem Blatte, u. s. w. oder die Schiffe, die Fälle, die Stämme, die Männer rc.

Hier wird es bald in die Augen fallen, oder auch im Gehöre die Entscheidung finden, daß der doppelte Buchstabe nothwendig sey.

Gleichwohl steckt die Wiederholung des consonantis hier nicht in der zufälligen Endigung, als welche in diesem Falle niemahls mit einem consonante anfängt; sondern der doppelte Buchstabe steckt schon in der Wurzel.

Folglich muß nothwendig geschrieben werden Schiff, Fall, Stamm, Mann, u. s. w.

Da nun aber die Stammbuchstaben von Rechtswegen allezeit unveränderlich sind und bleiben; so ist es aus eben dieser Ursache hernach unleugbar, daß in allen andern Ableitungen und Veränderungen solcher Wörter eben diese doppelte Buchstaben bleiben müssen, und daß ich also auch nicht darf schreiben: des Schifs, des Sals, des Mans, rc. sondern Schiffs, Salls rc.

II.

Auf eben diese Art wird jedermann einräumen müssen, daß so gewiß, als ich nothwendig schreiben muß: Gewisser, Grösser rc. ingleichen Hoffen, Treffen, Schaffen, Sollen, Wollen, Können, Sammeln, Vermissen, Gesandter, Verwandter rc. eben so gewiß es gefehlt ist, wenn ich schreibe: Gewis, Gros, oder Hofnung, Trift, Schaft, Solte, Wolte, Konte, Samt, Mislich, Gesandschaft, Verwandschaft rc.

III:

Hingegen ist auf der andern Seite klar, daß in Schafen, im Schlafe, Loose, Schmause, Greise, Preise, Beweise, Lande, Freunde, Grunde rc. kein doppelter Buchstabe zu hören ist. Folglich ist es auch nach abgesonderter zufälligen Endigung ganz unrichtig geschrieben: Schaff, Schlaff, Looß, Schmauß, Greiß, Preiß, Beweiß, Landt, Freundt, Grundt rc.

IV.

Bey einigen mit einander verwandten Wörtern zeigt sich der Gebrauch dieser Regeln noch deutlicher, da nichts gewöhnlicher ist, als daß dergleichen sonst auf eine unrichtige Art mit einander verwechselt werden, z. E. in den Wörtern: der Tod (mors), und todt (mortuus) ein Weiser (sapiens) und ein weisser (albus), ingleichen ich weiß (scio) und ich weise (ostendo) rc.

§. 6.

Auch in verschiedenen Bildungen eines Worts aus dem andern bleiben die Stamm- oder Endigungs-Buchstaben unverändert.

Eben diese Regel behält auch in denen Fällen Platz, wenn

wenn aus einem substantiuo ein adiectiuum, aduerbium, verbum, oder auch aus diesen ein substantiuum gebildet, oder endlich ein Wort aus mehr andern zusammengesetzt wird, da in allen diesen Fällen sowohl die Stammbuchstaben, als auch diejenigen, woraus die Endigungen bestehen, die die verschiedene Bildung der Wörter ausmachen, immer unverändert bleiben.

* I. Da das substantiuum Haß ein doppeltes s hat, so bleibt auch dieses sowohl im verbo Hassen, als in dem adiectiuo oder aduerbio gehässig rc. Und so, wie umgekehrt im verbo beweisen kein doppelter Buchstabe ist, so darf auch das substantiuum Beweis dergleichen nicht haben u. s. f.

* II. In Ansehung derer Endsylben, wodurch gewisse Wörter gebildet werden, ist eben dieses zu beobachten, Da man im plurali die Königinnen, Fürstinnen rc. ingleichen die Aergernisse, Betrübnisse rc. und alle gleichlautende Wörter nicht ohne verdoppelte Endbuchstaben sprechen oder schreiben kann; so behalten selbige billig auch im singulari Platz, und wird billig Königinn, Aergerniß u. s. w., nicht Königin, Aergernis rc. geschrieben.

* III. Eine besondere Anmerkung verdienen bey dieser Gelegenheit diejenigen adiectiua oder aduerbia, die sich mit ig oder lich endigen, ingleichen die wieder häufig davon abstammenden verba, wie auch substantiua. Hier wird jedermann einräumen, daß man nicht gnädich, gütich, richtich rc. sondern gnädig, gütig, richtig rc. und hinwiederum nicht ehrlig, wahrlig, treulig rc., sondern ehrlich, wahrlich, treulich rc. schreiben müsse. Bey näherm Nachdenken wird auch ein jeder die Regel billigen, daß man zusehen müsse, ob zu dem Stammworte die Endigung ich oder lich hinzukomme, und daß in jenem Falle am Ende das g so nothwendig, als in letzterm das ch sey. Man wird aber bey einiger Aufmerksamkeit im Lesen mit Verwunderung wahrnehmen, wie oft hiergegen gefehlet werde, zumahl in solchen Wörtern, die im radice schon am Ende ein l haben, und wo in der That gleichwohl

nicht die Sylbe lich, sondern nur ig hinzukömmt, mithin nothwendig ein g, kein ch am Ende seyn muß. Ich könnte von den größten Kennern der Teutschen Sprache Proben solcher Fehler anführen, wie sie unzählich, statt unzählig geschrieben, oder auch verehligen statt verehelichen ꝛc. Mehrere dergleichen Proben wird ein jeder bey sich und andern machen können, z. E. in den Wörtern zufällig, willig ꝛc

Ich weiß nicht, ob es noch einer besondern Erinnerung bedarf, daß in adverbiis oft beyde Endigungen zusammen gehäuft werden, als gnädiglich, williglich, gemeiniglich und wie noch eine andere Endigung in icht, z. E. in thöricht, bergicht ꝛc. davon zu unterscheiden ist.

§. 7.

Zusammengesetzte Wörter nehmen bisweilen ein s in der Mitte an.

Bey zusammengesetzten Wörtern, die in unserer Sprache zu deren nicht geringem Vorzuge so gar häufig vorkommen, ist insonderheit noch dieses zu merken, daß in denen, welche aus zwey oder mehrern substantiuis zusammengesetzt sind, oft das erstere am Ende ein s annimmt; wie z. E. aus den Wörtern Reichsgericht, Amtshalter, Gerichtszwang, Commissions-Rath, Admiralitäts-Gericht u. d. g. zu ersehen ist. Jedoch ist diese Regel nicht allgemein, wie folgende Beyspiele zeigen, da es Hofrath, Cammergericht, Amtmann u. s. w., nicht Hofsrath, Amtsmann ꝛc. heißt. Bey andern Verlängerungen, die zur Bildung neuer Wörter dienen, ist es ungegründet, wenn man ein s einrückt, wie absonderlich viele die Gerichtsbarkeit unrichtig schreiben, da zwar das s im Gerichtsstande, Gerichtszwange, Gerichtshalter

ter u. s. w. recht ist, aber in der Gerichtbarkeit so wenig als in der Mannbarkeit, Fruchtbarkeit u. s. w.

* I. Herr Gottsched hat in der Sprachkunst p. 182 sq. von den zusammengesetzten Wörtern ausführlich gehandelt. Ich finde jedoch nicht, daß er Regeln gegeben habe, ob und in welchen Fällen das erste von zwey zusammengefügten Wörtern ein s am Ende annähme? Es scheint schwer zu seyn, eine allgemeine Regel davon ausfündig zu machen. Jedoch in denen Fällen, da das erste Wort aus dem Lateinischen entlehnt ist, und mit ion oder tät sich endigt, ist das s beständig, z. E. in Commissions-Decret, Universitäts-Gericht u. d. g.

* II. Die unrichtige Schreibart des Worts Gerichtsbarkeit hat Herr Joh Gottlieb Laurentii in den Beyträgen zur Historie des Teutschen Kriegswesens und zur Schreibart in Kriegssachen (Gotha 1758. 8). p. 72. mit gutem Grunde gezeiget.

§. 8.

Andere Grundsätze von der Etymologie.

Mit den bisher beschriebenen Grundsätzen trifft grossentheils überein, was sich von der Etymologie, als einer fast allgemeinen Richtschnur der Orthographie, mit Grunde behaupten läßt. Selbige erfordert vornehmlich eben dieses, daß Buchstaben, die sich im Stammworte finden, in allen Wörtern, so davon abstammen, ordentlicher Weise beyzubehalten sind, so fern nicht besondere Regeln der Sprache ein anderes erfordern.

§. 9.

Von der Analogie der Sprache.

Auf gleiche Art erhält die Analogie der Teutschen Sprache, da man von einer in gewissen Fällen

in die Augen fallenden Richtigkeit einer Regel auf deren Anwendung in andern ähnlichen Fällen einen Schluß macht, erst durch obige Grundsätze ihre gehörige Bestimmung; da sonst die blosse Aehnlichkeit leicht jemanden auf Abwege von der Richtigkeit der Sprache verführen kann.

* Es ist z. E. kein ungewöhnlicher Fehler, daß man genandt, gebrandt ꝛc. geschrieben findet. Wer so schreibt, läßt sich ohne Zweifel durch die ähnlichen Beyspiele von gewandt, gesandt ꝛc. verführen. Sobald ich aber nachdenke, daß die Stammwörter Nennen, Brennen ꝛc. ganz anders lauten, als Wenden, Senden ꝛc.; so werde ich bald einsehen, daß hier die Analogie unrichtig angewandt ist. Die Analogie findet überhaupt nur statt, wo es an andern Regeln gebricht. Wo diese vorhanden sind ist die Zuflucht zur Analogie nicht vonnöthen, und, so bald richtige Regeln Abbruch darunter leiden, ist sie unstatthaft.

Mehrere schon oben angemerkte Fehler, z. E. das g im verehlichen, das ch in unzehlich, das s in Gerichtsbarkeit ꝛc., sind nichts anders, als solche analogische Verführungen.

§. 18.

Vom Gebrauche.

Ueber alles dieses ist aber noch ein Grundsatz von grosser Wichtigkeit, der in dem Gebrauche bestehet. Dieser wird fast bey allen orthographischen Streitigkeiten von einem Theile behauptet, vom andern geleugnet oder verworfen. Es ist also unumgänglich nöthig zu bestimmen: ob und wie weit man sich mit Recht auf ein orthographisches oder grammaticalisches Herkommen berufen könne.

* Einem Teutschen Rechtsgelehrten kann es weniger, als andern, befremdlich seyn, wenn über die Richtigkeit

und

und Verbindlichkeit eines Herkommens gestritten wird. Es kann aber auch zu einem artigen Beyspiele dienen, wie viel überhaupt dazu gehöre, bey entstehendem Streite zu behaupten, daß eine Gewohnheit oder ein Herkommen vorhanden, und daß es gültig sey. Manchen dürfte der Wunsch einfallen, daß auch hier, wie es in vielen Gewohnheits-Rechten mit Nutzen geschehen, ein geschriebenes Gesetz die richtigen Gewohnheiten befestigen, und die streitigen entscheiden möchte. Aber wer soll der Gesetzgeber seyn? Ein jeder Teutscher wird sich wenigstens zu einer Stimme berechtigt halten; und wer will nur die Stimmen sammlen? Oder sollte man es auch durchgängig in einer solchen orthographischen Democratie oder vielmehr Anarchie, auf die Mehrheit der Stimmen können ankommen lassen, da ein jeder thut, was er will, da es also nicht leicht einem Mißbrauch an Vorgängern oder Bundsgenossen fehlt, und da insonderheit die Neuerungs-Sucht so groß ist, daß viele nur neumodisch zu schreiben im Schilde führen, ohne nachzudenken, ob die neue Mode einen vernünftigen Grund habe, oder nicht.

§. 11.

Wie ein Gebrauch in der Sprache und Orthographie zu beweisen.

Der stärkste Beweis eines Gebrauchs in der Orthographie und Sprache ist unstreitig dieser, wenn man die Uebereinstimmung der bewährtesten Schriftsteller von verschiedenen Provinzen und Zeiten zeigen kann. Je grösser die Zahl und Verschiedenheit solcher Schriftsteller ist, je stärker wird der Beweis. Und auf eben die Art kann sich der Unterschied eines allgemeinen oder besondern, eines ältern oder neuern Gebrauchs äussern, nachdem der Beweis nur von Schriftstellern einer oder mehrerer Gattungen hergenommen wird. Es versteht sich aber von selbsten, daß nur diejenigen hier als bewährte Schriftsteller

anzu-

anzusehen sind, denen man nicht absprechen kann, daß sie sich der Richtigkeit der Sprache beflissen, und daß sie nicht ohne Einsicht und Nachdenken in diesem Fache geschrieben.

* Wenn ich z. E. mit Schriften aus allen Gegenden von Teutschland von ältern und neuern Zeiten erhärte, daß das Wörtchen daß, wenn es so viel als die Lateinische praepositio *ut* bedeutet, mit einem ß am Ende, als ein articulus hingegen mit einem s geschrieben wird; so wird niemand in Zweifel ziehen, daß dieses der allgemeine Gebrauch der Teutschen Sprache mit sich bringe. Und wer siehet nicht, daß auf solche Art unzehliche Beyspiele von Beweisen eines allgemeinen Gebrauchs gegeben werden können? Wer hingegen bedenkt, daß vor etlichen hundert Jahren fast durchgängig z. E. vndt, vmb rc. statt unsers heutigen und, um rc. geschrieben worden, der wird sich bald von dem Unterschiede eines alten und neuen Gebrauchs überzeugen können.

* II. Die richtige Bestimmung eines Gebrauchs findet insonderheit alsdann die größte Schwierigkeit, wenn ganze Provinzen unter einander mißhellig sind; wie sich dieser Fall in Teutschland nur gar zu oft zwischen Ober- und Nieder-Sachsen, zwischen Sachsen und Rheinländern u. s. w. äussert. Jedoch glaube ich, wo eine einzelne Provinz auf irrigem Wege ist, wird mehrentheils eine allgemeine Uebereinstimmung der übrigen eine richtige Entscheidung geben, z. E. wenn der Nieder-Sachse die Brate sagt, oder ein Westphälinger: geschonken, ein Rheinländer: laufete, oder schreiben thuete u. s. f.

§. 12.

Von der Kraft eines erwiesenen Gebrauchs.

Ein erwiesener oder kundbar unstreitiger allgemeiner Gebrauch hat billig seine Kraft, wenn man auch nicht im Stande ist, einen besondern Grund davon anzugeben. Er kann selbst eine Ausnahme

von

von einer sonst richtigen Regel begründen. Desto grösser ist aber die Stärke eines solchen Gebrauchs, wenn er mit erwiesenen Regeln der Sprache und Etymologie übereinkömmt, oder sonst auf besonderen Gründen beruhet. Durch diese kann auch ein neuerer Gebrauch einen ältern überwinden. Aber so lange man einen allgemeinen Gebrauch wider sich hat, ist es bedenklich, einer selbst erfundenen Etymologie oder andern Regel den Vorzug zu geben; und unerträglich ist es, einen mit Gründen unterstützten allgemeinen Gebrauch bloß aus Liebe zur Neuerung zu verlassen.

* I. Es heißt auch hier: Non omnium, quae a maioribus statuta sunt, rationes reddere possumus. Eine Sprache mag noch so regelmässig seyn, so ist doch in allen Sprachen zuletzt etwas bloß willkührliches, wovon niemand einen Grund anzugeben vermögend ist. Gleichwohl würde es sehr gefehlt seyn, wenn ein jeder auch die Anwendung davon willkührlich machen wollte. Wer will z. E. von den Stammwörtern, warum Sonne, Mond, Sterne rc. so und nicht anders geschrieben werden, Rede und Antwort geben? Und wer würde es doch für erträglich halten, nur einen einzigen Buchstaben in solchen Wörtern zu ändern? Also giebt es unstreitig Regeln der Sprache und Orthographie, die nichts anders als den Gebrauch zum Grunde haben, und dennoch von einer allgemeinen und unumstößlichen Verbindlichkeit sind.

* II. Es wird auch nicht leicht eine Sprache so regelmässig seyn, daß nicht manche Regel wieder eine Ausnahme litte. Und wie oft ist bey solchen Ausnahmen wieder ganz und gar kein anderer Grund, als der Gebrauch? Folglich, wo dieser klar ist, wird er selbst einer sonst richtigen Regel billig vorgezogen Ich glaube kaum, daß eine Regel allgemeiner seyn kann, als die, so ich oben von den Stammbuchstaben vorgetragen. Aber auch davon kann der Gebrauch Ausnahme machen. Sonst würde

de man vielleicht auß und inn schreiben müssen, weil beyde Endbuchstaben in ausserhalb und innerhalb doppelt erscheinen; ingleichen Gunnst und Kunnst, weil es von Gönnen und Können abstammt. Jedoch solche wenige Ausnahmen, die ein ganz unleugbarer Gebrauch erfordert, sind bey weitem nicht vermögend, die Regel selbst zu entkräften.

* III. Stimmt vollends der Gebrauch mit erwiesenen Regeln der Sprache überein, oder hat derselbe auch sonst einen zureichenden Grund für sich; wie wenig verdient alsdann eine eigenmächtige Widersetzlichkeit vernünftigen Beyfall? Unter andern, deucht mir, ist ein orthographischer Gebrauch mit hinlänglichem Grunde unterstützt, wenn er dazu dienet, zwey sonst gleichlautende Wörter, die von verschiedener Bedeutung sind, von einander zu unterscheiden. Dieser einzige Grund ist hinreichend, sehr viele Neuerungen in der Orthographie zu beschämen.

* IV. Gesetzt aber, ein Gebrauch ist ganz ohne Grund, oder hat gar einen vernünftigen Grund wider sich; so kann man beynahe zum publico, zu diesem erleuchteten Richter, das Zutrauen haben, daß der Gebrauch vielleicht selbst sich ändern wird. Alsdann ist es vernünftig, den neuern Gebrauch dem ältern vorzuziehen, wie z. E. das c vor einem k, das t vor einem z, jetzt fast von jedermann weggelassen wird, wenn unmittelbar ein consonans vorhergehet, obgleich noch nicht gar lange das Gegentheil fast allgemein war.

* V. Inzwischen ist es von dem, der zuerst auch einen mit Gründen unterstützten neuen Gebrauch anfangen will, etwas gewagtes. Und so lange noch einiger Zweifel ist, ob der neu befolgte Grund auch allgemeinen Beyfall finden werde, ist es wenigstens bedenklich, einzelnen Schriftstellern die Freyheit, neue Orthographien aufzubringen, zu gestatten. Insonderheit ist hier nichts verführlicher, als eine neu hervor gebrachte Etymologie. Diese kann an sich ihre gute Richtigkeit haben. Aber so lange ein unstreitiger Gebrauch der daraus gezogenen Folgerung widerspricht, behält jener billig den Vorzug,

wenn

wenn er sich auch mit nichts, als einer Ausnahme von der Regel entschuldigen liesse. Jedoch in den mehresten Fällen ist selbst ein Gebrauch, der der Etymologie zu widersprechen scheint, nicht ohne allen Grund. Z. E. wenn ein Wort aus fremden Sprachen abstammt, so ist es ganz natürlich, daß die besondere Eigenschaft der Teutschen Sprache nach Befinden in ein oder andern Buchstaben eine Aenderung mit sich bringt, die der Gebrauch gegen die Etymologie alsdann hinlänglich rechtfertigt. Ich halte es deswegen für billig, der gebräuchlichern Schreibart in den Wörtern Abt, Sylbe, Parthey rc. zu folgen, obgleich die Etymologie zu erfordern scheint, daß man Abbt, Syllbe, Partey rc. schreibe.

Ist nun vollends die Etymologie selbst noch zweifelhaft, oder weit hergeholt und gleichsam verjährt, so verdient die daraus gefolgerte orthographische Neuerung noch viel weniger Beyfall. Ich zweifle daher sehr daran, ob es jemahls dahin kommen werde, daß die von einigen neuern Schriftstellern aufgebrachte Art die Wörter Schmäucheln, Aeltern, Aermel, Aernte, Grav, Rätzer zu schreiben, den bisherigen Gebrauch verdringen sollte.

Herr Gottsched macht selbst in der Sprachkunst p. 265. die Anmerkung: daß man sonst lätzt oder gar lätst, und bässer schreiben müßte, da doch niemand leicht den Gebrauch verlassen wird, letzt und besser zu schreiben. Warum dann aber Deutsch und schmäucheln?

§. 13.
Von der Aussprache.

Ob und wie weit die Aussprache zur Richtschnur der Orthographie und Sprache dienen könne, ist deswegen mißlich zu bestimmen, weil das Gehör, als die Richterinn der Aussprache, fast in keiner Provinz mit der andern übereinkömmt. Die Erfahrung zeiget, wie schwer es sey, jemanden von der Unrichtigkeit der ihm angebohrnen oder durch Erziehung und Gewohnheit zur andern Natur gewordenen Aussprache zu überzeugen.

zeugen. Nur die Analogie der Sprache, und die Uebereinstimmung der bewährtesten Schriftsteller, insonderheit aller andern Provinzen ausser derjenigen, von deren Dialecte die Rede ist, muß hier den Ausschlag geben.

* Einem Oesterreicher, Bayern, Schwaben ꝛc. wird es der Aussprache ganz gemäß scheinen, daß man gewies schreibe. Mecklenburg-Schwerin wird im Lande selbst Sverin geschrieben u. s. w.

§. 14.

Vom Nutzen der Vergleichung mehrerer Dialecte.

Daß man übrigens sich um die verschiedenen Dialecte mehrerer Provinzen bekümmere, und solche absonderlich in Ansehung solcher Fälle, worüber gestritten wird, unter einander vergleiche; daraus kann unstreitig für die Richtigkeit der Teutschen Sprache und Schreibart oft ein grosser Vortheil erwachsen. Insonderheit thut die Vergleichung der hoch- und platt-Teutschen Sprache oft sehr gute Dienste.

* I. Unter andern erhellet aus Vergleichung des hoch- und platt-Teutschen, daß in beyden gewisse Buchstaben fast beständig nach gewissen gleichförmigen Regeln verwechselt werden. Das hochteutsche ch ist im platten gemeiniglich ein k. Statt machen, brechen, Zeichen, Loch ꝛc. heißt es maken, breken, teken, Lok ꝛc. Billig macht daraus Herr Gottsched in der Sprachkunst p. 193. sq. den umgewandten Schluß, daß in den Teutschen diminutiuis kein g, sondern eben das ch, wie im platt-Teutschen das k, statt findet, als Männchen, Weibchen, nicht Männgen, Weibgen ꝛc. Die Wörter, so im hochteutschen mit einem T anfangen, haben im platt-Teutschen mehrentheils nur ein D. Der Nieder-Sachse und Westphälinger sagt in seiner Muttersprache Dod, Dag, Dusend ꝛc. statt Tod,

Tod, Tag, Tausend rc. (Sollte nicht also unter andern das platte Dütsch im Hochteutschen die Beybehaltung des T im Teutschen rechtfertigen?

Eine ähnliche Verwechselung geschiehet mit den Buchstaben F und V oder gar W in der Mitte der Wörter, z. E. in den Wörtern, Teufel, Düwel, Eifer, Iwer rc. (Auch dieses dient meines Erachtens zu Bestärkung dessen, daß, wenn der Niedersachse nicht ohne Grund spricht Grave, eben deswegen im hochteutschen das F in dem Wort Graf billig beybehalten ist).

*II. So gar in der Aussprache habe ich in einigen vocalibus und diphthongis eben diese Analogie zwischen dem hoch- und platt-Teutschen bemerket. An statt des hochteutschen ei ist im platten bald ein langes i, bald ein langes e. In letzterm Fall haben fast die meiste hochteutsche Mundarten auch in der Aussprache eben ein solches e. In jenem Fall behält sie das ei auch in der Aussprache gar deutlich bey. Z. E. die Wörter Theil, Heiß, Ein, Zwey, Beyde rc. heissen im platt-Teutschen Deel, Heet, Een, Twee, Beede rc. Und sehr viele hochteutsche Mundarten sprechen dieses ee statt ei fast auf gleiche Art aus. Hingegen die Wörter Wein, Fleiß, Greifen, Reif rc. die man im Platten Wien, Fliet, Griepen, Riep rc. ausspricht, werden nicht leicht irgendwo ween, Fleet rc. sondern durchgängig ganz deutlich Wein, Fleiß rc. ausgesprochen. So stimmt auch der hochteutsche diphthongus au bald mit dem platten o, bald mit u überein, als Auge, Oge; Auch, Ok rc., hingegen aus, ut rc. Sollte nicht dieses den Nutzen der Vergleichung beyder Sprachen zu bestärken dienen.

§. 15.

Fehler der meisten Neuerungen.

Die bisher dogmatisch vorgetragenen Regeln werden hoffentlich einen jeden, der unpartheyisch nachdenkt, schon von dem Ungrunde vieler Neuerungen überzeugen, ohne daß es fast nöthig seyn

wird, sich noch in eine weitere polemische Erörterung einzulassen. Die meisten Neuerungen haben überdies den Fehler, daß sie nichts weniger, als auf allgemeinen richtigen Grundsätzen beruhen. Bey den meisten ist schon das die beste Widerlegung, wenn man die Regeln, die sie befolgen, nur einmahl als allgemein annimmt, und auf mehrere Fälle anwendet, da sich entweder selbst das Lächerliche in der Neuerung zeiget, oder mehr Ausnahmen, als Regeln nöthig sind, deren eine alsdann so willkührlich und unsystematisch, als die andere, ist.

§. 16.

Vom Grundsatz der Spahrsamkeit.

Der gemeinste, vielleicht auch der scheinbareste Grundsatz der von einigen beliebten neuen orthographischen Moden ist die Regel der Spahrsamkeit. (Sollte wohl gar die neue Entdeckung des Herrn von Maupertuis vom principio minimi oder parsimoniae hier einen Einfluß haben?) Vermöge dieses Grundsatzes sollen alle Buchstaben, die in der Aussprache müssig oder überflüssig sind, verbannet werden, so daß insonderheit dem armen h, ingleichen den meisten doppelten Buchstaben, und dem unschuldigen ie fast durchgängig der bisher in der Teutschen Sprache genossene Schutz aufgekündigt wird.

* Auf solche Art soll man nicht mehr schreiben Theils, Theuer; Rathen, Ruthe; Werth; Zahlen, Befehlen rc. sondern Teils, Teuer; Raten, Rute; Wert, Zalen, Befelen rc.

Ingleichen nicht Maaß, Meer, Viel, Loos rc., sondern Maß, Mer, Vil, Los rc.

§. 17.

Dessen Prüfung.

Allein wer will 1) die Gewähr darüber leisten, daß diejenigen Buchstaben, die man verwirft, in der Aussprache überflüssig sind? Wie schlüpfrig ist die ganze Regel der Aussprache, die man hier zum Grunde legt? Man vergleiche 2) fast alle andere Sprachen, und sehe, ob die Regel nach der allgemeinen Analogie der Sprachlehre bestehen könne, daß Buchstaben, die in der Aussprache nicht gehöret werden, darum wegzulassen sind, wenn sie sonst zur Wurzel des Stammworts gehören, oder nach der Analogie der Sprache ihren Grund haben. Unter den jeztlebenden Sprachen werden wenigstens die meisten zu Bestärkung des Gegentheils dienen. Und der oben ausgeführten Regel von Beybehaltung der Stammbuchstaben werden vielleicht alle Sprachen beytreten.

Man nehme aber auch 3) einmahl die neue Hypothese auf eine Zeitlang als allgemein an; so wird man nicht ihr, ihre und ihn, ihm, ihnen, sondern ir, ire, in, im, inen, schreiben müssen; ingleichen nicht diese, sondern dise; aber auch eben so alsdann nicht die, sondern di. Wen wird das nicht lächerlich dünken? Wo bleibt 4) die nöthige Unterscheidung mehrerer sonst gleichlautender Wörter? und hoffentlich wird 5) noch zur Zeit ein jeder einräumen, daß der Gebrauch noch nicht auf Seiten dieser Neuerung ist.

§. 18.

Vertheidigung einiger einzelnen Buchstaben, als des y.

Eine besondere Vertheidigung verdienen noch einige einzelne Buchstaben, denen man entweder überhaupt, oder in gewissen Verbindungen das Teutsche Bürgerrecht streitig zu machen sucht.

I. Vor andern hat das arme y in neueren Zeiten ungemein viele Feinde bekommen. Wer aber nur unpartheyisch dessen Vertheidigung in der Gottschedischen Sprachkunst p. 37. sq. ansiehet, wird gewiß überzeuget werden, daß dieses verdoppelte i, woraus eigentlich das y entstanden, mit dem größten Unrechte angefochten wird, da es theils in der Mitte der Wörter vielfältig zu deren Unterscheidung dienet, z. E. freyen von freuen, meynen von meinen, seyn von sein zu unterscheiden, theils am Ende bey, zwey und andern gleichlautenden, auch davon wider abstammenden Wörtern auf einem sehr wohl gegründeten Herkommen beruhet, das selbst die Analogie der Holländischen und Englischen Sprache unterstützet.

§. 19.

Vertheidigung des Buchstabens C.

II. Das C ist allerdings ein ursprünglich Lateinischer Buchstabe. Aber was in einer Sprache, die so ungemein viele Wörter aus dem Lateinischen borgt, dabey für eine Unschicklichkeit, das man mit so vielen Wörtern auch einen Buchstaben daraus annimmt, zumahl da der Gebrauch diesen Buchstaben so gut, wie manche Wörter, längst naturalisirt

sirt hat, und da es offenbar ins Lächerliche fällt, wenn man an dessen Stelle mit einigen Neulingen ohne Unterschied vor a, o, u, oder auch vor einem Consonanten ein k, und vor ei, y, ä, ö, ein z setzen will.

*) Jenes kann alsdann, wenn ein Lateinisch Wort ganz nach der Teutschen Mundart umgeschmolzen ist, zwar mit völligem Rechte geschehen, z. E. in den Wörtern Kayser, Körper u. d. g. Aber in andern Fällen daraus eine Regel zu machen, als: Kajus, Kalender, Kammergericht, Kapitulation, Kollegium, Korpus Evangelikorum, Kommissarius, Kurtius, Kurator, rc. ingleichen Klient, Klemens, Kredit, Kriminal rc. oder Zensur, Zeremonie, Zitiren, Zizero, Zypern, Zyriakus, Zäsar, Zölius, ingleichen Proceß, Medizin, Konzept, Konzilium, Konfisciren rc. zu schreiben: daß wird hoffentlich nie ein allgemeiner Gebrauch zur vernünftigen Mode machen. Oder alle Etymologie wird sich wenigstens in unserer Sprache verlieren müssen. Denn wer wollte hernach z. E. Dezerniren und Dekret für Wörter einerley Stamms halten?
Und was hilfts? Im ch werden doch die Feinde des c es nie im Teutschen verdringen können.

§. 20.

Vertheidigung des ck und tz.

III. Das ck und tz wollen viele neuere, wenn es nach einem kurzen vocali stehet mit einem kk oder zz verwechseln, aber gegen einen offenbar allgemeinen Gebrauch, und ohne daß die neue Mode, die man aufzubringen trachtet, in der That mehr Grund hätte, als der allgemeine Gebrauch, den man auch hier ohne Gefahr, ins Lächerliche fallen, kaum verlassen kann.

* Ich glaube wenigstens schwerlich, daß man sich jemals vereinigen wird, durchgängig lokken, pakken, hekken ꝛc. sezzen, Schazz, Plazz, Sizz ꝛc. zu schreiben. Auf der andern Seite ist es offenbar eben so unzulänglich, nur ein k oder z zu setzen. Denn selbst nach der Aussprache klingt ein Haken unstreitig ganz anders als hacken Laken anders als backen ꝛc., wie Herr Gottsched in der Sprachkunst p. 53. ganz recht anmerkt.

§. 21.

Vertheidigung des th.

IV. Das so häufig im Teutschen vorkommende th hat nicht nur die Feinde des h fast überall zu Widersachern, sondern verschiedene andere haben es in der Mitte oder am Ende eines Worts lieber mit ht verwechseln wollen. Aber eines ist dem bisherigen allgemeinen Gebrauche so sehr zuwider, als das andere.

*1) Denen, die das th in ein blosses t verwandeln wollen, möchte ich noch die Frage vorlegen, wie sie es in Wörtern fremden Ursprungs halten wollen? Sie müssen entweder auch Teologie, Ortographie u. s. f. schreiben, oder sie werden dem th doch wider ihren Willen noch einen Platz wenigstens in solchen Wörtern, gönnen müssen. Und warum dann nicht auch in den übrigen, wo ein altes Herkommen schon die Vermuthung für sich hat, daß es nicht ganz ohne Grund sey, wie es dann würklich oft verschiedene Wörter zu unterscheiden dient. Oder warum will man unserer Sprache ohne Noth den Vortheil benehmen, fremde Wörter auf eine solche Art zu naturalisiren, daß ihrer ursprünglichen Etymologie keine Gewalt zu geschehen braucht?

*2) Das ht soll der Aussprache gemässer seyn. Aber kann man nicht die Verlängerung der Aussprache eben so leicht auf die bisher gewöhnliche Art bezeichnen? Und mit welchem Grunde will man dem Gebrauche das alte Recht

beneh-

benehmen, auch willkührliche Regeln und Zeichen einzuführen?

§. 22.

Vom richtigen Gebrauch der grossen Anfangs-Buchstaben.

Ein anderes altes Herkommen befiehlt im Teutschen nicht nur die nomina propria, sondern auch alle substantiua mit grossen Anfangs-Buchstaben zu schreiben. Hierwider ist es 1) offenbar gefehlt, wenn man ohne Gleichförmigkeit die Anfangs-Buchstaben selbst in substantiuis bald groß, bald klein machen, oder bald auch adiectiua mit grossen Buchstaben anfangen will, wie bey denen, die in catholischen Schulen erzogen sind, dieser Fehler nicht ungewöhnlich ist.

§. 23.

Ob und wann adiectiua mit grossen Buchstaben anzufangen?

Es wird aber 2) etwas zweifelhafter, ob in solchen adiectiuis, die nur von substantiuis gebildet sind, oder die gar von nominibus propriis herrühren, der grosse Anfangs-Buchstabe mit Recht beyzubehalten sey, oder nicht? In juristischen Schriften ist nichts gewöhnlicher, als Kayserlich, Königlich, Churfürstlich, Fürstlich, Gräflich u. d. g. mit grossen Anfangs-Buchstaben zu schreiben. Andere gehen hingegen so weit, daß sie auch das teutsche Reich, das römische Recht, die französische Krone, den westphälischen Frieden mit kleinen Buchstaben anfangen.

Letzteres wird schwerlich in Canzleyen jemahls Beyfall finden; und so viel ich einsehe, ist es offenbar

fenbar unrecht. Denn auch in der Gestalt eines adiectiui bleibt es allezeit ein nomen proprium. Und diesen gebühret ohne Ausnahme der grosse Anfangs-Buchstabe. Dieses ist wenigstens dem Herkommen offenbar gemäß, und das ist hier genug. Oder man beweise erst, daß die Regel, adiectiua mit kleinen Buchstaben anzufangen, so allgemein sey, daß sie sich auch auf nomina propria erstrecken, und selbst dem bisherigen Gebrauche vorgehen müsse.

Das erstere, das man adiectiua, die von substantiuis herrühren, so keine nomina propria sind, bey der Regel lasse, hat grössern Grund. Vielleicht möchten Vergleichsweise die Juristen darinn billig nachgeben, wenn die von der andern Seite den nominibus propriis als auch adiectiuis ihr Recht wollen widerfahren lassen.

* Bey einigen Titulaturen sind selbst in der Mitte eines Worts manchmahl grosse Buchstaben, jedoch mehr in geschriebenen als gedruckten Schriften üblich; z. E. in dem Worte: HochEdelgebohrner ꝛc. Hier wird es kaum erheblich seyn, daß sich jemand Zwang anthue, es anders zu machen, als er es bißher gewohnt gewesen, oder als es ihm am besten gefallen mag.

§. 24.

Ob die grossen Anfangs-Buchstaben ganz abzuschaffen?

Allein wenn 3) einige gar den grossen Anfangs-Buchstaben überall den Abschied geben wollen; so nimmt sich deren billig ein jeder Patriot zum Schuz eines löblichen Herkommens an. Denn in der That ist es hier fast der wesentlichen Art der Teutschen Sprache gemäß, um substantiua von adiectiuis, und selbst bisweilen von verbis, die sonst völlig gleich-

lautend

lautend sind, und oft des Zusammenhangs der Rede ungeachtet eine Zweydeutigkeit machen, gehörig unterscheiden zu können. Ist es also gleich in den Abdrücken der Bibel und in Gesangbüchern zu Erspahrung des Raums, und weil in letztern nach jedem Reim der Anfang einer neuen Zeile mit einem grossen Buchstaben bemerkt wird, bisher eingeführt und ohne Schaden beybehalten worden; so ist es doch gewiß in andern Schriften so wenig bisher gebräuchlich, als einiger Grund dafur auszufinden, noch also hoffentich so leicht zu fürchten, daß diese Mode viele Nachahmer, oder gar allgemeinen Beyfall finden sollte.

§. 25.

Von Strichelchen in der Mitte zusammengesetzter Wörter

Noch eine neue Mode will die bisher in der Mitte zusammengesetzter Wörter üblich gewesene Strichelchen nicht mehr gelten lassen. In vielen Fällen ist die neue Mode ganz vernünftig. Denn da unsere Sprache so unendlich viele zusammengesetzte Wörter in sich faßt, daß kaum eine Periode deren entbehren kann; so ist es allerdings so unschicklich als überflüssig, und gegen die Analogie aller andern Sprachen, wenn man jedes Wort, das aus zwey oder mehrern zusammengesetzt ist, deswegen mit solchen Strichelchen zieren will. Aber die fast unumschränkte Freyheit solcher Zusammenfügungen, die der Teutschen Sprache beynahe vor allen andern zum Vorzuge dient, bringt nicht selten auch solche Wörter zum Vorschein, die entweder ihrer Länge

wegen ein fürchterliches Ansehen bekommen, oder sonst selbst einem gebohrnen Teutschen Mühe machen, sie nur zu verstehen, wenn nicht die Strichelchen die verschiedenen Wörter aus einander setzen. Man würde also selbst zu befürchten haben, daß entweder unsere Sprache dieses grosse Kleinod der freyen Zusammensetzung mehrerer Wörter verlieren, oder den Vorwurf einer Unverständlichkeit sich dadurch zuziehen würde, wenn man nicht hier eine Mittelstrasse einschlagen wollte. Diesen sichersten Weg zeigen meines Erachtens folgenden Regeln: Wo ein zusammengesetztes Wort nicht gar zu vielsylbicht, oder sonst wegen einer vielleicht seltsamen Zusammenfügung undeutlich wird; da lasse man die Strichelchen weg. Aber so bald das Wort ungewöhnlich lang wird, oder aus andern Ursachen Gefahr läuft, unverständlich zu werden, da lasse man die Strichelchen nicht aus der Mode kommen.

*1) So lange ein Wort nur aus mehreren einsylbichten, oder auch aus ein paar Wörtern, deren jedes etwa zwey bis drey Sylben enthält, zusammengesetzt ist, da kann man ohne Undeutlichkeit die Strichelchen füglich weglassen. So wird jedermann für überflüssig halten, Reichs-Hof-Rath, Cammer-Gericht, Amt-Mann, Kriegs-Rath u. s. w. zu schreiben.

*2) So bald aber ein Wort nur aus zwey andern, deren jedes schon drey und mehrere Sylben hat, zusammengesetzt ist; oder sobald ein Wort, das schon zusammengesetzt ist, noch mit einem andern in eines gefügt wird; oder sobald sonst eine ungewöhnliche Länge oder besorgliche Undeutlichkeit entsteht; da ist es fürwahr zu rathen, daß man die Strichelchen beybehalte. Mich dünkt es wenigstens sehr bedenklich, mit der neuen Mode Reichscammergerichtscanzleyordnung, Reichscammergerichts-

richtsvisitationsmemorial, Reichsexecutionsoperationscassenrechnung rc. zu schreiben, anstatt daß die noch so langen Wörter, wenn sie mit Strichelchen unterschieden sind, ganz wohl verständlich bleiben, und in der That alsdann der Teutschen Sprache Ehre machen, da es sonst schon nicht viel fehlet, sie auf einer lächerlichen Seite vorzustellen, mithin unserer Sprache diesen wahren Vortheil zu entziehen.

§. 26.

Vom Gebrauch Lateinischer Buchstaben in Teutschen Schriften.

Eine andere orthographische Frage betrifft noch den Gebrauch der Lateinischen Buchstaben in Teutschen Schriften. Daß derselbe, mit völliger Abschaffung des bisherigen Teutschen Buchstaben, allgemein werden möchte; ist wohl am wenigsten für juristische Federn zu fürchten, da die zu Zürich damit gemachte Probe noch zur Zeit überall so schlechten Eingang gefunden. Aber, ob und wie weit man in denen aus der Lateinischen oder Französischen Sprache in Teutschen Schriften oft vorkommenden Wörtern sich der Römischen Buchstaben zu bedienen habe? darüber sind die Meynungen, auch nach der neuesten Mode so getheilt, daß diese Frage auch hier eine nähere Erörterung verdienet.

§. 27.

Besonders in Wörtern fremder Herkunft.

Wenn man alle Wörter, die Lateinischen oder Französischen Ursprungs sind, ohne Unterschied mit Römischen Buchstaben schreiben will; so fällt es bald ins Auge, daß man ohne Noth der Sache zu viel thut, und ich weiß nicht, was für ein Uebelstand bringt die Ueberzeugung mit sich, daß man

Ursa-

Ursache habe, das gar zu bunte Aussehen selbst in der äusserlichen Gestalt zu vermeiden. Will man hingegen ohne Ausnahme alles mit Teutschen Buchstaben schreiben, es mag an sich Teutsch oder Latein oder Französisch seyn; so ist das übertriebene von dieser Seite fast lächerlich. Beyde Abwege treffen insonderheit juristische Schriften, da man weniger, als in andern, alle Ausdrücke fremder Herkunft meiden kann. Mir scheint dieser einzige Mittelweg der richtigste: Wörter, die eine fremde Endigung oder Aussprache behalten, lasse man auch in der fremden Einkleidung; geschweige denn wo so gar zusammenhangende Redensarten aus fremden Sprachen eingerückt werden. Wörter hingegen, die zwar fremden Ursprungs, aber in der Teutschen Sprache längst naturalisirt sind, und Teutsche Endigungen haben, oder auch nach der Teutschen Mundart ausgesprochen werden, kann man auch füglich mit Teutschen Buchstaben schreiben.

*1) Mich dünkt, so unnöthig es ist, der Recours, die Capitulation, u. s. w. zu schreiben, so unschicklich ist es eben die Wörter, wenn sie mit Lateinischen Endigungen declinirt werden, mit Teutschen Buchstaben, als den Recursum, die Capitulationem zu schreiben; Noch weit unschicklicher aber id quod erat demonstrandum; in jure et facto; ꝛc.

*2) Bey Französischen Wörtern siehet man billig zugleich auf die Aussprache. Wörter die man schon gewohnt ist, nach der Teutschen Mundart auszusprechen, kann man auch ohne Fehler nach Teutscher Art schreiben, z. E. Leutenant, der Marsch der Truppen ꝛc. Sobald es aber bey der Französischen Aussprache bleibt, so behält man auch füglicher die fremde Buchstaben, z. E. porte Chaise, ein Corps Truppen u. s. f.

*3) Nicht

*3) Nicht selten sind Wörter aus dem Teutschen und aus einer andern Sprache zusammengesetzt, da oft der Gebrauch der oben erklärten Strichelchen noch nöthiger wird, z. E. wenn von Cammergerichts assessoribus, vom Reichs- und Kreis- u. s. w. die Rede ist.

§. 28.

Und in nominibus propriis.

Ausser Sachsen gewöhnt sich fast jedermann an, seinen eignen Namen und alle andere Teutsche nomina propria mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Ich weiß aber nicht, warum. Ich glaube, es wäre weit anständiger, unsere Teutsche Namen auch mit Teutschen Buchstaben zu schreiben.

* Vielleicht rührt diese Mode von denen Zeiten her, da sich ein Teutscher schämte, einen Teutschen Namen zu führen, und da sich ein Lampe lieber Lampadius, ein Schwarzerd Melanchthon, geschrieben. Mich wundert, daß nicht viele deswegen ihre Namen lieber mit Griechischen, als Teutschen Buchstaben schreiben wollen.

§. 29.

Von der Canzley-Orthographie, und deren grösserer Sicherheit für neue Moden.

Was bisher von neuen Moden in der Orthographie erwehnt worden, trifft mehr nur einige privat-Schriftsteller, als daß man in Canzleyen, und zumahl in denen bey der Reichsversammlung, bey Reichsgerichten, Kreysen u. s. w. zum Vorschein kommenden öffentlichen Schriften für neue Moden besorgt seyn dürfte. Privat-Schriften, die von der Willkühr einzelner Personen abhängen, sind gemeiniglich auch einer willkührlichen Schreibart unterworfen. Hingegen diejenigen, so in Canzleyen

und

und besonders in Ausfertigungen die Feder führen, haben ihre gemessene Vorschriften theils in dem Concepte, so jedesmahl zu mundiren ist, theils in alt hergebrachten Titular- und Formular-Büchern. Davon dürfen solche Personen, deren Beruf eigentlich nur im Abschreiben besteht, nicht eigenmächtig abweichen. Ehe aber diejenigen, die darüber zu sagen haben, so mehrentheils ganze Landes- oder Justitz-Collegien sind, eine Aenderung belieben, dazu wird schon ein mehreres erfordert. Folglich hat das seinen guten Grund, daß die Art zu schreiben in Canzleyen weniger veränderlich als in Privat-Schriften ist; und dieses kann in der That der Richtigkeit unserer Sprache gegen manche ungegründete Neuerungen bisweilen sehr gut zu statten kommen. Wenigstens wird es aus eben der Ursache überhaupt für Juristen bedenklicher, als für andere, eine jede neue Mode so leicht anzunehmen.

§. 30.

Deren Fehler.

Es ist jedoch auch nicht zu leugnen, daß Canzleyen mit dem alten Herkommen oft offenbare Fehler beybehalten. Wegen dieser wäre es zur Ehre der Teutschen Sprache zu wünschen, daß die Obern jeden Orts sich patriotisch vereinigen möchten, wenigstens solche unleugbare Fehler von ihren Canzleyen zu entfernen. Noch mehr aber sollte billig darauf gesehen werden, daß dergleichen Fehler aus denen Federn, die selbst Aufsätze zu concipiren haben, nicht herfliessen möchten.

* Selbst Sächsische Canzleyen, die übrigens vor den meisten andern noch vorzüglich auf die Richtigkeit der Sprache sehen, sind nicht von solchen Fehlern gänzlich frey. In verschiedenen wird selbst das Wort Sächßisch mit einem ß in der Mitte geschrieben; wovon ich nicht einsehe, was für ein richtiger Grund, ausser dem blossen Canzley-Herkommen, es rechtfertigen sollte.

§. 31.

Wie Canzley-Fehler in der Sprache in Classen zu bringen?

Einige offenbare Fehler gegen die Regeln der Sprache sind absonderlich in denen Schriften, die in Reichssachen zum Vorschein kommen, beynahe zum Herkommen worden. Sie bleiben aber nichts desto weniger Fehler. Und es ist deswegen nicht zu bewundern, wenn diejenigen, die der Sprache kundig und von besserm Geschmacke sind, entweder Ekel oder Mitleiden äussern, wenn sie Schriften aus der Reichscanzley oder aus andern Federn von gleicher Art erblicken. Ich will nur einen Versuch machen, wie sich vielleicht einige Hauptfehler, die sich bis in unsere verehrungswürdige Reichsgesetze eingeschlichen haben, in gewisse Classen bringen liessen. Vielleicht ist es nicht ohne allen Nutzen, wenn auch nur ein oder anderer Fehler bey diesem oder jenem zum Nachdenken Anlaß gibt.

* Vielleicht wäre der Sache am besten gerathen, wenn man in Canzleyen nebst den gewöhnlichen Titular- und Formular-Büchern auch ein oder andere geprüfte Teutsche Grammatik einführte, wozu vor andern die Gottschedische Sprachkunst nicht unschicklich seyn dürfte.

§. 32.

Von unrichtiger Verwechselung des Geschlechts.

Die erste Classe würde ich in dem genere substantiuorum setzen, wenn nicht darinn selbst verschiedene Provinzen von Teutschland in manchen Wörtern so uneinig wären, daß es fast bedenklich scheint, den Reichscanzleyen eben das Recht abzusprechen, was sich einzelne Provinzen zueignen, gewisse Wörter zu einem andern Geschlechte zu rechnen, als sonst in ganz Teutschland üblich ist. Sonst würde hier der Gewalt unter andern zu einiger Probe dienen können.

* Nach der Etymologie sollte man auch billiger das, als die Urtheil sagen. Hierinn ist jedoch der Gebrauch der Teutschen Gerichte beynahe getheilt; wie solches aus des Herrn von Leibnitz collectaneis etymologicis part. 1, p 310. in Leysers medit. ad D. spec. 467. cor. 1. vol. 7. p. 304. der Wahrheit gemäß ausgeführt wird. In verschiedenen Acten habe ich das Eyd angetroffen, welches schwerlich jemand vertheidigen wird.

§. 33.

Fehler in Declinationen.

Von Declinationen ist es minder zweifelhaft, eine besondere Classe von grammaticalischen Reichscanzley-Fehlern begreiflich zu machen. Ich will nur ein paar Proben anführen.

Die Verschiedenheit der Teutschen Declinationen zeigt sich vornehmlich im plurali. Dieser bildet sich in vielen Wörtern mittelst Hinzufügung eines en, oder auch nur eines n am Ende des Worts, z. E. der Mensch, die Menschen; die Flur, die

Fluren; das Ohr, die Ohren; oder die Tafel, die Tafeln; die Feder, die Federn. In diesen beyden Declinationen wird nicht leicht gefehlt. Aber unsere Reichscanzleyen, und die mit selbigen einerley Schreibart führen, scheinen fast keine dritte Declination ausser jenen beyden zuzulassen, da doch offenbar einige Wörter in plurali ganz unverändert bleiben als die Himmel, die Bürger; andere in e annehmen, als die Stände, die Hände, die Thiere; andere endlich mit einem er endigen, als die Männer, die Aemter. An statt diesen offenbar in unserer Sprache gegründeten Unterschied anzunehmen, declinirt die Reichscanzley-Grammatik die Himmeln, die Bürgern, die Ständen, die Händen, die Thieren, und, es fehlt nicht viel, auch manchmahl die Mannen, die Amten ꝛc. Wer hat hier Recht!

Im genitiuo singularis findet in den meisten Declinationen am Ende ein s, oder es, statt, z. E. des Himmels, des Bürgers; des Standes, des Thieres; des Ohres; des Mannes, des Amtes. Nur diejenigen substantiua masculini generis, welche im plurali ein en annehmen, bilden den genitiuum im singulari ebenfalls mit en und nicht mit s oder es, als des Menschen, des Grafen, des Fürsten ꝛc. Diesem zuwider kömmt der Fehler gar häufig vor, daß des Grafens, des Fürstens u. s. w. gedacht wird.

§. 34.

Fehler in Conjugationen.

In Conjugationen wird insonderheit den verbis irregularibus oft grosse Gewalt angethan, um sie in die Form der regularium zu bringen. Es ist nichts gewöhnlicher, als er traget, tragete, fallet, fallete, geschehete, vernehmete ꝛc. in solchen Schriften, wovon hier die Rede ist, zu lesen; da doch nichts leichter, und nichts gewisser ist, als in Gefolg der oben angezogenen Regel nach den supinis, die sich in et, oder in en, endigen, die verba regularia und irregularia von einander zu unterscheiden.

§. 35.

Beschluß dieser Abhandlung.

Wer der Teutschen Sprache kundig ist, und sowohl öffentliche als privat-Schriften, die in Reichssachen zum Vorschein kommen, mit einiger Aufmerksamkeit durchgehet, wird mit leichter Mühe noch zu weit mehrern Classen Stoff genug finden. Ich breche aber billig ab, um nicht wider meine Absicht eine ganze Grammatik hier zu liefern.

Dritte Zugabe
(zu §. 34-54.)
Vom Teutschen Canzley-Ceremoniel.

Vorbericht.
Von der Absicht dieser Abhandlung.

§. 1.
Begriff vom Canzley-Ceremoniel überhaupt.

So oft jemand etwas schriftliches an den andern gelangen läßt, worinn er denselben anredet; so oft entstehet vor allen Dingen die Frage, wie diese Anrede einzurichten sey. Und wie sich darinn eine Verschiedenheit in Ansehung des verschiedenen Verhältnisses äussert, worinn diejenigen, zwischen denen eine schriftliche Handlung vorgehet, gegen einander stehen; so ergibt sich daraus die Nothwendigkeit des Canzley-Ceremoniels, als einer nach gewissen Regeln bestimmten Art, wie man andere, an die man etwas schriftliches gelangen läßt, darinn anrede, und welche Ausdrücke man von sich und dem andern in Ansehung des gegenseitigen Verhältnisses gebrauche.

§. 2.
Besonders in Ansehung grosser Herren oder Gesandten und obrigkeitlicher Collegien.

Dieses Canzley-Ceremoniel wird insonderheit in Ansehung grosser Herren und Gesandten,

oder obrigkeitlicher Personen und Collegien von Wichtigkeit, da auch in Worten Zeichen einer Hoheit, Gleichheit, Ehrerbietigkeit und Unterwürfigkeit ausgedrückt werden können, die hernach oft zum Beweise dienen müssen, wenn man von äusserlichen Zeichen auf die Sache selber Schlüsse macht.

§. 3

Weitläuftigkeit des Teutschen Canzley Ceremoniels.

Es ist deswegen kein Hof, keine Gesandtschaft, und keine Obrigkeit, wovon nicht ein besonderes Canzley = Ceremoniel zu merken wäre. Nur darinn unterscheidet sich das Teutsche Canzley Ceremoniel von andern, daß es wegen der vielerley Gattungen von Regenten, und wegen der vielerley Ehrenwörter, wovon die Teutsche Sprache fast für jeden Stand ein besonderes hat, merklich weitläuftiger, als in andern Europäischen Staaten ist.

§. 4.

Absicht und Veranlassung gegenwärtiger Abhandlung.

Denenjenigen, welche die Ausfertigungen bey Höfen oder Obrigkeiten zu besorgen haben, sind gemeiniglich besondere Titular = Bücher zur Richtschnur gegeben, worinn, so viel möglich, die Titulaturen in allen einzelnen Fällen bestimmt sind; so wie eine jede Obrigkeit ihren Unterthanen leicht vorschreiben kann, wie sie von selbigen angeredet seyn will. Ausserdem aber kommt mancher wegen einer Titulatur in Verlegenheit, aus der er sich aus andern gemeinen Titular- Büchern kaum helfen kann;

und selbst denen, die Canzley-Titulatur-Bücher vor sich haben, bleiben oft Zweifel übrig wenn sie nicht von gewissen allgemeinen Regeln des Teutschen Canzley-Ceremoniels unterrichtet sind. So viele Schwierigkeiten sich bey diesen finden, so wenig noch darinn vorgearbeitet ist, und so leicht man darinn anstossen kann; so habe ich es doch wagen wollen, hier einen Versuch von solchen Regeln zu machen, da die Nothwendigkeit in meinen practischen Vorlesungen dergleichen vorzutragen, mir ohnedem einen Beruf gibt, diese Arbeit zu unternehmen.

*) Die Schwierigkeit, richtige und bestimmte Regeln vom Teutschen Canzley-Ceremoniel zu geben, ist desto grösser, je mehr sich dasselbe nach den verschiedenen Verhältnissen derer, die an einander schreiben, verändert. An diese wird in den gemeinen Titular-Büchern gar nicht gedacht; Sondern es heißt z. E. An einen Fürsten schreibt man: Durlauchtigster Fürst 2c; an einen Grafen: Hochgebohrner Graf 2c. ohne daran zu denken, was für einen Abfall, und wie vielerley Veränderungen eine solche Titulatur leidet, nachdem z. E. eine Privat-Person, oder wieder ein Fürst, ein Churfürst, ein König u. s. w. an einen Fürsten oder Grafen schreibt. Ein Titular-Buch nach der bisherigen gemeinen Methode auf alle diese besondere Fälle einzurichten, dürfte freylich beynahe unmöglich fallen. Sollte es aber nicht anständiger seyn, überall statt solcher Titular-Bücher auf allgemeinere Regeln der Teutschen Titulaturen zu denken? Zumahl wenn man erweget, wie wenig zuverlässig die bisherigen Titular-Bücher sind, wovon man sich bis zur Verwunderung überzeugen wird, wenn man nur die wohlgegründeten Erinnerungen ansiehet, die im Moserischen Staatsrechte tom. 33. p. 235. sq. und tom. 35. p. 397 sq. selbst gegen die neu-

neueste Ausgabe des Lünigischen Titularbuchs gemacht werden.

*II. Es wäre zu wünschen, daß man von allen Titulaturen schon so vollständige Abhandlungen hätte, wie der Herr geheime Rath von Moser von den Titeln Excellenz, Majestät, Gnade und Hoheit in seinen beliebten kleinen Schriften geliefert hat (S. oben p. 7.), und wie von eben der geschickten Feder hoffentlich noch mehrere erfolgen werden. Meine Absicht ist aber dermahlen nicht sowohl dergleichen historische und zum Theil ins Völkerrecht einschlagende Anmerkungen von den Titeln zu liefern, als nur lediglich deren heutigen Gebrauch in bloß practischer Absicht zu erörtern.

*III. Die brauchbarste Sammlung für diese Absicht enthält das Lünigische Werk vom Europäischen Canzley-Ceremoniel am Ende des theatri ceremonialis (Leipz. 1720. fol.). Es hat sich aber auch seitdem schon wieder vieles geändert; und ich hoffe, daß der Plan, dem ich im folgenden nachgehe, vielleicht zum Gebrauch bequemer; ob er gleich weniger weitläuftig seyn wird, als der Lünigische. Mein Zweck ist nur darinn eingeschränkter, daß ich nicht das Europäische, sondern nur das Teutsche Canzley-Ceremoniel zum Augenmerk habe.

Erster Theil.

Von Titeln grosser Herren, die sie von sich selbst gebrauchen.

---

§. 5.

Wie grosse Herren von sich in plurali sprechen.

Zuförderst ist vorauszusetzen, wie nach dem Teutschen Canzley-Ceremoniel grosse Herren von sich

selbst

selbst redend eingeführt werden, und wie ihre eigne Titel alsdann eingerichtet zu seyn pflegen. Wobey das erste ist, daß nicht nur alle gekrönte Häupter, sondern auch alle Teutsche Churfürsten, Fürsten, Grafen und Prälaten, wo sie als Regenten schreiben, von sich einzeln in der mehrern Zahl mit Wir, Uns, Unsere ꝛc. schreiben.

*I. Auch nachgebohrne Prinzen bedienen sich dieser Schreibart in plurali, wenn sie an geringere schreiben, oder auch in förmlichen Canzley-Schreiben. Wiewohl sie nach Befinden auch nur in singulari von sich schreiben, zumahl sofern sie in anderer Herren Diensten sind: Siehe z. E. die Sammlung der Staatsschriften des jetzigen Kriegs von 1756 p. 53, wo es heißt: "Ich „bin auf Sr. Maj. des Königs in Preussen meines „gnädigsten Herrn, allerhöchsten Befehl mit einem „Corps Dero Truppen in hiesige Gegend des Chur„fürstenthums Sachsen eingerückt ꝛc. Gegeben Leip„zig den 29. Aug. 1756." mit der Unterschrift: "F. „H. G. Ferdinand Herzog zu Braunschweig und Lü„neburg, Sr. Königl. Maj. in Preussen bestallter „General-Lieutenant, Chef eines Regiments zu Fuß, „Gouverneur der Stadt und Vestung Magdeburg, „Ritter des schwarzen Adlers und verschiedener ande„rer Orden".

*II. An höhere, wo eine Subordination statt findet, oder auch an andere, so fern mehr vertraulich als förmlich geschrieben wird, schreiben selbst regierende Herren von sich nur in singulari. Dieses ist daher die Regel in allem, was Reichsstände an den Kayser schriftlich gelangen lassen; ingleichen wenn Reichsgrafen an einen Churfürstl. oder fürstlichen Hof als dessen Vasallen schreiben ꝛc., wie von diesem letztern insonderheit Müllers Staatscabinet in der 8. Eröffn. p. 274. sq. von dem curiali Wir und Uns der Grafen und Herren nachzusehen ist.

§. 6.

Von der Formel: von Gottes Gnaden.

Hiernächst bedienen sich sowohl Chur- und Fürsten, als Kayser und Könige gleich beym Anfange ihrer Titulaturen der Worte von Gottes Gnades (Dei gratia), die auch noch zum Theil von Prälaten und regierenden Reichsgrafen, jedoch nicht von allen üblich sind, und durchgängig unmittelbar mit dem Taufnamen verknüpft, und selbigem entweder vor- oder nachgesetzt werden.

*I. Ob die Worte von Gottes Gnaden vor oder nach dem Namen zu setzen, davon läßt sich keine allgemeine Regel geben. In den Königlich Preussischen Ausfertigungen heißt es: **Von Gotttes Gnaden Friedrich König in Preussen** rc. In den Kayserlichen: **Franz von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser** rc. so auch **Georg der andere v. G. G. König in Großbritannien** rc. LYNKER in *instructorio forensi* schreibt: Dignus est, si nomen Praeponitor: Friedrich v. G. G. rc. quam v. G. G. Friedrich rc.

*II. In solchen Ausfertigungen, wo gleich im Eingange mit der Titulatur ein verbum verknüpft wird, heißt es **Wir N. N. v. G. G.** rc. oder auch **V. G. G. Wir N. N.** rc. oder endlich **Wir v. G. G. N. N.** rc. urkunden und bekennen rc. oder entbieten dem rc.

*III. Von fürstlichen Häusern bedienen sich auch nachgebohrne Herren in förmlichen Ausfertigungen der Formel: v. G. G. Bey gräflichen Häusern ist es aber selbst in Ansehung der regierenden Herren bey einigen üblich, bey andern nicht. In der gräflich Ortenburgischen Vollmacht vom 13. Jan. 1757. heißt es z. E; „Wir Carl Graf von Ortenburg des ältern Geschlechts, „Graf zu Erichingen und Puttlingen rc.“ Hingegen habe ich in Bückeburgischen Acten von 1751. folgenden Titel gefunden: „Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm des h.

R.

„N. N., auch regierender Graf zu Schaumburg, Graf „und Edler Herr zur Lippe und Sternberg, des König„lich Preussischen schwarzen Adlers Ordens Ritter ꝛc." Und verschiedene neue Reichsgräfliche Münzen beweisen, daß das D. G. noch in mehrern gräflichen Häusern gäng und gäbe ist. Siehe übrigens Pistorius von Grafen part. I. p. 62. sq. und Mosers Staatsr. tom. 38. p. 212. sq.

*IV. Ordentlicher Weise wird überall die Formel vom Gottes Gnaden nur da gebraucht, wo die völlige Titulatur mit Canzley-Hand geschrieben, und die Ausfertigung in plurali abgefasset wird; nicht aber in Handschreiben, oder wo man in singulari schreibt, wie in Mosers Staatsr. tom. 35. p. 416. ganz recht erinnert wird. Jedoch daß auch diese Regel nicht ohne Ausnahme sey, zeigt das vorhin §. 5. I. bemerkte Exempel.

§. 7.

Von den Taufnamen grosser Herren.

Von Taufnamen führen grosse Herren nicht leicht mehrere, als höchstens drey, wenn gleich bey der Taufe, zumahl unter Catholischen oft eine weit grössere Zahl derselben gebraucht worden. Bey der Kayser-Würde, wie auch in verschiedenen Königreichen ist nur ein einziger Taufname Herkommens. Ein Regent, dessen Vorfahren schon einen gleichen Taufnamen geführet, pflegt die Zahl dabey anzuzeigen der wie vielte er von eben dem Namen sey.

*I. Daß Chur und Fürsten bisweilen drey Namen führen, davon dient der Churfürst Johann Friedrich Carl von Maynz, ingleichen der vorige Markgraf Carl Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Onolzbach zum Beyspiel. Der jetzige Markgraf führt gar vier Namen Christian Friedrich Carl Alexander. Der jetzige Churfürst von der Pfalz hingegen, der sonst die Namen Carl Philipp Theodor geführt, schreibt sich nur Carl Theodor.

*II. Zwey Namen sind selbst bey Königen nicht ungewöhnlich, wie das Exempel von Friedrich Wilhelm König in Preussen, Friedrich August König in Polen, Gustav Adolf und Adolf Friedrich Königen in Schweden ausweiset. Jedoch in Dänemark, Großbritannien und andern Reichen ist nur ein einfacher Name des Königs üblich. Und von der Kayserwürde zeigen selbst die neuesten Exempel ein gleiches, da Carl der VII. sich als Churfürst vorher Carl Albrecht, und Franz der I. zuvor sich Franz Stephan geschrieben.

*III. Wegen Beyfügung der Zahl ist wenigstens klar, daß die Kayser Carl der V. VI uud VII. ihre Zahlen beygefügt, wie sich auch der jetzige König schreibt Georg der dritte König von Großbritannien rc. Es finden sich jedoch auch Beyspiele, da es nicht geschiehet, z. E. in der jetzigen Königlich Preussischen Titulatur rc. Wie es hingegen zur Nothwendigkeit werden kann, wenn in einer Familie nur einerley Taufnamen üblich sind, davon ist das Exempel der Herren Grafen Reußen bekannt.

§. 8.

Von den eigentlichen Titeln selbsten.

Nach dem Namen nnd der damit verknüpften Formel v. G. G. folgt der übrige Titel, den ein jeder grosser Herr entweder von seiner Geburth in Gemeinschaft seines ganzen Hauses, oder insonderheit als regierender Herr, auch nach Befinden als ein erwehlter Regent, oder in Ansehung einer persönlich tragenden Ehrenstelle führet.

§. 9.

Von der Kayserlichen Titulatur.

So ist bekanntlich der eigentliche Kayserliche Titel, den der Kayser gleich nach seiner Teutschen Krönung annimmt: "v. G. G. erwehlter Römi-„scher Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, „in

„in Germanien König" (D. G. electus Romanorum imperator, semper Augustus, Germaniae rex). Das Wort "erwehlter" würde nur alsdann wegbleiben, wenn ein Kayser die sonst gewöhnlich gewesene Krönung vom Pabst zu Rom empfangen hätte.

§. 10.

Von der Römisch Königlichen.

Ein in der Kayserwürde zum Thronfolger bestimmter Römischer König führt zum grossen Vorzuge vor allen andern Thronfolgern schon den königlichen Titel auf eben die Art, wie ihn selbst der regierende Kayser führt, ehe er die Teutsche Krönung empfangen, nehmlich: "v. G. G. erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König.".

§. 11.

Von andern königlichen Titeln.

Andere königliche Titulaturen, deren Ausfertigung in Teutschen Canzleyen vorkommen kann, bestehen an sich nur in dem Worte König, mit Beyfügung des oder derer Reiche, deren Besitz oder Anspruch im Titel bemerkt wird; wobey das Verbindungs-Wort nicht auf einerley Art üblich ist. Denn es heißt z. E. König von Großbritannien, rc. hingegen König in Polen, in Preussen rc. oder auch König zu Hungarn, Böheim rc. zu Dänemark und Norwegen, der Wenden und Gothen rc. Mit der einzigen Krone von Großbritannien ist noch der besondere Titel: Beschützer des Glaubens, verbunden.

§. 12.

Von den Titeln geistlicher Chur- und Fürsten oder Prälaten.

Von geistlichen Chur- und Fürsten, auch andern Reichs-Prälaten, ist die Regel, daß sie ihren Haupt-Titel mit dem eigentlichen Namen ihrer geistlichen Würde und Beyfügung des Orts, wo der Sitz derselben ist, ausdrücken, z. E. Erzbischof, oder Bischof zu N. N. Nur giebt bald ein Erzamt, bald ein Cardinals-Hut, bald ein Legaten-Titel, bald ein weltlicher Titel, der oft mit einer geistlichen Stelle verbunden ist, und selbst die Chur- oder Fürsten-Würde noch zu verschiedenen Zusätzen Anlaß.

*I. Die geistlichen Churfürsten setzen erst ihren Erzbischöflichen, hernach den Erz-Canzlers- und Churfürsten-Titel, nehmlich Maynz: "des heil. Stuhls zu „Maynz Erzbischof, des heil. Röm. Reichs durch „Germanien Erzcanzler und Churfürst"; Trier: „Erzbischof zu Trier, des heil. Römischen Reichs durch „Gallien und das Königreich Arelat Erzcanzler und „Churfürst, Administrator zu Prüm"; Cölln: "Erz„bischof zu Cölln, des heil. Römischen Reichs durch „Italien Erzcanzler und Churfürst, Legatus natus „des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom".

*II. Der Erzbischof zu Salzburg schreibt sich: "Erz„bischof zu Salzburg, Legat des heil. Apostolischen „Stuhls zu Rom, und des Teutschlandes Primas". Der Teutschmeister; "Administrator des Hochmei„sterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in „Teusch und Welschen Landen".

*III. Alle Bischöfe schreiben sich auf einerley Art nur: Bischof zu –, ausser daß einige dazu setzen: "und des heil. Röm. Reichs Fürst"; und daß diejenigen, so etwa den Cardinals-Hut haben, den Titel: "der heil. Röm. Kirche Cardinal", noch ganz voran-

voransetzen, Sodann sind mit einigen geistlichen noch besondere weltliche Titulaturen verknüpft, z. E. "Bischof zu Würzburg, Herzog zu Franken: Bischof zu Straßburg, Landgraf in Elsas; Bischof zu Costanz, Herr der Reichenau und zu Oehningen; Bischof zu Paderborn, Graf zu Pyrmont; Bischof zu Lüttig, Herzog zu Bouillon, Markgraf zu Franchimont, Graf zu Loos und Hasbain; Bischof zu Münster, Burggraf zu Stromberg, Herr zu Borkeloe".

*IV. Der Bischof zu Lübeck schreibt sich vermöge des Westphälischen Friedens art. 5 § 22.: erwehlter, oder nach Befinden: postulirter Bischof zu Lübeck. Und aus eben dem Grunde heißt es auch erwehlter oder postulirter Bischof zu Oßnabrück, sofern ein Prinz vom Hause Braunschweig Lüneburg an der Reihe ist, dieses Hochstift zu besitzen.

V. Gefürstete Prälaten schreiben sich auf folgende Art. z. E.: "V. G. G. Wir Michael Balthasar, des heil. Röm. Reichs Fürst, Probst und Herr zu Berchtesgaden; V. G. G. Wir Johann Baptin, des h. R. R. Fürst und Abt des Kayserl. gefreyten unmittelbaren freyen Reichsstifts zu St. Emeran in Regensburg".

*VI. Die übrigen Reichs-Prälaten haben (besage des Moserischen Staatsr. tom. 37. 272.) nach Unterschied ihrer Orden die allgemeine Titulatur: Abt, oder Probst, des Reichs-Stifts oder Reichs-Gotteshauses *N.* Meistens aber fügen sie noch allerley bey, z. E. Abt und Herr, item resp. des freyen weltlichen, oder eximirten, oder Kayserlichen Stiftes u. d. g. Der Land Commenthur Titulatur endlich ist: "des hohen Ritterlichen Teutschen Ordens Land-Commenthur der Balley *N*".

§. 13.

Von weltlich Chur- und altfürstlichen Titeln.

Alle weltlich Chur- und altfürstliche Personen führen einen allgemeinen Haus-Titel, als

Erz-

Erzherzog, Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Landgraf, mit Beyfügung des Hauptlandes, von dem die Familie den Namen trägt. Worneben die meisten auch die Titulaturen von andern Fürstenthümern, Graf= und Herrschaften, die sie besitzen, oder worauf sie besondere Ansprüche haben, mit hinzuzufügen pflegen; so daß mit neu errungenen Ländern viele Häuser auch ihren Titel vergrössern, und daß solche Länder, die etwa nur einer Linie zukommen, auch einen Unterschied mehrerer Linien eines Hauses machen.

*I So ist der Oesterreichische Haus=Titel, seitdem Ungarn, Böhmen und die Oesterreichisch = Niederländische und Italienische Provinzen bey diesem Hause sind; "zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, ꝛc., König; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund, Ober= und Nieder=Schlesien, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnthen, zu Krain, zu Mantua, zu Parma und Piacenza, zu Limburg, zu Luxenburg, zu Geldern, zu Würtenberg; Markgraf des heil. Röm. Reichs zu Mähren, zu Burgau, zu Ober= und Nieder Lausitz; Fürst zu Schwaben und Siebenbürgen; Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfyrt, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca und zu Artois; Landgraf in Elsaß; Graf zu Namur; Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau, zu Salins und Mecheln".

*II Der Bayrische Haus=Titel ist: "In Ober= und Nieder=Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg". Womit der Pfälzische in so weit, nur mit veränderter Ordnung, übereintrifft, daß sich ein jeder Pfalzgraf schreibt: "Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern", überdies aber auch noch: "Graf zu Veldenz, Sponheim"; wozu im Zweybrückischen Titel noch kömmt: "und Rappoltstein, Herr zu Hohenack", und im heutigen Chur=

pfälzi,

Pfälzischen der Jülich- und Bergische Titel, nebst dem von Bergen op Zoom.

*III. Der gemeinschaftliche Titel des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen ist theils von den verschiedenen Ländern, die zum ganzen Hause gehören, theils von der Jülich-Bergischen Prätension her folgendermassen eingerichtet: "Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensburg, Herr zu Ravenstein". Sachsen-Gotha fügt nur noch am Ende bey: "und zu Tonna"; und die Chur-Linie rückt an gehörigen Orten noch die Titel ein; "Markgraf zu Ober- und Nieder Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu Barby und Hanau".

*IV. Das Haus Brandenburg hat zum gemeinschaftlichen Titel: "Markgraf zu Brandenburg; Herzog in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg; Graf zu Glatz, Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard, rc." Wozu das Haus Anspach noch hinzufügt: "Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Limburg rc.". Der König führt nach dem königlich- und churfürstlichen vor den übrigen herzoglichen noch die Titel: "Souverainer und oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg rc. - - Herzog"; da dann nebst der Jülich-Clevischen Titulatur noch unter den Fürstenthümern Ostfriesland und Mörs, unter den Grafschaften Ruppin, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Bühren und Leerdam; und unter den Herrschaften noch Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda hinzukommen.

V. Das Haus Braunschweig-Lüneburg begnügt sich mit der Titulatur: "Herzog von Braunschweig und

und Lüneburg", ohne daß weder in der Wolfenbüttelischen Linie irgend etwas hinzukömmt, noch in der Chur-Linie ausser was in dieser der königlich Großbritannische und churfürstliche Titel mit sich bringt.

*VI. Die Herzoge von Mecklenburg schreiben sich: "Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr".

*VII. Der Würtenbergische Titel ist: "Herzog zu Würtenberg und Teck, Graf zu Mömbelgard, Herr zu Heidenheim", wozu seit wenig Jahren noch gekommen ist: "und Justingen", seitdem der jetzige Herzog diese Herrschaft käuflich an sich gebracht.

*VIII. Das Haus Hessen hat zum gemeinschaftlichen Titel: "Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg". Die Casselische Linie setzet nach Catzenelnbogen noch Hanau, und die Darmstädtische nach Schaumburg noch Isenburg und Büdingen.

*IX. Der Markgräflich Baadische Titel ist: "Markgraf zu Baaden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rötelu, Baadenweiler, Lahr und Mahlberg"; wozu Baaden-Banden noch setzte; "wie auch der Herrschaften "Schlackenwerd, Losowitz und Teysing", so in der Durlachischen Linie wegblieb.

*X. Der Holsteinische Titel ist sowohl in der königlichen, als herzoglichen Linie, "Erbe von Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Dittmarsen, Oldenburg und Delmenhorst".

*XI. Das Haus Anhalt ist das einzige altfürstliche Haus, das für sich weder einen herzoglichen, markgräflichen, noch sonst einen andern Titel führt, als Fürst zu Anhalt, wiewohl es wegen der Prätension auf Sachsen-Lauenburg auch den herzoglich Sächsischen Titel damit verbindet. Es schreibt sich also: "Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst", oder wie die übri-

übrigen Linien, ausser der Bernburgischen, diese letzten Worte setzen: "Herr zu Zerbst und Bernburg". Der Fürst von Dessau schreibt sich noch insonderheit" Herr zu Zerbst, Bernburg und Grobzig ꝛc". Und die Bernburg-Schaumburgische Neben-Linie schreibt sich ꝛc. "Graf zu Ascanien und Holzapfel, Herr zu Bernburg, Zerbst, Lauremburg und Schaumburg". Mosers Staatsr. von Anhalt S. 8. u. folg.

*XII. Der Lothringische Haus-Titel: zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Barr, Großherzog zu Toscana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, und in Schlesien zu Teschen, Fürst von Charleville, Markgraf zu Pont-a-Mousson und Nomeny, Graf zu Province, Vaudemont, Blankenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falkenstein ꝛc.

*XIII. Das letzte Haus, so noch den herzoglichen Titel führet, ist das Haus Arenberg, wie folgender Titel ausweiset: "Carl v. G. G Herzog zu Aremberg, des heil. Röm. Reichs Fürst, Herzog zu Arschot und Croy, Prinz von Porcean und Rebecq, Markgraf von Careto, Savona, Grana und Montcornete, Graf von Millesimo &c. Ihro Röm. Kayserlich und zu Hungarn und Böhmen Königlichen Maj würklicher Cammer-Herr und in den österreichischen Niederlanden zur Dienstleistung angestellter General-Feld-Wachtmeister, Gouverneur der Stadt und Vestung Mons, Grand-Bailly, Gouverneur, Capitain General und Officier souverain der Grafschaft und des Landes von Hennegau". Mosers Staatsarch. 1754. Th. 2. S. 584.

§. 14.

Von der vollständigen Titulatur der weltlichen Churfürsten, und der Chur- oder Fürsten, die Kronen tragen.

Diejenigen Herren, von chur- oder altfürstlichen Häusern, welche Kronen tragen, setzen den königlichen Titel ihrem Haus-Titel noch vor. Hingegen der churfürstliche Titel, der erst das Erz-

amt und dann die Curwürde nahmhaft macht, wird erst nach dem allgemeinen Hans-Titel gesetzt, und zur Zeit eines interregni von denen das Reichsvicariat führenden Churfürsten dessen zugleich mitgedacht.

*I. Der eigentliche churfürstliche Titel der weltlichen Churfürsten ist so eingerichtet: "des heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß (oder resp. Erzmarschall, Erzcämmerer, Erzschatzmeister) und Churfürst". Nur in dem Königlich Böhmischen Titel wird weder des Erzschenken-Amts noch der Churwürde gedacht (Siehe oben § 13. I. S. 62.). Die übrigen Churfürsten führen aber alle den churfürstlichen Titel, wenn sie gleich Könige dabey sind, und zwar so, daß der königliche Titel vor allen andern vorhergehet, der churfürstliche aber erst nach dem eigentlichen Haupt-Titel des ganzen Hauses, und sodann erst die übrige Titulatur folget.

*II. Auf solche Art ist, so viel ausser dem Hause Oesterreich die übrigen Teutschen Häuser anbetrifft, welche weltliche Churen oder Kronen tragen, der vollständige Titel:

1) von Chur-Bayern: "V. G. G. Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. R. R. Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc." Worneben zur Zeit eines interregni nach dem Worte: Churfürst, nur noch diese Worte hinzukamen: "Dann in den Landen des Rheins, Schwaben und Frankischen Rechtens Mitfürseher und Vicarius".

2) von Chur-Sachen mit Voraussetzung des persönlich damit verbundenen Königlich Polnischen Titels: "Friedrich August v. G. G. König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kiovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Czernichovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz,

Burg-

Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc." Wobey ebenfalls zur Zeit eines interregni nach dem Worte Churfürst noch folgendes eingerückt wird: "auch desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius".

3) von Chur-Brandenburg mit vorgesetztem Königlich Preussischen Titel: "W. G. G. Friedrich König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heil R. R. Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Casuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs: Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda ꝛc."

4) von Chur-Pfalz: "V. G. G. Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. R. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensburg, Herr zu Ravenstein" ꝛc. wozu wiederum nach dem Worte Churfürst zur Zeit eines interregni noch die Worte hinzukommen: "auch in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens Mitfürseher und Vicarius".

4) von Chur-Braunschweig mit vorgesetztem Königlich Großbritannischen Titel: "Georg der dritte v. G. G. König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lünebeburg, des heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst".

 6) vom

6) vom Könige in Dänemark: "Friedrich der fünfte v. G. G. König in Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc".

7) vom Könige in Schweden: "Adolph Friedrich v. G. G. König in Schweden, der Gothen und Wenden, Großfürst von Finnland, Erbe von Norwegen, Herzog in Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst".

§. 15.

Von neufürstlichen Titeln.

Alle neufürstliche Häuser bedienen sich in ihrem Haupt-Titel nur des Prädicats Fürst oder des heil. Röm. Reichs Fürst zu N. N.; Wobey sie dasjenige Land, wovon das ganze Haus hauptsächlich den Namen führet, ausdrücken, und hernach die besondern Titulaturen von mehreren Graf- und Herrschaften, die sie etwa besitzen, hinzufügen.

*I. So ist, was erstlich diejenigen Häuser betrifft, die schon Sitz und Stimme im Fürstenrath haben,

1) der Titel von Hohenzollern: "Fürst zu Hohenzollern, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Sigmaringen und Veringen, Herr zu Haigerloch und Wehrstein, des heil. R. R. Erb = Cämmerer".

2) von Lobkowitz: "des heil. R. R. Fürst und Regierer des Hauses Lobkowitz, in Schlesien zu Sagan Herzog, gefürsteter Graf zu Sternstein Herr auf Chlumetz, Raudnitz an der Elbe, Enzowan, Unter-Berschkowitz, Bilin, Libschhausen, Selz, Plany, Stockau, Koschtitz und Merschowitz".

3) von Salm: "Des heil. Röm Reichs Fürst zu Salm, Wildgraf zu Daun und Kyrburg, Rheingraf zu Stein, Graf zu Salm und Hochstratten, Herr zu Vinstingen und Anhold".

4) Der

4) Der Nassau. Oranische Titel, wie ihn der letztverstorbene Erbstatthalter geführet, ist: "Prinz von Oranien und Fürst zu Naussau, Graf zu Catzenelnbogen, Vianden, Dietz, Spiegelberg, Büren, Leerdam rc. Marckgraf zu der Veere und Vlissingen, Herr und Baron zu Breda, Beilstein, der Stadt Grave und des Landes Luyck, Isselstein, Cranendonk, Einbchoven und Ließfeld, Herr zu Bredenvoort, Tourhout Gertruydenberg, Willemstatt, Klundert, St Martens Dyck, Sevenbergen, Sternbergen, der hohen und niedern Swaluwe, Naltwyck, Grimbergen, Herstall, Urley, Noseroy St. Vith, Butgenbach, Daasburg und Warneton, souverainer Herr des Eylands Ameland, Erb-Burggraf zu Antwerpen und Bisanz, Erb-Marschall von Holland, Erb Statthalter, Capitain-General und Admiral der vereinigten Niederlande rc".

Nassau-Saarbrücken führt den Titel: "Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wisbaden und Idstein". Nassau Weilburg setzt nach Saarbrücken noch das Wort: Weilburg hinzu.

5) Der Fürst von Auersberg schreibt sich: "Herzog zu Münsterberg und Frankenstein in Schlesien des heil. R. R. Fürst von Auersberg, gefürsteter Graf von Thengen, Graf zu Gotscher und Welß, Herr zu Schön- und Seyssenberg, Pölland, Weirberg, Oberburg, Kosiack, Kleindorf, Pasperg, Bellatz, Cepich, Cosliago, Cherschain und Gradiga, dann der Herrschaften Losenstein, Losenstein-Leuthen, und Geschwend, wie auch Rottenhaus, Eydlitz, Platten, Nechosablitz und Tschnernahorn Obrist-Erb-Land-Marschall, und Land-Erb-Cämmerer im Herzogthum Crain, und der Windischen Mark"

6) Der Fürstenbergische Titel ist: "des h. R. R. Fürst zu Fürstenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und zu Werdenberg, Freyherr zu Gundelfingen, Herr zu Hausen in dem Kinzinger Thal".

7) Der Fürst von Schwarzenberg schreibt sich: "des h. R R. Fürst zu Schwarzenberg, gefürsteter Landgraf in Kleggau, Herzog zu Cruman, Graf zu Sulz, Herr zu

Gimborn, Herr derer Herrschaften Muran, Wittingau, Frauenberg, Postelberg, Wildschütz, Reiffenstein, Drachowitz und Protiedin, Worlyck, Winterberg und Cheynov, der Röm Kayserlichen Maj. und des heil. Röm. Reichs-Erb-Hof-Richter zu Rotweil".

8) Von Lichtenstein finde ich folgenden Titel: "des heil. R. R. Fürst von und zu Lichtenstein, von Nickolsburg, in Schlesien zu Teschen, Großglogau, Troppau und Jägerndorf Herzog, Graf zu Rittberg". Lünigs R. A. Th. 10. S. 668. Im Lünigischen Titularbuch S. 162 wird noch hinzugesetzt: "Herr der Herrschaften Vadutz und Schellenberg, Erbherr zu Rumburg, Wernsdorf, Nieder-Leudendorf und Hauskirchen".

9) Der Fürst von Thurn und Taxis führt folgenden Titel: "des heil. R. R. Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Impden, Herr der freyen Reichsherrschaft Eglingen und Osterhofen, auch der Herrschaften Demmingen, Mark-Tüschingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Worlfertheim, Rossum und Meuseghen, der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, wie auch Erb General- und Obrist-Post Meister im heil. R. R. Burgund und den Niederlanden".

10) Die Fürsten von Schwarzburg sowohl zu Sondershausen als zu Rudolstadt schreiben sich: "Fürst zu Schwarzburg, der vier Grafen des Reichs Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg".

*II. Von anderen neufürstlichen Häusern, die noch nicht Sitz und Stimme im Fürstenrath haben, mögen folgende Titulaturen zur Probe dienen:

"Fürst von Hatzfeld, des heil. Röm. Reichs Graf von Gleichen, Herr der Herrschaft Trachenberg, Blankenhayn, Cranichfeld, Wildenberg, Crottorf, Schönstein, Halderberg, Stetten und Rosenberg, freyer Standes-Herr in Schlesien".

"Fürst zu Hohenlohe, Herr zu Langenburg".

"Des

"Des heil. Röm. Reichs Fürst von Löwenstein und Wertheim, Graf zu Rochefort und Montagu, souverainer Herr zu Chassepierre, Herr zu Scharfeneck, Breuberg, Kerpen, Kasselburg, Herrbimont, Neufchateau, Weseritz, Schwanberg Guttenstein, Zeban und Skupsch".

"Des heil. Röm. Reichs Fürst von Mannsfeld und Fondi, Edler Herr zu Heldrungen, Seeburg und Schrapelan, Herr zu Dobrzisch, Neuhaus und Arnstein".

"Fürst zu Solms, Graf zu Greiffenstein, Hungen und Erichingen, Herr zu Münzenberg, Rheda, Wildenfels, Sonnenwalde, Puttingen, Dorschweiler und Beaucourt".

"Fürst zu Stolberg, Graf zu Königstein".

"Fürst von Waldeck, Graf zu Pyrmont und Rappolstein, Herr zu Hohenegg und Geroldsegg".

"Fürst zu Ysenburg, und Büdingen".

§. 16.

Von gräflichen Titulaturen.

Von alten Reichsgräflichen Häusern sind verschiedene, die ein besonderes Prädicat, als Burggraf, Rheingraf u. d. g. hergebracht haben. Sonst schreiben sich die meisten nur schlechtweg Graf zu N. N., und begnügen sich gemeiniglich mit einer althergebrachten kurzen Titulatur, die höchstens etwa ausser dem Hauptlande, wovon die Familie den Namen hat, noch ein oder andere daneben in Besitz oder Anspruch habende Graf- und Herrschaft anführet. Neue Grafen führen meist den Titel: des heil. Röm. Reichs Graf zu N. N., und vergrössern solchen noch so viel möglich mit Benennung mehrerer Herrschaften oder Güter.

*I. Von der erstern Gattung ist z. E. der gräflich Kirchbergische Titel: "Burggraf von Kirchberg, Graf zu Sayn und Witgenstein, Herr zu Farnrode"; ingleichen der Rheingräfliche: Wild- und Rheingraf, Graf zu Salm, Herr zu Vinstingen".

*II. Von andern alt-Reichsgräflichen Titulaturen mögen folgende nach alphabetischer Ordnung zur Probe dienen:

"Graf zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, Herr zu Rheda, Wevelinghofen, Hoja, Alpen und Helffenstein, Freyherr zu Lennep, Erbvogt des hohen Erzstifts Cölln".

"Graf und Herr zu Castell".

"Graf zu Erbach und Herr zu Breuberg".

"Graf zu Giech, Herr zu Thurnau und Buchau".

"Graf zu Hohenlohe und Gleichen, Herr zu Langenburg und Cranichfeld".

"Graf zu Leiningen und Dachsburg, Herr zu Aspremont", (und was die Seidenheimische Linie betrifft, noch mit dem Zusatz: "Oberstein, Broich, Bürgel und Reipolzkirchen").

"Graf zu Leiningen, Herr zu Westerburg und Forbach, des heil. Röm. Reichs Semper-Frey".

"Graf und edler Herr zur Lippe, souverainer Herr zu Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht, Herr zu Nortelos, Clutingen, Haften, Herweinen, Helau und Nielfeld". Oder so viel die Bückeburgische Linie betrifft, nur "Graf zu Schaumburg und Sternberg".

"Graf zu Löwenstein, Wertheim, Rochefort und Montagu, souverainer Herr zu Chassepierre, Herr zu Scharfeneck, Breuberg, Herbimont und Neufchatel".

"Graf zu Manderscheid, Blankenheim und Geroldstein, Freyherr zu Junkerroth, Herr zu Bettingen, Daun und Erp, Erb-Hofmeister des hohen Erzstifts Cölln".

"Graf zu Montfort, Herr von Bregenz, zu Tettnang und Argen".

"Graf zu Oettingen und Wallerstein, Herr der Herrschaften Syfriedsberg, Markt, Ober- und Unter-Bissingen", oder was Oettingen-Baldern betrifft, "Graf zu Oettingen, Herr zu Katzenstein, Hohen-Baldern und Aufhausen".

"Graf

"Graf zu Ortenburg, des ältern Geschlechts, Graf zu Criechingen und Puttingen, Herr zu Seldenau, Reydeck und Eggelheim".

Die Truchsesse zu Scheer und Trauchburg schreiben sich: "des heil. Röm. Reichs Erb-Truchseß, Graf zu Trauchbua und Friedberg, Freyherrn von Waldpurg, Herr zu Scherr, Dürmentingen, Bussen und Kisleag". Die zu Wolfegg und Waldsee: "des heil. Röm. Reichs Erb-Truchseß, Graf zu Wolfegg, Freyherr zu Waldpurg, Herr zu Waldsee, Zeyl, Wurzach und Marstetten"; Die zu Zeyl und Wurzach: "des heil. Röm. Reichs Erb Truchseß Graf zu Zeyl, Freyherr zu Waldpurg, Herr zu Wurzach, Marstetten, Altmannshosen, Wolfegg und Waldsee". Mosers Staatsr. tom. 38. p. 201.

Die Gräflich Reussische Titulatur ist: "N. der N. (z. E. der 3te älterer, oder jüngerer, sc. Linie) Reuß, Graf und Herr zu Plauen, Herr zu Gaitz, Cranichfeld, Gera, Schlaitz und Lobenstein"; Nur setzet jeder Herr den Titel der Herrschaft, darinn er residirt, den Titeln der übrigen Herrschaften vor. Moser *l. c.*

"Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwalde"; Nur Solms-Laubach setzt nach Solms noch: und Tecklenburg".

Des heil. Röm. Reichs Graf von und zu Stadion, Thann- und Warthausen, Herr zu Warthausen, Gauth, Toodenschloß, Neumark, Zahortzau und Halburg, des Hochstifts Augsburg Erb-Truchseß".

Graf zu Stollberg, Königstein, Rochefort, Wernigerode und Hohnstein, Herr zu Eppstein, Münzenberg, Breuberg, Lohra und Clettenberg".

"Graf zu Wied und Runkel Herr zu Ysenburg".. Der Graf von Wied-Runkel schreibt sich: "Graf zu Wied, Ysenbura und Criechingen, Herr zu Runkel, Saarwelingen, Crichnitz, Püttlingen und Wollingen, Erbmarschall des Herzogthums Luxemburg und der Grafschaft Chinay".

"Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Homburg, Valendar und Neumagen".

"Graf zu Ysenburg und Büdingen".

III. Von neu-gräflichen Titulaturen will ich aus Mosers Staatsrecht tom. 38. S. 203. sq. nur folgende zur Probe anführen:

"Des heil. R. R. Graf von Nesselrode und Reichenstein, Herr zu Stein, Ehrenstein, Herten, Burgel, Mechernich, Burgfey, Huls, Dahl, Lethe, Benn, Mickeln".

"Des heil. R. R. Graf von Nostitz und Rieneck, Herr der Herrschaften, Falkenau, Heinrichsgrün, Gräslas, Litmitz, Tschochan, Türnitz, Typwechowan, Pachhomirschitz, Saar und Mostau".

"Des heil. R. R. Erb-Schatzmeister, Burggraf zu Rheineck, Graf und Herr von Sinzendorf und Thannhausen, Freyherr auf und zu Ernstbrunn, Herr der Herrschaften Element, Strandsdorf, Schotterlobe, Steinbrunn, Steindorf, Haggenberg, Wenzerstorf, Stinkabrunn und Mühlstätten, Obrister Erb Land-Schenk in Oesterreich ob der Enuß, wie auch Erb-Land-Kampf-Richter, Schildträger und Vorschneider unter und ob der Enuß".

"Des heil. R. R. Graf und Herr von Stahrenberg, Herr der Grafschaft Wechsenberg, Burg und Herrschaft Egerding, Waassen, Freyenstein, Auhoff, Herbatendorf, Freydeck. Schöneck, Aggstein, Thierstein und des ganzen Thals Wachau, Neusiedel und Conradwörths"

"Des heil. R. R. Graf und Herr von Wurmbrand und Stuppach, Freyherr auf Steyrsberg, Stickelberg, Rietenau und Neuhaus, Herr der Herrschaften Hirschstätten und Rutzendorf, Obrist-Erb-Kuchelmeister des Herzogthums Steyer".

§. 17.

Von Titeln nachgebohrner oder nicht regierender Herren, a) worinn sie von regierenden zu unterscheiden?

Nachgebohrnen oder nicht regierenden Herren aus königlichen, chur- oder fürstlichen Familien

milien gebührt eigentlich der Titel Prinz; und in denen Häusern, wo das Recht der Erstgeburth gilt, führt der älteste Sohn des regierenden Herrn durchgehends den Titel Kronprinz, oder Churprinz, Erbprinz, oder auch Erbgraf. Hingegen versteht sich von selbsten, daß weder der kayserliche, noch ein königlicher oder churfürstlicher Titel von einem nicht regierenden Herrn geführt werden kann.

§. 18.

b) Worinn sie sonst übereinkommen?

Jedoch andere allgemeine Haus-Titel werden auch von nicht regierenden Prinzen und Grafen geführet, und zwar so, daß in den Prädicaten Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Landgraf, Burggraf, Graf und Herr zwischen regierenden und nicht regierenden Herren gar kein Unterschied zu bemerken ist. Daher aus eben dieser Ursache von jenen seit einiger Zeit verschiedentlich das Prädicat regierender Herzog, regierender Graf ꝛc. gebraucht wird.

*I. So fängt sich z. Exempel die Hessische Assecurations-Acte von 1754. folgendermassen an: "Wir v. G. G. Friedrich Landgraf und Erbprinz zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. ꝛc. Thun kund und bekennen hiermit: Als der durchlauchtigste Fürst und Herr, Wilhelm der Achte, regierender Landgraf zu Hessen --- ꝛc. ꝛc. unsers hochgeehrtesten und vielgeliebten Herrn Vaters Gnaden, --- uns -- Vorstellung thun lassen" ꝛc. Mosers Staatsr. 1755. Th. 1. S. 164.

*II. Die berühmte Concession zum Dierdorfer Kloster-Bau fängt sich mit dem Titel an: "Wir Johann Ludewig

wig Adolf regierender Graf zu Wied -- rc. Mosers Staatsarch. 1756. tom. I. p. 392. Siehe auch oben § 6 III. p. 56. den Titel: "v. G. G. Wir Wilhelm des h. R. R. auch regierender Graf zu Schaumburg" rc.

§. 10.

Wie sich Dames zu tituliren pflegen?

Auf gleiche Art werden die allgemeinen Haus-Titel jeder Familie auch unvermählten Prinzessinnen und Gräfinnen beygelegt; Womit vermählte und verwittibte Kayserinnen, Königinnen, Chur- und Fürstinnen oder Prinzessinnen und Gräfinnen die Titulatur ihres Gemahls, und geistliche Fürstinnen oder Aebtissinnen ihre durch Wahl erhaltene Würde zu vereinigen pflegen.

*I. So schreibt sich z. E. eine Sächsische Prinzessinn: Herzoginn zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgräfinn in Thüringen, Markgräfinn zu Meissen, gefürstete Gräfinn zu Henneberg, Gräfinn zu der Mark und Ravensberg, Frau zu Ravenstein" u. s. w.

*II. Vermählte Dames setzen ordentlicher Weise den ganzen Titel, den sie von ihrem Gemahl haben, voran, und dann mit dem Wort "gebohrne" den Titel, den sie von Geburt haben, z. E. "v. G. G. Magdalena Juliana, Herzoginn zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Ditmarsen, Gräfinn zu Oldenburg und Delmenhorst, gebohrne Pfalzgräfinn bey Rhein, Herzoginn in Bayern, Gräfinn zu Veldenz, Sponheim und Rapoltstein" rc.

*III. Bisweilen werden nur die Haupt-Titel eines jeden Theils auf solche Art aus einander gesetzt, und die geringen Titel mit einander verbunden, z. E. "v. G. G. Elisabeth Charlotte verwittibte Herzoginn zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarsen, gebohrne Fürstinn zu Anhalt, Herzoginn zu Sachsen, Egern

„und

und Westphalen, Gräfinn zu Ascanien, Oldenburg und Delmenhorst, Frau zu Bernburg und Zerbst".

*IV. Den Wittwenstand zeigt nur das voranstehende Wort "verwittibte", an, wie vorstehendes Beyspiel zeiget. Sonst ist zwischen vermählten und verwittibten Dames in der Titulatur kein Unterschied. Bisweilen wird auch ganz zuletzt nur das Wort: Wittwe gesetzt, z. E. "Wir Hedwig Eleonora v. G. G. der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Groß Fürstinn in Finnland, Herzoginn zu Schonen, Esthen, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürstinn zu Rügen, über Ingermannland und Wißmar, wie auch Pfalzgräfinn bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Herzoginn, rc. gebohrne Herzoginn zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dietmarschen Gräfinn zu Oldenburg und Delmenhorst, Wittwe".

*V. Bey gräflichen Gemahlinnen oder Wittwen ist dieses besondere, daß, wenn sie von Gebuhrt fürstlicher Herkunft sind, der Titel Fürstinn von ihnen beybehalten, und dem Geschlechts-Namen ihres Gemahls beygelegt wird; So war z. E. die Gemahlinn des letztverstorbenen Grafen Simon Henrichs Adolphs von Lippe Detmold eine gebohrne Prinzessinn von Nassau, und hieß deswegen Fürstinn von der Lippe, oder, wie ihr Titel aus dem Lippischen (§. 16. II.) und Nassauischen (§. 15. I.) vollständig zusammengesetzt ward: Johannette Wilhelmine vermählte Fürstinn und edle Frau zur Lippe, gebohrne Fürstinn zu Nassau, Gräfinn zu Saarbrücken und Saarwerden, souveraine Frau vou Vianen und Ameyden, Erbburggräfinn zu Utrecht., Frau zu Lahr, Wisbaden und Idstein". Oder der Titel wird auch so eingerichtet: "Catharina gebohrne Markgräfinn zu Baaden und Hochberg rc. --- verwittibte Gräfinn zu Leiningen und Dachsburg, Frau zu Aspremont".

*VI. In solchen Fällen, da eines der grossen Herrn Gemahlinn auch für sich als eine Erb-Tochter Land und Leute zu regieren hat, wird ihr eigener Titel nach Befinden

den vorgesetzt. Also schrieb sich die Kayserinn Maria Theresia noch als Königinn von Ungarn, ehe ihr Gemahl Kayser ward: v. G G. in Hungarn und Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien rc. Königinn, Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund ---- vermählte Herzoginn zu Lothringen und Baar, Großherzoginn zu Toscana rc. rc." Siehe z. E. Fabers Staatscanzley Th. 80. S. 161.

*VII. Der Kayserinn Titel unterscheidet sich überhaupt vom Titel des Kaysers darinn, daß dieser sich "erwehlter Römischer Kayser" schreibt, da jene das Wort erwehlte wegläßt. Sie schreibt sich auch nicht: allezeit Mehrerinn des Reichs. Hingegen führt sie auch den Titel: in Germanien Königinn, den sonst die Kayserinnen wenigstens nicht immer geführet.

*VIII. Auch darinn leidet die Regel, daß eine Gemahlinn den Titel ihres Gemahls führt, einen Abfall, daß eines evangelischen Bischofs Gemahlinn sich nicht Bischöfinn schreibt, sondern nur den Titel führt, den er und sie von Gebuhrt haben. So schrieb sich z. E. die Gemahlinn des Bischofs Christiani Augusti von Lübeck: "v. G. G. Albertina Friederica Herzoginn zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und Dittmarschen, Gräfinn zu Oldenburg und Delmenhorst rc. gebohrne Markgräfinn zu Baden und Hochberg" rc.

*IX. Fürstliche oder andere Reichs-Abtissinnen pflegen, wenn sie von fürstlicher Gebuhrt sind, den fürstlichen Titel ihres Hauses voran, auch hernach noch etwa ihre von Gebuhrt habende gräfliche oder andere Titel hinzu zu setzen, z. E.: "v. G. G. Maria Elisabeth Erbinn zu Norwegen, Herzoginn zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarsen, des Kayserlichen freyen weltl. Stifts Quedlinburg Abbatissinn, Gräfinn zu Oldenburg und Delmenhorst".

*X. Sonst, wenn sie nicht selbst fürstlicher Herkunft sind, führen sie nur ihren Stifts-Titel, z. E.: "v. G. G. Wir Maria Catharina Helena, des h. R. R. Fürstinn und

und der Zeit regierende Abtißin des Kayserl. weltlichen hochadelich freyen Reichsstifts Nieder-Münster in Regensburg"; ingleichen: "v. G. G. Wir Anna Magdalena Francisca des h. R. R. Fürstinn und des Kayserl. frey weltlich-adelichen Reichsstifts Ober-Münster in Regensburg regierende Abtissinn, dann des hochadelichen Dames-Ordens vom Sternkreutz Mit-Ordens-Frau" rc.

§. 20.

Von bloß persönlichen Titeln wegen Ordens u. d. g.

Zu fürst- und gräflichen Haus-Titeln kömmt oft noch ein Zusatz einer persönlichen Titulatur wegen eines Ritter-Ordens, oder auch wegen eines hohen Generalitäts-Characters, kayserlichen Geheimen Raths- oder Cammerherrn-Titels, ingleichen etwa wegen eines Familien-Seniorats, und was dergleichen mehr ist.

*I. So schrieb sich z. E. der Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen, nach seinem übrigen Haus-Titel, noch: "Ritter des Hubert-Ordens und Senior des gesammten fürstlich Sächsischen Hauses Ernestinischer Linie".

*II. Der Markgraf von Brandenburg-Bayreuth schrieb sich am Ende seiner Titulatur: "des löblichen Fränkischen Kreyses bestallter General-Feldmarschall und Oberster über drey Regimenter zu Roß und Fuß".

*III. Der jetzige Herzog von Würtenberg führt nach seiner übrigen Titulatur auf eben die Art noch den Titel, als "Ritter des goldenen Vliesses, und des löblichen Schwäbischen Kreyses General-Feldmarschall".

*IV. Der vorige Herr Landgraf von Hessen-Darmstadt schrieb sich nach seiner übrigen Titulatur: "der Röm. kayserlichen, auch zu Hungarn und Böheim königlichen Majestät bestellter General-Feldmarschall, und Oberster über ein Regiment Dragoner".

*V.

*V. In einer gewissen gräflichen Titulatur habe ich folgenden Schluß gefunden: "des löblich Ober-Rheinischen Kreyses und hochgräflich N. N. Contingents zu Fuß wohlbestellter Capitain".

*VI. Viele andere schon oben vorgekommene Titulaturen zeigen ein gleiches, z. E. vom Herzog Ferdinand von Braunschweig, als königlich Preussischen General-Lieutenant §. 5. S. 55.; vom Herzog von Arenberg, als kayserlichen Cammerherrn, §. 13. XII. S. 65.; vom Fürsten von Thurn und Taxis, als kayserlichen Geheimen Rathe, §. 15. S. 70; von der Abtissinn von Ober-Münster zu Regensburg als Sternkreutz-Ordens-Dame §. 19. S. 79. 2c.

*VII. Als Herzog Christian Ludewig von Mecklenburg bey Lebzeiten Herzog Carl Leopolds kraft kayserlicher Commission die Regierung führte; fügte derselbe zu seiner Titulatue in Landes-Ausfertigungen die Worte hinzu: "als kaiserlicher Commissarius".

*VIII. Von vielen andern persönlichen hohen Ehrenstellen ist es hingegen nicht üblich, etwas in der Titulatur zu gedenken, wie z. E. des Kreys-ausschreib-Amts, ingleichen des directorii in einem oder andern Reichsständischen collegio u. s. w. in Titeln keine Meldung zu geschehen pfleget.

§. 21.

Von zusammengesetzten Erb- und Wahl-Titeln.

Oft entstehen auch dadurch zusammengesetzte Titulaturen, wenn eine fürstliche Person nebst ihrem erblichen Titel noch durch Wahl zu andern fürstlichen Würden gelanget, z. E. wenn ein Prinz von einem weltlichen fürstlichen Hause ein oder mehrere geistliche Fürstenthümer bekömmt: da dann die geistlichen Chur- und Fürsten-Titel den weltlich fürstlichen Titulaturen pflegen vorgesezt, mehrere gräfliche oder andere Neben-Titel aber unter einander nach ihrem Range geordnet zu werden.

*I. Hie-

* I. Hieher gehört insonderheit folgender Titel des vorigen Churfürsten von Cölln: „V. G. G. Clement August, Erzbischof zu Cölln, des heil. Röm. „Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, „Legatus natus des heiligen Apostol. Stuhls zu Rom, „Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, „Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen „Landen, Bischof zu Hildesheim, Paderborn, Münster, „und Osnabrück, in Ober- und Nieder-Bayern, auch „der Obern Pfalz, in Westphalen und Engern Herzog, „Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burg„graf zu Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Bor„kenlohe, Freudenthal und Eulenberg“ ꝛc. Wobey man nur oben §. 12. I. III., 13. II. die einzelnen Titel, woraus dieser zusammengesetzt ist; nachsehen darf.

* II. Von bloß geistlichen Titulaturen, die aus mehreren zusammengesetzt sind, sind noch andere Beyspiele häufig zu finden, z. E. wie sich ein Churfürst von Maynz noch als Coadjutor von Worms schrieb: „Johann Friedrich Carl v. G. G. Erzbischof zu Maynz, „des h. R. R. durch Germanien Erzcanzler und Chur„fürst, Coadjutor des Hochstifts und Fürstenthums „Worms“; ingleichen wie sich 1753. der Bischof Franz Conrad von Bamberg schrieb: „v. G. G. Franz Con„rad Bischof zu Bamberg, der heil. R. R. Fürst Domm „des Dom- und Neben-Stifts Haug in Würzburg „Probst.“

§. 22.

Von vormundschaftlichen Titulaturen.

Wo von wegen einer Vormundschaft etwas auszufertigen ist, setzt der Vormund erst seinen eignen Titel, hernach mit den Worten: in Vormundschaft, den Titel des Pflegbefohlnen, und zwar letztern natürlicher Weise alsdann in genitivo, ohne die Formel v. G. G. zu wiederholen.

* I. So bediente sich z. E. der Bischof von Lübeck, als Administrator des Herzogthums Holstein in einem Schrei-

ben an die Reichsversammlung 1717. Apr. 5. folgender Titulatur: „V. G. G. Christian August erwehlter Bischof zu Lübeck in Vormundschaft unsers freundlich „vielgeliebten Vetters, des Durchlauchtigen Fürsten, „Herrn Carl Friederichs, beyde Erben zu Norwegen, „Herzoge zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und Dit„marsen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst" 2c. Lünig vom Canzleycerem. p. 266.

* II. In andern vormundschaftlichen Landes-Ausfertigungen wird der Titel des Vormunds alleine oben an gesetzt, und im Contexte nur der Vormundschaft und des Pflegbefohlnen gedacht; z. E. „V. G. G. Franz Josias Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch „Engern und Westphalen 2c. Lieber Getreuer. Wir ha„ben uns aus deinem unterm 10. dieses anhero erstat„teten Berichte, was sich für Verdacht wider N. N. — „hervorthun wollen, des mehrern vortragen lassen, und „begehren in Obervormundschaft und Landes-Ad„ministration unsers freundlich geliebten unmündi„gen Vetters, Herrn Ernst August Constantins, Erb„prinzens zu Sachsen Weimar und Eisenach Lieb„den cum remissione actorum hiermit, du wollest 2c. —

§. 23.

Von vollständigen oder verkürzten Titulaturen.

Alle Titulaturen werden zwar mit einem oder mehrern 2c. (&c.) beschlossen. Doch pflegt an solchen Höfen, wo weitläuftige Titel eingeführt sind, in den Canzleyen ein Unterschied nach der Verschiedenheit der Ausfertigungen gemacht zu werden, da bald eine grosse, d. i. die ganz vollständige, bald eine kleinere oder abgekürzte gebraucht wird.

* Wie insonderheit in den Reichscanzleyen eine dreyfache kayserliche Titulatur, die grössere, mittlere und kleinere, üblich ist; davon kann Mosers Staatsr. tom. 3. p. 33. von Caroli VI. Titeln nachgesehen werden.

Zwey-

Zweiter Theil.

Allgemeine Regeln von Einrichtung der Titulaturen an andere.

I. Von der verschiedenen Einrichtung schriftlicher Aufsätze in Ansehung des Canzley-Ceremoniels überhaupt.

§. 24.

Schriften grosser Herren fangen mit ihren Titeln an.

In Aufsätzen grosser Herren, die als offene Urkunden abgefasset, oder an geringere gerichtet sind, wird mit denen Titulaturen, die sich ein jeder selber beyleget, gleich der Anfang gemacht; und zwar entweder, daß nur der blosse Titel, ohne Verbindung eines periodi, hingesetzt wird, z. E. Von Gottes Gnaden Friedrich Herzog zu Sachsen rc. wie insonderheit in Rescripten, und in Schreiben an Personen geringern Standes üblich ist: oder so, daß mit dem Titel ein verbum verknüpft, und also eine zusammenhangende Rede daraus gebildet wird, z. E. Wir Georg der andere von Gottes Gnaden König in Großbritannien rc. - - - urkunden und bekennen hiermit öffentlich rc. oder fügen hiermit männiglich zu wissen, oder entbieten dem - - - - unsere Gnade rc., wie

solches in Patenten, Vollmachten, Verträgen, wie auch in kayserlichen und königlichen Schreiben gewöhnlich ist.

§. 25.

Ausser, wann Chur- und Fürsten an höhere oder ihres gleichen schreiben.

Nur in denen Fällen, da Chur- oder Fürsten an höhere oder an ihres gleichen schreiben, pflegt der Titel des Schreibenden nicht von Anfang, sondern nach Art der Unterschriften unten gleich nach dem Beschluß der Schrift geschrieben zu werden.

* Man sehe z. E. die in meiner Anleitung zur jurist. Praxi §. 50. eingerückte Schreiben nach.

§. 26.

Vom Gebrauch der Begrüssungs-Formel.

In diesem Fall wird der Anfang des Schreibens gleich mit der Begrüssungs-Formel gemacht, die von alten Zeiten her in allen formlichen Schreiben grosser Herren bisher beybehalten ist, und sonst unmittelbar auf die Titulatur des Schreibenden zu folgen pfleget.

§. 27.

Von den verschiedenen Arten dieser Begrüssung.

Von dieser althergebrachten Begrüssung ist die gemeinste Formel, die unter Personen gleichen Standes, auch wohl gegen etwas geringere gebraucht wird: Unsere freundliche Dienste zuvor. Nur wird von chur- und fürstlichen Personen unter einander, wie auch von Königen unter sich, ꝛc. an

statt

statt des Worts: freundliche, mehrentheils ein anderes gesetzt, auch gemeiniglich ein Zusatz von liebes und gutes oder nahen Anverwandtschaft u. d g. hinzugefügt; z. E. Unsere freundwillige, besonders freundwillige, ganz unverdrossene, freundvetterliche, freundwillfährige u. d. g. Dienste, und was wir (nach Befinden der nahen Anverwandtniß nach, oder in söhnlichem Gehorsam viel ehren, und) sonsten liebes und gutes vermögen (in geflissenster Bezeugung jederzeit) zuvor. An geringere heißt es: Unsere Gnade und alles gutes, unsern gnädigsten oder gnädigen Gruß, unsern günstigen Gruß und geneigten Willen, unsern freundlichen und wohlaffectionirten Gruß zuvor, u. s. f.

* I. Von Dames heißt es statt freundvetterlich: unsere freundmuhmliche Dienste, ingleichen nach Befinden: unsern Ehrengebührlichen freundlichsten Gruß und alles gutes zuvor. u. s. w.

* II. Auch im Lateinischen Canzley Ceremoniel, dem vielleicht überhaupt dieser Gebrauch seinen Ursprung zu danken hat, kommen dergleichen Formeln vor, als: salutem perpetuamque felicitatem, salutem atque omne felicitatis incrementum, salutem & quidquid praeterea bonorum acceptorumque officiorum a nobis proficisci poterit u. s. w.

§. 28.

Von der übrigen Einrichtung solcher Schriften.

Unmittelbar nach der Begrüssung-Formel folgt hernach die Anrede dessen, an den der Aufsatz gerichtet ist, sodann der Inhalt des Aufsatzes selber. Und am Ende wird dessen Schluß ordentlicher

cher Weise so eingerichtet, daß sich im Contexte der letzte periodus schließt, ohne die letzten Worte mit der Unterschrift in Verbindung zu setzen, da vielmehr der Ort und das datum der Ausfertigung unmittelbar dem Schluß des Schreibens in fortlaufender Zeile beygefügt, und alsdann erst die Unterschrift darunter vollzogen wird.

§. 29.

Von Schreiben obrigkeitlicher Collegien.

Diese Art zu schreiben wird auch von obrigkeitlichen und andern dergleichen corporibus und collegiis, als von Staats-ministeriis, Geheimen Raths-Regierungs- und Justiß-collegiis, consistoriis, Universitäten, Juristen-Facultäten, Schöppenstühlen, Magistraten in Städten u. s. w. beobachtet, sowohl wenn sie unter einander, als wenn sie an geringere etwas schriftlich zu erlassen haben.

§. 30.

Was man unter Canzleyschreiben verstehe.

Man begreift deswegen alle solche Schreiben, die mit der gewöhnlichen Begrüssungs-Formel sowohl von ganzen collegiis als von grossen Herren, und zwar von leztern mit Beyfügung ihres Titels unter der Formel von Gottes Gnaden, und in plurali erlassen werden, unter dem Namen der Canzleyschreiben, in denen überhaupt alle Regeln des Canzley-Ceremoniels genau pflegen beobachtet zu werden.

§. 31.

§. 31.

Wie Rescripte von Canzleyschreiben zu unterscheiden.

Von Canzleyschreiben sind Rescripte eigentlich nur als eine besondere Gattung anzusehen, indem man darunter nur Schreiben an solche Personen, denen der Schreibende zu befehlen hat, verstehet. Daher Rescripte grosser Herren allezeit mit ihrem Titel: von Gottes Gnaden ꝛc., und Rescripte von Justitz- oder andern collegiis mit der Begrüssungs-Formel anfangen. Von anderen Canzleyschreiben unterscheidet sie sich vornehmlich darinn, daß nach dem Schlusse des Contextes weiter nichts, als die blosse Unterschrift erfolget, an statt daß in Canzleyschreiben noch eine Wiederholung der Anrede und eine Bezeugung des Verhältnisses, worinn sich der Schreibende gegen den andern setzt, statt findet. Wie dann auch in Rescripten grosser Herren die Begrüssungs-Formel wegbleibet.

§. 32.

Wie Handschreiben und eigenhändige Schreiben von Canzleyschreiben zu unterscheiden.

Von Privat-Personen ist überall eine ganz andere Art zu schreiben üblich, da man ohne Begrüssungs-Formel gleich mit der Anrede des andern anfängt, und nicht im Contexte schließt, sondern erst mit der Unterschrift, die mit dem Schlusse des Contextes noch in wörtliche Verbindung gesetzt wird. Sofern ein grosser Herr nach eben dieser Art der Privat-Personen schreibt; so nennt man das ein Handschreiben, worinn auch sonst weniger auf die

Strenge des Canzley-Ceremoniels gesehen wird, wovon vollends eigenhändige Schreiben fast ganz und gar eine Ausnahme machen.

§ 33.

Worauf es sonst beym Teutschen Canzley-Ceremoniel ankomme?

Ausser diesem Unterschiede zwischen Canzley- und Handschreiben kommen alle Schriften, die an andere gerichtet sind, darinn überein, daß der Schreibende den andern erst mit der gebührenden Titulatur in vocatiuo anredet, und im Contexte hernach auf andere Art mittelst der so genannten Courtoisie die Anrede wiederholet. Worneben übrigens auf die Art zu sehen ist, wie der Schreibende sich unterschreibet, und was er überhaupt von sich und von dem andern für Ausdrücke gebraucht, die beyder Verhältniß gegen einander anzeigen. Wobey man selbst in Ansehung dessen, ob etwas eigenhändig oder durch Canzley-Hand geschrieben wird, nicht gleichgültig ist. Von allem dem sind erst einige allgemeine Anmerkungen vorauszusetzen, ehe man die besondere Classen des Teutschen Canzley-Ceremoniels durchgehen kann.

II. Von

II. Von der ersten Anrede, und zwar mittelst des eigentlichen Titels.

§. 34.

1) Von dem Worte, wodurch in der ersten Anrede Stand und Würde ausgedrückt wird.

In der ersten Anrede bestehet der eigentliche Titel, den man dem andern gibt, I. in demjenigen Worte, das den Stand oder die Würde ausdrückt, worinn sich der andere von Gebuhrt oder auch als ein erwehlter Regent befindet; also in einem substantivo, als Kayser, König, Churfürst, Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Landgraf, Fürst, Prinz, Graf, Freyherr rc.

§. 35.

Wie der Kayser angeredet wird?

In der Anrede des Kaysers bedient man sich des Ausdrucks; **Römischer Kayser**, zum Unterschiede von anderen, die sich den kayserlichen Titel beylegen lassen.

* I. Seit dem Abgang der Orientalischen Kayser bedienen sich bekanntlich die Türkischen Sultane des Kayser-Titels, und seit 1606., da sich der Kayser Rudolphus II. mit Achmet I. darüber verglichen, wird der kayserliche Titel zwischen den Römischen und Türkischen Kaysern selbst gegen einander erwiedert, nur daß es zum Unterschied in den nachherigen Friedensschlüssen heißt: Romanorum Imperator, und Ottomannorum ac Asiae & Graeciae Imperator. Lünigs Canzleycer. p. 61. Mosers Staatsr. tom. 3. p. 22. §. 28.

* II. Wie Rußland den Titel Czaar seit 1721. in Kayser verwandelt, siehe Lünig *l. c.* p. 39., Moser *l. c.* p. 22. sq. §. 29. sq.

* III. Wie selbst Frankreich und andere Europäische Souverains in Ansehung anderer Nationen ausser Europa zum Theil diesen Titel führen, siehe Moser *l. c.* p. 28. §. 37. sq.

§. 36.

Wie man Könige anredet.

Wenn man einen König anredet, wird bloß das Wort König gebraucht, ohne das Reich dabey zu benennen. Nur beym Römischen Könige ist darinn eine Ausnahme; Und bey der Anrede des Kaysers wird nach den Worten: Römischer Kayser, noch hinzugesetzt: auch in Germanien (und wo noch mehrere Kronen dazu kommen, z. E. Ungarn und Böhmen rc.) König.

* Wo ich nicht irre, habe ich in einigen Anreden an den König in Dänemark das Wort Erbkönig angetroffen.

§. 37.

Wie Churfürsten.

Das Wort Churfürst wird in der ersten Anrede immer allein gesetzt, es müste dann etwa an einen geistlichen Churfürsten das Erzbischöfliche Prädicat dabey ausgedruckt werden, wie es bisweilen vorkömmt: Erzbischof und Churfürst.

§. 38.

Wie geistliche Fürsten.

Bey geistlichen Fürsten ist es noch gewöhnlicher zu sagen: Erzbischof, oder Bischof, Abt,

Probst,

Probst und Reichs-Fürst, oder auch mit Weglassung des eigentlichen geistlichen Characters bloß das Wort Fürst oder Reichs Fürst in der ersten Anrede zu gebrauchen.

§. 39.

Wie weltliche Fürsten.

Von den weltlich fürstlichen Titeln ist nächst dem Erzherzoglich Oesterreichischen der herzogliche der vornehmste, hernach der Pfalz-Mark- und Land-Gräfliche. Wer eine von diesen Würden besitzt, wird in der ersten Anrede allezeit mit derselben beehret. Wer keine davon hat, der heißt nur Fürst in der erste Anrede, wie ausser dem Hause Anhalt alle neufürstliche Häuser.

§. 40.

Wie Prinzen.

Bey der Anrede eines Prinzen heißt es nach Befinden: Kronprinz, Churprinz, Erbprinz, oder sonst nur Prinz. Jedoch erwachsenen Prinzen wird auch häufig der Titel Fürst, oder Herzog, Pfalzgraf, Markgraf etc. gegeben.

§. 41.

Wie Grafen.

Einem Grafen wird in der ersten Anrede entweder das blosse Wort Graf, oder Reichsgraf, oder Herr Graf beygelegt, und letzteres geringer, als jenes gehalten.

§. 42.

§. 42.

Wie Freyherren und geringere?

Das Wort Freyherr, wird denen, welchen es gebühret, ohne Veränderung gegeben. Geringern gibt man in der ersten Anrede nur das Wort Herr, oder man verbindet die erste Anrede, ohne darinn ein besonderes substantiuum zu brauchen, gleich mit dem gewöhnlichen Zusatze, z. E. Wohlgebohrner, besonders hochgeehrtester Herr Regierungs-Rath.

§. 43.

a) Von dem eines jeden Stand und Würde gemässen epitheto.

Mit dem eines jeden Stand ausdrückenden substantiuo wird II) noch ein epitheton verknüpft, das aus einem oder mehreren adiectiuis bestehet, die eines jeden Stande oder Würde vermöge Herkommens gemäß sind, z. E. Durchlauchtigster Churfürst; Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser ꝛc.

§. 44.

Wie diese Art Titel nach und nach gestiegen.

Von dieser Art Titulaturen war ehedem das Prädicat Durchlauchtig nur für Kayser und Könige, Hochgebohren für Chur- und Fürsten, Wohlgebohren für Grafen, Edler und Vester für Adeliche, Ehrsamer, Ehrbarer ꝛc. für Bürgerliche. Es sind aber alle diese Classen bald nach einander gestiegen. Und wie überhaupt die chur- und fürst-

fürstlichen Titulaturen in superlativo eingeführt sind; so hat man mit den kayser- und königlichen Titeln noch zu einem Ueber-superlativo mittelst des Beysatzes Allerdurchlauchtigst, Allerhöchst, Allergnädigst u. s. w. seine Zuflucht nehmen müssen, da bis jetzo noch von Chur- und Fürsten nicht höher, als bloß Durchlauchtigst, höchst, gnädigst u. s. w. gesprochen wird.

§. 45.

Von einigen besondern Beynamen, die nur ein oder anderer Monarchie eigen sind.

Der Titel: Unüberwindlichst, (Inuictissimus) ist dem Kayser allein eigen, so wie dem Könige in Frankreich das Prädicat: Allerchristlichst (Christianissimus, Très Chrétien), dem Könige in Spanien: Catholisch; und seit kurzem Portugall: Allergetreuest (fidelissimus oder Allergläubigst?), Ungarn: Apostolisch. An die Kayserinn wird das Wort Unüberwindlichst weggelassen. Von Königen und Churfürsten wird es auch dem Kayser nicht gegeben.

§. 46.

Von dem Titel: Großmächtigst.

Den Titel: Großmächtigst, hat der Kayser mit allen gekrönten Häuptern gemein. Sie bekommen denselben insgesammt nicht nur von geringeren, sondern sie beehren sich auch damit untereinander. Nur vom Kayser wird dieses Prädicat an andere Könige nicht in superlatiuo gegeben, sondern nur Großmächtig. In lateinischen Schreiben nennt aber auch der Kayser die Könige: Potentissimos.

§. 47.

Von dem Titel: Allerdurchlauchtigst,

Der Titel: Allerdurchlauchtigst, ist ebenfalls Kayser und Königen gemein, und wird jenem auch von diesen gegeben, obgleich der Kayser die Könige nur Durchlauchtigst nennt, wie diese auch solchen Titel unter sich nur zu gebrauchen pflegen.

§. 48.

Von den verschiedenen Gebrauche des Prädicats: Durchlauchtigst und Durchlauchtig, Hochgebohren.

Das Prädicat Durchlauchtigst wird übrigens von geringern jetzt an alle die gegeben, so die fürstliche Würde erblich besitzen. Andere bloß gewehlte geistliche Chur- und Fürsten bekommen diesen Titel gar nicht. Und wenn ein höherer an einen Chur- oder Fürsten schreibt, oder auch ein solcher, mit dem eine gewisse Aemulation obwaltet; so hat es mit dem Durchlaucht-Titel gar verschiedene Bewandtniß, da es bald in superlatiuo gebraucht wird, bald nur in positiuo, bald mit dem Zusatz Hochgebohren, bald ohne Zusatz, und manchmal gar nicht.

§. 49.

Insonderheit a) in Ansehung der Churfürsten.

Selbst die Churfürsten bekamen ehedem vom Kayser bis unter Ferdinando II. nur das Prädicat: Hochgebohren, und seit 1626., da Ferdinandus II. den Churfürsten Ioannem Georgium I. von Sachsen zuerst Durchlauchtig genannt, in den

folgenden Wahlcapitulationen eben dieser Titel, in kayserlichen Schreiben aber nur: Durchlauchtig-Hochgebohren, bis endlich in den neuesten Wahlcapitulationen art. 3. §. 2. von Carolo VI. her den Churfürsten das Prädicat Durchlauchtigst zugestanden worden. Seitdem geben sich die Churfürsten (ausser denen geistlichen, die nicht von fürstlicher Herkunft sind,) dieses Ehrenwort nicht nur unter einander, sondern bekommen es auch von Königen, aber nicht von altfürstlichen Häusern, denen sie es nicht zurückgeben.

§. 50.

b) In Ansehung der altfürstlichen Häuser.

Die altfürstlichen Häuser geben sich unter einander seit dem 1. Jul. 1712. ebenmässig, wie die Churfürsten, den Titel: Durchlauchtigst. Sie bekommen aber von den Churfürsten nur den Titel Durchlauchtig-Hochgebohren, oder höchstens Durchlauchtig, und erwiedern alsdann auch keinen höhern.

§. 51.

c) In Ansehung neuer Fürsten.

Neue Fürsten von alter Reichsgräflichen Herkunft bekommen von Chur- und alten Fürsten nur Durchlauchtig-Hochgebohren, und andere nur bloß Hochgebohren.

§. 52.

Von dem Reichsgräflichen Titel: Hochgebohren rc.

Den Reichsgrafen gebühret von geringern das Prädicat Hochgebohren, so ihnen auch bisweilen

weilen von höheren Reichsständen beygelegt wird. Sonst bekommen sie vom Kayser, wie auch von Königen und Churfürsten nur Wohlgebohren, oder höchstens Hoch- und Wohlgebohren.

§. 53.

Von dem neuen Titel: Erlaucht.

Seit etlichen Jahren bekommen auch adeliche von alten Familien und grossen Charactern hin und wieder den Titel Hochgebohren; daher viele den Grafen seitdem den Titel Erlaucht gegeben, welchen verschiedene regierende Reichsgrafen sich wenigstens in ihren Ländern seit einigen Jahren beylegen lassen, wie ich verschiedentlich in Acten aus solchen Ländern wahrgenommen.

§. 54.

Von adelichen Titulaturen.

Sonst ist der eigentliche Titel für Adeliche nur Hochwohlgebohren, oder von der unmittelbaren Ritterschaft Reichsfrey-Hochwohlgebohren, oder auch noch etwas höher, eigentlich für Freyherren, Hoch- und Wohlgebohren: an statt daß es aus höheren Canzleyen nach der alten Titulatur nur noch heißt: Edler und Vester, oder höchstens Wohlgebohrner.

§. 55.

Von bürgerlichen.

Der Titel Wohlgebohren ist nunmehro für bürgerliche Personen, die angesehene Ehrenstellen bekleiden, so gewöhnlich, daß es auch da schon anfängt,

fängt; mit dem Titel Hochwohlgebohren verwechselt zu werden. Hingegen Hochedel, Wohledel, Hochwohledel sind unvermerkt, so sehr herunter gekommen, daß, wer nur irgend zu einiger Ehrenstelle gelangt, nach der neuen Mode nicht geringer, als Hochedelgebohren genannt werden kann.

§. 56.

Von geistlichen.

Der allgemeinste Titel, und der sich noch am längsten erhalten hat, ist der Würde des geistlichen Standes gewidmet. Die geringste Titulaturen eines Geistlichen sind Würdiger, Ehrwürdiger, Wohlehrwürdiger, Hochehrwürdiger. Und da unter Catholischen fast ein jeder Geistlicher, der nur mehr als ein Dorfpriester ist, und unter Protestanten ein Doctor Theologiae, oder wer ungefähr ein gleiches Ehrenamt hat, von geringern den Titel Hochwürdig bekömmt, so ist es fast zu bewundern, daß nur in dieser Gattung Titeln so wenig Grade sind, daß selbst geistliche Chur- und Fürsten nicht höher als Hochwürdigst angeredet werden können, womit es übrigens in Ansehung des Kaysers und der Chur- und Fürsten untereinander, wie mit dem Titel Durchlauchtigst oder Durchlauchtig, so Hochwürdigst oder Hochwürdig gehalten wird. Nur wird nach Befinden auch noch der Gebuhrts-Titel mit dem geistlichen Stande vereiniget, jedoch so, daß der geistliche Titel allezeit voranstehet, als z. E. bey geistlichen Chur- und Fürsten fürstlicher Herkunft: Hochwürdigst-Durchlauchtigst, und so bey gräflichen oder freyherrli-

chen Prälaten: Hochwürdig = Hochgebohrner, Hochwürdig = Hochwohlgebohrner 2c.

§. 57.

Von den Titeln: Hoch = und Wohlgelahrt.

Endlich ist in Ansehung der Gelehrten auch noch ein ziemlich allgemeines Herkommen, ihnen ausser ihrem Standes-Titel oder auch ganz alleine das Prädicat Hochgelahrt oder Wohlgelahrt beyzulegen; wovon jenes eigentlich für promovirte Doctoren oder Licentiaten, letzteres für andere gehöret; so auch von höheren Händen gegen Gelehrte nicht ungewöhnlich ist.

§. 58.

Von dem Prädicate: Vester.

Mit diesem Prädicate Hochgelahrt wird sehr oft noch ein anderes verknüpft, das ursprünglich, wo ich nicht irre, nur dem Adel gewidmet war; nehmlich: Edler und Vester, oder, wie es dem Ursprunge nach ganz recht ist, an ein Collegium, das aus adelichen und gelehrten Mitgliedern besteht: Vest und Hochgelahrte. Heutiges Tages wird es aber oft auch nur an einen einzelnen Rechtsgelehrten gebraucht: Vest und Hochgelahrter.

§. 59.

3) Von der Art jemanden anzureden, der in Diensten ist.

An solche Personen, die in kayserlichen, königlichen oder andern Diensten sind, wird II.) nebst der Titulatur, die ihnen von Stand und Gebuhrt

zu-

zukömmt, absonderlich in Supplikken und dergleichen Schriften, noch das Amt oder die Ehrenstelle, die sie bekleiden, und von wem sie eigentlich geordnet sind, näher ausgedrückt, z. E. zum hochfürstlich Sächsischen Amte N. N. hochverordneter Herr Amtsrath; oder königlich Großbritannischer zum churfürstlich Braunschw. Lüneburgischen Amte N. N. hochverordneter Herr Amtmann :c.

§. 60.

Von der eigentlichen Amts-Bestimmung.

Das Amt oder die Ehrenstelle selber wird mit dem eigentlichen Namen genannt, z. E. zum Oberamt, zum Amte, zur Landshauptmannschaft :c. Wobey man nach Befinden noch das Wort: hochlöblich, oder hochpreislich u. d. g. hinzufügt.

§. 61.

Wie sich solche nach der Unterschrift richte?

Gemeiniglich legt man dabey eben die Art zum Grunde, deren sich solche Personen oder obrigkeitliche Collegien in ihren Unterschriften zu bedienen pflegen, ausser daß etwa hochfürstlich statt fürstlich, und hochverordnet, statt verordnet zu setzen ist.

§. 62.

Von den Worten: hochverordneter hochbetrauter :c.

Das Wort hochverordneter ist übrigens das gewöhnlichste. Nach Befinden heißt es auch hochbetrauter, oder auch nur wohlverordneter,

hochbestallter (oder bestellter) ꝛc. Bisweilen wird auch gar kein solches Wort gebraucht, z. E. Römisch kayserlicher Majestät Cammerrichter ꝛc.

§. 63.

Von der Art, wie der Hof bezeichnet wird, von dem der Dienst abhängt.

An kayserliche, königliche auch churfürstliche und andere Bedienten kann es auf die Art, wie nurgedachte Cammerrichters-Titulatur, eingerichtet werden, z. E. Seiner königlichen Majestät von Großbritannien, oder auch Sr. königlich Großbritannischen Majestät, oder Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz hochverordneter ꝛc. Gemeiniglich heißt es aber nur: königlich Preussischer, hochfürstlich Sächsischer ꝛc.

* I. Daß es in letzterm Fall gefehlt sey, königlicher Preussischer, hochfürstlicher Sächsischer ꝛc. zu schreiben, würde ich nicht einmal erinnern, wenn ich nicht den Fehler oft gesehen hätte. Es ist aber klar, daß das erste Wort königlich, churfürstlich ꝛc. in diesen Fällen allezeit, wo nicht als ein aduerbium, doch als ein indeclinable gebraucht, und nur das folgende damit verbundene adiectiuum declinirt wird.

* II. In Ansehung der fürstlichen Höfe wird hier ohne Unterschied das Wort Hochfürstlich gebraucht, ohne auf den Unterschied der herzoglichen, markgräflichen, landgräflichen u. d. g. Würde zu sehen. Doch wird z. E. im Mecklenburgischen auch hier das Wort herzoglich häufig gebraucht.

* III. Wenn gleich ein fürstliches Haus aus mehreren Linien bestehet; so ist es doch nicht gewöhnlich, in dieser Art Titulaturen deren Unterschied zu bemerken. Man schreibt z. E. nicht Hochfürstlich Sachsen, Gothaisch, Sach-

Sachsen-Weimarisch, Hessen-Casselisch, Hessen-Darmstädtisch u. s. w., sondern ohne Unterschied nur Hochfürstlich Sächsisch, Hochfürstlich Hessisch u. s. w.

*IV. In Ländern solcher Herren, die zugleich Kronen tragen, wird zwar das Wort königlich in dieser Art Titeln gebraucht, jedoch so, daß man bald siehet, daß es eigentlich nur eine chur- oder fürstliche Landes-Bedienung sey, z. E.: „Königlich Großbritannischer zum „churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Amte N. „N. hochverordneter" ꝛc. oder auch: „Ihro königli„chen Majestät in Polen zu Dero churfürstlich Säch„sischem Amte N. N. hochverordneter" ꝛc.

§. 64.

Wie die Amts Bestimmung den Standes- und Gebuhrts-Titeln bald vor, bald nachgesetzt wird?

Die Verbindung dieser Amts-Bestimmung mit den Standes- und Gebuhrts-Titeln wird nicht auf einerley Art gehalten, indem an einigen Orten üblich ist, jene vor, an andern, jene nachzusetzen. In einigen, zumahl königlichen Ländern, wie z. E. in hiesigen Landen heißt es: „Königlich Großbritan„nischer zum churfürstlich-Braunschweig-Lünebur„gischen Amte N. N. hochverordneter Herr Amt„mann; Hochedelgebohrner, besonders hochgeehr„tester Herr." In andern, wie in den meisten „fürstlichen Ländern, heißt es umgekehrt z. E.: „Hochedelgebohrner zum hochfürstlich Sächsischen „Amte N. N. hochverordneter Herr Amtmann; „Besonders hochgeehrtester Herr."

§. 65.

Wie die erste Anrede an Frauenzimmer einzurichten?

An Frauenzimmer findet ordentlicher Weise in der ersten Anrede eben die Titulatur statt,

wie an Manns-Personen eben des Standes, nur daß das Geschlecht verändert wird, und daß einige wenige Ausnahmen von der Regel zu merken sind.

* I. So wird z. E. an die Kayserinn das Prädicat Unüberwindlichst weggelassen. Ingleichen versteht sich von selbsten, daß hier alles wegfällt, was zur Amts-Bestimmung gehört; da es sonst artig klingen würde, wenn einer z. E. schreiben wollte: zum hochfürstlich Sächsischen Amte *N. N.* hochverordnete Frau Amtmänninn rc.

* II. Sonst aber finden wir hier die oben beschriebene Titulaturen nach allen Gattungen statt, z. E. Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kayserinn, oder Königinn; Durchlauchtigste Churfürstinn, oder Fürstinn, Prinzessinn rc.; Hochgebohrne Reichsgräfinn rc., Hochwohlgebohrne Frau, oder Freyfrau, Fräulein, u. s. w.

III. Von dem bey der ersten Anrede gewöhnlichen Zusatze nach dem eigentlichen Titel.

§. 66.

Wie die erste Anrede noch mit einem Zusatz vermehrt werde, und zwar 1) mittelst eines substantivi?

Auf den eigentlichen Titel in der ersten Anrede folget noch ein Zusatz, oder eine wiederholte Anrede, die insonderheit das Verhältniß dessen, an den geschrieben wird, gegen den, der da schreibt, noch näher zu erkennen gibt. Dieses geschiehet gemeiniglich 1.) mittelst des Ehrenworts Herr, entweder

weder ohne daß noch ein anderes substantiuum hinzukömmt, oder in Verbindung mit noch einem substantiuo, das entweder aus der vorigen Titulatur wiederholet wird, oder in einem neuen Verwandtschafts- oder Amts-Ehrenworte bestehet.

§. 67.

Wie das Wort: Herr, hiebey gebraucht werde?

Das Wort Herr wird oft ganz alleine gebraucht, z. E. Hochwohlgebohrner, besonders hochgeehrtester Herr. An Grafen und noch höhere wird aber das vorige substantiuum dabey wiederholet, als Graf und Herr, Fürst und Herr, König und Herr, auch wohl König, Churfürst und Herr, oder Kayser, König und Herr; wie auch das Wort Herr selbst, absonderlich an den Kayser, bisweilen verdoppelt, z. E. Kayser und Herr Herr.

§. 68.

Wie mit dem Worte: Herr, andere Titel von Bedienungen verknüpft werden?

Andere Ehrenwörter, die mit gewissen Ehrenstellen oder Bedienungen verbunden sind, werden hier zuerst ausgedrückt, als Herr Rath, Herr Hofrath, Herr Regierungs-Rath 2c., Herr Consistorial-Rath, Herr Superintendent 2c, Herr Amtmann, Herr Oberamtmann 2c., Herr Hauptmann, Herr Oberst 2c., Herr Hofjunker, Herr Kammerjunker, Herr Cammerherr, Herr Oberstallmeister 2c.

§. 69.

Wie Verwandschafts-Ehrenworte unter grossen Herren gebraucht werden?

Insonderheit werden die von der Verwandtschaft hergenommenen Ehrenworte hier unter grossen Herren noch weit häufiger und in einem vielweitläuftigern Umfange, als unter Privat-Personen, gebraucht, da die Wörter **Vater**, **Sohn**, **Bruder**, **Oheim**, **Vetter**, **Schwager**, **Gevatter**, etc. und auf eben die Art die Wörter **Mutter**, **Tochter**, **Schwester**, **Muhme**, **Schwägerinn**, **Gevatterinn** etc. oft einen ganz andern Verstand, als sonst im gemeinen Leben haben.

* Hiebey verdienen insonderheit die Moserischen Abhandlungen von den Gevatterschaften grosser Herren, und von den Titeln: Vater, Mutter und Sohn (Siehe oben p. 7. §. 3.) nachgelesen zu werden. Hier will ich nur einige practische Hauptregeln vortragen.

§. 70.

Vom Gebrauche der Worte: Vetter, Oheim, Neve, Muhme.

Das gemeinste Ehrenwort von dieser Art ist unter grossen Herren das Wort: **Vetter**, wie insonderheit alle Fürsten sowohl von ihres gleichen, als von höhern genannt werden. Das Wort: **Oheim**, enthält schon eine etwas grössere Distinction, wie dann mit solchem die weltliche Churfürsten, auch wohl Fürsten von alten Häusern, vom Kayser pflegen beehrt zu werden, der nur in der Anrede der geistlichen Churfürsten sich des besondern Ausdrucks: **Neve**, bedienet. An Dames wird

wird das Wort: Muhme, statt Vetter und Oheim gebraucht.

§. 71.

Vom Bruder und Vater-Titel.

Alle Könige unter einander, oder auch andere grosse Herren, die in besonderer persönlichen Vertraulichkeit mit einander stehen, nennen sich Brüder. Auch mit dem Vater-Titel werden von grossen Herren nicht nur leibliche Väter, ingleichen Schwiegerväter, sondern auch andere, die der Schreibende wegen höhern Standes, Alters oder sonsten in vorzüglicher Hochachtung hält, angeredet. Ausser dem päbstlichen Titel: Heiligster Vater, werden auch Cardinäle in catholischen Canzleyen, selbst vom Kayser, mit dem Titel beehret: Hochwürdiger in Gott Vater, so auch die geistlichen Churfürsten, nur nicht von Kayser und Königen, zu bekommen pflegen.

§. 72.

Von den Worten: Schwager, Gevatter, Freund, und Nachbar.

Die Worte: Schwager, und Gevatter, werden nicht gebraucht, wo nicht eine würkliche Schwägerschaft oder Gevatterschaft zum Grunde liegt. Bisweilen werden auch noch andere Worte, als Freund, Nachbar, u. d. g. theils alleine theils mit Verwandtschafts-Worten in Verbindung gebraucht.

§. 73.

Von mehrern gehäuften Verwandtschafts-Titeln.

Ueberhaupt werden von Verwandtschafts-Worten gemeiniglich mehrere mit einander gehäuft, und

zwar nicht selten auf eine fast widersprechende Art, z. E. Bruder und Oheim; Vetter, Vatter und Gevatter. Der Gevatter-Titel steht in solchen Fällen allezeit zuletzt.

§. 74.

a) Was für epitheta bey diesem Zusatz noch gebräuchlich seyen?

Aber auch diese wiederholte Anrede kann II.) nicht ohne ein neues epitheton bleiben, wovon das höchste von der Gnade hergenommen wird: als gnädiger, gnädigster, allergnädigster Herr, oder auch hochgebietender, höchstzuverehrender, hochzuehrender, hochgeehrtester, höchstgeehrtester, hochgeneigter Herr ꝛc.

§. 75.

Von den Worten: Allergnädigst, gnädigst, gnädig ꝛc.

Das allerhöchste ist wieder, was an Kayser und Könige gegeben wird: Allergnädigster Herr. An Churfürsten, Fürsten und Grafen ist das höchste: Gnädigster Herr; an adeliche, so in hohen Bedienungen stehen, oder von ihren Unterthanen; Gnädiger Herr; an bürgerliche: hochgebietender, hochgeehrtester ꝛc.

* An Grafen war sonst die Anrede auch von geringern nur: Gnädiger Herr. Allein seit einiger Zeit wird die Anrede: Gnädigster Herr, an Grafen gewöhnlich. Mosers Staatsr. tom. 38. p. 209. sq.

§. 76.

§. 76.

Von deren verschiedenem Gebrauch nach verschiedenen Verhältnissen.

Nach den verschiedenen Verhältnissen können sich aber auch diese Beywörter gar sehr verändern, da z. E. ein Churfürst von einem Fürsten, ein Fürst von einem Grafen, ein Graf von adelichen oft aufs höchste nur gnädiger, und nach Befinden nur hochgeehrtester Herr bekömmt.

§. 77.

Vom Gnaden-Titel an adeliche Frauenzimmer.

An adeliches Frauenzimmer heißt es ordentlicher Weise nicht nur von niedern, sondern selbst von Personen gleichen, auch wohl höhern Standes: gnädige Frau, gnädiges Fräulein wenn gleich an den Gemahl oder Vater nur geschrieben wird: hochgeehrtester Herr.

§. 78.

Von dem Prädicat: Lieber Getreuer, Lieber Besonderer, Lieber Andächtiger etc.

Von grossen Herren sind statt des Zusatzes noch einige besondere Formeln üblich, als an solche, die ihre Unterthanen, oder ihnen mit Lehens- oder andern Pflichten zugethan sind, Liebe Getreue; an andere Privat-Personen Liebe Besondere, oder auch Besonders Liebe: an Geistliche oder auch an Wittwen etc. Lieber Andächtiger, Liebe Andächtige.

* Der Kayser bedient sich auf diese Art des Prädicats Lieber Andächtiger in der Anrede an alle Prälaten und gerin-

geringere Geistlichen; und Lieber Getreuer an alle Reichsgrafen und geringere Manns-Personen weltlichen Standes. Von andern Fällen, da diese Anreden gebräuchlich sind, werden unten noch mehrere Beyspiele folgen.

IV. Von der Art, wie die erste Anrede an mehrere zugleich einzurichten?

§. 79.

Wie mehrere zugleich anzureden, 1) wenn sie einerley Standes sind?

Wenn mehrere Personen zugleich anzureden sind, so ist in dem Fall, wenn sie einerley Standes sind, weiter nichts zu beobachten, als daß dasjenige, was bisher in singulari angeführt worden, nur in den pluralem verwandelt wird, z. E. Durchlauchtigste Fürsten, Hochwohlgebohrne Herren ꝛc.

§. 80.

2) Wenn sie ungleichen Standes, jedoch a) ein Collegium zusammen ausmachen;

Sind mehrere Personen ungleichen Standes in einem collegio oder corpore beysammen; so werden die verschiedenen Standes- und Gebuhrts-Titulaturen mit einander gehäufet, und in der Amts-Bestimmung die verschiedenen Characters nach einander hingesetzt, z. E. „Hochwohl- auch Wohl- „und Hochedelgebohrne zur hochfürstlich Hessischen „Re-

„Regierung hochverordnete Herren Präsident, Re-
„gierungs-Räthe und Assessores“ rc.

§. 81.

Und wie alsdann das Directorium zu distinguiren?

Nur wird gemeiniglich derjenige, der etwa insonderheit den Vorsitz oder das Direktorium führet, in singulari angeredet, und in so weit dessen Anrede von den andern unterschieden; z. E. „Hoch- „und Wohlgebohrner Freyherr, Hochwohl- auch „Wohl- und Hochedelgebohrne“ rc. oder, wie z. E. die neuesten Eisenachischen Titulaturen lauten: „Hochgebohrner Reichsgraf und Statthalter, wie „auch Hochwohl- auch Wohl- und Hochedelge- „bohrne“ rc.

§. 82.

b) Wie wenn Personen ungleichen Standes ohne collegialische Verbindung zusammen anzureden?

Bisweilen sind Personen ungleichen Standes zusammen anzureden, die eigentlich in keiner collegialischen Verbindung mit einander stehen. Alsdann ist nicht ungewöhnlich, zweyerley Titulaturen Columnenweise neben einander zu fügen, wie z. E. in Nassau-Dillenburgischen bey der Vormundschaft folgendermassen gewöhnlich war:

Durchlauchtigste Fürstinn, Vormünderinn und Regentinn;	Durchlauchtigster Herzog Vormund und Regent.
Gnädigste Fürstinn und Frau.	Gnädigster Fürst und Herr

§. 83.

§. 83.

Wie in Schreiben grosser Herren, insonderheit Patenten u. d. g. die Anrede an mehrere einzurichten?

Auch in Schreiben grosser Herren, die an mehrere ungleichen Standes gerichtet sind, werden sowohl die Standes- und Gebuhrts-Anreden, als selbst die Begrüssungs- Formeln nach eines jeden Stande eingerichtet und mit einander gehäuft; wovon besonders aus Patenten dienliche Beyspiele abzunehmen sind.

* So hatte z. E. das Chur-Sächsische Vicariats-Patent 1711. Apr. 22. folgenden Eingang: „Wir „Friedrich August v. G. G. König in Polen — ꝛc. „Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, „Geist- und Weltlichen: Prälaten, Grafen Freyher„ren, Herren, Rittern, Knechten, Haupt- und Amt„Leuten, Vögten, Pflegern, Schulzen, Bürgermei„stern, Richtern, Räthen derer Städte, Bürgern, „Gemeinden, und sonst allen andern, was Würden, „Standes und Wesens sie sind, Unsere Freund-Vet„terliche Dienste, Freundschaft und was wir Liebes „und Gutes vermögen, freundlichen und günstigen „Gruß, Gnade und alles gutes zuvor. Durchlauch„tigste, Großmächtigste, Hochwürdigste, Durchlauch„tige, Durchlauchtig-Hochgebohrne, Hochwürdige, „Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlge„bohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrsame und „Weise, besonders freundlich geliebte Brüder, Vet„tern, Oheime, Freunde, liebe besondere und ge„treue“. Lünig vom Canzley-Cerem. p. 138.

V. Von der Courtoisie

§. 84.

Wie in der Teutschen Courtoisie die pronomina anders, als in andern Sprachen gebraucht werden?

Die Courtoisie würde ganz zu spahren, oder wenigstens leicht zu fassen seyn, wenn die Teutsche Sprache mit der Lateinischen die natürliche Anrede des andern mit Du, oder mit der Französischen mit Ihr beybehalten hätte. Da aber die Teutsche Höflichkeit einen grossen Unterschied macht, ob ich zu jemanden: Du, oder Ihr, Er, Derselbe, Sie, Dieselbe, ingleichen Ihro, Dero ꝛc. sage; So macht selbst der verschiedene Gebrauch dieser Wörter und der damit verknüpften Einrichtung der ganzen Rede schon eine grosse Schwierigkeit in unserm Canzley-Ceremoniel.

§. 85.

Von der Anrede mit Du.

Die Anrede mit Du wird vom Kayser noch gegen Grafen und alle geringere Personen gebraucht; und in vielen Chur- und Fürstlichen Canzleyen noch gegen adeliche Vasallen, auch andere Räthe und Beamten.

§. 86.

Von der Anrede: Deiner Liebden.

Selbst an Fürsten ist in den kayserlichen Canzleyen hergebracht, zwar nicht Du, Dich, Dir, aber doch Deiner Liebden zu schreiben; wiewohl dieses

in einer zum Herkommen gewordenen Abbreviatur: Dr. Lbd. in neuern Zeiten Dero Liebden gelesen wird.

§. 87.

Von der Anrede mit: Ihr

Sonst ist in den meisten Canzleyen in neuern Zeiten eingeführt, daß selbst Könige, Chur- und Fürsten ihre Vasallen und Räthe, auch wohl geringere Beamten nur mit Ihr anreden; welches auch von Obrigkeitlichen collegiis zu geschehen pflegt.

§. 88.

Von der Anrede mit: Derselbe, der Herr ꝛc.

Wenn ein grosser Herr oder ein collegium jemanden höflicher zu begegnen hat, heißt es nach Befinden: Derselbe, oder der Herr, oder, wenn es mehrere sind, Dieselben, die Herren, oder auch unsere hochgeehrteste, unsere hoch- und vielgeehrte Herren, unsere liebe Besondere ꝛc. Ein noch grösserer Grad der Höflichkeit bedient sich selbst gegen einzelne Personen der mehrern Zahl, Dieselben, Deroselben, Sie, Ihnen, Ihro ꝛc.

§. 89.

Von der übrigen vielfältigen Teutschen Courtoisie.

Man ist aber auch dabey noch lange nicht stehen geblieben, sondern gewisse Ehrenwörter, die zwar von gekrönten Häuptern und fürstlichen Personen, oder auch von Gesandten, Ministern und Generalen einem allgemeinen Gebrauch von Europa gemäß sind, haben in Teutschland eine so vielfäl-

fältigte Nachahmung gefunden, daß bis auf die geringste Privat-Person fast keine Gattung von Ständen mehr übrig ist, die nicht ihre besondere Courtoisie hätte.

*Anstatt, daß z. E. die Französische Courtoisie eigentlich nur die Titel *Vôtre Majesté*, *Vôtre Altesse*, *Vôtre Excellence*, in sich fasset, ausser was etwa ein oder andere besondere Titulatur, als des Pabsts, der Cardinäle u. d. g. mit sich bringet, und da übrigens hernach bey Privat-Personen ein wie allemahl die Anrede mit Monsieur und Vous geschiehet; so gehet da, wo jene allgemeine Ehrenwörter von Majestät, Durchlaucht, Excellenz u. s. w. aufhören, im Teutschen die rechte Menge der verschiedenen Courtoisien erst an, deren aufeinander folgende Classen bis auf den geringsten Stand fast kein Ende nehmen.

§. 90.

Wie das Wort Euer dabey noch immer gebräuchlich?

Alle diese Courtoisien kommen gleichwohl darinn überein, daß in selbigen das Pronomen, womit das zur Courtoisie gehörige Ehrenwort verknüpft wird, fast durchgängig unverändert bleibet. Denn ob es gleich sonst aus der Mode gekommen, jemanden, dem man Höflichkeit oder Ehrfurcht schuldig ist, mit Ihr und Euer anzureden; so wird diese Art der Anrede in der Courtoisie selbst bey der tiefsten Erniedrigung beybehalten. Dem Kayser selbst gibt man keine andere Courtoisie, als Eure kayserliche Majestät.

*Nur in mündlichen Anreden heißt es nicht sowohl: Eure, als: Ihre Majestät, oder Durchlaucht, Gnaden u. s. w. Und so oft ein Dritter, zumahl ein geringerer von höhern spricht, so wird eben der Titel, wie in der Courtoisie gebraucht, nur mit Vorsetzung des Worts: Seine,

oder Ihre, statt Euer, z. E. Seine königliche Majestät, oder Ihre churfürstliche Durchlaucht haben mißfälligst vernommen ꝛc.

§. 91.

Von der gewöhnlichen Abbreviatur: Ew.

Wie diese Art der Anrede an sich alt ist; so hat man bisher gemeiniglich auch ein Ueberbleibsel der alten Orthographie darinn beybehalten. Man schrieb ehedem nicht Euer, und Eure, sondern Ewer, und Ewre. Und wie man überall die Abbreviaturen mehr, als jetzo, liebte; so schrieb man nur die erste Sylbe Ew. Diese Verkürzung behauptet noch jetzt ihren Besitz in vielen Federn. Sie wird aber billig von andern verlassen, da sie eine alte nicht mehr gültige Orthographie verräth, und da man überhaupt jetzt für unanständig hält, in der Anrede eines andern sich einer Abbreviatur zu bedienen.

§. 92.

Ob es nicht billig auszuschreiben und gehörig zu decliniren sey?

Einige, die es ausschreiben, scheinen ein pronomen indeclinabile daraus zu machen, indem sie schreiben: Euer Majestät ꝛc. Ich sehe aber nicht, aus welchem Grunde. Und da alle unsere Courtoisien generis feminini sind; so erfordert unstreitig die Richtigkeit der Sprache, Eure Majestät, ingleichen im genitiuo, datiuo und ablatiuo Eurer Majestät, und so in plurali Eure, Eurer, und Euren Majestäten ꝛc. zu schreiben. Nur alsdenn würde jene Schreibart richtig seyn, wenn eine Courtoisie

toisie generis masculini oder neutrius wäre, z. E. wenn es etwa hiesse Euer Heldenmuth, Euer Vaterherz 2c.

§. 93.

Vom Titel: Eure Gnaden.

Von den Courtoisien selber ist vielleicht die älteste und allgemeinste von der Gnade hergenommen. Man schrieb ehedem Eure Kayserliche, Königliche, Churfürstliche und Fürstliche Gnade. Der höchste Gebrauch dieser Courtoisie ist aber nur bey geistlichen Chur- und Fürsten, so nicht fürstlichen Geblüts sind, geblieben, als an welche noch jetzt der Titel: chur- oder fürstliche Gnaden gegeben wird. Eben dieser Gnaden-Titel ist aber von da an jetzt bis zum adelichen Frauenzimmer gewöhnlich.

* Auch darinn zeigt sich, wo ich nicht irre, schon frühzeitig eine Steigerung der Höflichkeit, daß man erst: Eure Gnaden in singulari gebraucht, an statt daß der geringste Gebrauch dieser Anrede jetzt nicht anders als in plurali: Eure Gnaden, gilt.

§. 94.

Vom Titel: Eure Liebden.

Eine andere allgemeine Courtoisie besteht in dem Worte Liebden, das von grossen Herren unter einander fast in allen Classen gebraucht wird, und mit dem lateinischen Vestra dilectio gleichgültig ist. Nur wenn ein grosser Herr an einen noch grössern schreibt, dem er selbst einen gewissen Grad der Ehrfurcht zu bezeigen hat, wird es nicht gebraucht; wohl aber von einem vornehmern an einen

geringern, z. E. von einem Könige oder vom Kayser an Fürsten ꝛc. Man braucht es selbst zur Mässigung einer andern Courtoisie, der es deswegen oft angehängt wird, indem z. E. Eure Durchlaucht und Liebden weniger gilt, als Eure Durchlaucht ohne solchen Beysatz. In vielen Canzleyen wird auch hier eine alte Abbreviatur Lbd. statt Liebden beybehalten.

§. 95.

Vom Excellenz-Titel.

Endlich ist auch der Excellenz-Titel heutiges Tages mehreren Ständen gemein. Denn 1) wird in einigen Gegenden den regierenden Reichsgrafen diese Courtoisie gegeben. Sodann ist 2) dieser Titel ohne Ausnahme kayserlichen, königlichen und churfürstlichen hohen Generals-Personen, als General-lieutenants und darüber, ingleichen Geheimen Räthen und Staats-ministris, und Gesandten vom ersten Range (Ambassadeurs) eigen. Auch altfürstliche Kriegs- und Staats-Bedienten eben des Ranges werden von ihres Gleichen, wie auch von geringeren damit beehret. Von Churfürstlichen bekommen sie aber diesen Titel so wenig, als sie ihnen denselben zurückgeben. Noch weniger findet dieser Titel bey neufürstlichen, gräflichen, städtischen Bedienten statt, ausser etwa in Ansehung derer, denen sie zu befehlen haben. Und wo er 3) noch etwa in andern Umständen gebraucht wird, ist es wenigstens als eine Excellenz von ganz anderer Art anzusehen.

* Wo weder der Excellenz- noch Gnaden-Titel passet, wird bisweilen der Titel: Eure Herrlichkeiten gebraucht.

§. 96.

§. 96.
Vom Majestäts-Titel.

Von andern Courtoisien, die von weniger allgemeinem Gebrauch sind, ist die höchste Eure kayserliche oder königliche Majestät, womit Kayser und Könige von allen geringern Personen beehret werden. Auch Könige nennen nicht nur den Kayser, und sich unter einander Eure Majestät, sondern sie bekommen nunmehro seit des Kaysers Carls des VII. Zeiten diese Courtoisie ohne Unterschied, auch vom Kayser zurück.

§. 97.
Vom Hoheits-Titel.

Kayserliche oder königliche Prinzen und Prinzessinnen, oder die überhaupt von königlichem Stamme herkommen, ingleichen vorherbestimmte Thronfolger, und die sonst etwa wegen Ansprüche auf ein oder anderes Königreich aus besonderer Bewilligung damit beehret sind, bekommen den Titel Hoheit, auch wohl mit dem Beysatz kayserliche oder königliche Hoheit.

* I. Wie insonderheit die Häuser Savoyen, Lothringen und Holstein-Gottorp sich den Hoheits-Titel beylegen lassen, davon ist Mosers Staatsr. tom. 4. p. 193. sq und tom. 35. p. 413. nachzusehen.

* II. Am Wiener Hofe, da sonst den Prinzen und Prinzessinnen vom Hause Oesterreich nur der Durchlauchts-Titel gegeben worden, hat man erst am 14. Apr. 1755 den Titel: königliche Hoheit, eingeführt. Mosers Staatsarch. 1755. tom. 1. p. 910.

* III. Im Lateinischen Canzley-Ceremoniel wird der Hoheits-Titel nicht serenitas, sondern celsitudo regia

übersetzt. Im Französischen ist es noch nöthiger, nicht bloß *Altesse*, sondern *Altesse Royale* oder *Imperiale* zu schreiben, so wie auch im Italiänischen *Altezza Reale* oder *Imperiale*.

* IV. Ueberhaupt gehört hieher die vollständige Abhandlung vom Hoheits-Titel in den Moserischen kleinen Schriften tom. 7. p. 167. sq.

§. 98.

Vom Durchlauchts-Titel.

Allen weltlich chur- und fürstlichen Personen, wie auch geistlichen, die chur- oder fürstlicher Herkunft sind, wird von denen, die sie in der ersten Anrede Durchlauchtigst nennen, auch in der Courtoisie Eure Durchlaucht, oder eigentlich Eure Churfürstliche Durchlaucht, Eure Hochfürstliche, auch wohl Herzogliche Durchlaucht gegeben; ausser daß Kayser und Könige, ingleichen ein Churfürst oder Fürst den andern nur mit Eure Liebden anredet.

* I. An einigen Orten ist es eingeführt: Eure Durchlauchtigkeit zu schreiben, wiewohl: Eure Durchlaucht, doch gewöhnlicher ist.

* II. In andern Sprachen heißt es vestra serenitas, *Vôtre Altesse Sérénissime*. An geistliche Chur- und Fürsten, die im Teutschen nur: chur- oder fürstliche Gnaden, bekommen, heißt es mit Weglassung des Worts: *serenissime*, nur *Vôtre Altesse Electorale*, oder an geistliche Fürsten nur: *Vôtre Altesse*, oder auch *Vôtre Altesse Reverendissime*.

§. 99.

Von der Courtoisie an Reichsgrafen.

Mit dem Titel Erlauchter Reichsgraf ist auch die Courtoisie: Eure Erlauchten, (*Vôtre*

Al-

Altesse Illustrissime) schon hin und wieder zur neuen Mode worden, an statt daß sonst nach der bisherigen Gewohnheit Eure Hochgräfliche Gnaden oder Excellenz gebraucht wurde.

* Wie bisher einige Grafen den Excellenz-, andere den Gnaden-Titel vorgezogen, siehe Mosers Staatsr. tom. 38. p. 209.

§. 100.

Von der Courtoisie an Adeliche.

An Adeliche ist die höchste Courtoisie: Eure Hochfreyherrliche, oder auch Eure Hochgebohrne Excellenz, oder an solche, denen der Excellenz-Titel nicht gebühret, Eure Hochfreyherrliche, oder Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, oder Hochwohlgebohrne Gnaden. An adeliches Frauenzimmer heißt es fast ohne Unterschied von geringern, oder auch von Manspersonen gleichen Standes, Eure Gnaden. An Edelleute, die nicht in hohen Bedienungen sind, und die man nicht glaubt Ursache zu haben als seine gnädige Herren anzusehen, heißt es nur Eure Hochwohlgebohrne.

§. 101.

Von der Courtoisie an Geistliche.

Alle geistliche Personen, die nicht fürstlichen Standes sind, bekommen eine von der Würde hergenommene Courtoisie, wie die erste Anrede (§. 56.). Der höchste Grad davon ist Eure Hochwürden Gnaden, an diejenigen Prälaten oder Abtissinnen ꝛc., die in der ersten Anrede gnädiger Herr, oder gnädige Frau genannt werden; sonst

Eure Hochwürden, Hochehrwürden, Hochwohlehrwürden, Wohlehrwürden, Ehrwürden ꝛc. Bey solchen Geistlichen, die zugleich weltliche hohe Ehrenämter bekleiden, z. E. an einen Teutschen Ordens-Ritter, der zugleich General, Gesandter ꝛc. ist, heißt es Eure Hochwürden Excellenz.

§. 102.

Von der Courtoisie an bürgerliche Personen.

An bürgerliche Personen richtet sich die Courtoisie lediglich nach der ersten Anrede, z. E. Eure Wohlgebohrnen, Hochedelgebohrnen, Hochedlen ꝛc. Einige fügen auch da, wo es in der ersten Anrede heißt: Hochgelahrter, eben dieses in der Courtoisie hinzu; Mich dünkt aber nicht, daß es recht sey. Bey einigen bürgerlichen Ehrenämtern sind aber noch einige besondere Titel üblich, z. E. Eure Magnificenz an den Prorector einer Universität, wie auch hin und wieder an den Bürgermeister einer grossen Stadt; Eure Hochweisheit, Hoch- und Wohlweisheit ꝛc. an Rathsherren u. s. w.

§. 103.

Von den pronominibus relativis statt Wiederholung der Courtoisie.

Wenn man jemanden einmahl die gehörige Courtoisie beygelegt hat; so wird sie im Contexte nicht immer völlig wiederholet. Sondern auch da, wo die tiefste Ehrfurcht zu bezeigen ist, wird zur Vermeldung einer gar zu oft sonst übellautenden Wiederholung nach Befinden mit pronominibus relativis abgewechselt. So heißt es selbst an Kayser und

und Könige: Allerhöchstdieselbe, Allerhöchstdero ꝛc.; an Chur- und Fürsten, wie auch an Grafen, so ferne sie das Prädicat Gnädigst bekommen, Höchstdieselbe, Höchstdero ꝛc.; sonst in geringeren Classen Hochdieselbe, Hochdero ꝛc., oder auch nur Dieselbe ꝛc.

§. 104.

Von der Courtoisie an mehrere.

An mehrere zugleich wird die Courtoisie ordentlicher Weise nur in plurali gebraucht, z. E. Eure Excellenzen, an statt daß es sonst in singulari nur heißt: Eure Excellenz. Oder wenn auch die anzuredenden Personen nicht einerley Standes sind, wird das Wort: Eure, doch nur einmahl gesetzt, und die übrige Courtoisie nur gehäuft, z. E. Eure Excellenz, auch Hochwohl- Wohl- und Hochedelgebohrnen ꝛc. Nur in einigen Fällen, z. E. wenn zwey grosse Herren, oder einer nebst seiner Gemahlinn zugleich anzureden, geschieht es wohl, daß die Courtoisie auf folgende Art verdoppelt wird: Eure Eure königliche königliche Majestät Majestät.

VI. Von Schluß Formeln.

§. 105.

Wie ein Schreiben beschlossen wird, a) wenn sichs nicht im Contexte, sondern erst mit der Unterschrift schließt?

Bey dem Beschluß eines Aufsatzes, worinn ein anderer angeredet wird, ist der größte Unterschied

schied dieser, ob sich die Rede im Contexte, oder erst mit der Unterschrift beschliesset (§. 28. 32.). Letzteres geschiehet in Schreiben von Privat-Personen, ingleichen in Suppliken, Berichten, und in Handschreiben grosser Herren; da dann die Schluß-Formel so eingerichtet wird, daß sie erst mit der Unterschrift einen völligen Sinn erhält; z. E. Ich ersterbe in allertiefster Submission; Ich habe die Ehre, in vollkommenster Hochachtung zu beharren; Ich verharre allstets rc.

§. 106.

Wie dabey die Courtoisie zu wiederholen?

Nach einer solchen Schluß-Formel folget hernach in einer neuen Zeile die völlig wiederholte Courtoisie. Und an solche, denen man in Submission schreibet, wird auch der Zusatz aus der ersten Anrede im genitiuo dabey wiederholet: z. E. Eurer Königlichen Majestät, meines allergnädigsten Königs und Herrn rc.; Eurer Churfürstlichen Durchlaucht meines gnädigsten Churfürsten und Herrn rc.

* Eine noch submissere Art gibt es, da noch vor dieser wiederholten Courtoisie selbst die erste Anrede in vocatiuo unmittelbar nach dem Contexte von neuem gesetzt wird; z. E. Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht,

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr,

Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht rc.

Jene Art ist aber gewöhnlicher, und kann auch bey der tiefsten Submission gar wohl gebraucht werden.

§. 107.

Und was noch bey der Unterschrift zu beobachten?

Alsdann folget noch vor der Unterschrift des Namens die Bezeugung des Verhältnisses, worinn man sich gegen den andern setzt, wovon das tiefste ist, wie es an Kayser und Könige gebraucht wird: allerunterthänigster Knecht an Chur- und Fürsten: unterthänigster, hernach: unterthäniger, gehorsamster, Knecht oder Diener, ferner: ergebenster, dienstwilliger, freundwilliger ꝛc. oder, wie sich grosse Herren gegen geringere zu unterschreiben pflegen, wohlaffectionirter; und wie sich Frauenzimmer gegen höhere unterschreibt: demüthige ꝛc. Womit endlich der Name des Schreibenden in einer neuen Zeile gleich unmittelbar darunter verbunden wird.

§. 108.

b) Wie, wenn sich die Rede im Contexte schliesset?

Wo sich aber die Rede im Contexte schliesset, wie in Rescripten und Canzley-Schreiben; da sind ganz andere Schluß-Formeln nöthig, die in sich selbst schon einen vollständigen Satz oder wenigstens das Ende eines völligen periodi enthalten, und mit welchen gleich in fortlaufender Zeile Ort, Jahr und Tag verbunden wird.

§. 109.

Von denen alsdann gegen geringere üblichen Schluß-Formeln in Schreiben grosser Herren.

So oft ein grosser Herr an geringere schreibt, die ihm selbst in der Anrede die Gnade geben müssen;

sen; so wird gemeiniglich die Schluß-Formel so eingerichtet, daß das wesentlichste in folgenden Worten bestehet: und wir verbleiben Euch mit Gnaden wohl beygethan, die oft unverändert so gebraucht, nach Befinden aber auch mit ein oder andern epithetis oder andern Zusätzen vermehret werden.

* I. Der Kayser bedient sich auf diese Art gegen Chur- und Fürsten der Schluß-Formel: „Und wir verbleiben Deroselben (oder verbleiben Ihro annebenst ꝛc.) mit kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan". Nur an Chur-Maynz heißt es: mit beharrlicher Freundschaft, kayserlichen "Gnaden" ꝛc. An Grafen und geringere schreibt der Kayser in Beschluß: "Und wir verbleiben dir mit "kayserlichen Gnaden gewogen".

* II. Auf eben die Art werden in königlichen Canzleyen die Schluß-Formeln nach verschiedenen Classen gebraucht, als: verbleiben mit königlicher Huld und Gnade wohl beygethan, mit Gnaden gewogen u. s. w. In chur- und fürstlichen heißt es überhaupt nur: mit Gnaden gewogen, oder auch wohl beygethan ꝛc.

* III. In fürstlichen oder gräflichen Ausfertigungen an solche, denen der Schreibende eigentlich nichts zu befehlen hat, heißt es auch wohl statt: Gnaden, nur: mit günstigem und wohlgeneigtem Willen stets beygethan.

§. 110.

Und in Rescripten.

In Rescripten sind noch überdies gewisse Schluß-Clauseln üblich, als: Daran geschiehet unsere Meynung; An dem geschiehet unser Wille; Das meynen wir ernstlich u. d. g. Womit bisweilen das Rescript gleich geschlossen, jedoch oft auch eine von den vorhin berührten Schluß-

formeln annoch verbunden wird, z. E. Daran geschiehet unsere Meinung, und wir verbleiben Euch mit Gnaden wohl beygethan.

§. 111.

Von Schluß-Formeln in andern Canzley-Schreiben.

In Schreiben grosser Herren an ihres Gleichen wird die Schluß-Formel ungefähr nach Proportion der obenstehenden Begrüssungs-Formel auf die Bereitwilligkeit zu freundlichen Diensten gerichtet. Oder es wird auch noch darneben, oder ganz alleine, mit einer Empfehlung zur göttlicher Obhut geschlossen.

* I. So heißt es z. E. vom Kayser an einen König: Verbleiben Denenselben mit Freund- Oheim- und Brüderlichem Willen, Liebe und allem Guten beständig wohl beygethan.

* II. Von chur- oder fürstlichen Personen untereinander wird gemeiniglich die Schluß-Formel ungefähr auf folgende Art eingerichtet: Eurer Liebden verbleiben wir zu Erweisung Freundvetterlicher Dienstgefälligkeiten jederzeit geflissen.

* III. Die göttliche Obhuts-Empfehlung wird oft alleine zum Schluß gesetzt: z. E. Die wir Eure Liebden hiermit des Allerhöchsten Schutz zu allem gesegneten Wohlstande getreulich empfehlen.

* IV. Bisweilen wird die Dienst-Versicherung damit verbunden, wie z. E. der Bischof von Lübeck 1713. an den König in Dänemark schrieb: Die Eure Königliche Majestät wir übrigens der sichern Obhut des Allerhöchsten zu allem Königl. Hochergeben getreulichst empfehlen, und Denenselben zu Erweisung Freundvetterlicher angenehmer Dienstgefälligkeiten stets willig und geflissen verbleiben, Lünig vom Canzleycer. p. 208.; oder wie von Chur-Braunschw. 1701 an die evangelischen Schweitzer Cantons geschrieben

ben ward: Empfehlen die Herren in den Schutz des Allerhöchsten, und verbleiben denselben mit günstigem und geneigtem Willen stets wohl beygethan.

* V. Bisweilen wird auch eine Empfehlung zu weiterer Gewogenheit oder Freundschaft beym Schlusse mit angebracht; z. E.: "Eurer Liebden empfehlen wir uns und unser fürstlich Haus zu beharrlicher Freundvetterlicher Affection, und verbleiben Deroselben zu Freundvetterlichen Diensten stets willig und bereit". Lünig vom Canzleycer. p. 223.

§. 112.

Von Schluß-Formeln in Rescripten oder Schreiben obrigkeitlicher collegiorum.

In Rescripten, die von Justiz- oder andern Landes-collegiis abgelassen werden, heißt es gemeiniglich zum Schluß: Und wir sind Euch zu freundlichen Diensten (oder auch zu freundlicher Willfahrung) geneigt. Oder es wird auch noch vorhergesetzt: "Versehens uns, und "sind euch günstig geneigt; oder: "An dem ge"schiehet Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht "unsers gnädigsten Herrn Meynung, und "wir ꝛc." In Canzley-Schreiben, die von solchen collegiis an andere, z. E. von einer Regierung an die andere, erlassen werden, sind ungefähr eben solche Schluß-Formeln, wie in Schreiben grosser Herren, gewöhnlich, als Versicherungen der Bereitwilligkeit zu Erweisung angenehmer Dienstgefälligkeiten, Empfehlungen in göttliche Obhut, u. d. g.

§. 113.

Von Schluß-Formeln in offenen Urkunden.

In offenen Urkunden, als Gesetzen, Verträgen, Patenten, u. d. g. wird entweder der Schluß bloß

bloß mit der Anzeige der hinzukommenden Unterschrift und Besiegelung gemacht, oder, so fern eine Verordnung an Unterthanen ergehet, auch mit einer Warnung zum Gehorsam u. d. g.

* I. Von der ersten Art sind z. E. die Clauseln: Dessen zu wahrer Urkund haben wir diesen Brief mit unsrer eignen Hand unterschrieben und mit unserm kayserlichen Insiegel bekräftigen lassen"; oder: "Zu Urkund haben wir gegenwärtige Vollmacht (oder was es sonst ist) mit eigner Hand unterzeichnet, und mit unserm fürstlicheu Canzley-Secret bekräftigen lassen.

* II. In der andern Gattung heißt es z. E.: "Wornach sich also jedermann zu achten, und dadurch unsere gnädigste Intention, auch ernsten Willen und Meynung gehorsamlich zu vollbringen wissen wird. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten fürstlichen Insiegels"; oder: "Und wird solchemnach ein jeder sich vor Schaden und Ungelegenheit, womit wir ihn gerne verschonet sehen mochten, bestens zu hüten wissen. Wornach sich also zu achten, und daran unser Wille und Meynung zu vollbringen".

§. 114.

Wie das Datum gemeldet wird.

Nach der Schluß-Formel folget in allen Canzley-Schreiben, Rescripten und andern ähnlichen Ausfertigungen noch in einer Reyhe mit dem Contexte das so genannte Datum, oder die Meldung des Ortes, Jahres, Monaths und Tages der Ausfertigung, mit dem Worte Gegeben oder Geben, auch wohl Datum zu 2c., oder in Urkunden, wo am Ende der Unterschrift und Besieglung besonders gedacht wird, mit den Worten: So geschehen zu 2c. oder auch: So geschehen und geben zu 2c.

*I. Bis-

*I. Bisweilen wird des Insiegels erst nach dem Worte: Geben, gedacht; wie es z. E. im Chur-Sächsischen Vicariats-Patente hieß: Geben zu Dresden unter unserm königlichen und Chur-Secret den 22. Apr. 1711. Lünigs Canzleycer. pag. 139.

*II. An vielen Höfen werden die Ausfertigungen in gewissen Residenz-Schlössern datirt, z. E. zum Friedenstein, zur Wilhelmsburg ꝛc. Wo das Datum auf eine Stadt gerichtet ist, heißt es oft aus besondern Ursachen oder Herkommen: „Geben in unserer Stadt N. N.„ ꝛc.

§. 115.

Wann auf das Datum noch die Titulatur folge?

In Rescripten und offenen Urkunden folgt unmittelbar nach dem dato weiter nichts, als in einer neuen Zeile die blosse Namens-Unterschrift. Hingegen in solchen Canzley-Schreiben, die den Titel nicht oben über dem Schreiben schon vorausgesetzt haben, folgt anjetzt erst noch die gewöhnliche Titulatur des Schreibenden, die durch Canzley-Hand unmittelbar unter dem Schluß in neu angefangenen Zeilen geschrieben wird.

§. 116.

Wann die Courtoisie auch pflege wiederholt zu werden?

Sodann wird auch in Canzley-Schreiben grosser Herren die Courtoisie wiederholet, und das Verhältniß, worinn sich der Schreibende gegen den andern setzt, ausgedrückt; und zwar so, daß hierinn hauptsächlich ein Unterschied des Grades beobachtet wird, ob ein grosser Herr bloß seinen Namen eigenhändig schreibt, und das übrige alles durch Canzley-Hand schreiben läßt, oder ob er auch die wie-

wiederholte Courtoisie, und die Beywörter, die er von sich selbst gebraucht, mit eigner Hand schreibt.

* Von solchen Unterschriften sind zur Probe die Beyspiele nachzusehen, die ich in der Anleitung zur jur. Praxi §. 50. beygebracht habe, ingleichen die Entschuldigung wegen nicht eigenhändig geschriebener Courtoisie §. 71.

VII. Von der Unterschrift.

§. 117.

Wie Privat-Personen sich unterschreiben.

Bey der eigentlichen Namens-Unterschrift wird von Privat-Personen billig erfordert, daß sie sowohl Vor- als Zunamen, und zwar nicht bloß mit den Anfangs-Buchstaben, sondern ganz ausgeschrieben hinsetzen. Wenigstens ist dieses billig, wo man mit Ehrerbietung schreibt, oder in Schriften, die zu Acten und in Archive kommen. Nach Befinden wird auch noch der Character hinzugefügt, als D. Assessor rc.

§. 118.

Von der Unterschrift grosser Herren.

Selbst grosse Herren unterzeichnen ordentlicher Weise ihren Namen eigenhändig, und zwar so, daß sie ihren Taufnamen völlig auszuschreiben, ihren Haupt-Titel aber entweder gar nicht, oder nur mit dem Anfangs-Buchstaben anzuzeigen pflegen. Einige setzen auch noch ein mppr. (manu pro-

propria) oder einen ähnlichen Zug hinzu; andere nicht.

* I. Der Kayser pflegt weiter nichts, als seinen Haupt-Namen, zu unterschreiben, z. E. Carl, Franz. Könige pflegen das Wort Rex oder wenigstens den Anfangs-Buchstaben R; ingleichen die Churfürsten das Wort Churfürst beyzufügen. Fürstliche Personen drücken gemeiniglich die Hauptwürde ihres Hauses nur mit den Anfangs-Buchstaben aus, z. E. Friedrich H. z. Sachsen, Wilhelm L. z. Hessen 2c., oder auch das Land nur mit den Anfangs-Buchstaben, z. E. Friedrich August F. z. A. (Fürst zu Anhalt) 2c. Neue Fürsten, ingleichen Grafen pflegen sowohl ihre Namen als Würde und Land ganz auszuschreiben.

* II. Auch nachgebohrne Prinzen schreiben sich nicht leicht Prinz, sondern mit dem Haupttitel ihres Hauses, als Herzog, Markgraf, Landgraf 2c. Nur Erbprinzen pflegen sich selbst diesen Namen beyzulegen.

§. 119.

Oder wie sie von andern in ihrem Namen vollzogen wird.

Nur in Rescripten und gerichtlichen Ausfertigungen geschiehet es wohl, daß sie zwar im Namen des Regenten abgefasset, aber nicht von demselben, sondern statt dessen von einem Statthalter, oder von einem Geheimen Raths- oder Regierungs- oder Justitz-collegio oder dessen Präsidenten oder einzelnen Mitgliedern unterschrieben werden; wobey gemeiniglich noch die Worte Nomine oder ad mandatum speciale regis, oder electoris, oder serenissimi u. d. g. vor der Unterschrift hinzukommen.

* So werden selbst im Namen des Kaysers am Cammergerichte alle Ausfertigungen ad mandatum domini electi imperatoris vom kayserlichen Cammergerichts-

Canz-

Canzley-Verwalter unterschrieben. Und in Fürstlichen Ausfertigungen von Landes- und Justitz-Sachen ist nichts gewöhnlicher, als solche Unterschrift ad mandatum serenissimi proprium, oder auch: Auf Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Special-Befehl ꝛc. Auch in gräflichen Acten habe ich dergleichen Unterschrift gefunden: An statt und von wegen höchstgedachter Sr. hochreichsgräflichen Gnaden zur Regierungs-Canzley verordnete Präsident und Räthe.

§. 120.

Von der Unterschrift ganzer corporum oder collegiorum.

In Schreiben oder Rescripten, die von obrigkeitlichen collegiis oder von ganzen corporibus und in deren Namen erlassen werden, besteht die Unterschrift in dem nomine collectiuo des ganzen collegii oder corporis, doch so, daß gemeiniglich die verschiedene Art der Personen, woraus selbiges bestehet, dabey ausgedrückt wird.

§. 121.

Unterschrift der Reichstags-Sachen.

Am Reichstage werden zwar die meisten Ausfertigungen, als Reichsgutachten u. d. g. nur mit der Unterschrift: Churfürstlich Maynzische Canzley, versehen. Jedoch in förmlichen Schreiben an den Kayser, an Reichsstände oder an auswärtige Staaten wird folgende Unterschrift gebraucht: "Des heil. Röm. Reichs (oder auch: Der gesammten, oder nur: Derer) Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichstage bevollmächtigte (oder bey fürwährender allgemeinen Reichsversammlung anwesende) Rä-

Räthe, Botschafter und Gesandte"; oder in lateinischer Expedition: Sacri Romani imperii electorum, principum ac statuum consiliarii et legati hic (oder ibidem) congregati, oder auch: - - statuum ad praesentia imperii comitia legati.

§. 122.

Unterschrift des corporis catholicorum und evangelicorum.

Auf gleiche Art ist die Unterschrift vom corpore catholicorum und evangelicorum eingerichtet, da nur das Wort: catholischen oder evangelischen hinzukömmt, als: "Des h. R. R. catholischer „Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtig „allgemeiner Reichsversammlung gevollmächtigte „Räthe, Botschaften und Gesandte"; oder: Der evangelischen (oder auch: "Der Augsburgischen „Confessions-Verwandten) Churfürsten, Fürsten „und Stände zu gegenwärtigem Reichstage gevoll„mächtigte Räthe, Botschafter und Gesandten"; wie auch lateinisch: S. R. I. electorum, principum ac statuum catholicorum (oder im andern Fall: Augustanae confessioni addictorum) consiliarii et legati.

§. 123.

Unterschrift der Kreysversammlungen.

Auch die Kreyse unterschreiben sich auf die Art bey ihren Versammlungen, z. E. Der Fürsten und Stände des löblichen Fränkischen Kreyses bey gegenwärtig allgemeiner Versammlung anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte.

sandte. Wo Churfürsten in einem Kreyse sind, wie z. E. im Chur-Rheinischen, Bayrischen und Obersächsischen; da heißt es: **Der Churfürsten, Fürsten und Stände** rc.

§. 124.

Unterschrift eines jeden der drey Reichs-Collegien.

Endlich gehören auch hieher die Unterschriften einzelner Reichs-collegiorum, als vom churfürstlichen: "Des h. R. R. Churfürsten zu gegenwärtigem Reichstage gevollmächtigte Räthe und Abgesandten": vom Fürstlichen collegio: "Des h. R. R. geist- und weltlicher Fürsten zu gegenwärtigem Reichstage gevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandten"; vom Reichsstädtischen collegio: "Der Erb- Frey- und Reichs-Städte bey annoch fürwährendem Reichstage gevollmächtigte Gesandte".

* Im Namen der altfürstlichen Häuser kömmt folgende Unterschrift vor: "Derer in nebenliegendem *schemate sigillantium* bemerkten altfürstlichen Höfe hier anwesende Räthe, Botschafter, Gesandte und Bevollmächtigte". Mosers Staatsarch. 1754. tom. 1. p. 749.

§. 125.

Unterschrift der Reichshofraths-Sachen.

Am Reichshofrath giebt es meines Wissens keine Gelegenheit, da sich das ganze collegium nomine collectiuo unterschriebe. Denn alle förmliche Ausfertigungen werden mit des Kaysers eigenhändiger Unterschrift bestärket. Andere werden nur vom R. H. R. secretario unterschrieben. Und selbst in

denen

denen Gutachten (votis ad imperatorem,) die der R. H. R. an den Kayser gelangen läßt, ist eine andere Art von Unterschrift eingeführet, da der Secretarius nur die Namen der gegenwärtig gewesenen Mitglieder des Reichshofraths unterzeichnet.

* Siehe z. E. meine practische Samml. vom C. G. und R. H. R. p. 271.

§. 126.

Unterschrift der Cammergerichts-Sachen.

Am Cammergerichte werden ebenfalls alle gerichtliche Erkenntnisse im Namen des Kaysers ausgefertigt, und nur durch den Canzleyverwalter unterschrieben (§. 119.). Jedoch in Schreiben an den Kayser, an die Reichsversammlung, an Reichsvicarien u. d. g. ist folgende Unterschrift gewöhnlich: "Cammerrichter, (oder auch in dessen Ermangelung: Cammerrichter-Amtsverweser,) Präsidenten und Beysitzer des kayserlichen und Reichs-Cammergerichts".

§. 127.

Allerley Unterschriften von Landes- und Justitz-Collegien.

Von königlichen oder chur- und fürstlichen Landes- und Justitz-Collegien können folgende Unterschriften zur Probe dienen:

"Ihro königlichen Majestät in Polen Chur-Sächsische würkliche geheime Räthe";

"Königlich Preussische verordnete würkliche geheime Räthe";

"Kö-

"Königlich Großbritannische zur churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Regierung verordnete geheime Räthe";

" Fürstlich Sächsische verordnete Canzler, Vicecanzler und Räthe daselbst";

"Sr. hochfürstlichen Durchlaucht unsers gnädigsten Fürsten und Herrn verordnete Canzler und Hofräthe daselbst";

"Des chur- und fürstlich-Sächsischen Ober-Hofgerichts Oberhofrichter und Beysitzere";

"Des fürstlich Sächsischen gemeinsamen Hofgerichts verordnete Hofrichter und Beysitzer daselbst";

"Königlich Großbritannische und churfürstlich Braunschweig-Lüneburgische zum Hofgerichte der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Rath, Regierungs-Räthe und Canzley-Director, Justitz-Räthe und Assessores";

"Hochfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Hofrichter und Assessores";

"Zur herzoglich Pfalz-Zweybrückischen Regierung verordnete Präsident, Canzler, Geheime und Regierungs-Räthe";

"Hochfürstlich Hessische zur Hanau-Lichtenbergischen Regierung verordnete Präsident, Canzler, Geheime und Räthe";

"Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln zur Hochstift-Paderbornischen Regierung verordnete Präsident, Vicecanzler und Räthe";

"Ihro königlichen Hoheit der Prinzessinn in Preussen bestallter Geheimer Rath und zu Dero fürstlich Quedlinburgischen Stifts-Regierung verordnete Director, Räthe und Assessores";

"Hochfürstlich Anhaltische zum Landgerichte der Herrschaft Jever verordnete Präsident, Landrichter und Assessores";

"Zum hochgräflich Bentheimischen Ober- und Hofgerichte zu Bentheim verordnete Hofrichter und Assessores".

§. 128.

Wornach die Unterschriften von andern Collegien und Beamten leicht abzunehmen.

Nach eben diesen Beyspielen ist leicht abzunehmen, wie andere collegia, als Rentcammern, consistoria, Kriegs-Canzleyen u. s. f., ingleichen wie Aemter, auch wohl einzelne Beamten ihre Unterschriften einrichten.

§. 129.

Wie solche zur Zeit einer Vormundschaftlichen Landes-Administration einzurichten?

Zur Zeit einer vormundschaftlichen Regierung wird die Unterschrift ungefähr auf folgende Art eingerichtet, z. E. von Eisennach 1795. Febr. 15.: "Fürstlich Sächsische zur Obervormundschaftlichen Regierung verordnete Vicecanzler, Hof- und Regierungs-Räthe daselbst"; von Dillenburg 1756.: Fürstlich Oranien-Nassauische zur Vormundschaftlichen Justizcanzley zu Dillenburg verordnete Geheime, Director, Räthe und Assessores".

§. 130.

§. 130.

Unterschrift solcher Obrigkeiten, die von gemeinschaftlichen Herrschaften abhangen.

Obrigkeiten, die von mehr als einer Herrschaft gemeinschaftlich abhangen, pflegen ihre Unterschriften auch darnach einzurichten, z. E. das Amt zu Treffurt unterschreibt sich: Chur-Maynzische, Chur-Sächsische und Fürstlich Hessische Beamte allhier, mit Beyfügung der Namens-Unterschrift eines jeden Beamten; oder auch kürzer nur: Chur- und fürstliches Amt daselbst.

§. 131.

Unterschrift der Domcapitel.

Von Domcapiteln ist folgende Unterschrift gewöhnlich. Dechant und Capitel des hohen Domstifts N. N., oder, wenn es ein Erzstift ist: des Erz und hohen Domstifts (z. E.) Cölln. Oder es heißt auch z. E. von Würzburg: Domprobst, Dechant, Senior und Capitel gemeiniglich des Stifts Würzburg.

*I. Währender Sedisvacanz heißt es in der Unterschrift: regierendes Domcapitel: z. E. Domprobst, Domdechant und regierendes Domcapitel zu Trier.

*II. Von der Abtey Corvey kömmt folgende Unterschrift vor: Prior, Subprior, Senior, Probst und sämmtliche Capitularen des kayserlichen freyen Stifts Corvey.

*III. Von Collegiat-Stiftern dient folgendes zur Probe, wie sie sich unterschreiben: Dechant, Scholaster, Cantor, Senior und ganze Capitel-Gemeinde unserer lieben Frauen Stiftskirche allhier zu Erfurt.

§. 132.

Wie sich Universitäten unterschreiben?

Universitäten pflegen sich auf folgende Art zu unterschreiben: *Prorector* und sämmtliche *Professores*

sores der N. N. (z. E. der königlich Großbritannischen Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Georg-Augustus-) Universität hieselbst. Zu Leipzig heißt es: *Rector*, *Magistri* und *Doctores* der Universität daselbst; zu Jena: *Rector* und *Professores* der fürstlich Sächsischen Gesammt-Universität hieselbst ꝛc.

§. 133.

Ingleichen Juristen-Facultäten.

Juristen-Facultäten unterschreiben sich: *Decanus*, *Senior* und übrige *Doctores* und *Professores* der Juristen-Facultät hieselbst, oder wenn sie in der Eigenschaft eines Spruch-collegii ihren besondern Ordinarium haben, wie z. E. zu Leipzig, Wittenberg, Frankfurt an der Oder, Jena, Göttingen ꝛc. *Ordinarius*, *Senior* u. s. w.

* I. Die hiesige Juristen-Facultät unterschreibt sich: *Ordinarius*, *Senior* und sämmtliche *Assessores* der Juristen-Facultät auf der königlich Großbritannischen und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Georg-Augustus-Universität zu Göttingen. Zu Leipzig heißt es: *Ordinarius*, *Senior* und andere *Doctores* der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig; zu Jena: *Ordinarius*, *Decanus*, *Senior* und andere *Doctores* der Juristen-Facultät in der Universität Jena; zu Giessen: *Decanus*, *Doctores* und *Professores* der Juristen-Facultät bey fürstlich Hessischer Universität daselbst, u. s. w.

* II. Die Juristen Facultät zu Trier unterschreibt sich: *Decanus*, *Senior*, *Professores* & *Assessores* der uralten Juristen-Facultät zur Universität zu Trier. Zu Maynz heißt es: *Decanus*, *Senior*, *Professores* und *Assessores* der Juristen-Facultät bey allhiesig churfürstlicher Universität u. s. f.

* III. Der Schöppenstuhl zu Leipzig unterschreibt sich: Churfürstlich Sächsische Schöppen zu Leipzig.

§. 134.

§. 134.

Wie sich ganze Landschaften oder Landschaftliche Ausschüsse unterschreiben?

Von landschaftlichen Unterschriften können folgende zur Probe dienen:

1. Von der Chursächsischen Landschaft: Anwesende Deputirte der Landstände von Ritterschaft und Städten.

2. Von Mecklenburg: Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum engern Ausschuß.

3. Von Lauenburg: Sämmtliche allhier anwesende Ritter- und Landschaft hiesigen Herzogthums.

* Siehe diese und mehr andere d. g. Unterschriften in Lünigs Canzleycer. p. 338.

§. 135.

Wie sich Reichsritterschaftliche Cantons oder Kreyse unterschreiben?

Von der unmittelbaren Reichsritterschaft pflegen sich einzelne Cantons folgender Unterschrift zu bedienen: Hauptmann, Räthe und Ausschuß (oder, wo kein Ausschuß ist, Hauptmann und Räthe) des h. R. R. unmittelbar freyer Ritterschaft in N. N. (z. E. in Franken, oder auch: Landes zu Franken) Orts N. N. (z. E. Rhön und Werra ꝛc.) Von einem ganzen Kreyse, z. E. vom Fränkischen lautet die Unterschrift folgendermassen: Director, Hauptleute, Räthe

und

und Ausschuß des h. R. R. unmittelbar freyer Ritterschaft aller sechs Orte in Franken.

§. 136.

Wie sich Städte und deren Magistrate unterschreiben?

Von Städten ist die allgemeinste Unterschrift: Bürgermeister und Rath der Stadt oder, wie in einigen Reichsstädten beygefügt wird: der kayserlichen freyen Reichsstadt, oder des h. R. R. Stadt) N. N. Bey einigen sind noch andere Benennungen dabey üblich, z. E. Pfleger und geheime Räthe, (oder auch Pfleger B. u. R.) der Stadt Augsburg; Städtmeister und Rath des h. R. R. Stadt Schwäbischen Hall; Stadt-Amtmann, geheime und innere Räthe der Stadt Ravensberg; Cämmerer und Rath der Stadt Regensburg ꝛc.

§. 137.

Von welcher Hand die Unterschrift in collegiis und corporibus zu geschehen pflegt?

An einigen Orten geschiehet selbst solche Unterzeichnung, die den Namen des ganzen collegii enthält, von dem ersten Mitgliede desselben. Sonst ist jedoch die Regel, daß jene Unterschrift noch von Canzley-Hand geschiehet, und daß nur die Mitglieder des collegii, oder, die den Vorsitz dabey führen, ihre eigne Namen noch besonders hinzufügen. Und an vielen Orten, da gar keine andere Unterschrift, als von Canzley-Hand gebräuchlich ist, besteht die ganze Authenticität der Ausfertigung nur in der Besiegelung, die entweder von einzelnen

Glie-

Gliedern nach einem beygefügten schemate sigillantium, oder mittelst eines gemeinschaftlichen Siegels geschiehet.

§. 138.

Von der Contra-Signatur.

In den meisten Ausfertigungen sowohl grosser Herren, als obrigkeitlicher corporum und collegiorum ist heutiges Tages fast durchgängig nebst der Haupt-Unterschrift die so genannte Contra-Signatur eines Ministers oder Raths, auch wohl des Secretarien oder Canzlisten, der die Ausfertigung besorget, gewöhnlich, damit man gegen erschlichene Unterschriften desto gesicherter sey. Solche Contra-Signaturen geschehen deswegen gemeiniglich vor der Haupt-Unterschrift, für welche der nöthige Platz dabey gelassen wird.

* Ein mehreres von der Contrasignatur siehe in den Moserischen kleinen Schriften tom. 5. p. 1. sq.

VIII. Von zufälligen Beywörtern.

§. 139.

Wie sich nach den bisher beschriebenen Stücken des Canzley-Ceremoniels andere Beywörter richten?

Nach der Art, wie einer den andern in der Anrede und sich dagegen in der Unterschrift nennet, und nach denen Ausdrücken, die etwa in der Schluß-Formel gebraucht werden, lassen sich leicht auch

auch die übrigen Beywörter abnehmen, die ausserdem im Contexte häufig vorzukommen pflegen, und die ebenfalls nach einem solchen Maaßstabe des Verhältnisses beyder Personen gegen einander einzurichten sind, daß auch solche noch zum Canzley-Ceremoniel gehören.

§. 140.

Wovon die weitere Ausführung in besondere Abhandlungen gehöret.

So fällt es z. E. bald in die Augen, ob und wo man sich etwa folgender Ausdrücke zu bedienen habe, als **Gnade**, **Huld**, **Milde**, **Unterthänigkeit**, **Gehorsam**, **Treue**, **Ehrfurcht**, **Ehrerbietung**, **Hochachtung**, **Ergebenheit** rc. ingleichen der Beywörter gnädigst, huldreichst, mildest, preiswürdigst, unterthänigst, gehorsamst, ehrerbietigst, ergebenst rc. wie auch der Hauptwörter: befehlen, begehren, gesinnen, ersuchen, bitten rc. Wovon übrigens das weitere für besondere Abhandlungen von der Schreibart in Suppliken, Berichten, Rescripten u. s. w. gehöret.

IX. Von Ueberschriften.

§. 141.

Regeln der Teutschen Ueberschriften.

Endlich sind auch die Ueberschriften nach dem Teutschen Canzley-Ceremoniel leicht einzurichten, wenn

wenn man das übrige bisher beschriebene weiß. Denn das Hauptwerk davon bestehet darinn, daß man die erste Anrede, wie sie inwendig im vocatiuo ist, so auswendig im datiuo setze. Nur wird nach dem eigentlichen Titel erst noch der Name dessen, an wen geschrieben wird, bemerket, und zwar mit Vorsetzung des Worts: Herr, und mit Beyfügung der völligen Titulatur, die der andere von sich selber zu führen pfleget. Hernach wird der Zusatz aus der ersten Anrede, nur im datiuo, und mit Vorsetzung des pronomis: **Meinem**, oder **Unserm** wiederholet; und endlich die blosse Benennung des Orts, wohin das Schreiben abgehen soll, hinzu gefüget.

§. 142.

Beyspiele davon.

Nach dieser Regel lautet z. E. an einen Fürsten die Teutsche Ueberschrift, wenn ein geringerer an ihn schreibt: **Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N., Herzoge zu N. N.** (oder wie sonst der Titel, den er selbst führet, nach obigen §. 13. sq. lautet) -- **meinem gnädigsten Fürsten und Herrn. Gotha.**

*I. Auch an Kayser und Könige heißt es: Dem --- Fürsten und Herrn, Herrn rc., nicht: Dem --- Kayser oder Könige rc.

*II. In Ländern, wo Sachen, die für Justitz- oder andere Collegien gehören, auch mit dem Titel an den regierenden Herrn eingerichtet werden, pflegt man bey der Ueberschrift unten am Rande beyzufügen, wohin es eigentlich gehöre, oder was für Art Sachen in der Schrift enthalten sey, z. E. zur hochfürstlichen Regierung oder Cammer rc. oder auch: Criminal-Sachen u. d. g.

§. 143.

Wie die Ueberschriften in Schreiben grosser Herren oder obrigkeitlicher Collegien einzurichten?

Auch in Schreiben grosser Herren unter einander pflegen die Ueberschriften wohl auf eben die Art eingerichtet zu werden, z. E.: Dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn N. N. ꝛc. -- unserm freundlich vielgeliebten Herrn Vetter, Schwager und Gevatter. Bisweilen wird aber auch dieses letztere vor dem Namen und Titel gesetzt, z. E.: Dem Durchlauchtigsten Fürsten, unserm freundlich vielgeliebten Herrn Vetter, Herrn N. N. ꝛc. (tot. tit.). Welche Art insonderheit gegen geringere sowohl von grossen Herren als von obrigkeitlichen Collegien üblich ist, z. E.: Dem edlen und vesten, unserm lieben getreuen, (oder unserm günstig guten Freunde) N. N. ꝛc.

§. 144.

Wie die Ueberschrift an mehrere einzurichten?

In der Ueberschrift an mehrere wird, wie in der ersten Anrede (§. 79. sq.), statt des singularis der pluralis gebraucht, ausser daß an denjenigen, der etwa den Vorsitz führet und von höherem Stande ist, auch hier die Ueberschrift besonders bezeichnet wird, z. E.: Dem Hochgebohrnen Grafen und Statthalter, wie auch den Hochwohl- auch Wohl- und Hochedelgebohrnen ꝛc., oder auch auf folgende mit der Grammatik eben nicht gar zu wohl übereinstimmende Art: "Denen Hochwohlgebohrnem, wie auch Wohl- und Hochedelgebohrnen zur hoch-

„fürst-

„fürstlich Hessischen Regierung hochverordneten Her„rren Präsidenten, Räthen und Assessoren rc.“; da man übrigens in den Ueberschriften an corpora und collegia deren eigenen Unterschriften (§. 120. sq.) am sichersten nachgehet.

§. 145.

Vom Gebrauch des Worts: Ehrn, statt Herrn.

In einigen Fällen ist in Ueberschriften auch noch dieses gebräuchlich, daß an statt: dem Herrn, das Wort: Ehrn, gebraucht wird; absonderlich in solchen Ausfertigungen, die von großen Herren oder aus obrigkeitlichen Canzleyen an geistliche Personen, oder auch an solche, die man sonst zum geistlichen Stande mitgerechnet hat, ergehen.

* Ueberhaupt wird auch im Contexte das Wort: Ehrn, von solchen Personen gebraucht, wenn von selbigen in der dritten Person die Rede ist.

X. Von Aufsätzen, die in mehrerer Namen abzufassen sind.

§. 146.

Von den verschiedenen Arten, wie Aufsätze in mehrerer Namen abzufassen sind.

Aufsätze werden in mehrerer Namen abgefasset, wenn entweder zwey oder mehrere Paciscenten ihre Abrede unter sich in eine schriftliche

Urkunde bringen lassen, oder wenn mehrere gemeinschaftlich an einen dritten etwas schriftlich zu erklären haben. In beyden Fällen bekömmt das Canzley-Ceremoniel ein ganz anderes Ansehen, als wo nur eine Person redend eingeführt wird.

§. 147.

Wie überhaupt die Titel verdoppelt werden.

So oft dergleichen Aufsätze im Namen solcher Personen zu machen sind, die sich des Prädicats **von Gottes Gnaden** bedienen; werden deren gewöhnliche Titel wie in ihren einzelnen Ausfertigung, gleich oben gesetzt, bisweilen neben einander Columnenweise, bisweilen über und nach einander, wobey auf verschiedene Art die Formel v. G. G. mit eines jeden Titel verknüpft wird.

* I. So war z. E. eine Ausfertigung von des Westphälischen Kreyses ausschreibenden Fürsten bey Lünig vom Canzleycer. p. 335. folgendermassen eingerichtet:

"Von Gottes Gnaden

Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn ꝛc. (tot. tit.)	Johann Willhelm, Pfazgraf bey Rhein, des heil. R. R. Erz-truchseß und Churfürst ꝛc. (tot. tit.)	Friedrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. (tot. tit.)

Unsern gnädigen und geneigten Willen, auch gnädigsten Gruß zuvor

Ehrwürdig-Wohlgebohrne, Edle, Vest und Hochgelahrte, besonders Liebe und liebe Besondere auch Getreue, = = =

Und

Und wir verbleiben denen Herren, Denenselben und Euch, mit gnädig geneigtem Willen und Gnaden beständig wohl beygethan. Gegeben den 22. Nov. 1717.

Der Herren und Derselben	Der Herren, Dererselben und Euch
freundgeneigtwilliger allezeit,	gutwilliger
Franz Arnold rc.	Johann Willhelm rc.

An statt und von wegen allerhöchst gedachter Sr. Königl. Maj.

Joh. Rickers. Joh. Mascht.
J. G. Neumann".

* II. Eine andere Ausfertigung vom Fränkischen Kreysausschreibamte an den Grafen von Löwenstein-Wertheim bey **Lünig** *l. c.* p. 332. war auf folgende Art eingerichtet:

"Von Gottes Gnaden {
Lotharius Franz, Erzbischof zu Maynz rc.
Georg Willhelm, Marggraf zu Brandenburg rc.
}

Unsern Gruß zuvor

Hoch- und Wohlgebohrner lieber Besonderer, auch Wohlgebohrner, lieber Freund und Oheim: = = =

Verbleiben euch mit Churfürstl. Gnaden und Freundschaft wohlgewogen. Datum den 7. Sept. 1717.

* III. Auf eben die Art finden sich Ausfertigungen vom churfürstlichen collegio, z. E. an die sämmtlichen Schweizer-Cantons bey **Lünig** *l. c.* p. 154.:

"Von G. G. {
Lotharius Franz, Erzbischof zu Maynz rc.
Carl, Erzbischof zu Trier rc.
Johann Willhelm, Pfalzgraf bey Rhein rc.
}

auch die der

Chur Böhmen
Chur Sachsen
Chur Brandenburg } Gesandten
auch
Chur Braunschweig

Unsern freundlichen Gruß auch Dienste zuvor. Veste und Ehrsame, Liebe besondere, auch Hoch- und Wohledle, Fürsichtige und Weise, Hoch- und Vielgeehrte Herren = = =

Und Wir verbleiben denen sämmtlichen Cantons mit nachbarlicher Freundschaft und allem Guten wohl beygethan. Frankfurth den 2ten Oct. 1711.

Lotharius Franz, Churfurst.
Carl, Churfürst.
Johann Wilhelm, Churfürst.
auch

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Dienstgeflissene und Willige
Ernst Friedrich, Graf von Windischgrätz.
Otto Heinrich, Freyherr von Friesen.
Christoph de Dohn'a.
Friedrich Willhelm, Freyherr von Görz."

* IV. Bisweilen wird die Formel v. G. G. auf folgende Art Beziehungsweise wiederholet, wie z. E. in Mosers Staatsarch. 1754. tom 2. p. 33.: "Von Gottes Gnaden Wir Heinrich und von Desselben Gnaden Wir „Johann Friedrich, Gevettere, Fürsten zu Schwarzburg rc. = = Thun kund und bekennen" rc.

§. 148.

1) Verträge grosser Herren werden gemeiniglich durch Bevollmächtigte, und nachherige Ratification vollzogen.

Uebrigens werden Verträge großer Herren, als Bündnisse, Friedensschlüsse, Grenzverträge u. d. g. mehrentheils nur durch Gevollmächtigte vollzogen,

zogen, und alsdenn abschriftlich in die Ratifications-Urkunde eingerückt, die ein jeder Paciscent für sich ausstellt, und dem andern gegen eine ebenmässige Urkunde aushändigen läßt.

* I. So war z. E. die Münz Convention zwischen Oesterreich und Bayern, 1753. Sept. 21. in Mosers Staatsarch. 1754. tom. 2. p. 34. sq. folgendermassen eingerichtet:

"Nachdem eines Theils der anno 1737, zu einem allgemeinen Reichs-Münzfuß determinirte Leipziger Fuß um so weniger durchgehends ad effectum hat gelangen können, als solcher wegen dabey obwaltender allzugroßen Disproportion zwischen Silber und Gold, nicht aufrecht zu erhalten, auch ohne namhaften Schaden und gänzlicher Verschwindung des Silbers zur Execution zu bringen, nicht möglich gewesen seyn würde; andern Theils aber bey dermahligen Umständen ein allgemeiner Reichsschluß in Münzwesen noch lange nicht abzusehen ist; Also haben indessen die Allerdurchlauchtigste. Großmächtigste Fürstin und Frau, Frau Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kayserinn rc. (tot tit) und der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Joseph in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog rc. - - (tot. tit) zur Interims-Abhelfung derer bisherigen Münz-Zerrüttungen und zum gemeinen Besten des commercii zwischen beyderseitigen Landen eine nachbarliche gemeinschaftliche Einverständniß in Münz-Sachen zu treffen sich entschlossen, und zu diesem heilsamen Ziel und Ende beordert und instruiret, nehmlich Ihro Kayserl. Königl. Majestät, den Hoch und Wohlgebohrnen Carl Ferdinand des heil. R. R. Grafen zu Königsegg und Rottenfels rc. - - - und den Wohlgebohrnen Franz Christoph Freyherrn von Schmidlin, - - Ihro churfürstl. Durchlaucht aber den Hoch- und Wohlgebohrnen, Johann Joseph Franz Albrecht Thadde Maximilian des heil. Röm Reichs Grafen von Baumgarten - - -, und Johann Dominic von Limprunn, Seiner

Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, Münz = und Bergrath; welche hierzu beorderte und instruirte Ministri und Räthe nach der Sache gemeinschaftlicher reifen Ueberlegung nachstehende Convention geschlossen und gefertiget haben". = = =

"Und schließlich sollen die ratificationes dieser Convention innerhalb 14. Tagen oder längstens 3 Wochen von der Unterschreibung an zu rechnen, oder wo möglich, noch ehender allhier in Wien ausgewechselt werden".

"Urkund dessen allen sind zwey gleichlautende exemplaria verfertiget, und von beyderseits hiezu beorderten und instruirten Eingangsbenannten Ministris und Räthen eigenhändig unterschrieben, mit denen angebornen Insiegeln bekräftiget, und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Wien den 21. Septembris 1753".

(L. S.) Carl Ferdinand Graf zu Königsegg = Erps.	(L. S.) Johann Joseph Graf von Baumgarten.
(L. S.) Franz Christoph Freyherr von Schmidlin.	(L. S.) Domminic von Limprunn".

*II. Von einer etwas andern Einrichtung kann folgendes aus Mosers Staatsarch. 1755. tom. II. p. 249. sq. zur Probe dienen:

„Zu wissen:

Demnach	wie auch
der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Markgraf zu Brandenburg = = = rc. (tot. tit.)	der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Wilhelm Friedrich Markgraf zu Brandenburg rc. (tot. tit.)

den festen Entschluß gefasset, daß = = die in puncto der hohen Jurisdiction und Jagd = Grenzen, auch sonsten ex quocunque capite annoch obwaltende Differenzen = = = durch die beyderseitigen Ministeria = = erörtert werden sollen; Dannenhero = = eine persönliche Zusammenkunft und Conferenz zwischen Endes unterzeichneten Ministris und Räthen auf den 5. Dec. des leztverwichenen Jahres

in

in dem Marcktflecken Fürth veranstaltet, und sogleich eine Materie nach der andern in Erörter- und Behandlung genommen worden; Daß solchemnach zu unauflößlicher Verknüpfung und Befestigung des eben so nahen Geblüts, als aufrichtigsten wahren Freundschafts-Bandes, welches die beyden Hochfürstlich Brandenburgischen Häuser und insbesondere die jetzige Durchlauchtigste Regenten in denenselben verbindet, mithin zu Abkehr- und Erledigung aller nur immer erdenklichen Mißverständnisse und nachbarlichen Irrungen nachfolgende Verabredung und Convention in vim pacti perpetui, jedoch unter vorausbedungener Ratification beyderseitig Hochfürstlich gnädigster Herrschaft, geschehen und zu Stand gediehen sey ꝛc. : : :

"Zu immerwährender Festhaltung und Bekräftigung ist gegenwärtiger Receß von beyden durchlauchtigsten Herren Markgrafen dem ganzen Inhalt nach gnädigst genehm gehalten und von beyderseitigen Hochfürstlichen Deputationen unterschrieben, gesiegelt und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Fürth den 7ten Februar des Ein tausend, siebenhundert drey und funfzigsten Jahrs".

(L. S.) Adam Gottlob von Schönfeld.	(L. S.) Philipp Ludewig von Bebenhausen.
(L. S.) Wilhelm Friedrich Thomas.	(L. S.) Carl Ferdinand Jung.

* III. Von diesem letztern Vertrage war die Ratification auf folgende Art in einer gemeinschaftlichen Urkunde eingerichtet:

"V. G. G. Wir Friedrich Markgraf zu Brandenburg ꝛc. (tot. tit.)	und Wir v. G. G. Carl Wilhelm Friedrich Markgraf zu Brandenburg ꝛc. (tot. tit.)

"Urkunden und bekennen hiermit; Nachdem Wir, nach dem zwischen Uns und Unsern beyden Fürstlichen Häusern cultivirenden engsten und vertrauten guten Vernehmen, den gemeinnützigen Entschluß gefasset haben, alle zwi-

schen beyderseitigen Fürstenthümern bisher obgeschwebte Grenz- Jurisdictions- und andere Irrungen aus dem Grunde zu heben, und dahero nach vielfältig gepflogenen Conferenzen und Correspondenz beyderseitiger ministeriorum, eine Zusammenkunft beyderseitiger Ministres und Räthe in Fürth veranlasset, durch deren angewandtes ersprießliches Bemühen alle oberwehnte Streitigkeiten applaniret, und darüber vorstehender Receß errichtet worden";

"Als ratificiren, approbiren, genehmigen Wir kraft dieses solchen Receß in allen seinen Punkten, Clauseln und seinem ganzen Inhalt also und dergestalt, daß darüber von Uns, Unsern Erben und Landes-successeribus zu allen Zeiten stet und fest gehalten, und darüber von niemanden hinausgegangen, oder demselben in einige Weise durch Uns, Unsere nachgesetzte collegia, auch Ober- und Unter Beamte jemahls contraveniret werden solle".

"Dessen zu Urkund haben Wir diese Unsere Ratification eigenhändig unterschrieben, und Unsere geheime Insiegel anhängen lassen. So geschehen Bayreuth und Onolzbach, den 12 (21.) Febr. 1753."

(L. S.) Friedrich M. zu B. (L. S.) Carl Wilhelm Frieder**ich M. z. B."

§. 149.

Oder unmittelbar von den paciscirenden Theilen selber.

Doch giebt es auch Fälle, wo zween oder mehrere Fürsten unmittelbar Verträge mit einander schliessen und in einer Urkunde vollziehen; wie insonderheit bey fürstlichen Eheberedungen gewöhnlich ist.

* Siehe z. E. in Lünigs Reichsarchiv tom. 9. p. 608. sq. die Eheberedung Herzogs Adolph Friedrichs zu Mecklenburg-Strelitz und der Prinzessinn Johanne, Herzogs Friedrichs zu Sachsen-Gotha Schwester; wovon ich zur Probe den Eingang und Schluß hieher setzen will:

"Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes,

Ur-

"Urkunden und bekennen v. G. G. Wir Friedrich Herzog zu Sachsen (tot. tit.) und von desselben Gnaden, Wir Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg (tot tit.), daß zwischen Uns, Adolph Friedrichen, Herzoge zu Mecklenburg, an einem, und unsers Herzogs Friedrichs zu Sachsen, freundlich geliebten vierten Schwester, der Durchlauchtigsten Fürstinn, Prinzessinn Johanne Herzoginn zu Sachsen (tot. tit.) am andern Theil, durch göttliche Direction auf vorher gegangenes andächtiges Gebet in Erinnerung der Verwandtniß, darinnen beyderseits Fürstliche Häuser bisher gestanden, zu desto vertraulicherer Verbindung, zuförderst aber Gott, dem Stifter des heiligen Ehestandes, zu Ehren, sowohl auch Land und Leuten zum Aufnehmen, eine Christ-Fürstliche Ehestiftung folgendermassen abgehandelt und geschlossen worden. Nehmlich:

"1) Wir Herzog Adolph Friedrich wollen und sollen vorhochernannte Prinzessinn Johanne Herzoginn zu Sachsen zu einer künftigen Ehegemahlin in Christ geziemender Ordnung nehmen, haben und behalten, auch jederzeit dafür ehren, lieben, schätzen, versorgen, und sonst in Lieb und Leid gegen Deroselben uns erweisen, wie einem Christlichen Gottesfürchtigen und löbl. Fürstl. Gemahl anstehet, und Gott zu gnädigsten Wohlgefallen, auch zu beyderseits hoher Anverwandten Vergnügen gereichet.

"2) Ingleichen hat vor hochernannte Prinzessinn Johanna Herzoginn zu Sachsen auf gepflogenen Rath und mit Einwilligung Dero freundlich geliebten Herrn Bruders Herzogs Friedrichs Lbd. aus freyem Willen und Belieben, hochermelden Herzog Adolph Friedrichs Lbd. zu einer künftigen Gemahlin bis auf Priesterliche Copulation sich ehelich versprochen; Immassen solch Fürstl. Versprechen am 20. April jüngsthin im Namen Gottes erfolget, und hiernächst das fürstliche Beylager zu Strelitz in der Stille mit Gott vollzogen werden soll, wozu dessen Allmacht alles ersprießliche Heil und Seegen zu zeitlicher und ewiger Wohlfarth verleihen wolle" rc. = = =

"Dessen allen zu mehrern Urkund haben wir allerseits fürstliche Interessenten diese Eheberedung in zwey gleich-

lautenden Exemplarien eigenhändig unterschrieben und mit unsern fürstlichen Insiegeln bekräftiget, auch wohlbedächtlich verabscheidet, daß hierüber der Röm. Kayserl. Majestät allergnädigste Confirmation fördersamst eingeholet, und dadurch alles um so mehr bestätiget werden solle. So geschehen Altenburg den 8. May 1702.

Adolph Friedrich H. zu M. (L. S) Friedrich H. zu S. (L. S.)

§. 150.

a) Wenn mehrere gemeinschaftlich an einen dritten etwas gelangen lassen; stehen sie entweder gegen denselben in einerley Verhältniß:

Im andern Fall, wenn mehrere zusammen an einen Dritten etwas gelangen lassen, zeigt sich alsdenn, wenn sie gegen denselben in einerley Verhältniß stehen, in dem bisher beschriebenen Canzley-Ceremoniel weiter kein Unterschied, als daß der singularis, so fern er sonst von einzelnen, z. E. von Privat-Personen würde gebraucht worden seyn, sich nur im pluralem verwandelt; also **wir, uns, unsere,** statt **ich, mich, mir, meine,** und in der Unterschrift z. E. **unterthänigste Knechte** statt **unterthänigster Knecht,** da dann hernach ein Name nach dem andern, oder auch nach Befinden neben dem andern unterschrieben wird.

§. 151.

Oder die verschiedene Verhältnisse werden mit dem Worte: respective, angedeutet.

Sobald aber von mehrern in Gemeinschaft an einen Dritten etwas gelanget, gegen den sie nicht in einerley Verhältniß stehen; so wird eines jeden

Ver-

Verhältniß bey jeder Gelegenheit sorgfältig besonders ausgedrückt, und zur Verhütung aller Verwechselung mittelst des Wörtchens respective verwahret.

* Die beste Erläuterung von dem verschiedenen und sorgfältigen Gebrauche des Worts: respective, kann folgendes Schreiben der evangelischen Stände des Fränkischen Kreyses an das Cammergericht geben, das ich aus den selectis iuris publ. nouiss. tom I p. 432. sq. hier einrücke: (Denn das Schreiben war im Namen eines Fürsten, eines Grafen und einer Reichsstadt abzufassen. Und am C. G. waren damahls der Cammerrichter und beyde Präsidenten Grafen, die Assessoren aber, wie gewöhnlich, theils adelicher, theils bürgerlicher Herkunft. Mithin waren überall gar verschiedene Verhältnisse).

* Von Gottes Gnaden Carl Wilhelm Friedrich Markgraf zu Brandenburg; Herzog in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg; Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard ꝛc.

Unsern respective freundlichen, günstigen und gnädigen Gruß, auch freundl. und bereitwillige, wie auch gehorsame Dienste zuvor.

Hoch und Wohlgebohrne, Edel Veste und Hochgelahrte besonders liebe Herren und liebe Besondere;

Wie auch respective Hochgebohrne, auch Wohl- und Hochedelgebohrne, Hochgeehrteste, auch respective freundlich vielgeliebte und Hochgeehrte Herren Vettern, dann auch Hoch und Vielgeehrte, wie auch weiters respective insonders Hochgeneigt und Hochgeehrteste Herren.

"Wir haben aus Eurer Excellenzen und respective Liebden, wie auch Hochgräflichen Excellenzen, dann Derselben und unserer respective Hoch- und Vielgeehrten auch insonders Hochgeneigt und Hochgeehr-

testen

testen Herrn ꝛc. vom 20 Oct. dieses Jahrs datirt und den 30 ejusdem eingelaufenen Schreiben vernommen, daß der am 30 September anno 1710. als ein aus dem Fränkischen Kreys präsentirter und der Augsburgischen Confession zugethaner Assessor, Johann von Franz den 18. September anni delabentis mündlich angezeigt habe, daß er diese bey gedachtem kayserlichen Cammergerichte bishero vertretene Beysitzers-Stelle wegen anwachsenden hohen Alters zu resigniren entschlossen sey, solche auch sofort wirklich resigniret habe, und **Eure Excellenzen und** *respectiue* **Liebden, wie auch Hochgräfliche Excellenzen, dann Dieselbe und Unsere** *respectiue* **Hoch- und Vielgeehrte, auch insonders Hochgeneigt, und Hochgeehrteste Herren** solches an Uns als des Fränkischen Kreyses mit ausschreibenden Fürsten zu verkünden, ohnermangeln wollen.

Wann uns dann auf beschehene Communication mit dieses Kreyses der Augsburgischen Confessions-Verwandten Mit-Fürsten und Ständen, Unser des Markgrafen Cammerjunker Hof- und Regierungs- auch Appellations-Rath Friedrich Casimir von **Gemmingen**, und des kayserlichen Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg Rath und Assessor, Christoph Philipp **Sinold genannt von Schütz**; dann der Gräflich Erbachische Geheime Rath Willhelm Friedrich von **Pistorius**; imgleichen der königlich Großbritannische und Chur-Hannoverische Hofrath Johann Gottfried von **Mayern**, wegen ihrer guten Qualitäten und zu dergleichen Function erforderliche Capacität vor solche subjecta *respectiue* bekannt sind, und angerühmet worden, daß Wir hoffen, **Ein Hochlöbliches Collegium** werde solche hierzu für qualificiret befinden;

Als haben wir in Erwegung dessen **Euren Excellenzen und** *respectiue* **Liebden, wie auch Hochgräflichen Excellenzen, dann denselben und unsern** *respectiue* **Hoch- und Vielgeehrten, auch insonders Hochgeneigt und Hochgeehrtesten Herren** solche subjecta hiermit denominiren, und **dem kayserlichen Gerichte** vorstellig machen wollen.

Ver-

Verbleiben anbey Euren Excellenzen und *respective* Liebden wie auch *respective* Hochgräflichen Excellenzen, dann Denenselben und *respective* Unsern Hoch- und Vielgeehrten auch insonders Hochgeneigt, und Hochgeehrtesten Herren mit *respective* freundl. günstig und gnädigen Willens-Erweisung auch freundbereitwilligen Diensten wohlbeygethan und beflissen.

Datum den 30. Dec. 1739.

Eurer Excellenzen und Derselben, we auch *respective* Liebden und Hochgräflicher Excellenzen und derer Herren.

Dienst und freundwilliger, auch wohl affectionirter, dan *respective* Ergebenst auch dienst- und freundwilliger, wie auch unterdienstwillig gehorsam und dienstergebenster

Carl Wilhelm Friedrich M. zu Br.

Johann Friedrich Graf und Herr zu Castell.

Im Namen sämmtlicher Evangelischer Gräflichen Mit-Stände des Fränkeschen Kreyses.

Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg: Vor uns und im Namen des Fränkischen Kreyses sämtlicher Fürsten und Stände der Augsburgischen Confession.

INSCRIPTIO.

Denen Hoch und Wohlgebohrnen, Edlen, Vest- und Hochgelahrten, dann *respective* Hochgebohrnen Wohl und Hochedelgebohrnen *respective* Ihro Röm kayserlichen und königlich catholischen Majestät verordneten wirklichen Geheimen Räthen, dann des löblich kayserlichen und Reichs-Cammergerichts zu Wetzlar, Hochverordneten Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern, Unsern besonders lieben Herren und lieben Besondern, dann Hochgeehrtest auch *respective* freundlich vielgeliebten und Hochgeehrten Herren Vettern, daun Hoch- und Vielgeehrten, wie auch weiters *respective* insonders Hochgeneigt und Hochgeehrtesten Herren.

Wetzlar"

Dit-

Dritter Theil.

Besondere Abhandlung von jeder einzelnen Classe des Teutschen Canzley-Ceremoniels.

I. Von Titulaturen an den Kayser.

§. 152.

Höchster Titel, so der Kayser von andern bekommt.

Nunmehro wird es leichter seyn, die vornehmsten Titulaturen durchzugehen, und durch solche Beyspiele obige Regeln noch deutlicher und brauchbarer zu machen. Und zwar erstlich von einzelnen Personen den Anfang zu machen; so ist die höchste und vollständigste Titulatur, die der Kayser bekömmt: "**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien** (und zu N. N. z. E. zu Jerusalem ꝛc.) **König; Allergnädigster Kayser,** (König) **und Herr Herr!** = = **Euer Kayserlichen Majestät allerunterthänigster Knecht** ꝛc.

§. 153.

Wie Reichsstände an den Kayser schreiben?

Selbst alle Reichsstände, die nicht zugleich Könige sind, geben dem Kayser ordentlicher Weise diesen völligen Titel, nur etwa mit Weglassung des

Zusatzes: auch in Germanien rc. König. Und von sich schreiben sie als einzelne Personen nie in plurali Wir, sondern allezeit nur in singulari: Ich rc.

§. 154.

Wie sich Reichsfürsten an den Kayser unterschreiben?

Alle Reichsfürsten geben wenigstens dem Kayser diesen höchsten Titel ohne Unterschied, und unterschreiben sich: **allerunterthänigster treugehorsamster Fürst** oder **Reichsfürst**, oder, wenn es ein geistlicher Fürst ist, auch wohl: **allerunterthänigster Caplan.**

§. 155.

Reichsritterschaftliche Unterschrift an den Kayser.

Von der unmittelbaren Reichsritterschaft habe ich folgende Unterschrift wahrgenommen: "allerunterthänigste gehorsamste Vasallen und edle Knechte Hauptmann, Räthe und Ausschuß des heil. Röm. Reichs gefreyten Ritterschaft in Franken Orts Ottenwald".

§. 139.

Wie Churfürsten an den Kayser schreiben?

Auch **Churfürsten**, die nicht zugleich Könige sind, nennen den Kayser **Allerdurchlauchtigst**, **Großmächtigst**, aber nicht **Unüberwindlichst**. Sie unterschreiben sich zum Theil nur unterthänigst, und weltliche Churfürsten oder geistliche von altfürstlicher Herkunft fügen nach Befinden das Ehrenwort Vetter hinzu.

*) So schrieb z. E. der Churfürst von Cölln an Carolum IV.: Allerdurchlauchtigst = Großmächtigster Kayser! Eurer kayserlich und königlich catholischen Majestät sind meine ganz unterthänigste Dienste in allem Gehorsam jederzeit bereit zuvor. Allergnädigster Herr und Herr Vetter; und mittelst eigenhändiger Unterschrift: Eurer kayserlich und königlich catholischen Majestät unterthänigst getreuster Churfürst und Vetter.

§. 157.

Wie Könige an den Kayser schreiben!

Von Königen bekömmt der Kayser nur: Durchlauchtigster, Großmächtigster Kayser: Eurer Majestät (oder auch Eurer Kayserlichen Majestät, auch wohl mit dem Beysatz und Liebden) sind unsere besonders freundwillige Dienste, und was wir sonst viel mehr liebes und gutes vermögen, jederzeit zuvor Besonders freundlich vielgeliebter Herr Oheim (oder auch Vetter, Nachbar ꝛc.) und Bruder; und in der Unterschrift wieder: freundwilliger Oheim (oder Vetter ꝛc.) und Bruder; Lateinisch: Serenissime & potentissime imperator; (oder auch nur princeps,) frater consanguinee & amice (auch wohl vicine) carissime. Majestatis vestrae (oder auch caesareae majestatis ac dilectionis vestrae bonus frater, consanguineus et amicus (oder vicinus). Der König in Frankreich schreibt: *Trés haut, trés excellent & trés puissant prince, nôtre trés cher & trés aimé bon frére & cousin. -- Vôtre bon frére & cousin*; oder in Handschreiben nur: *Monsieur, mon cousin.*

§. 158.

§. 158.
Wie der Pabst dem Kayser schreibt?

Der Pabst nennt den Kayser nur: Carissime in Christo fili noster, und Tua majestas.

II. Titel an Könige.

§. 159.
Höchster Titel an einen König.

An einen König ist der höchste Titel, den ihm Unterthanen geben: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König (nach Befinden auch Churfürst) und Herr. -- Eurer Königlichen Majestät nach Befinden auch mit dem Beysatz: und Churfürstlichen Durchlaucht) allerunterthänigster (Knecht, Diener ꝛc.).

§. 160.
Wie sich Privat-Personen auch Städte solcher Titel bedienen?

Privat-Personen können überall keine geringere Titulatur gegen Könige gebrauchen. Auch Reichsstädte schreiben ordentlicher Weise eben so; ausser daß sich von der Stadt Hamburg Schreiben finden, da es nur heißt: Durchlauchtigster, Großmächtigster König, gnädigster Herr, und in der Unterschrift unterthänigste B. u. R. ꝛc.

§. 161.

Wie Fürsten an Könige schreiben?

Fürsten von alten Häusern schreiben an Könige: Durchlauchtigst = Großmächtigster König, Hochgeehrtester (auch wohl Insonders Hochgeehrtester oder auch Freundlich geliebt und hochgeehrter) Herr Vetter (auch wohl überdies noch Schwager, Gevatter ꝛc.) - - Eurer Majestät (oder auch Eurer Königlichen Majestät) dienstwilligster treuer (oder treuergebenster Vetter (auch wohl Gevatter ꝛc.) und Diener; Lateinisch: Serenissime & potentissime, domine cognate (oder consanguinee) plurimum colende; - - Regiae maiestatis vestrae ad quaevis officia paratissimus; Französisch: *Sire, - - De vôtre Majesté*, (oder auch Vôtre) *très humble & très obéissant serviteur.*

§. 162.

Wie Churfürsten an Könige schreiben?

Die Churfürsten gaben sonst den Königen nur die königliche Würde, nicht Majestät. Jetzt schreiben sie aber alle an die Könige eben, wie die Fürsten; nur nicht hochgeehrtester, sondern nur freundlich vielgeliebter Herr Vetter, (und meist noch dazu Schwager und Gevatter) sodann in der Unterschrift, mit Weglassung des Worts Diener, nur dienstwilliger treuer Vetter, (Schwager und Gevatter).

*An die Königinn in Ungarn schrieb der Churfürst zu Maynz unterm 9. Nov. 1741.: Durchlauchtigste, Großmächtigste Königinn, besonders liebe Frau und Freundinn. - - Eurer Königlichen Majestät dienstwilliger und ergebenster Diener.

§. 163.

§. 163.

Wie Könige an einander schreiben?

Könige bedienen sich gegen einander in Canzley-Schreiben folgender Titulatur: Wir N. N. v. G. G. (tot. tit.) entbieten dem durchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten, Herrn N. N. (tot. tit.) unserm freundlich vielgeliebten Bruder, Vetter und Nachbar, unsere freundwillige Dienste und was wir liebes und gutes vermögen, zuvor. Durchlauchtigster, Großmächtigster Fürst, Freundlich vielgeliebter Bruder, Vetter und Nachbar. - - - Wir verbleiben Eurer Majestät zu freundvetterlicher Dienstgefälligkeit jederzeit willig und erbötig. Im Handschreiben bleibt der Eingang mit der Begrüssungs-Formel weg, und in der Unterschrift heißt es: Eurer Majestät freundwilliger Bruder (auch wohl, Vetter, Schwager, Gevatter) und Nachbar.

§. 164.

Wie der Kayser an Könige schreibt?

Der Kayser schreibt an Könige auf eben die Art: Wir Franz v. G. G. ꝛc. entbieten dem durchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten, Herrn N. N. in N. N. König ꝛc. - - unserm besonders lieben Freunde, Oheim und Bruder, unsern Freund- Oheim- und Brüderlichen Willen, Liebe und alles gutes. - - - Verbleiben Eurer Majestät (und wenn es zugleich ein Teutscher Fürst oder Churfürst ist, mit dem Zusatz: als Churfürsten von N. N. Liebden,)

 mit

mit Freund- Oheim- und Brüderlichen Willen, Lieb und allem guten beständig wohl beygethan. - - Euer etc. gutwilliger Freund, Oheim und Bruder.

III. Titel an weltliche Churfürsten.

§. 165.

Höchster Titel an einen weltlichen Churfürsten.

- - Ein weltlicher Churfürst bekömmt von seinen Unterthanen oder von andern Privat-Personen den Titel: **Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Churfürst und Herr. - - Euer churfürstlichen Durchlaucht unterthänigster etc.** Auch Prälaten, Grafen und Reichsstädte nennen die Churfürsten **Durchlauchtigst und gnädige Herren.**

§. 166.

Wie neue Fürsten an Churfürsten schreiben?

Von neuen Fürsten ist das wenigste, daß sie den Churfürsten **Durchlauchtigst und Hochgeehrtest, und Eure Liebden** geben. Nach Befinden heißt es auch **Eure Gnaden,** oder **Eure Liebden und Gnaden.**

§. 167.

Wie altfürstliche Personen?

Selbst von altfürstlichen Häusern findet sich, daß z. E. Pfalzgraf Christianus Augustus zu Sulzbach

bach an Chur-Sachsen geschrieben: Durchlauchtigster Churfürst, Eurer Gnaden sind unsere freundvetter- und söhnliche Dienste, und was wir der nahen Verwandtniß nach mehr liebes und gutes vermögen, allezeit zuvor. Gnädiger, hochgeehrter, und vielgeliebter Herr Vetter und Vater.... Eurer Gnaden gehorsamst und dienstwilligster Vetter, Sohn und Diener. Sonst aber schreiben Fürsten von alten Häusern an Churfürsten gemeiniglich nur: Unsere freundliche (oder freundvetterliche) Dienste ꝛc. zuvor. Durchlauchtigster Fürst; Freundlich geliebter Herr Vetter (oder Oheim).... Verbleiben Deroselben zu aller freundlichen Dienstbezeugnng willig.... Eurer Liebden dienstwilliger Oheim (oder auch Vetter und Diener).

§. 168.

Wie ein Churfürst an den andern?

Ein Churfürst an den andern schreibt: U. f. D. u. w. w. m. L. u. G. v. z. Durchlauchtigster Fürst (auch wohl: Churfürst), freundlich vielgeliebter Herr Vetter (auch wohl Bruder, Gevatter ꝛc.).. Eurer Liebden dienstwilliger Vetter (Bruder ꝛc.).

§. 169.

Wie Könige?

Auch von Königen empfangen die weltliche Churfürsten jetzt das Prädicat Durchlauchtigst, und die Unterschrift Eurer churfürstlichen

 Durch-

Durchlaucht freundwilliger Vetter. Der König in Frankreich schrieb unterm 19. März 1701. an Chur-Bayern: *Mon cher frere.*

§. 170.

Wie der Kayser?

Der Kayser schreibt: Dem Durchlauchtigsten N. N. unserm lieben Oheim. -- Verbleiben Eurer Liebden mit kayserlichen Gnaden und allem guten beständig wohl beygethan. Eurer Liebden gutwilliger.

§. 171.

Wie Republiken?

Freye Republiken, z. E. die Schweitzer-Cantons, schreiben: Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Herr. Eurer Churfürstlichen Durchlaucht sind unsere ganz unverdrossene Dienste jederzeit bereit zuvor. -- Eurer Churf. Durchl. dienstwilligste.

§. 172.

Wie der Pabst?

Der Pabst schreibt an einen weltlichen Churfürsten nicht höher, als: Dilecte fili, nobilis vir, -- Nobilitas tua, mit der gewöhnlichen päbstlichen Schluß-Formel: Apostolicam benedictionem peramanter tibi impertimur.

IV. Titel an geistliche Churfürsten.

§. 173.

Höchster Titel an geistliche Churfürsten.

Ein geistlicher Churfürst, der nicht von fürstlicher Herkunft ist, bekömmt eben den Titel, wie der weltliche, nur mit der Veränderung, daß statt Durchlauchtigst hier hochwürdigst, und statt churfürstliche Durchlaucht hier churfürstliche Gnaden gebraucht wird. Ist aber ein geistlicher Churfürst zugleich von Gebuhrt ein Fürst, so heißt es churfürstliche Durchlaucht, wie bey weltlichen, und in der ersten Anrede Hochwürdigst Durchlauchtigster.

§. 174.

Wie Bischöfe an sie schreiben?

Von Bischöfen, die nicht gebohrne Prinzen sind, bekommen die geistliche Churfürsten insonderheit die Gnade. So schrieb z. E. am 29. Febr. 1696. Costanz an Chur-Trier: Hochwürdigster Churfürst und Herr. Eurer Gnaden sind unsere ganz willigst und beflissene Dienste nach Vermögen zuvor. Gnädiger Herr. - Verbleiben Deroselben zu schuldiger Dienst-Erweisung stets willig und bereit. Eurer Gnaden dienstwilliger. Mosers Staatsr. tom. 33. p. 448.

§. 175.

Wie altfürstliche Personen?

In altfürstlichen Schreiben an einen geistlichen Churfürsten heißt es: "U. f. D. und was wir sonst

mehr L. u. G. v. z., Hochwürdigster, besonders lieber Herr und Freund --- Verbleiben Euer Liebden zu allen freundlichen Dienstbezeugungen jederzeit willigst und geflissen. Eurer Liebden dienstwilliger Freund".

§. 176.

Wie der Kayser an einen geistlichen Churfürsten schreibt?

Der Kayser schreibt: "Dem Hochwürdigsten N. N. rc. unserm lieben Neven"; und übrigens wie an weltliche Churfürsten, nur an Chur-Maynz noch insbesondere beym Schluß: "Verbleiben Eurer Liebden mit beharrlicher Freundschaft, Kayserlicher Gnade und allem Guten beständig wohl beygethan. Eurer Liebden gutwilliger Freund".

*I. An Chur-Cölln schrieb der Kayser 1757. Jan. 30.: "Hochwürdigst und Durchlauchtigster lieber Vetter und Churfürst. - Eurer Liebden gutwilliger Vetter"; und die Kayserinn 1757. Jan. 27.: Hochwürdigst Durchlauchtigster, Freundlich lieber Vetter und Churfürst. -- Ich verbleibe Eurer Liebden mit Freundmuhmlichen Willen, kayserlichen Hulden und allem Guten förderst wohl beygethan. -- Eurer Liebden gutwillige Muhme".

*II. Der König in Frankreich schrieb an eben diesen Herrn 1757. Mart. 2: Mon frère et Cousin. -- *Sur ce* je prie Dieu qu'il vous ait, mon frere et cousin, en sa sainte et digne garde. Ecrit à Versailles le 2 Mars 1757. Vôtre bon frere et cousin. -- à l'Electeur de Cologne.

§. 177.

Wie der Pabst?

Der Pabst schreibt an einen geistlichen Churfürsten: "Venerabilis frater. Salutem et apostolicam benedictionem. -- Fraternitas tua".

V. Titel

V. Titel an Fürsten.

§. 178.

Höchster Titel an geistliche und weltliche Fürsten.

Ein weltlicher Fürst bekömmt ohne Unterschied in seinem Lande oder von Privat-Personen, wie auch von Reichsstädten, den Titel: **Durchlauchtigster Fürst** (oder Herzog, Pfalzgraf ꝛc. Siehe oben §. 39.) **Gnädigster Fürst und Herr. -- Eurer Hochfürstlichen** (oder auch wohl Herzoglichen) **Durchlaucht unterthänigster.** Und auf gleiche Art heißt es an geistliche Fürsten: **Hochwürdigster** (oder, wenn einer von altfürstlicher Gebuhrt ist: **Hochwürdigst-Durchlauchtigster**) **Erzbischof** (oder Bischof, Abt, Probst, oder Reichsfürst), **Gnädigster Fürst und Herr -- Eurer Hochfürstlichen Gnaden,** (oder an einen gebohrnen Fürsten: Eurer Hochfürstlichen **Durchlaucht unterthänigster**).

§. 179.

Wie Reichsgrafen an Fürsten schreiben?

Auch Reichsgrafen schreiben an alte Fürsten: „Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Herr. -- „Eurer Durchlaucht unterthänigster Diener", oder wenigstens: "unterthäniger und gehorsamer Diener"; An geistliche Fürsten aber nur; "**Hochwürdiger Fürst, Gnädiger Herr. -- Eurer „Gnaden unterdienstwilliger**".

§. 180.

Titulatur der Fürsten unter einander mit dem Unterschied alter und neuer Fürsten.

Alte Fürsten unter einander nennen sich Durchlauchtigst und Eure Liebden. Sie erwarten aber a) von neuen Fürsten aus alten gräflichen Häusern: "Unsere willige Dienste und was rc. „Durchlauchtigster Fürst, Hochgeehrter Herr Vetter. -- Eurer Gnaden dienstwilligster Vetter „und Diener"; b) von andern neuen Fürsten: "Unsere bereitwilligste Dienste rc. Durchlauchtigster Fürst und Herr. (oder hochgeehrter Herr). -- „Eurer Durchlaucht dienstwilligster Diener". Und zurück geben sie nur 1) an jene: "Unsern „freundlichen Dienst, und was rc. Durchlauchtig-„Hochgebohrner Fürst, Freundlich geliebter Vetter. -„Eurer Liebden dienstwilliger Vetter"; b) an letztere: "Unsern freundlichen Gruß, und was „wir rc. Hochgebohrner Fürst, Freundlich lieber „Oheim. -- Eurer Liebden freundwilliger Oheim".

§. 181.

Wie Churfürsten an Fürsten schreiben?

Von Churfürsten bekommen selbst alte Fürsten keinen höhern Titel, als: **Durchlauchtiger**, oder auch wohl nur: **Durchlauchtig, Hochgebohrner.**

*I. So schrieb Churfürst Carl Philipp von der Pfalz an einen alten Fürsten: U. f. D., auch was wir mehr liebes und gutes vermögen, zuvor. Durchlauchtiger Fürst, freundlich lieber Vetter und Bruder: -- Eurer Liebden dienstwilliger, getreuester

und

und ergebenster Vetter und Bruder allezeit". Mosers Staatsr. tom. 36. p. 300.

*II. Chur-Maynz schrieb am 19. Nov. 1750. an Würtenberg: "Durchlauchtig Hochgebohrner Fürst, Besonders lieber Freund. -- Als Jhro Wir zu Erweisung angenehmer freundlicher Dienstgefälligkeiten stethin verbleiben - Eurer Liebden dienstwilliger Freund". Mosers Staatsarch. 1751. I. Th. p. 156.

§. 182.

Wie Könige an Fürsten schreiben?

Von Königen ist es die Regel, daß sie an alte Fürsten nach Voraussetzung ihres eignen Titels schreiben: "Unsere Freundschaft (oder auch: Unsern freundvetterlichen Gruß) und was ꝛc. - Durchlauchtiger Fürst, Freundlich lieber Vetter. - - Eurer Liebden freundwilliger Vetter". Es gehöret zur Ausnahme von der Regel, wenn aus einer königlichen Canzley ein oder anderm alten Fürsten das Prädicat Durchlauchtigst und Eure Durchlaucht gegeben wird.

§. 183.

Wie der Kayser an Fürsten schreibt?

Der Kayser nennet die weltliche Fürsten: "Hochgebohrner, (nur einige altfürstliche Häuser kraft besonderer Privilegien: Durchlauchtig-Hochgebohrner), und die geistlichen: Ehrwürdiger lieber Vetter und Fürst; und jene, wie auch Salzburg Dr. (d. i. Deiner, oder wie es die Fürsten lesen, Dero) Liebden, die geistlichen aber: Dr. Andacht, oder, wenn sie fürstlichen Geblüts sind, Dr. Andacht und Liebden.

§. 184.

§. 184.

Wie der Pabst?

Der Pabst schreibt an geist- und weltliche Fürsten, wie an die Churfürsten (§. 172. 177.).

§. 185.

Wie auswärtige Republiken?

Von auswärtigen Republiken dient zur Probe, daß die sämmtliche Eydgenossenschaft a) an geistliche Fürsten schreibt: Dem Hochwürdigen, b) an weltliche alte Fürsten: Dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen, c) an neue Fürsten: Dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn N. N. rc. - - unserm gnädigen Herrn.

VI. Titel an Prälaten.

§. 186.

Höchster Titel an Prälaten?

Ein unmittelbarer Reichs-Prälat, der nicht gefürstet ist, bekömmt von seinen Unterthanen oder sonst von geringeren den Titel: Hochwürdiger Herr Prälat (Abt, Probst rc.) Gnädiger Herr. - - Eurer Hochwürden Gnaden unterthäniger rc.

§. 187.

Was sie von alten Fürsten für Titel bekommen?

Von altfürstlichen Häusern heißt es an einen Prälaten nur: Würdiger (oder auch Ehrwürdiger),

diger), lieber Besonderer. - - Des Herrn Prälaten (oder auch Desselben Wohlaffectionirter.

§. 188.

Und vom Kayser?

Der Kayser schreibt: Dem Ehrsamen (auch wohl: Dem Ehrsamen gelehrten,) unserm lieben Andächtigen; und im Contexte Du.

VII. Titel an Grafen.

§. 189.

Höchster Titel an Grafen.

Ein Reichsgraf bekömmt von seinen Unterthanen oder andern Privat-Personen den Titel: Hochgebohrner, oder, wo es eingeführt ist (§. 53.), Erlauchter Reichsgraf, Gnädigster Graf und Herr. - - Eurer Hochgräflichen Gnaden (oder Excellenz) unterthänigster.

§. 190.

Wie Adeliche, ingleichen Städte an Grafen schreiben?

Angesehene Personen von altem Adel, oder von der unmittelbaren Reichsritterschaft, ingleichen Reichsstädtische Magistraten schreiben an einen regierenden Reichsgrafen: Hochgebohrner Reichsgraf, Gnädiger Herr, oder auch nur: Hochgebohrner Graf und Herr. - - Eurer Hoch-

gräf-

gräflichen Gnaden unter dienstwilligste, auch wohl dienstgehorsamste, dienstergebenste, unterthänig-ergebenste ꝛc.

*An den Herrn Grafen von Schönborn schrieb die Mittelrheinische Ritterschaft vor einigen Jahren: "Hochgebohrner Graf, Hochgeehrtester Herr Vetter, Oheim und Schwager. - - - Unsers hochgeehrtesten Herrn Vetters, Oheim und Schwagers dienstbereitwillige Räthe und Ausschuß" ꝛc.

§. 191.

Wie ein Graf an den andern schreibt?

Ein Graf schreibt an den andern: Hochgebohrner Graf, freundlich vielgeliebter (nach Befinden auch wohl: Hochgeehrter) Herr Bruder (oder Vetter, Schwager, Gevatter ꝛc.) und Eure Liebden, oder ein alter Graf an einen neuen auch wohl nur: Eure Hochgebohrne.

§. 192.

Wie Fürsten an Grafen schreiben?

Von altfürstlichen Häusern wird mehrentheils ihr Titel vorangesetzt, und alsdann a) an einige geschrieben: "U. f. D. z. Hochgebohrner Graf, „freundlicher lieber Herr Vetter", und bisweilen Eure Liebden, gemeiniglich aber nur: der Herr Graf, oder auch zuweilen: der Herr Vetter, mit dem Schluß: Verbleiben Deroselben zu freundlichen Diensten stets bereit und willig, oder: zu Ableistung angenehmer Dienstgefälligkeiten stets geflissen ꝛc. b) An andere heißt es nur: Hochwohlgebohrner, besonders

lieber

lieber Herr Graf oder Herr Vetter. -- Des Herrn Grafen freundwilliger. c) An Grafen, die fürstliche Vasallen sind, heißt es: Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrner lieber Getreuer. -- Wir begehren ꝛc. Ihr wollet ꝛc.

VIII. Titel an den Pabst und an Cardinäle.

§. 193.

Wie an den Pabst geschrieben wird?

Der Pabst bekömmt von Catholischen fast ohne Unterschied die Anrede: Sanctissime, oder auch Beatissime pater, und Vestra Sanctitas. Wobey in der Begrüssungs = oder Schluß = Formel gemeiniglich ein deuotissimum sacrorum pedum osculum einfliesset.

*I. Vom Kayser hat Lünig im Canzleycer. p. 58. folgende Titulatur an den Pabst: „*Beatissime* in Christo pater; *Domine reuerendissime*. -- Quod reliquum est, Deus O. M. *sanctitatem vestram* omni incolumitate in nostrum et militantis ecclesiae solatium beet atque fortunet. -- *Sanctitatis vestrae obsequens filius* Leopoldus".

*II. Von geistlichen Churfürsten finden sich eben daselbst p. 158. 160. 162. folgende Curialien: *Sanctissime* pater -- Post debitam *obedientiam* et deuota sanctorum *pedum oscula* -- *Sanctitatis vestrae deuotissimus et obedientissimus*". Der Bischof zu Münster unterschrieb sich *l. c.* p. 213.: Sanctitatis vestrae humillimus semper et obedientissimus *sacellanus ac famulus* Christophorus Bernhardus episcopus et princeps Monasteriensis".

*III.

* Das corpus catholicorum schrieb (*l. c.* p. 326); "*Beatissime* pater, *domine clementissime.* -- Cum devotissimo sacrorum *pedum osculo* perpetuo permanemus *sanctitatis vestrae humillimi et obedientissimi filii* S. R. I. electorum, principum et statuum catholicorum ad comitia Ratisbonae consiliarii, legati et plenipotentiarii".

*IV. Das Domcapitel zu Cölln schrieb (*l. c* p. 354.); "*Beatissime* pater. --- Cuius beatissimos *pedes* deuotissime *exosculamur*, et vlterioris paterni affectus erga nos ecclesiamque Coloniensem humillime deprecamur, manentes semper *sanctitatis vestrae devotissimi et humillimi* Decanus et capitulum ecclesiae metropolitanae Coloniensis".

*V. Von einem geistlichen Fürsten hat Lünig *l. c.* p. 203. auch folgende Teutsche Curalien: "Allerheiligster Vater in Christo --- küsse hiermit in tiefster Demuth Dero heilige Füsse. Wien den 8. Sept. 1705. -- Eurer Päbstlichen Heiligkeit unterthänig andächtig und gehorsamster Diener". - - mit der Ueberschrift: "Dem allerheiligsten Vater in Christo Clementi dieses Namens dem XI. der heiligen Römisch und allgemeinen Kirchen Römischen Pabste".

§. 194.

Wie man an Cardinäle schreibt?

Ein Cardinal bekömmt fast durchgängig den Titel: Hochwürdigster (Reverendissime) nebst dem seit 1630. angenommenen Eminenz-Titel. Doch wird dieser letzte von evangelischen Chur- und Fürsten noch geweigert, und in Ansehung des Zusatzes: in Gott Vater, ingleichen; der heiligen oder apostolischen Kirche Cardinal, gehen die Protestanten ohnehin von den Catholischen Curialien ab.

*I. Von Catholischen kommen also folgende Curialien vor: Vom Kayser: "*Reuerendissime in Christo pater, amice carissime.* - - - Nos, quod reliquum est, *paternitati vestrae reuerendissimae* affectum beneuolentiae gratiaeque nostrae caesareae amice confirmamus, Lünigs Canzleycer. p. 58; Vom corpore catholicorum: *Eminentissime Domine,* - - *Eminentiae vestrae obsequiosissimi* S. R. I. electorum &c. - - legati.

*II. Von einem evangelischen Churfürsten meldet Lünig *l. c.* p. 154. folgende Curialien an einen Cardinal: "Hochwürdigster, des Römischen Stuhls Cardinal, Lieber Herr und Freund. - - - Eurer Liebden freundwilliger"; sodann p. 184. Chur-Sachsen: "Operam et beneuolentiam nostram *Reuerendissime, Eminentissime Domine, Amice carissime, vestrae dilectioni* adscribimus". Wobey er noch folgende Anmerkungen hinzufügt: "(1) Wenn es gebohrne Fürsten sind, Reuerendissimo, ac Illustrissimo Principi etc. oder: Reverendissimo, Celsissimoque Principi & Cardinali Domino. (2) Ein Evangelischer Churfürst gab sonsten einem Cardinal in der Ueberschrift im Latein: Reuerendissimo, Illustrissimo, sedis Romanae Cardinali. in der Unterschrift und Context aber Reuerendissimae Dilectionis & Dominationis vestrae studiosissimus, und im Teutschen: Hochwürdigster des Römischen Stuhls Cardinal, Lieber Herr und Freund, und Eurer Liebden. Wenn der Cardinal aber ein gebohrner Fürst aus einem hohen Hause; so empfänget er darneben den Character: Durchlauchtig oder Hochgebohrner. Zwar haben von anno 1630. her die Cardinäle den Character: Eminentissimus, angenommen, und ob sie schon solchen Titel von Italiänischen und andern Catholischen Prinzen bekommen; so haben dennoch die Evangelische Churfürsten des Reichs denselben Character den Cardinälen niemals gegeben noch zugestanden".

*III. Was auf dem Reichstage, absonderlich in Ansehung ein und anderer Principal-Commissarien, so die Cardinal-Würde gehabt, zwischen catholischen und evangelischen Ständen wegen des Prädicats: der heiligen

Römischen Kirche vorgegangen, und wie man sich endlich 1717. Jan. 11. verglichen, solches künftig in den Reichsgutachten auf folgende Art einzurichten:

der $\frac{\text{heiligen Römischen}}{\text{Römischen}}$ Kirche

davon ist am vollständigsten Schauroths Sammlung von corp. euang. tom. I. p. 737-760. nachzusehen.

XI. Titel an einzelne von Adel, oder bürgerliche, Minister, Räthe oder andere Privat-Personen.

---

§. 195.

Höchste Titel an einzelne von Adel.

An Adeliche ist der allgemeinste Titel, der ihnen sowohl von geringern, als von Personen gleichen Standes gegeben wird: **Hochwohlgebohrner Herr.** An solche, die von altem Adel sind, oder den Freyherrn-Titel führen, und hohe Ehrenstellen bekleiden, geben geringere auch wohl den Titel: **Hoch- und Wohlgebohrner**, oder, was das höchste ist: **Hochgebohrner Freyherr**, auch in solchem Fall gemeiniglich mit dem Zusatz: **Gnädiger Herr**, da sonst nur der Zusatz: **Hochgebietender**, oder auch: **Hochgeehrtester Herr**, gebraucht wird. In der Courtoisie ist das höchste: **Eure Excellenz**, so kayserliche, königliche, auch chur- und fürstliche würkliche geheime Räthe oder

Staats-

Staats-Ministers, wie auch Gesandten und hohe Generals, die über dem Grad von General-Major sind, sowohl von ihres gleichen als von geringeren bekommen. Reichshofräthe, Cammergerichts-Assessoren und andere in ähnlichen hohen Ehrenstellen, womit der Excellenz-Titel nicht verknüpft ist, bekommen in der Courtoisie: **Eure Hochfreyherrliche**, oder **Eure Hochwohlgebohrne Gnaden.** An andere von Adel heißt es nur: **Eure Hochwohlgebohrne.**

§. 196.

Höchste Titel an Geistliche von adelichem Stande.

An Geistliche, die adelichen Standes sind, ist der Höchste Titel: **Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrner, Gnädiger Herr; - - Eure Hochwürden Gnaden**, oder so fern einem geistlichen Herrn zugleich in einer andern Eigenschaft z. E. einem Teutschen Ordens-Ritter als Generale, einem Domhern als geheimen Rathe u. s. f. der Excellenz-Titel gebühret: **Eure Hochwürden Excellenz** (§. 101.).

§. 197.

Titel an andere Geistliche.

An andere Geistliche heißt es: **Hochwürdiger**, oder **Hochwohlehrwürdiger, Hochehrwürdiger, Wohlehrwürdiger, Würdiger** (§. 56.); **Hochgeehrtester Herr** (§. 74.) - - **Eure Hochwürden**, oder **Hochwohlehrwürden** rc. (§. 101.).

§. 198.

Titel an einzelne bürgerliche Personen.

Auf gleiche Art ist aus obigem schon zu ersehen, wie an bürgerliche Personen ungefähr die höchsten Titulaturen nach einander folgen; als **Wohlgebohrner**, **Hochelgebohrner**, **Hochedler** rc. (§. 55.); **Hoch-** oder **Wohlgelahrter** (§. 57.); **Hochgeneigter**, **Hochgeehrtester** rc. **Herr** (§. 74.), mit der darnach proportionirten Courtoisie: **Eure Wohlgebohrnen**, **Hochedelgebohrnen** u. s. f. (oder auch **Eure Magnificenz**, **Hochweisheit** u. d. g. (§. 102.).

§. 199.

Wie von grossen Herren an einzelne von Adel oder andere Privat-Personen geschrieben wird?

Von Aussertigungen grosser Herren ist nur noch zu merken, daß solche oft an dergleichen Personen, wovon hier die Rede ist, gar keine andere Titel geben, als: **Lieber Getreuer**, an Unterthanen, Diener und Vasallen; oder **Lieber Besonderer** an andere; und etwa **Lieber Andächtiger** an Geistliche (§. 78.). Nur wird aus chur- und fürstlichen Canzleyen an Adeliche gemeiniglich das Prädicat: **Edler und Vester**, oder eines von beyden, und an Bürgerliche: **Hoch-** oder **Wohlgelahrter**, vorausgesetzt, statt der Courtoisie aber: **Du** oder **Ihr** gebraucht.

*I. Im Mecklenburgischen Landesvergleich 1755. hat sich die Ritterschaft §. 358. ausdrücklich bedungen: "daß den Adelichen das Prädicat: Vester, den Landräthen aber: Edler, gegeben; auch in allen Ausfertigun-

tigungen denen von Adel die Partikel: von vor dem Geschlechts Namen, und statt: Du Ihr beygelegt werden solle. Mosers Staatsarch. 1755 tom 2. p. 891.

*II. An Adeliche, so nicht in des Schreibenden, sondern andern vornehmen Diensten sind, z. E. an Reichshofräthe, Ministers u. d. g. wird von Chur- und Fürsten, zumahl in Handschreiben wohl der Titel: Wohlgebohrner, Besonders lieber Herr Geheimer Rath u. d. g. gegeben.

*III. Wie sonst in chur- und fürstlichen Canzleyen noch gar mannichfaltige Classen solcher Titulaturen statt finden können; davon kann zur Probe dienen, was Lünig im Canzleycerem p. 243. von Wolfenbüttel meldet. Denn nach der daselbst befindlichen Nachricht wird in dortigen herzoglichen Ausfertigungen 1) an Freyherren das Prädicat: Wohlgebohren, gegeben, mit dem Eingange: Unsern günstigen und wohlgeneigten Willen zuvor; und im Schlusse: Und wir sind Deroselben zu allen Gefälligkeiten und mit allem Guten wohl beygethan. An alle folgende Classen heißt es im Eingange nur: Unsere Gunst zuvor; und im Schlusse: Und verbleiben Euch zu Gnaden geneigt. Im übrigen bekommen daselbst 2) das Prädicat: Wohledle und Veste, alle würkliche geheime Räthe, auch in und auswärtige General-Majors und General-Lieutenants; 3) Edle, Veste alle Titular-geheime und Etats, auch geheime Cammer-Räthe; wenn sie von Adel sind, alle Brigadiers, alle adeliche Obersten, Oberhofmarschall, Oberhauptleute, Drosten, Landeshauptleute; 4) Veste alle Titular und würkliche Geheime Räthe, wenn sie keine adeliche Personen sind, alle Regirungsräthe, alle adeliche Hof- und Cammerräthe, Schatz- und Landräthe, Ober- und Cammer-Junker, adeliche auswärtige Legationsräthe, Oberstalmeister, Oberjägermeister, Oberforstmeister, Drosten, Oberschenken, Viceberghauptleute; 5) Ehrenvest, Hochgelahrte, alle würkliche Hof- und Cammer- Consistorial- und Kloster- Legations- Lehen- Grenz- auch Amts- Cammer- Räthe, wenn sie keine adeliche Personen sind,

ingleichen die vier ordentliche Hofgerichts-Assessores, wie auch der geheime Secretarius, Archivarius, Cammer-Consulent und Wolfenbüttel. Ober-Amtmann; 6) Ehrbare, Hochgelahrte, alle ausserordentliche Hofgerichts-Assessores, alle Räthe, so nicht in einem collegio sind; 7) Mannfeste alle unadeliche Obrist-Lieutenants, Majors, alle adeliche Hauptleute, Lieutenants und Rittmeister; 8) Mannhafte, alle unadeliche Hauptleute, Lieutenants, Rittmeister, Regiments-Quartiermeister, Fähndrichs, Wachtmeister; 9) Hochgelahrte, alle Doctores, General-und Ober-Auditeurs und Amtsräthe; 10) Ehrenveste, alle Edelleute, alle unadeliche Oberstallmeister, Oberjägermeister, Oberforstmeister, Drosten, alle Amts-Cammerräthe, wenn sie nicht studiret, Obercämmerer, geheimer Cammer-Secretarius, Cammer-Meister; 11) Ehrbare Wohlgelahrte, alle Canzley-Secretarien, Cammer-Secretarien, Landfiscals, Landsyndicus, Landbaumeister, wenn er studiret, Hof- und Lehen-Secretarien der Cämmerer, wenn er studiret hat; 12) Wohlgelahrte, alle Licentiaten, Advocaten, so keine gradus haben, Titular Secretarien, der Stadt-Secretarius in Braunschweig, Zehnter auf dem Harze, wenn sie studiret, alle Re. Conre- und Subconrectores; 13) Ehrbare, alle Oberamtleute, alle Land- und Commissarien, Küchenmeister Ober-und Contrahenten am Harze; 14) Ehrbare Weise, alle Bürgermeister in Braunschweig, Hannover, Zelle; 15) Achtbare, alle Amtleute, Ober- und Verwalter, Cammerschreiber, Forstschreiber, Bauschreiber, Amtsverwalter, Postmeister, Hüttenrenter, Oberförster, Factors, Schatzeinnehmer, Proviantverwalter, Cassirer, Bauvoigte. 16) Ehrsame, alle Bürgermeister in den kleinen, und Rathsherren in den grossen Städten, alle adeliche Verwalter, alle vornehme Bürger, Kirchenvorsteher, Münzmeister; 17) An einen Bürger und Unterthanen in einer Stadt wird geschrieben: unserm Unterthan und Bürger in unserer Stadt N. und lieben Getreuen N. N. 18) Achtsame, alle Handwerker. 19) Arbeitsame alle Bauern".

Sodann

Sodann bekommen vom geistlichen Stande a) das Prädicat: Ehrwürdige, Hochgelahrte, alle Aebte, Hofprediger, geistliche Consistorial-Räthe, Superintendenten, wenn sie einen gradum haben, und professores theologiae; b) Ehrwürdige, Wohlgelahrte, Superintendenten, welche keinen gradum haben, und canonici; c) Würdige und Wohlgelahrte alle Prediger; und zwar auf folgende Art: Unsere Willfahrung zuvor, Würdiger und Wohlgelahrter, lieber Andächtiger und Getreuer.

An Frauenzimmer kommen eben daselbst noch folgende Curialien vor: a) Edel, alle Frauenzimmer, deren Männer mehr, als Veste bekommen; b) Ehrbare, alle vornehme Frauens-Personen; c) Tugendsame, die mittleren Frauens-Personen. Lünig *l. c.* p. 244.

§. 200.

Wie von obrigkeitlichen Collegien an einzelne von Adel oder andere geschrieben werde?

In Rescripten oder andern Ausfertigungen obrigkeitlicher Collegien wird statt; Lieber Getreuer ꝛc. eine andere Anrede, gemeiniglich: besonders guter Freund, oder d. g. gebraucht, übrigens aber mehrentheils auch nur eine alte Titulatur beybehalten, z. E. an einen Adelichen: Unsere freundliche Dienste zuvor; Edler, Vester; günstiger, guter Freund; an einen bürgerlichen Rath: U. f. D. z. Hochgelahrter, besonders guter Freund, an einen Amtmann: Unsere freundliche Willfahrung (oder auch: Unsern günstigen Gruß) zuvor; Ehrbarer, (oder auch Achtbarer) guter Freund; u. s. w.

X. Titel an Reichsständische corpora und collegia, oder deren Versammlungen.

---

§. 201.

Was die allgemeine Reichsversammlung von Privat-Personen u. d. g. für Titel bekomme?

An die allgemeine Reichsversammlung ist nach der heutigen Verfassung, da sie aus lauter Gesandten oder Abgeordneten von Chur- und Fürsten, Grafen, Prälaten und Städten, geistlichen und weltlichen, adelichen und bürgerlichen Standes bestehet, ungefähr folgende Titulatur als die höchste anzusehen, wie sie von Privat-Personen gebraucht werden kann, auch selbst von einzelnen Reichsstädten an die Reichsversammlung gegeben wird:

Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Wohl- und Hochedelgebohrne, Hochedel-Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte;

Des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände bey fürwährender allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte Herren Räthe, Botschafter und Gesandten (oder welches einerley ist, wie es andere zu setzen pflegen, erst; Des h. R. R. - - Stände - - Gesandten, und dann: Hochwürdige - - Hochgelahrte;)

Gnä-

Gnädige, auch hochgeneigt und Hochgeehrteste Herren

Eurer Excellenzen, Hochwürden, Hochgebohrnen auch Hoch- und Wohlgebohrnen Gnaden, Wohl- und Hochedelgebohrnen, auch Hochedelgestrengen

unterthänig, gehorsamst, ergebenster Diener ꝛc.

*I. Wegen der Courtoisie ist zu merken, daß von vielen irrig hier gesetzt wird: Eure Hochwürden Excellenzen, indem der Excellenz-Titel dem Prädicat Hochwürden hier billig vorzusetzen. Wenigstens finde ich in einer gewissen Nachricht, daß das churfürstliche Collegium 1698. Jul. 17. eine ordentliche Abrede ad protocollum genommen: daß man über solche Schreiben nicht deliberiren wolle, wo der Excellenz-Titel nicht vorgesetzt sey.

*II. Uebrigens ist leicht zu ermessen, wie ein jeder nach seinem besondern Verhältnisse an diesem Titel noch ab- und zuthun kann, absonderlich was das Prädicat Hochgebohren, ingleichen den Gnaden Titel, und das Wort: unterthänig, anbetrifft. Sonst bleibt im Hauptwerk eben dieser Titel auch in denen Schriften, die von einzelnen churfürstlichen oder anderen Gesandten, oder auch von ganzen Kreyscontventen an die Reichsversammlung ergehen. Wie dann in den neuesten Schriften solcher Art, z. E. vom Chur-Cöllnischen, Chur-Brandenburgischen Chur-Braunschweigischen Gesandten fast einstimmig folgende Curialien ersichtlich sind: "Des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte Räthe, Botschafter u. Gesandten. Hochwürdige, Hoch u. Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedle, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, Hoch- und vielgeehrte Herren -- Eurer Excellenzen, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Hoch-

edelgebohrnen und Hochedlen, meiner Hoch- u. viel- geehrten Herren ergebenst dienstbereitwilligster"

*III. Nur bisweilen scheinen einige Gesandtschaften folgende Einrichtung vorzuziehen, wie z. E. eine Hessen-Casselische Schrift 1749. ohne weitere Anrede gleich anfieng; "Auf Ihro K. M. in Schweden, meines allergnädigsten Herrn, ausdrücklichen Befehl, soll einer hochlöbl. allgemeinen Reichsversammlung hiermit geziemend nicht verhalten" 2c. - - Da hernach der Schluß war: Womit unter geziemender Empfehlung zu sämmtlicher vortrefflichen Reichstags-Gesandschaften beharrlicher Wohlgewogenheit u. Freundschaft in vollkommenster Hochachtung verharre Einer hochansehnlichen Reichsversammlung ganz ergebenst dienstwilligster Diener A. L. von Wülckenitz".

*IV. Das Cammergericht bedient sich in seinen Schreiben an die Reichsversammlung (z. E. 1755. Jul. 10) folgender Curialien: "Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedle, Vest und Hochgelahrte, Hoch- und vielgeehrte Herren - - - Wir verharren übrigens unter Erlassung göttlichen Schutzes Unserer hoch- und vielgeehrten Herren Freund- dienstbereit- und gutwillige Cammerrichter, Präsidenten und assessores des Kays. und Reichs Cammergerichts".

§. 202.

Wie Grafen, neue Fürsten und altfürstliche Prinzen an den Reichstag schreiben?

Auch Grafen, neue Fürsten und Prinzen von altfürstlichen Häusern geben den Reichstags-Gesandten, nach vorangesetztem freundlichen und günstigen Gruß u. d. g. den Titel: Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedle, Vest und Hochgelahrte, auch wohl mit dem Zusatz: Sonders hoch- und vielgeehrte Herren, mit der Courtoisie: Eure Excellenzen

zen, Hochwürden, und unsere hoch- und vielgeehrte Herren, und mit der Unterschrift: dienstbereitwilligster, oder dienst- freund- und geneigtwilliger, auch wohl ganz ergebenster ꝛc.

§. 203.

Wie alte Fürsten an den Reichstag schreiben?

Von regierenden altweltlichen Fürsten heißt es: "V. G. G. N. N. ꝛc. Unsern freundlich-günstig- und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor. Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl- auch Edle, Veste, Ehrenveste, Hochgelahrte, des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände auf fürwährendem Reichstag gevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte, besonders liebe Herren und liebe Besondere. Verbleiben den Herren und ihnen zu Erweisung Freundschaft und affectionirten auch gunstgnädigen Willens jederzeit bereit und beygethan. Gegeben ꝛc. - - - Der Herren und Ihr freundwilliger und ganz wohl affectionirter ꝛc.

§. 204.

Wie Chur-Maynz an den Reichstag schreibe?

Chur-Maynz bedient sich nur folgender Curialien an die Reichsversammlung: "W. G. G. ꝛc. - - Unsern gnädigen Gruß, zuvor. Würdig und Wohlgebohrne, Edle, Vest und Hochgelahrte, besonders Liebe und liebe Besondere. - - Verbleiben den Herren, und Euch

zu freundgeneigtem Willen, Gnaden und allem Guten wohl beygethan" ꝛc.

§. 205.

Königlich Preussische Curialien an die Reichsversammlung.

Die königlich Preussische Schreiben an die Reichsversammlung sind folgendermassen eingerichtet: "V. G. G. Friedrich ꝛc. (tot. tit.) Unsern günstigen und geneigten Willen zuvor. Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Vest und Hochgelahrte, Ehrsame, Gelehrte, Besonders Liebe und Liebe Besondere. - - Wir werden diese Willfahrung gegen das gesammte Reich und einen jeden Stand insbesondere danknehmigst erkennen. Die Wir übrigens Denselben und Euch mit königlicher Huld und Gnade stets wohl beygethan verbleiben." INSCRIPT: "Denen Hochwohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten und Hochgelahrten, Ehrsamen und Gelehrten, derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey dem gegenwärtigen Reichstage zu Regensburg anwesenden gevollmächtigten Räthen, Botschaftern und Gesandten".

§. 206.

Titel an die Reichstag von auswärtigen Kronen, z. E. von Großbritannien.

Von auswärtigen Kronen sind folgende Curialien üblich, z. E. von Großbritannien 1750. 1 Oct. 23.: "Georgius II, Dei gratia &c. - - -

Am-

Amplissimis & consultissimis viris, Electorum, Principum statuumque sacri Romani imperii consiliariis & legatis ad comitia Ratisbonensia deputatis, ibidemque congregatis, amicis nostris perdilectis, salutem. Amplissimi & consultissimi viri, amici perdilecti. Quod superest, vos diuini numinis tutelae impensissime commendamus. - - Vester bonus amicus Georgius Rex".

§. 207.

Königlich Französische Curialien an die Reichsversammlung.

Die königlich Französische Schreiben führen zur Aufschrift: *A nos trés chers & grands amis*, *les Electeurs*, *Princes & Etats du St. Empire*, *ou leurs Ambassadeurs & Deputés assemblés à la Diéte generale de Ratisbone*, oder, wie es im Transsumte lautet: Dilectissimis & magnis amicis nostris, electoribus, principibus & S. R. I. statibus aut eorum legatis & deputatis in comitiis vniuersalibus Ratisbonae congregatis". Inwendig ist der Anfang und Schluß: *Trés chers & grands Amis*, - - - *Sur ce nous prions Dieu*, *qu'il vous ait*, *Trés chers et grands amis*, *en sa sainte & digne garde Ecrit à Versailles le* 18. *Jan.* 1757. *Louis*. - - *Rouille* (Dilectissimi & magni amici - - - Super his Deum rogamus, vt vos, Dilectissimi et magni amici, custodire dignetur, Versaliis die 18. Ian. 1757. Ludouicus - - Rouille),

* Auch die Russische Schreiben an die Reichsversammlung sind fast auf gleiche Art eingerichtet, z. E. "Diuina fauente clementia Nos Elisabetha prima, Imperatrix & Autocrator totius Russiae &c. (tot. tit.) - - *Charissimi*

rissimi & magni amici. - - Quos de cetero diuinae tutelae ex animo commendamus. Datum Petropoli d. 17. Oct. 1758. - - *Bona vestra amica* Elisabetha - - Comes Michael Worondzow".

§. 208.

Curialien der kayserlichen Commissions- und Hof-Decrete.

Was der Kayser an die Reichsversammlung gelangen läßt, ergehet ordentlicher Weise in Form eines Commissions-Decrets durch den kayserlichen Principal-Commissarien, oder falls kein Principal-Commissarius beym Reichstage anwesend ist, in Form eines Hofdecrets.

*I. Die kaiserlichen Commissions Decrete werden vom Principal-Commissarien selbsten unterschrieben, und deswegen in desselben Nahmen folgendermassen abgefasset: "Von der Römisch-Kaiserlichen Majestät *Francisci*, unsers allergnädigsten Herrn wegen, zu gegenwärtiger Reichsversammlung gevollmächtigter höchstansehnlicher kayserlicher Principal-Commissarius Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ... solle der Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Röm. Reichs allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten zu vernehmen geben"; oder auf folgende Art: Der Römisch kayserlichen Majestät *Francisci*, unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigter höchst ansehnlicher kayserlicher Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, Fürst von Thurn und Taxis Graf zu Valsasina ... Solle auf erhaltenen allermildesten Befehl des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allhier versammleten fürtrefflichen Räthen, Botschaften und Gesandten ohnangefügt nicht lassen rc. ... Womit Eingangs ermeldte Sr. Hochfürstliche Gnaden gesammten derer des heil. Röm. Reichs-

Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände hier anwesenden Räthen, Botschaften und Gesandten mit Freund-geneigt und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regensburg den 28 Jan. 1751".

*II. Die kayserlichen Hofdecrete werden mit folgendem Eingange an den Reichstag gerichtet: "Von der Röm. kays. Maj. *Franc. I.* unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen bey gegenwärtig allgemeiner Reichsversammlung anwesenden des h. R. R. Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten hiermit in Gnaden anzuhändigen".

*III. Beyde sowohl Hof- bis Commissions-Decrete haben zur Aufschrift: "Dem hochlöblich Chur-Maynzischen Reichs-*directorio* anzuhändigen".

§. 209.

Wie die Curialien an andere Reichsständische Versammlungen beschaffen sind?

Nach denen in Ansehung der Reichsversammlung üblichen Curialien sind leicht die übrigen an andere Reichsständische *corpora* und *collegia* abzunehmen, wovon ich deswegen nur noch ein und andere einzelne Proben anbringen will.

*I. An das *corpus evangelicorum* wird von Privat-Personen ungefähr folgende Titulatur gebraucht: "Des heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Stände auf fürwährendem Reichstage zu Regensburg gevollmächtigte höchst- und hochansehnliche fürtreffliche Herren Räthe, Botschafter und Gesandten; Hoch- und Wohlgebohrne, auch Hochedelgebohrne, Hochedelgestrenge, Veste und Hochgelahrte, Gnädige Hochgeneigt, auch Hochgeehrteste und Hochgeehrte Herren - - - Eurer Excellenzen, auch Hochedelgebohrnen und Hochedelgestrengen unterthänig gehorsamster".

*II.

*II. An den Fränkischen Kreys-Convent schrieb 1757. Jun. 28. Herzog Franz Josias von Sachsen-Coburg; V. G. G. Franz Josias rc. -- Unsern günstigen und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor. Wohlwürdige, Wohlgebohrne, Vest und Hochgelahrte, der Fürsten und Stände des löblich Fränkischen Kreyses zu fürwährendem Kreystage abgeordnete Räthe und Gesandten; Besonders liebe Herren, und liebe Besondere. --- Derer Herren und Dererselben freundwilliger und wohl-affectionirter".

*III. An den Bayrischen Kreyßconvent schrieb der Kayser 1757. Jan. 2.: "Franz. v. G. G. rc. --- Wohlgebohrne, Edle, Ehrsam und Gelehrte; Liebe Getreue. --- Wir verbleiben euch übrigens mit Kayserlich. Gnaden wohl und gewogen". INSCRIPT. "Denen Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrsamen und Gelehrten, unsern und des Reichs lieben Getreuen, der Fürsten und Stände unsers und des Bayrischen Kreyses bevollmächtigten Räthen, Botschaften und Gesandten, sammt und sonders".

*IV. Wie ein Kreys an den andern schreibe, erhellet aus folgendem Beyspiele von dem Oberrheinischen an den Bayrischen Kreyß 1757. Jan. 28.: Hochwürdig-Hochwohlgebohrne. auch Reichsfrey-Hochedelgebohrne, Hochedel-Gestreng und Hochgelahrte; Sonders hochgeehrte Herren. --- Womit wir zu Erweisung all angenehme Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben unserer sonders hochgeehrten Herren freund und dienstwillige der Fürsten und Stände des löblichen Oberrheinischen Kreyses bey gegenwärtig allgemeiner Versammlung anwesende Räthe, Botschafter und Gesandten".

*V. An das Reichsstädtische Collegium schrieb 1757. Jun. 21. der Magistrat der Reichsstadt Biberach: "Wohl- und Hochedelgebohrne Hochedelgestreng und Hochgelahrte, Insonders hochgeehrtest und hochgeehrte Herrn, --- Eurer Wohl- und Hochedelgebohrnen,

auch

auch unserer insonders hochgeehrtest- und hochgeehrten Herren dienstergebenwilligste B. u. R. der Reichsstadt Biberach"; mit der Aufschrift "An der Ehrbaren freyen Reichsstädte zur hochlöblichen Reichsversammlung bevollmächtigte Herren Räthe, Botschafter und Gesandten in wohllöblicher des heil. Reichs Stadt Regensburg". Staatscanzl. tom. 112. p. 758. sq.

* VI. An das Reichsstädtische Directorium schrieb der Burggraf zu Kirchberg 17 7. Aug. 18. "Hochedelgebohrne, Hochgelahrte zum wohllöblichen Reichsstädtischen *directorio* verordnete Herren Deputirte; Hoch- und vielgeehrte Herren. - - - Eurer Hochedelgebohrnen dienstwilliger".

§. 210.

Wie wenn Stände selbst dabey anzureden sind?

Sofern aber an ein Reichsständisches corpus oder collegium von der Art zu schreiben ist, daß man nicht bloß Gesandten, sondern Stände selber anzureden hat; so versteht sichs von selbsten, daß die Curialien alsdann eine andere Gestalt gewinnen.

* I. So finden sich z. E. in einem Schreiben der Schwäbischen Reichs-Prälaten an das churfürstliche Collegium bey der Wahl Caroli VII. folgende Curialien: "Hochwürdigste, Durchlauchtigste, des heil. R. R. Churfürsten, Gnädigste Herren; Auch derer abwesenden des h. R. R. Churfürsten fürtreffliche Herren Botschafter und Gesandten." (Hier hätte billig noch hinzukommen sollen: Hoch- und Wolgebohrne, Hochgeehrteste Herren,) - - Eurer churfürstlichen Gnaden und Durchlaucht, wie auch Eurer Excellenzen unterthänigst gehorsamst, auch dienstergebenst gehorsame Benedictus Abt, Director; Constantinus Abt, Condirector".

* II. Bey Kreisen ist insonderheit dieser Unterschied zu merken, ob ein Schreiben an eine Kreysversammlung oder an die Kreysausschreibenden Fürsten gerichtet ist. An statt der in jenem Fall vorhin §. 209. III. bemerkten Curialien, schrieb der Kayser, was den letztern Fall betrifft, 1757. Aug. 22. an die Fränkischen Kreysausschreibenden Fürsten: "Franz v. G. G. 2c : : Ehrwürdiger, auch Durchlauchtl: Hochgebohrner, Liebe Oheim, Fürsten und Andächtiger : : Wie Eure Andacht und Liebden deme weiters gehorsamst nachkommen, erwarten wir die schleunigste allerunterthänigste Anzeige, und verbleiben Denenselben mit kayserlichen Gnaden und allem guten wohl beygethan". Und der Prinz Joseph Friedrich von Hildburghausen schrieb an eben dieselben 1757. Jun. 1. in einem Handschreiben: "Hochwürdigster, auch Durchlauchtigster Fürsten; Hochgeehrte Herren und Freunde, auch Herr Veterr. : : Eurer Liebden Liebden dienstwilligst = ergebenster Freund, auch dienstwilligster treuer Vetter und Diener".

XI. Titel an Staats Landes und Justitz Collegien, ingleichen an Ritterschaftliche corpora u. d. g.

§. 211.

Solche Titel werden bisweilen an den regierenden Herrn selbst gerichtet;

Am Reichshofrath wird alles unter dem Titel an den Kayser eingerichtet. Und auf eben die Art ist in vielen Ländern, wie z. E. im Preussischen, Mecklenburgischen und andern, eingeführet, alles, was

an höhere Landes- und Justiz-Collegien eingereicht wird, mit dem Titel an den regierenden Herrn zu versehen.

§. 212.

Oder nur an den, der den Vorsitz hat.

Bey einigen collegiis pflegt auch die Anrede nur an denjenigen, der den Vorsitz hat, gerichtet zu werden, wie z. E. am Cammergericht alle Schriften der Procuratoren folgende Curialien haben: "Durchlauchtigster Fürst (oder, wenn es ein Graf ist, Hochgebohrner Reichsgraf), Römisch Kayserlicher Majestät Cammerrichter (oder in dessen Ermangelung: Cammerrichter-Amtsverweser), Gnädigster Fürst (oder Graf) und Herr. - - Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht (oder Hochgräflichen Excellenz) unterthänigster" ꝛc.

§. 213.

Wo die Titel an die collegia selber gehen, ist theils ein Unterschied der Personen, die schreiben;

Bey andern Staats- oder Landes- und Justiz-Collegien, wo es eingeführt ist, die Titulaturen an die gesammten collegia selber einzurichten, ist zuförderst ein Unterschied zu machen, ob eine Schrift von solchen Personen herrühret, die solchen collegiis selbst unterworfen sind, wie z. E. von Partheyen und deren Anwälden u. d. g.; oder ob etwa von einem andern collegio, oder von fürstlichen Personen selber etwas zu erlassen ist.

§. 214.

Theils ein Unterschied in der Form der Titulatur.

In Absicht auf den erstern Fall lassen sich fast alle Titulaturen, wie sie an königliche oder chur- und fürstliche auch gräfliche Regierungen, geheime Raths- Cameral- oder andere collegia üblich sind, der äusserlichen Form nach in einige Hauptgattungen bringen, nachdem der Amts-Bestimmung im Anfange oder in der Mitte der Titulatur gedacht wird (§. 64).

§. 215.

Bisweilen wird die Amtsbestimmung vorgesetzt, wie z. E. in hiesigen Landen;

Nach der erstern Gattung sind z. E. in hiesigen Landen die Titulaturen eingerichtet, als an das geheime Raths-Collegium: "Königlich Großbritannische zur churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Regierung hochverordnete Herren Geheimen Räthe; Hochgebohrne Freyherren, Gnädige, hochgebietende Herren. = . Eure Hochfreyherrliche Excellenzen; oder wie z. E. an das Hofgericht zu Stade die Schriften der Partheyen eingerichtet sind: "Königlich Großbritannische und churfürstlich Braunschweig-Lüneburgische (oder auch Ihro Königlichen Majestät von Großbritannien und churfürstlichen Durchlaucht von Braunschweig-Lüneburg) zum Hofgerichte der Herzogthümer Bremen und Verden hochverordnete Herren Geheimer Rath, Regierungs-Räthe, Canzley-Director, Justitz-

Räthe

Räthe und *Assessores*, Hoch- Hochwohl- und Wohlgebohrne, Gnädige, hochgebietende und hochgeneigte Herren; - - Eure Excellenz, Hochwohl- und Wohlgebohrne' :c. Nach welchen Beyspielen leicht die übrigen Titulaturen an andere Landes- und Justitz-Collegien zu ermessen sind.

§. 216.

Auch verschiedentlich anderwärts.

Wie auf eben die Art auch anderwärts an fürstliche Dicasterien solche Einrichtung der Titulaturen hin und wieder vorkömt, zeigen folgende Beyspiele; z. E. an das Quedlinburgische Consistorium (1749.): "Hochfürstlich Schleßwig Hollsteinische zum Quedlinburgischen hochlöblichen Stifts-*consistorio* hochverordnete Herren Räthe und Assessor; Hochwohl- Wohl- und Hochedelgebohrne, auch Hochehrwürdige, Vest- und Hochgelahrte, hochzuehrende Herren. - - Eure Hochwohl- Wohl- und Hochedelgebohrne, auch Hochehrwürden" :c.

An die Regierung daselbst (1757.): "Ihro königlichen Hoheit der Prinzessinn in Preussen hochbetrauter geheime Rath und zu höchstderoselben hochfürstlich Quedlinburgischen Stifts Regierung hochverordnete Herren Director, Räthe und Assessor. Hochwohlgebohrner, auch Wohl- und Hochedelgebohrne, Veste und hochgelahrte, Gnädiger, hochgebietende und hochzuehrende Herren. - - Eure Hochwohlgebohrne, auch Wohl- und Hochedelgebohrne :c.

An das Landgericht zu Jever (1759.): "Hochfürstlich Anhaltische zum Landgerichte verordnete Präsident, Landrichter, Räthe und *Assessores*; Hochwohl- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochgelahrte, Hochgeehrteste Herren".

§. 217.

An andern Orten gehen die Gebuhrts-Titel voran.

Von einer andern Gattung, da die Gebuhrts-Titel vorangesetzt werden, und der Amtsbestimmung hernach gedacht wird, sind folgende Beyspiele:

An die Regierung zu Gotha (1755.): "Hochwohl- und Wohlgebohrne zur hochfürstlich Sächsischen hochlöblichen Landes-Regierung zum Friedenstein hochverordnete Herren Canzler, Vicecanzler, Geheime Regierungs-Hof- und Justitz-Räthe, auch *Assessores*; Gnädige und hochgebietende Herren; - - Eure Hochwohl- und Wohlgebohrne Excellenz und Herrlichkeiten".

An die Regierung zu Giessen (1756.): "Hochwohlgebohrne, Wohl- und Hochedelgebohrne, Gestrenge und Hochgelahrte, hochfürstlich Hessische hochverordnete Herren Geheimer Rath, Vicecanzler, Canzley-Director und Regierungs-Räthe; Gnädige und hochgebietende Herren; - - Eure Hochwohlgebohrne Excellenz, auch Wohl- und Hochedelgebohrne.".

An die Regierungs-Canzley zu Dillenburg (1741.): "Hochwohl- und Hochedelgebohrne Ge-

Gestreng und Hochgelahrte, zur hochfürstlich Nassau-Dillenburgischen Regierungs-Canzley hochverordnete Herren Geheime Canzley-Director und Regierungs-Räthe, Gnädig hochgebietende, hochgeehrteste Herren".

§. 218.

Titel an Reichsstädtische Magistrate;

In Reichsstädten pflegt die Titulatur an den Magistrat ungefähr auf folgende Art eingerichtet zu seyn: "*Magnifici*, Hochedelgebohrne, auch Hochedle, Veste und Hochgelahrte, Hoch- und Wohlweise Herren; Großgünstig, hochgeneigt und hochgeehrte Herren; - - Eure Magnificenz, auch Hoch- und Wohl-Weisheiten" ꝛc. oder, wie es z. E. in Nordhausen üblich ist: "Zu dieser kayserlich freyen Reichsstadt Nordhausen hoch- und wohlverordnete Herren Bürgermeister und Rath, Hochedelgebohrne, Hoch- und Wohledle, Veste, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise; Hochgeehrteste Herren. - - Eines Hochedelgebohrnen und Hochweisen Raths gehorsamster" ꝛc.

§. 219.

Oder in andern Städten.

Von andern Städten mag nur folgendes zur Probe dienen: An Bürgermeister und Rath der Stadt Zelle (1756.): Wohl- und Hochedelgebohrne, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise Herren Bürgermeister und

 Rath

Rath der Stadt Zelle; Besonders hochzuehrende Herren".

§. 220.

Titel an gemeinschaftliche Beamten.

Von der Titulatur an mehrere gemeinschaftliche Beamten kann folgendes zum Beyspiel dienen, wie das Chur-Maynzische, Chur-Sächsische und Hessische gemeinschaftliche Amt Treffurt angeredet wird: "Hochedelgebohrne, Vest und Hochgelahrte zum Chur- Chur- und fürstlichen ganerbschaftlichen Amte Treffurt hochverordnete Herren Beamten; Hochgeehrteste Herren".

§. 221.

Titel an die Ritterschaft.

Bey der unmittelbaren Ritterschaft sind die Titulaturen ungefähr auf folgende Art eingerichtet, z. E. an die Mittel-Rheinische Ritterschaft: Reichsfreyhochwohlgebohrne Freyherren, Herren Ritterhauptmann, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft Mittel-Rheinischen Kreyses diesseits Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten, Gnädige Herren. - - Eurer Hochfreyherrl. Excell. und Gnaden Gnaden unterthäniger Anwald" rc.

§. 222.

Wie collegia an einander nach einem alten oder neuern Canzley Ceremoniel schreiben?

Wenn ein Collegium an das andere schreibt, wird am meisten darauf gesehen, daß sich immer mit einem

einem gewissen reciproco eines nach dem andern richtet. Also geschieht es oft, daß ein Collegium an ein anderes nach der neuen Titulatur schreibet, z. E. Hochwohlgebohrne, auch Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc. und daß wieder gegen ein anderes in gleichem Verhältnisse noch die alte Titulatur, z. E. Edle und Veste ꝛc. beybehalten wird, weil dieses ebenfalls nur das alte Canzley-Ceremoniel beybehält, da das erstere schon das neue angenommen.

§. 223.

Besonders chur- und fürstliche Staats-ministeria unter einander.

Absonderlich schreiben auf solche Art die Ministeria oder andere hohe Landes-Collegien der chur-fürstlichen Höfe unter einander gemeiniglich auf neuern Fuß, unter andern auch mit gegenseitiger Ertheilung des Excellenz-Titels. Eben dieses geschieht auch wohl von fürstlichen Ministeriis unter sich. Aber ein churfürstliches Ministerium an ein fürstliches, oder umgekehrt dieses an jenes schreibt nach einem weit geringern Ceremoniel.

§. 224.

Bisweilen wird auch in solchen Schreiben auf neuere Art die Begrüssungs-Formel weggelassen.

Sofern ein Collegium gegen das andere sich des alten Canzley Ceremoniels bedient; ist auch dieses eine Folge davon, daß die förmliche Art der Canzley-Schreiben mit vorangesetzter Begrüssungs-Formel u. s. w. beybehalten wird. Da hingegen nach dem neuern Canzley-Ceremoniel oft auch von

collegiis unter einander nach Art der Handschreiben mit Weglassung der Begrüssungs-Formel geschrieben wird.

§. 225.

Allerley Beyspiele solcher Titulaturen von einem collegio an das andere.

Statt weiterer Anmerkungen von diesem Stück des Canzley-Ceremoniels mögen folgende Beyspiele von dergleichen Titulaturen dienen, als:

1) Von einem königlich churfürstlichen Staatsministerio an ein anderes: "Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Hochgeehrte Herren. - - Wir verbleiben im übrigen Euren Excellenzen zu Erweisung freundlicher Dienste jederzeit geflissen".

2) Von einem altfürstlichen Ministerio an ein königlich churfürstliches: "U. f. D. z. Wohledle und Veste, insonders vielgünstige Herren und sehr werthe Freunde. Was die Herren an uns .c. - - Womit Denselben wir zu freundlichen Diensten stets geflissen verbleiben";

3) Von einem andern altfürstlichen Ministerio an ein königlich churfürstliches: U. f. D. z. Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte, insonders hochgeehrteste Herren. - - Unsere hochgeehrteste Herren. - - Und Wir verbleiben Ihnen zu angenehmen Dienstgefälligkeiten stets willig und geflissen".

4) Von einem königlich churfürstlichen Ministerio an die Chur-Cöllnische Regierung zu Paderborn: "U.

"U. f. D. z. Wohlehrwürdige, Wohlgebohrne, Wohledle, auch Ehrenveste und Hochgelahrte, insonders vielgünstige Herren und werthe Freunde. = = Wir verbleiben übrigens denen Herren zu Erwiederung aller angenehmen Gefälligkeiten stets willig und geflissen".

5) Von der fürstlich Anhaltischen Regierung zu Dessau an das fürstlich Sächsische gemeinschaftliche Hofgericht zu Jena (auch von diesem wieder eben so zurück an jene): : U. f. D. z. Wohledle, Gestrenge, Ehrenveste und Hochgelahrte, insonders günstige Herren und gute Freunde. = = Verbleiben Denselben zu freundlichen Dienst-Erweisungen stets willig und geflissen".

6) Von der königlich Preussischen Regierung zu Magdeburg an den Rath zu Leipzig: U. f. D. z. Wohlehrenveste, Hoch- und Wohlweise, Besonders günstige Herren und Freunde = = = Sind Denselben freundlich zu dienen willig".

7) Vom Hofgerichte zu Jena an den Rath zu Leipzig: "U. f. D. z. Wohledle, Großachtbare, Hoch- und Wohlgelahrte, auch Wohlweise; sonders günstige Herren und Freunde, = = Die Herren, = = Sind denselben freundlich zu dienen geflissen".

8) Vom Rath zu Leipzig an den Magistrat zu Nürnberg: Wohlgebohrne und Hochweise, hochgeehrte Herren und vornehme Freunde".

9) Vom königlich Preussischen Ministerio an den Magistrat zu Nürnberg: "Hochedle, Vest und

und Hochgelahrte, vielgeehrte Herren - -
Die Herren" 2c.

10) Von Bürgermeister und Rath zu Nürnberg an die Ritterschaft Orts am Steigerwald: "Denen Reichsfreyhochwohlgebohrnen Herren, der Röm. Kays. Maj. *resp* würklichen Räthen und des h. R. R. unmittelbarer freyer Ritterschaft Landes zu Franken, Orts am Steigerwald Herren Hauptmann, Räthen und Ausschuß 2c.; Unsern Hochgeehrtest-auch hochgeehrten Herren. - - Erlangen". - - Reichsfreyhochwohlgebohrne Herren, hochgeehrteste, auch hochgeehrte Herren. - - - Unserer hochgeehrtest-auch hochgeehrten Herren Dienstfreundwillige B. und R. der Stadt Nürnberg".

11) Von der Regierung zu Hildburghausen an die Cammer daselbst, auch von dieser wieder zurück an jene: U. f. D. z. Edle, Vest und Hochgelahrte; Besonders gute Freunde. - - Verbleiben denen Herren wir zur Erweisung angenehmer Dienste stets willig und geflissen".

12) Von einer gräflichen Regierung an die andere, von Wied-Runkel nach Neuwied: "Unsere bereitwilligste Dienst und Gruß zuvor. Hochedle, Vest und Hochgelahrte; sonders hochgeehrte Herren und benachbarte Freunde. - - Die wir in Erwartung ehebaldigst gefälliger Antwort zur Erweisung angenehmer Gefälligkeiten willig und bereit beharren".

§. 226.

§. 226.

Titel an solche collegia von grossen Herren, insonderheit a) vom Kayser;

Wie von grossen Herren solche collegia angeredet werden, davon können erstlich folgende Beyspiele von kayserlichen Aussertigungen zu einiger Probe dienen:

1) Vom Kayser an das Cammergericht (1717.): "Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue. - - Verbleiben Euch mit kayserlichen Gnaden wohlgewogen".

2) Vom Kayser an eine chur-oder fürstliche Regierung oder ander dergleichen Landes-oder Justitz-Collegium: "Den Ehrsamen, gelehrten, unsern und des Reichs lieben Getreuen zur churfürstlichen (oder fürstlichen) Regierung (oder Hofgericht, Canzley ꝛc.) zu N. N. verordneten Räthen (oder nach Befinden Canzler und Räthen ꝛc.) unsere Gnade und alles gutes; Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue".

3) Vom Kayser an den Magistrat einer Reichsstadt in der Aufschrift: "Unsern und des Reichs lieben Getreuen Bürgermeister und Rath der Stadt N. N.", und inwendig: "Liebe Getreue. - - Wir verbleiben Euch mit kayserlichen Gnaden wohl gewogen".

4) Vom Kayser an die Reichs-Ritterschaft (1756.), in der Aufschrift: "Denen Wohlgebohrnen und Edlen unsern und des Reichs Lieben Getreuen N. N. Director, Hauptleu-

leuten, Räthen und Ausschuß der allgemeinen freyen Reichs-Ritterschaft und Adel im Lande zu Franken aller sechs Orte"; inwendig: "Franz v. G. G. rc. - - Wohlgebohrne und Edle, Liebe Getreue. - - Verbleiben Euch mit kayserlichen Gnaden wohl und gewogen".

§. 227.

b) Von Königen;

Von königlichen Aussertigungen mag folgendes zur Probe dienen:

1) Vom Könige in Polen an die Chur-Sächsischen Geheimen Räthe: "Hoch- und Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte, Liebe Getreue";

2) Vom Könige in Preussen an das Cammergericht zu Berlin: "Unsern gnädigen Gruß zuvor, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. - - Sind Euch mit Gnaden gewogen";

3) Vom Könige in Großbritannien an den Magistrat zu Nürnberg: "Unsern Gunstgeneigten und gnädigsten Willen zuvor. Edle, Ehrenveste, Wohlweise, Fürsichtige und Hochgelahrte, Liebe Besondere. - - Verbleiben Euch mit Gunst-geneigtem und gnädigstem Willen stets beygethan".

§. 228.

c) Von Chur- und Fürsten.

Von Chur- und fürstlichen Ausfertigungen mag folgendes zur Probe dienen:

1) Von

1) Von Chur-Cölln an die Münsterische Lehencammer (1748.), in der Aufschrift: "Denen Würdig, Wohlgebohrnen, Ehrsam und Hochgelahrten, unsern zur Münsterischen Lehencammer verordneten Präsidenten und Commissarien; Lieben Andächtigen und Getreuen"; und inwendig: "v. G. G. Clement August rc. (tot. tit.) Würdig, Wohlgebohrne, Ehrsame und Hochgelahrte, Liebe Andächtige und Getreue. - Bleiben Euch mit Gnaden wohlgewogen".

2) Von Chur-Pfalz an die Universität Leipzig, in der Aufschrift: Denen Würdigen und Hochgelahrten, unsern lieben Besonderen, Professoren und Doctoren der Universität Leipzig": und inwendig: "v. G. G. rc. - - Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Würdig und Hochgelahrte, Liebe Besondere - - Wir verbleiben Euch übrigens mit Gnaden gewogen";

3) Von Sachsen-Gotha an das Hofgericht zu Jena: "Unsern gnädigsten Gruß zuvor Veste und Hochgelahrte, Liebe Getreue. - - - Verbleiben Euch in Gnaden gewogen".

4) Von Braunschweig-Wolfenbüttel an den Rath zu Leipzig: "Unsern günstigen und geneigten Willen zuvor. Ehrenveste und Wohlweise; Liebe Besondere. - - Sind euch mit günstigem und geneigtem Willen jederzeit wohl beygethan";

5) Vom

5) Vom Herzoge von Cumberland an die Chur-Cöllnische Regierung zu Paderborn: "Wilhelm August, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, General-Capitain der Armeen Sr. Königl. Maj. von Großbritannien ꝛc. Unsern günstigen und wohlgeneigten Willen zuvor. Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle, Ehrenveste und Hochgelahrte, besonders Liebe. . . Wir verbleiben Denselben mit günstigem und wohlgeneigtem Willen stets beygethan. . . Deroselben wohlaffectionirter" ꝛc.

§. 229.

Wie an das Cammergericht von Chur-oder Fürsten geschrieben wird, insonderheit z. E. von Chur-Maynz?

An das kayserliche und Reichs-Cammergericht zeigt sich in chur-und fürstlichen Ausfertigungen insonderheit ein grosser Unterschied, nachdem die Cammerrichter-Stelle mit einem Grafen, oder mit einem geist-oder weltlichen, alt oder neuen Fürsten besetzt ist.

Nach der damaligen Verfassung des Cammergerichts schrieb z. E. Chur-Maynz an dasselbe in der Aufschrift: "Denen Hochgebohrnem Fürsten, Herrn Carl Philipp Franz Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein, Herrn zu Langenburg ꝛc. Dann Hoch-und Wohl-, auch Wohlgebohrnen, Vest-Ehrsam-und Hochgelahrten; unserm besonders lieben Freunde und Herrn Vetter, auch lieben besonderen, Cammerrichtern, Präsidenten und Beysitzern des kayserli-

serlichen und Reichs Cammergerichts. Wetz- lar"; und inwendig: "Johann Friedrich Carl v. G. G Erzbischof zu Maynz, des h. R. R. durch Germanien Erzcanzler und Churfürst, Coadjutor des Hochstifts und Fürstenthums Worms rc. Unsere freundliche Dienste und was wir liebes und Gutes vermögen, auch Gruß zuvor. Hochgebohrner Fürst, auch Hoch- und Wohl-, dann Wohlgebohrne, Vest- Ehrsame und Hochgelahrte, Besonders lieber Freund und Herr Vetter, auch liebe Besondere; -- Wir verbleiben Denenselben und Euch zu angenehmer Freund- dienstl. Erweisung stets willig und bereit, auch mit Gnaden und allem guten wohl beygethan. Maynz den 7. Jan. 1752. "Johann Friedrich Carl v. G. G. rc. -- (Hier wird nochmals obiger völliger Titel mit Canzley-Hand geschrieben, hernach vom Churfürsten eigenhändig hinzugefügt: Eurer Liebden freundwilliger Vetter J. Friedrich Carl Churfürst z. M.).

Zur Zeit, als der Churfürst von Trier Cammerrichter war, bestand dessen Anrede von Seiten Chur-Maynz in folgenden Curialien: "U. f. D. rc -- Hochwürdigster in Gott, -- besonders lieber Freund und Herr Vater. -- Eurer Liebden dienstwilliger treuer Freund und Sohn.

Wenn nur ein Graf Cammerichter ist, schreibt Chur-Maynz an das Cammergericht überall nur: "Unsern Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrne rc. -- Womit wir Euch zu Gna-

den und allem Guten wohl beygethan verbleiben"; da denn auch der Churfürstliche Titel mit Canzley-Hand nur einmahl gleich oben gesetzt, und unten nicht wiederholet, auch bey des Churfürsten eigenhändiger Unterschrift keine Courtoisie weiter hinzugefüget wird.

Seit einiger Zeit haben einige Höfe angefangen, in denen an das Cammergericht unmittelbar zu erlassenden Schreiben sich der Titulatur an den Kayser zu bedienen. Es wird aber dem Cammergerichts-Canzley-Ceremoniel nicht für gemäß gehalten.

Vierter Theil.

Vom Canzley-Ceremoniel, so fern von andern in der dritten Person gesprochen wird.

§. 230.

Wie überhaupt von andern nach dem Canzley-Ceremoniel in dritter Person gesprochen wird?

Ausser dem bisher beschriebenen ist noch ein Theil des Canzley-Ceremoniels übrig, wie nach eines jeden verschiedenem Verhältnisse die Rede von einem Dritten einzurichten sey. Davon ist der allgemeinste Grundsatz, daß 1) die Courtoisie, die man gegen den andern selbst gebrauchen würde, auch

da

da gebraucht wird, wo man von demselben als von einer dritten Person spricht; nur daß es statt Eure hier Seine oder Ihro heißt; und daß 2) der bey der ersten Anrede gewöhnliche Zusatz auch hier pflegt beygefüget zu werden; zumahl so fern ein geringerer vom höhern spricht.

§. 231.

Insonderheit wie Privat-Personen von grossen Herren sprechen?

Also sprechen Privat-Personen, z. E. vom Kayser: Seine (oder Ihro) Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr; von einem Könige: Seine Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr; von einem weltlichen Churfürsten: Seine churfürstliche Durchlaucht, unser Gnädigster Churfürst und Herr u. s. f.

§. 232.

Wie grosse Herren von einander sprechen?

Grosse Herren bedienen sich unter einander des Worts: Liebden, oder wie sie sich sonst in der Courtoisie anreden, auch gemeiniglich mit Bemerkung des Verwandschafts-Verhältnisses, worinn sie gegen einander stehen. Der Kayser schreibt z. E. von seiner Gemahlinn (an Chur-Cölln 1757. Jan. 30.): "Unserer herzinniglich geliebten Gemahlinn der Kayserinn Königinn Majestät und Liebden"; vom Könige in Frankreich (eben daselbst): "Unser freundlich geliebter Vetter

und Bruder, des Königs in Frankreich Majestät". Ein Fürst schreibt von seinem Erbprinzen: "Unsers herzgeliebten Erbprinzen Liebden", u. s. f.

§. 233.

Wie von Verstorbenen zu sprechen?

Endlich gehöret auch hieher, wie von verstorbenen Personen gesprochen wird, z. E.: "der weyland Durchlauchtigste Fürst" ꝛc.; oder der in Gott ruhende, hochseelige, wohlseelige u. s. f.; oder auch mittelst des Beysatzes: christmildesten Gedächtnisses, glorwürdigsten Andenkens u. s. w.

Vierte Zugabe.
(zu §. 139 = 146.).

Einige Beyspiele
von
Schreiben grosser Herren oder Minister, u. d. g.

* * *

Ich bin noch jetzt der Meynung, daß von der Schreibart, deren sich grosse Herren und Minister in ihren Schreiben zu bedienen pflegen, sich besser aus Beyspielen, als aus Regeln ein Begriff machen läßt. Ich will also von allerley Sorten nur noch ein und andere Beyspiele liefern, zumahl da solche zugleich grossentheils zur nähern Erläuterung dessen, was ich bisher vom Canzley = Ceremoniel vorgetragen habe, dienen werden.

* * *

I. Erfreuliche Notifications- und Gratulations- auch Bitt- und Danksagungs-Schreiben.

Num. I.

Eine verwittibte Fürstinn notificirt einem Churfürsten die Vermählung ihrer Tochter 1709. Apr. 18.

Durchlauchtigster Churfürst; Eurer Liebden sind unsere freundmuhml. willigste Dienste, und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor; Freundlich geliebter und vielgeehrter Herr Vetter.

Als aus unzweifentlicher Providenz des Allerhöchsten, zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herren Adolph Friedrich, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, und unserer einzigen Tochter, Prinzessinn Dorotheen Sophien, Herzoginn zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Gräfinn zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Liebden Liebden die ohnlängst geschehene eheliche Verlobung am 16ten April durch Priesterliche Copulation und darauf erfolgtes Beylager allhier glücklich vollzogen worden; So haben wir nicht ermangeln sollen, Eurer Liebden von dieser getroffenen Allianz Freund-Muhmliche Notificatien zu ertheilen, nicht zweifelnd, Dieselbe werden dieses gerne vernehmen, und an dem Vergnügen, so wir darob empfinden, Theil nehmen. Wir wünschen anneben von Herzen, daß Eure Liebden und Dero ganzes hohes Haus sich

bey

bey fürwährender Beglückung bis ins späte Alter conserviret sehen, und Dero Verlangens in allem geniessen mögen; die Deroselben wir der göttlichen Obhut getreulich empfehlen, und zu allen Freund-Muhmlichen Diensten jederzeit verbunden und bereit bleiben. Gegeben auf Unserm Witthums-Hause Reinfeld den 18ten April anno 1709.

Von Gottes Gnaden Dorothea Sophia, verwittibte Herzoginn zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, gebohrne Herzoginn zu Braunschweig und Lüneburg, Gräfinn zu Oldenburg und Delmenhorst.

Eurer Liebden

dienstwilligste Base und Dienerinn

Dorothea Sophia W. H. z. S. H.

Num. 2.

Des Churfürsten Antwort 1709. Jun. 3.

Unseren ꝛc. -- Eurer Liebden Freundmuhmliches Schreiben vom 18. April ist uns erst vor wenig Tagen zu Handen gekommen, und haben Wir daraus ersehen, wasmassen das zwischen dem Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Adolph Friederich, Herzoge zu Mecklenburg ꝛc. (tot. tit.) und der Durchlauchtigen Fürstinn, Prinzessinn Dorotheen Sophien, Herzoginn zu Schleswig Holstein tot. tit.) Eurer Liebden Tochter, auch unserer freundlich geliebten Basen Liebden ohnlängst getroffenen Ver-

löbniß nunmehr glücklich vollzogen worden; Für welche Uns zu geben beliebte Nachrichten wir Freund-Vetterlichen Dank erstatten. Und wie wir nur an Eurer Liebden hierob schöpfenden Freude, wie an allem, so Denselben und Dero hohen Angehörigen angenehmes und verznügliches wiederfahren mag, aufrichtig Theil nehmen, und Eurer Liebden zu solcher glücklichen Begebniß hiemit gratuliren; Also wünschen wir annebenst, daß der Allerhöchste den Neuvermählten zu dem angetretenen Ehestand reichen Segen und Gedeyen nebst allen selbst verlangenden Prosperitäten verleyhen, mithin auch Eurer Liebden ab sothaner Eheverbündniß hohes Vergnügen empfinden lassen wolle. Wir rc. -- den 3ten Jun. 1709.

Num. 3.

Czaar Peter notificirt einem Churfürsten die Gebuhrt einer Prinzessinn. 1713. Mart. 25.

Durchlauchtigster rc. -- Demnach dem Allerhöchsten gefällig gewesen, Unserer vielgeliebtesten Gemahlinn Liebden ihrer bis daher getragener Bürde gnädiglich zu entbinden, und Uns mit einer Prinzessinn zu segnen, welche bey der heiligen Taufe Nathalia genannt worden; Als haben Wir in der Versicherung Eurer Churfürstlichen Durchlaucht zu Uns tragender guten Freundschaft, nicht ermangeln wollen, solches hiemit zu notificiren. Verhoffend anbey, daß Eure Churfürstliche Durchlaucht ob allen dem, was Uns zu einiger Consolation gereichen kann, eine Vergnügung schöpfen. Wir empfehlen

pfehlen übrigens Eure Churfürstliche Durchlaucht in Obhut des Allmächtigen und verharren

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht
St. Petersburg den und Liebden
25. März 1713.
geneigter Freund und Oheim
Peter.
G. Gollofskin.

Num. 4.

Des Churfürsten Antwort. 1713. Jun. 6.

Durchlauchtigster rc. -- Wir erkennen mit schuldigem Dank, daß Eure Czaarische Majestät mittelst Schreibens sub dato Petersburg den 25. März 1713. uns die Ehre zu thun belieben wollen, uns die glückliche Niederkunft Dero Frau Gemahlinn Majestät mit einer Prinzessinn kund zu machen. Wir erfreuen Uns darüber mit Eurer Czaarischen Majestät besonders sehr, und wie Wir an allem, was Eurer Czaarischen Majestät angehet, vielen Theil nehmen, also wünschen Wir Deroselben von Gott die Menge angenehmer und frölicher Begebenheiten, und verbleiben Eurer Czaarischen Majestät rc. -- den 6. Jun. 1713.

Eurer Czaarischen Majestät
dienstwilligster rc.

Num. 5.

Ein Fürst notificirt einem Churfürsten die Geburt eines Prinzen. 1709. Apr. 5.

Unsere rc. -- Eurer Liebden verhalten Wir aus erfreuetem Gemüthe nicht, daß Gottes Güte

Unsere herzlich geliebte Gemahlinn, die Durchlauchtige Fürstinn, Frau Magdalene Auguste, Herzoginn zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, gebohrne Fürstinn zu Anhalt ꝛc. Landgräfinn in Thüringen, Markgräfinn zu Meissen, gefürstete Gräfinn zu Hennegau, Gräfinn zu der Mark und Ravensberg, Frau zu Ravenstein und Tonna ꝛc. ꝛc. verwichene Nacht gegen 2. Uhr mit einem wohlgestalten Prinzen glücklich entbunden, und Jhm bey der heil. Taufe der Name Emanuel beygeleget worden. Wie wir nun versichert sind, daß Eure Liebden der nahen Anverwandniß nach an dem Uns darob zugestandenem Vergnügen mit Theil nehmen werden; Also haben Wir darvon Notification zu thun, Unsere freundvetterlichen Obligenheit zu seyn ermessen, und wünschen Eurer Liebden und Dero hohen Hause gleichfalls beständiges hohes Wohlergehen, und verbleiben ꝛc. Datum Friedenstein den 5. April 1709.

Friedrich, Herzog zu Sachsen ꝛc.

Num. 6.

Ein Churfürst gratulirt dem Kayser zur Gebuhrt eines Prinzen. 1716. Apr. 18.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. - - - Es ist mir diesen Morgen die höchstangenehme Nachricht von der Kayserinn Majestät glücklichen Entbindung mit einem jungen Erzherzog zugekommen. Wie nun die Erfüllung meines desfalls bisher geführten, auch allgemeinen Wunsches eine überaus grosse Freude bey mir erwecket; Also nehme keinen Anstand, solche Eurer Kays. Maj. hiedurch allerunterthänigst

zu

zu bezeugen und bey Deroselben wegen obiger Geburth meine ergebenste und treugemeynte Gratulation abzustatten. Ich wünsche von Grund des Herzens, daß Gott den neugebohrnen Erzherzog in beständiger guten Gesundheit zu Eurer Kays. Maj. höchsten Freude und Vergnügen erwachsen lassen, Ihn mit allen Gemüths= und Leibes=Vollkommenheiten beseeligen und mithin verleyhen wolle, daß durch Denselben und ferner erfolgende Erben Eurer Kays. Maj. höchstes Haus befestiget, und selbiges in höchstgeseegnetem Flor und Wachsthum fortgepflanzet und bis ans Ende der Welt erhalten werden möge.

Ich beharre allstets mit tiefster Veneration ꝛc.

Num. 7.

Ein Churfürst gratulirt der Kayserinn zur Gebuhrt eines Prinzen. 1716. Apr. 18.

Allerdurchlauchtigste ꝛc. - - Eurer Kayserlichen Majestät glückliche Entbindung mit einem jungen Erzherzoge, wovon die höchstangenehme Nachricht diesen Morgen allhier eingelaufen, hat bey mir eine unbeschreibliche Freude erwecket. Ich gebe mir die Ehre, solches Eurer Kays. Maj. hiedurch zu bezeugen, und Deroselben wegen sothaner erwünschten Geburth allerunterthänigst zu gratuliren, mit hinzugefügtem herzlichen Wunsch, daß Gott Eure Kays. Maj. bald zu vorigen Kräften wieder gelangen, und den neugebohrnen Erzherzog zu Deroselben höchstem Vergnügen, auch zu Befestigung des höchstlöblichen Erzherzoglichen Hauses Oesterreich und dessen immerwährendem höchstgesegnetem Flor

und Aufnahme, in beständiger guten Gesundheit und mit allen Gemüths- und Leibes-Vollkommenheiten beseeliget erwachsen lassen wolle. Ich beharre allstets mit tieffsten Respect ꝛc.

Num. 8.

Ein Churfürst gratulirt dem Könige in Schweden zum erfochtenen Siege. 1702. Sept. 15.

Durchlauchtigster ꝛc. -- Wir haben sowohl aus Eurer Königl. Maj. hiesigen Abgesandten von N. N. Anzeige, als sonst erfreulich vernommen, mit was für einer abermahligen Victorie Gott Dieselbe ohnlängst in Polen gesegnet. Weil wir nun ohngern einige Gelegenheit verlieren, Eurer Königl. Maj. darzuthun, wie grossen Theil an Dero Glückseeligkeiten und Glorie wir nehmen; So haben Wir nicht ermangeln wollen, Unsere freund-vetter- und dienstliche Gratulation wegen obgedachter Victorie bey Deroselben hiemit abzulegen, herzlich wünschend, daß die göttliche Gnade, die Eure Königliche Majestät bisher in so mancherley Gefährlichkeiten bewahret, Ihr starker Schutz ferner seyn, Dero jetzigen Kriegen zu Eurer Königl. Maj. hohen Ruhm, Sicherheit und Vergnügen ein baldiges Ende geben, und Sie zum Besten Dero Königlichen Hauses, Reiche und Lande, auch des gemeinen Wesens bey langem gesunden Leben fristen wolle. Wir machen uns dabey die angenehme Hoffnung, der Ehre Dero Gewogenheit beständig zu geniessen, zu welcher wir uns bestens empfehlen, und in selbiger zu erhalten alles, was von unserer Seite herkommen kann, jederzeit ohnablässig beyzutragen,

und Eurer Königlichen Majestät stets ꝛc. verbleiben werden. -- den 15. Sept. 1702.

Num. 9.

Der König in Preussen notificirt einem Fürsten seine nach dem Breslauer Frieden veränderte Titulatur. 1743. Sept. 7.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preussen (tot tit. Siehe oben p 67. num. 3.) -- ꝛc. Unsere Freundschaft und was wir mehr liebes und gutes vermögen, zuvor. Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Vetter. Eurer Liebden wohnet der Gnüge bey, was gestalt mittelst des zwischen Uns und der Königinn von Ungarn und Böhmen Maj. im jüngstverwichenen Jahre, geschlossenen Friedens-Tractats, Uns und Unserm Königl. Chur-Hause das ganze Herzogthum Nieder-Schlesien, ein Theil von Ober-Schlesien, und die Grafschaft Glatz auf ewig, und mit völliger Souverainität cediret, abgetreten und übertragen worden. Wie Wir nun nach dieser durch des Höchsten Gnade gemachten Acquisition, welche Eure Liebden Uns hoffentlich gerne gönnen werden, Unsere Königliche Titulatur in gewissen Stücken zu ändern und zu vermehren gut gefunden; So haben Wir nicht ermangeln wollen, Eurer Liebden hierdurch freundvetterliche Eröffnung zu thun, nicht zweifelnd, Dieselbe werden geneigt seyn, Uns solchen Titel, so, wie Wir selbigen anjetzo führen, hinkünftig aus Dero Canzleyen jederzeit geben und beylegen zu lassen. Wir werden Eurer Liebden dafür besonders verbunden seyn, und verbleiben Ihnen zu Er-

weisung angenehmer Gefälligkeiten stets willig und bereit. Gegeben Berlin den 7. Sept. 1733.

Eurer Liebden

freundwilliger Vetter

Fr.

Num. 10.

Der Herzog von Lothringen notificirt einem Churfürsten die Gebuhrt eines Prinzen, und gratulirt zugleich zum neuen Jahre 1708. Dec. 9.

Durchlauchtiger Churfürst, freundlich vielgeliebter Herr Vetter. Dieweil sich die heiligen Christtage herannahen, und Wir bald darauf ein neues Jahr mit göttlicher Hülfe anzutreten verhoffen, ich aber alle Gelegenheit in Acht nehme, Eure Liebden meiner Freund- vetterlichen Dienste zu versichern; Also ermangle nicht, Ihnen hiemit meinen herzlichen Glückwunsch abzulegen, damit Eure Liebden nicht nur in dem nächst anscheinenden, sondern in einer reichen Anzahl der künftigen Jahre von göttlichen Grundgüte mit beständiger Leibesgesundheit und allem selbst erwünschlichen Wohlergehen mögen beglücket werden. Und wie Eure Liebden aus Dero wir erwiesenen hochschäzbaren Freundschaft und Gewogenheit allezeit Ihnen haben gefallen lassen, an allen meinem Hause zustehenden glücklichen Begebenheiten Theil zu nehmen: also habe nicht unterlassen wollen, Dieselbe zugleich zu berichten, daß meine Gemahlinn gestern früh Ihres von Gott geseegneten Leibes glücklich entbunden und Uns Beyde mit der Gebuhrt eines Prinzen erfreuet hat; Verhoffe, Eure Liebden werden diese Nachricht nicht un-

ungerne vernehmen, und verbleibe Deroselben zu freundvetterlichen Diensterweisung allezeit willig und geflissen. Luneville den 9. Dec. 1708.

Eurer Liebden dienstwilliger Vetter
Leopold.

Num. 11.

Des Churfürsten Antwort. 1709. Jan. 19.

Eurer Liebden freundvetterliches Schreiben vom 9. Dec. letzhin ist mir zwar wohl, aber erst vor wenig Tagen zu Handen gekommen, und habe ich daraus ersehen, wasmassen Sie mir sowohl zum neuen Jahr viel gutes und ersprießliches anzuwünschen, als auch Dero Frau Gemahlinn glückliche Entbindung und Gebuhrt eines Prinzen zu notificiren belieben wollen. Gleichwie ich nun Eurer Liebden mir beständig zutragender hochgeschätzten Freundschaft und Wohlwollens dadurch versichert werde, und Eurer Liebden für Dero guten Wunsch und die mir ertheilte angenehme Nachricht freundvetterlichen Dank erstatte, auch zu dem Ihro bescherten Eheseegen von Herzen gratulire; Also ersuche Eure Liebden dahingegen von meiner ohnaussetzlichen Dienstergebenheit fest persuadirt zu seyn, und wünsche annebenst, daß Gott Eurer Liebden gleichfalls in diesem und vielen folgenden Jahren beständige Gesundheit und alles selbst verlangende vollkommene Vergnügen verleyhen, insonderheit auch des jungen Prinzen Education seegnen, und Eure Liebden nebst Dero hohen Angehörigen daran viel Freude erleben lassen wolle. Im übrigen verbleibe Deroselben ꝛc.

Num.

Num. 12.

Eine Reichsstadt gratulirt einem königlich churfürstlichen Minister zum neuen Jahre. 1750. Dec. 29.

Hochwohlgebohrner Freyherr, Gnädiger Herr. Die dankbarste Erinnerung Eurer Hochfreyherrlichen Excellenz hoher Propension, welche Dieselbe auch in diesem zu Ende eilendem Jahr uns bey verschiedenen Gelegenheiten gnädigst zuzuwenden geruhet, treibet uns bey gegenwärtigem Zeitwechsel billig an, unsere innigste Verpflichtung gehorsamst zu bezeugen, und unsere devote Gratulation in schuldigstem Respect dahin grundmütigst zu erstatten, daß der Allerhöchste Eure Hochfreyherrliche Excellenz sammt Deroselben Hochfreyherrlichem Hause das bevorstehende neue Jahr in vollkommenstem hohen Wohlwesen antreten und nebst sehr vielen folgenden zurücklegen, auch Hochdieselbe in solchen mit allem selbst wehlenden hohen Vergnügen und Prosperitäten bis in die spätesten Zeiten beständig beglückseeliget seyn lassen wolle. Die im übrigen Eurer Hochfreyherrlichen Excellenz zu fernern gnädigem Wohlwollen uns und unser bedrängtes Stadtwesen, in geziemender Ehrerbietung unterthänig empfehlen, und in schuldigster Veneration ausgesetzt verharren

Eurer Hochfreyherrlichen Excellenz

Dat. 29 Dec.
1750

unterdienstergebenste
Bürgermeister und Rath des heil.
Reichs freyer Stadt N. N.

Num. 13.

Des Ministers Antwort. 1751. Jan. 7.

Hoch- und Wohledelgebohrne, Hochgeehrteste Herren Bürgermeister und Senatoren. Die Ehre und Zuneigung, welche Eure Hoch- und Wohledelgebohrnen bey Gelegenheit des vorgewesenen Jahrswechsels unterm 29. pr. mir zu bezeigen belieben wollen, erkenne mit so mehrerm ergebensten Dank, als die mir gütigst bezeugten Wünsche von so angenehmen Freunden herrühren, welche wegen ihrer besondern Meriten, und in mich gesetzten Vertrauens, vor andern hoch und werth schätze. Der Höchste wolle auch in künftigen Zeiten alle Dero, zum gemeinen des Reichs freyen Stadt N. N. Besten gerichtete so treu als wohlgemeynte weise Rathschläge so gesegnen und ausführen helfen, daß der von Ihnen allerseits vorgesetzte heilsame Zweck möge erreichet, mithin das dortige löbliche gemeine Stadtwesen in erwünschten Flor gesetzt und erhalten werden, als worüber mich nicht allein besonders freuen werde, sondern auch alles dasjenige beyzutragen mit vielem Vergnügen erbötig bin, was von meinen Dienstleistungen gedeyliches erwartet werden kann. Euren Hoch- und Wohledelgebohrnen aber wünsche sammt und sonders nebst denen Ihrigen alles fortdaurende selbst wehlende Wohlergehen und Vergnügen. Und wie zu Dero beständigen Freundschaft mich empfehle, so versichere hingegen, daß lebenslang nicht aufhören werde, bey allen Gelegenheiten dasjenige attachement zu bezeigen, womit stets beharre ꝛc.

Num. 14.

Ein Reichsgraf bittet einen königlich churfürstlichen Minister zu Gevattern 1751. Febr 26.

Hoch- und Wohlgebohrner Freyherr, Hochgeehrtester Herr Geheimer Rath und Gevatter.

Es hat dem grundgütigen Gott gefallen, durch glückliche Entbindung der Hochgebohrnen Gräfinn, Fräuen Conradinen Eleonoren Isabellen, vermählt- und gebohrner Reussinn, Gräfinn und Herrinn von Plauen ꝛc. meiner herzgeliebtesten Gemahlinn Liebden, uns beyderseits Eltern mit einem gesunden und wohlgestalten Sohn zu erfreuen. Wenn nun nach der von Eurer Excellenz gegen mich jederzeit bezeigten schätzbarsten Gewogenheit ich mir die zuversichtliche Hoffnung mache, Eure Excellenz werden an dieser mir so erfreulichen Begebniß einigen Antheil zu nehmen geneigtest belieben; Als habe ich in solcher Hoffnung und aus besonderm Zutrauen bey der hierauf erfolgen heiligen Tauf-Handlung, in welcher diesem meinem jungen Sohn der Name Heinrich der XV. beygelegt worden, Eure Excellenz zu einem Taufzeugen zu erwehlen, mir die Freyheit genommen, in vergnüglichster Zuversicht, es werden Eure Excellenz solche Denenselben hierdurch angetragene Gevatterschaft sich gütigst gefallen, und wie mir und meinem Hause, so auch dem nunmehrigen jungen Pathen Dero schätzbareste Gewogenheit auch aufs künftige geniessen zu lassen, geruhen, von mir aber dargegen die Versicherung annehmen,

daß

daß mit vollkommenster Hochachtuug allstets beharren werde

Eurer Excellrnz

ganz ergebenster Gevattr und Diener
Heinrich der XI. E. Reuß G. und H. zu Plauen.

Ober-Schloß Graiz
den 26. Febr. 1751.

Num. 15.

Des Ministers Antwort. 1751. Mart. 14.

Aus Eurer Excellenz geehrtestem Schreiben vom 26. pr. habe mit der erfreulichsten Empfindung vernommen, wasgestalt die hochgebohrne Gräfinn Frau Conradine Eleonore Isabelle vermählte und gebohrne Reussinn, Gräfinn und Herrinn von Plauen 2c. mit einem jungen Herrn glücklich entbunden sey. Gleichwie für die geneigtest ertheilte Notification den gehorsam- und verbundensten Dank abstatte, und sowohl Dero Frau Gemahlinn Hochgräflichen Gnaden, als Eurer Excellenz wegen dieses glückseeligen und höchsterfreulichen evenements, meinen ganz ergebensten Glückwunsch von Herzen abstatte; Also finde mich durch die bey der erfolgten heiligen Taufhandlung gewidmete Gevatterschaft ganz besonders beehret, als welche mit so mehrerer Freudigkeit von ganzen Herzen und mit offenen Armen annehme und venerire, als meine besondere und vollkommenste Hochachtung gegen Eure Excellenz den sehnlichen Wunsch für Dero und Dero Hochgräflichen Hauses unverrückte Wohlfahrt und beständigen Flor bey mir von langen Jahren her gewürket, und eine ausnehmende Freude verursachet hat, wenn zu deren

ren Beförderung meinen innigsten zele zu bezeigen, so glücklich seyn können. Die göttliche Güte wolle Dero Frau Gemahlinn Hochgräflichen Gnaden ein gesegnetes Wochenbette und baldige Herstellung der vorigen Kräfte verleyhen, den jungen Herrn aber, welchen als meinen allerwerthesten Pathen von Herzen umarme, zu gnädiger Beschirmung empfohlen seyn lassen, und ihn in die ruhmwürdigste Fußstapfen seines preißwürdigsten Herrn Vaters und grossen Anherren leiten, ihm auch dabey gedeyhlichen Anwachs in allem dem, was glückseelig genennet werden mag, zu beyderseitiger Hochgräflichen Eltern Freude und Vergnügen verleyhen; an welchem anerwünschten Erfolg ich nicht allein ganz besondern Antheil zu nehmen, die Ehre haben, sondern mich auch glücklich schätzen werde, wenn dazu in einige Wege beyzutragen vermöchte, um in der That selbst ein Zeugniß von dem unumschränkten attachement darzulegen, mit welchem ich lebenslang beharre rc.

Num. 16.

Ein neuer Fürst dankt einem Churfürsten für dessen Beyhülfe zu seiner Introduction in den Fürstenrath. 1713. Mart. 15.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädiger Herr. Nachdem Ihro Röm. Kays. Majestät mir die allerhöchste Gnade gethan, Eurer Gnaden, und denen hochpreislichen Reichs-collegiis meine Introduction zu Sitz und Stimme im Reichsfürsten-Rath allermildest zu recommendiren, habe ich ab meiner gegen Eure Gnaden tragender gehorsamster Ergebenheit und Diensteifer, auch ab Dero für mich je-

der-

derzeit bezeigter Propension also gleich die erfreuliche Hoffnung geschöpfet, daß Sie mir dieselbe hierinnen angedeyhen lassen, und zu sothaner meiner Introduction nicht allein gnädig willfährig beystimmen, sondern auch durch Dero hohes Vermögen selbige befördern würden. Ich habe zu meiner und meines Hauses unendlicher Verbindlichkeit von allem diesen den glücklichen und erspriesslichen Effect genossen, und bin vermittelst allsolchen Eurer Gnaden grossen Vorschubs zur würklichen Introduction gelanget; immassen selbige jüngsthin den 15ten verflossenen Monaths Febr. vollzogen worden ist. Nun unterlasse ich nicht diesen gedeyhlichen Erfolg Eurer Gnaden fürnehmlichsten Theils zuzueigenen, und trage dafür eine solche Erkenntniß, welche mit allmöglich gehorsamlichen Diensten in der That zu erweisen mich unablässig beeyfern werde. Ich solle indessen meine so schuldig als geflissene Danksagung hiemit gehorsamst erstatten, und verhoffe die erwünschenden Gelegenheiten zu erhalten, meine Obligation würklich abverdienen zu mögen, gleich ich dann zu alldemjenigen, was Eurer Gnaden zu Dienst und Gefallen seyn kann, mich gänzlich dedicire, mich nicht weniger zu Deroselben beharrlicher Gnade und Propension empfehle, und Zeit Lebens verharre

Ew. Gnaden

Wien den 13ten März 1713.

gehorsamer Diener

Anthon, Fürst von Lichtenstein.

Num. 17.

Des Churfürsten Antwort 1713. Apr. 3.

Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Herr Oheim. Die Danksagung, die Eure Liebden mir unterm 13ten März wegen desjenigen, was ich zu Dero Instruction in den Reichsfürsten-Rath beygetragen, zu thun beliebet, ist überflüssig, immassen daran von mir ein mehreres nicht geschehen, als was Eurer Liebden kundbare merita und meine Hochachtung für Dieselbe erfordert und mir an Hand gegeben. Ich gratulire Eurer Liebden, daß die Sache zu Regensburg so wohl und glücklich von statten gangen, und versichere, daß, wann mir Mittel und Wege vorkommen, zu Eurer Liebden Gefälligkeit und Dero Fürstlichen Hauses Aufnehmen und splendor etwas auszurichten, ich mich darüber jederzeit erfreuen, und nie, wo ich kann, zu erweisen unterlassen werde, daß ich bin 2c.

Num. 18

Ein Churfürst notificirt dem andern eine vorhabende Reise ausser Reichs mit Empfehlung seiner Lande. 1697. Febr. 10.

Unsere 2c. - - Die vertraute Intelligenz und Freundschaft, in welcher Wir mit Eurer Liebden zu stehen die Ehre haben, veranlasset Uns, Deroselben hiemit bekannt zumachen, welchergestalt Wir entschlossen, geliebt es Gott! innerhalb wenig Tagen Unsere bisher vorgehabte Reise nach N. N. würklich anzutreten. Und gleich wie Wir dabey das gute Vertrauen zu Eurer Liebden haben, daß wann etwan währender solcher Unserer Abwesenheit ausser Reichs, wie Wir doch

doch nicht hoffen wollen, Unseren hiesigen Landen etwas widriges zustossen sollte, Sie Dieselbe zu Leistung alles möglichen Beystandes, nach Anweisung der zwischen Eurer Liebden und Uns sich befindenden Anverwandtniß und Verbindungen Ihnen bestens empfohlen seyn lassen werden; Also haben Wir auch Unseren heimlassenden würklichen Geheimen Räthen befohlen, daß sie in solchen Fällen zu Deroselben ihren Recurs nehmen, auch aus anderen Unserer beyder Häuser Interesse und das gemeine Beste betreffenden Angelegenheiten mit Deroselben unterthänigste Communication pflegen sollen. Wir wünschen danebst, daß Gott der Höchste Eure Liebden indessen bey allem hohen Wohlwesen erhalten, und Uns Dieselbe sammt Dero sämmtlichen hohen Angehörigen dieser ends hiernächst bey guter Gesundheit wieder vorfinden lassen wolle; Und Wir verbleiben 2c.

Num. 19.

Antwort auf voriges Schreiben 1697. Febr. 17.

Unsere 2c. - - Ab Eurer Liebden freundvetterlichem Schreiben vom 10. huius haben Wir ersehen, wasgestalt Dieselbe Dero bisher vorgehabte Reise nach N. N. innerhalb wenig Tagen würklich anzutreten entschlossen, wie Eure Liebden Uns inzwischen Dero Lande auf etwa sich unverhofft eräugende widrige Fälle zu Leistung alles möglichen Beystandes zu empfehlen, und wie Sie Uns daneben bekannt zu machen belieben wollen, daß Sie Dero heimlassenden würklichen Geheimen Räthen aufgegeben, bedürfenden Falles deshalben ihren Recurs

zu Uns zu nehmen, auch aus andern Unſerer beyderſeits Häuſer Intereſſe und das gemeine Beſte betreffenden Angelegenheiten mit Uns zu communiciren. Eure Liebden geben Uns nun dadurch ein neues ſehr angenehmes Zeichen Dero zu Uns gerichteten guten Vertrauens, wofür Deroſelben Wir hiemit gebührenden hohen Dank ſagen. Und wie Wir von Herzen wünſchen, daß Eure Liebden nach glücklicher Vollbringung vorbeſagter Dero Reiſe mit allem ſelbſt verlangenden erſprießlichen Wohlſeyn und Vergnügen in Dero Reſidenz wieder anlangen mögen; Alſo verſichern Wir Eure Liebden, daß in denen währender Dero Abweſenheit etwa vorkommenden Begebniſſen Wir es an nichts erwinden laſſen werden, was ſowohl das Land der nahen Anverwandniß zwiſchen Deroſelben und Uns, und die foedera, auch das vertraute Wohlvernehmen, worinn mit Eurer Liebden zu ſtehen Wir die Ehre haben, als was Unſere für Eurer Liebden Freundſchaft tragende beſondere Eſtime, uud die aus Unſerm Gemüth nie kommende dankerkenntlichſte Obligation gegen Eure Liebden von Uns erfodern können, Dero Wir ꝛc.

Num. 20.

Ein Fürſt notificirt einem Churfürſten, nach erhaltener venia aetatis, den Antritt ſeiner Regierung.

1707. Dec. 20.

Unſere freundliche Dienſte, und was wir ſonſt mehr viel liebes und gutes vermögen jederzeit zuvor. Hochwürdigſt- Durchlauchtigſter Churfürſt, hochgeehrter Herr Vetter. Nachdem die Röm. Kayſ. Maj. Unſer allergnädigſter

ster Kayser und Herr, aus erheblich besonderen Ursachen und allerhöchster Kays. Macht, Uns wegen der, zu Unserer Vogtbarkeit annoch ermangelnden Zeit, allergnädigst vor majorenn erkläret, vermöge dessen Wir nunmehr Unserer Tutel befreyet, die Regierung Unserer Länder anzutreten, solche fernerhin selbsten zu administriren, damit frey zu disponiren, und alle und jede denen maiorennibus zustehende actus zu vollbringen befugt seyn sollen, und Wir hierauf Unsere Fürstliche Regierung in dem Namen und unter erbittendem Beystande des Allerhöchsten würklich angetreten haben; Als unterlassen Wir nicht, bey Eurer Gnaden bey disfalls überkommenen Gelegenheit, Unsere erstere ergebene Visite abzulegen, und nicht allein Deroselben hiervon Unsere freundvetterliche Notification, sondern auch zu bevorstehendem Jahrswechsel, Unsere dienstliche Gratulation abzustatten, mit diesem beygefügten herzlichen Wunsche: daß die himmliche Milde Eurer Gnaden, wie den noch wenigen Rest des alten Jahres höchstvergnügt hinterlegen, also das darauf wieder einscheinende neue, mit demselben noch unzehlig succedirende Jahre, in wahrer ungekränkten hohen fürstlichen Leibes-Disposition höchstbeglückt antreten, und in allen zu Eurer Gnaden und Dero Hochfürstlichen Hauses nimmer aufhörenden hohen Fürstlichen Wachsthum und Contento gereichenden hohen Flor überleben, Uns aber Dero freundvetterlichen von Uns jederzeit hochästimirenden Affection fernerhin bestens empfohlen seyn, und immerdar Gelegenheit überkommen lassen wolle, zu bezeigen, mit was Begierde Wir allstets seyn und verbleiben

bleiben werden. Gegeben in Unſerer Fürſtlichen Reſidenz Oels den 20. Dec. 1707.

Von Gottes Gnaden Carl Friedrich, Herzog zu Würtemberg und Teck, auch in Schleſien zu Oels und Bernſtadt, Graf zu Mompelgart, Herr zu Heidenheim, Sternberg, Medzigbohr, und des freyen Königl. Burglehns Auras.

Eurer Gnaden

gehorſamer und Diener Vetter
Carl Friedrich H. z. W.

Num. 21.

Des Churfürſten Antwort. 1708. Jan. 16.

Wir haben aus Eurer Liebden freundvetterlichem Schreiben vom 20. vorigen Monath erſehen, wasgeſtalt Sie Uns ſowohl Dero angetretene Regierung zu notificiren, als auch zum neuen Jahr viel Gutes und erſprießliches anzuwünſchen belieben wollen. Gleichwie Wir nun Eurer Liebden für ſothane Eröffnung und guten Wunſch freundvetterlichen Dank erſtatten; Alſo gratuliren Wir annebenſt Eurer Liebden zur angetretenen Regierung Dero Lande, und wünſchen, daß Sie dieſelbe lange glücklich und vergnügt führen mögen, nicht weniger auch, daß der Allerhöchſte Eurer Liebden gleichfalls in dieſem und vielen folgenden Jahren beſtändige Geſundheit und alle ſelbſt verlangende Proſperität verleyhen wolle. Wir ꝛc.

Num. 22.

Eine geistlicher Fürst notificirt einem Churfürsten seine Wahl 1714. Mart. 5.

Unsere bereitwilligste Dienste und ganzes Vermögen zuvor. Durchlauchtigster Churfürst, Gnädiger Herr 2c. Eurer Gnaden und Liebden können Wir hiedurch ganz dienstlich anzuzeigen nicht unterlassen, wie daß auf tödtichen Hintritt weyl. des Hochwürdigen Fürsten, Herrn Florenz Abts und Fürsten hieselbst Christmilden Andenkens, hiesiges capitulum gestriges Tages vermittelst sonderbahrer Schickung des Allerhöchsten Uns durch einmüthige Wahl hinwieder zum Oberhaupt und Fürsten dieses viduirt gewesenen Stifts erwehlet habe. Und wie dann zu Eurer Gnaden und Liebden Wir das ganz dienstliche Vertrauen tragen, Sie werden Uns diese zugestossene neue Würde geneigt vergönnnen: Also haben Dieselbe Wir auch hierdurch ganz dienstlich versichern wollen, daß Wir alle Gelegenheit von Herzen verlangen, Eurer Gnaden nnd Liebden im Werk darlegen zu können, wie Ihro Wir zu allen erspießlichen Diensten jederzeit mit ganzem Vermögen bereitwilligst verbleiben. Gegeben Corvey den 5. März 1714.

Von Gottes Gnaden Maximilian erwehlter Abt des kays. freyen Stifts Corvey, des heil. Röm. Reichs Fürst 2c.

Eurer Gnaden und Liebden

dienstbereitwilligster Diener

Maximilian.

Num. 23.

Num. 23.

Des Churfürsten Antwort. 1714. Mart. 18.

Aus Eurer Liebden an Uns ergangenem freundlichen Notifications-Schreiben haben Wir ersehen, wasmassen Dieselbe bey der von dem capitulo des Stifts Corvey jüngsthin vorgenommenen Wahl zu dessen Oberhaupt einhellig erwehlet worden. Gleichwie Wir nun Eurer Liebden für die Uns hievon gethane Eröffnung behörigen Dank erstatten, und Uns mit Deroselben über solche Ihro angediehene Würde erfreuen; Also gratuliren Wir auch Eurer Liebden dazu wohlmeynentlich, und wünschen, daß Sie diese Dignität mit vollkommenem Vergnügen, zu des h. R. Reichs und des Westphälischen Kreyses, insonderheit auch zu des Stifts eigenem und dieser Nachbarschaft gemeinsamen Besten, lange führen mögen. Wir versichern annebenst Eurer Liebden, daß Wir Uns alle Gelegenheiten besonders lieb seyn lassen werden, darinn wir Unsere Geneigtheit, zu Cultivirung guter nachbarlicher Verständniß werden zu Tage legen und mit der That zeigen können, wie Deroselben Wir zu rc. -- verbleiben.

Num. 24.

Ein Fürst bittet einen Churfürsten zu Gevattern mit Beziehung auf die Ausrichtung eines besondern Abgeordneten. 1710. Oct. 14.

Unsere rc. -- Durchlauchtigster Churfürst, hochgeehrter Herr Vetter. Eurer Gnaden mögen Wir hiemit aus höcherfreuetem Gemüthe gehorsamlich nicht verhalten, welchergestalt der allerhöchste Gott die Durchlauchtigste Fürstinn,

Frau

Frau Christiane Louise, vermählte Fürstinn zu Ostfriesland, gebohrne Fürstinn zu Nassau, Gräfinn zu Sarbrücken und Sarwerden, Frau zu Esens, Stedesdorf und Wittmund, auch Lahr, Wißbaden und Idstein rc. unsere herzvielgeliebte Frau Gemahlinn Liebden gestriges Tages Ihrer bishero getragenen Leibes = Würde nicht allein glücklich entbunden, sondern uns auch einen jungen und gesunden Prinzen geschenket habe. Gleichwie nun Wir und unser ganzes Land durch diese glückliche Gebuhrt zum höchsten erfreuet sind; Also versichert uns auch die sonderbare Güte und Affection, welche Eure Gnaden jederzeit gegen und getragen haben, daß auch Sie an solcher Freude Theil nehmen, und uns dieses von Gott verliehenes theures Geschenk herzlich gerne gönnen. Und in solcher Zuversicht haben Wir uns die Ehre gegeben, Eurer Gnaden die Gevatterschaft zu unserm Prinzen aufzutragen, und in eigener Person Dero Stelle bey dem Tauf = actu zu vertreten; Und haben Wir dem Wohledlen, unserm Lieben Getreuen Geheimen Rath und Hofmarschall, Ludwig Ernst von Worm, Commission aufgetragen, Eurer Gnaden bey einer Ihm zu verstattenden Audienz, worum Dieselbe Wir hiemit gehorsamlich wollen ersuchet haben, hierüber in Unterthänigkeit weitere Eröffnung zu thun; Dahin Wir uns wollen bezogen, und nebst unserer dienstlichen Recommendation zu Eurer Gnaden beständiger Güte und Gewogenheit, und unsers jungen Erbprinzen zu Dero Protection Dieselbe dem allwaltenden Schutz Gottes zu allem hohen und beständigen Wohlseyn hiemit empfohlen

haben,

haben. Gegeben auf unserem Residenz-Hause. Aurich den 14ten Oct. 1710.

Von Gottes Gnaden Georg Albrecht, Fürst zu Ostfriesland, Herr zu 2c.

Eurer Gnaden

gehorsamer Vetter und Diener

Georg Albrecht.

Num. 25.

Des Churfürsten Antwort. 1710. Oct. 30.

Wir haben sowohl aus Eurer Liebden freund-oheimlichem Schreiben, als aus Dero an uns abgefertigt gewesenen Geheimen Raths und Hofmarschalls, Ludewig Ernst von Worm, mündlichen Vortrag, die angenehme Nachricht erhalten, wasgestalt Eurer Liebden Frau Gemahlinn Liebden eines gesunden und wohlgestalten Prinzen glücklich genesen, und Eurer Liebden gefällig gewesen uns zu dessen Taufzeugen zu erwehlen. Eurer Liebden statten Wir zuförderst für sothane uns zu thun beliebte Notification freund-oheimlichen Dank ab; Und wie Wir uns nun über obige glückliche Begebniß höchlich erfreuen und Eurer Liebden dazu wohlmeyntlich gratuliren, auch wegen der Ehre der uns angetragenen Gevatterschaft, die Wir gerne und willig angenommen, und daß Eure Liebden in eigener hohen Person unsere Stelle bey dem Tauf-actu vertreten wollen, uns zum fleissigsten hiemit bedanken; Also wünschen Wir auch von Herzen, daß der Allerhöchste Eure Liebden nebst allen übrigen Hohen Angehörigen, an dem neugebohrnen Prinzen viele Freude und Vergnügen erleben lassen wolle, mithin auch

Eurer

Eurer Liebden Fürstliches Haus dadurch befestiget, und dessen Mannstamm ferner fortgeflanzet werden möge. Eure Liebden belieben im übrigen versichert zu seyn, daß, wann wir hiernächst zu dieses unsers jungen Pathens Besten etwas sollten beytragen können, Wir es daran nicht werden ermangeln lassen; Gestalt Wir denn auf dasjenige, so Wir Eurer Liebden ermeldtem Geheimen Rath bey der ihm verstatteten Audienz diesfalls in mehreren zu erkennen gegeben, und wovon Eurer Lieden derselbe wird referiret haben, uns beziehen. Und 2c.

II. Trauer- Notifications- und Condolenz-Schreiben.

Num. 26.

Trauer-Notification von einem Könige an einen Churfürsten. 1706. May 7.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden König in Polen, (tot. tit. Siehe oben p. 66. n. 2.) - - 2c. Entbieten dem Durchlauchtigsten Fürsten, unserm freundlich lieben Vetter, Herrn N. N. - - des heil. Röm. Reichs Churfürsten, unsere Freundschaft und was Wir liebes und gutes vermögen, zuvor; Durchlauchtigster Fürst, freundlich lieber Vetter. Es hat dem allgewaltigen Gott nach seinem unwandelbaren, auch allein weisen Rath und Willen gefallen, die weyland Durchlauchtigste Für-

stinn,

stinn unsere freundliche liebe Muhme, Frau Wilhelminen Ernestinen, gebohrne königliche Erbprinzessinn zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, verwittibte Churfürstinn und Pfalzgräfinn beym Rhein, Herzoginn zu Schleswig, Bayern, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Gräfinn zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. so sich eine geraume Zeit und viele Jahre her in unserm Churfürstenthum zu Lichtenberg wesentlich aufgehalten, den 22sten April nächsthin daselbst durch einen sanft und seeligen Tod aus dieser Zeitlichkeit abzufordern. Wann dann dieser Todesfall uns nicht wenig empfindlich ist, und Wir, daß derselbe auch Eurer Liebden wegen der nahen Anverwandtniß, darinnen Sie mit besagter seeligen Churfürstinn Liebden gestanden, betrüblich fallen werde, vermuthen; Als haben Eurer Liebden Wir davon freundvetterliche Notification zu thun nicht anstehen wollen, die göttliche Allmacht herzinniglich bittende, daß dieselbe von Eurer Liebden und Dero Churhause alle dergleichen traurige Begebenheiten gnädiglich abwenden, und Sie hergegen bey allem selbsterwünschten Wohlergehen fristen und erhalten wolle; Und Wir verharren Eurer Liebden zu freundvetterlichen Gefälligkeiten willig und erbötig. Gegeben zu Cracau am 7ten May anno 1706.

Eurer Liebden

freundwilliger Vetter

Augustus Rex.

Num.

Num. 27.

Des Churfürsten Antwort. 1706. Jun. 22.

Durchlauchtigster ꝛc. = = Aus Eurer Königl. Majestät freundvetterlichem Schreiben vom 7ten des nächstverwichenen Monaths haben Wir ersehen, wasgestalt es dem Allerhöchsten gefallen, die weyland Durchlauchtigste Fürstinn, Eurer Königlichen Majestät freundlich liebe Muhme, Frau Wilhelmine Ernestine (tot. tit.) auch Unsere ꝛc. den 22sten April letzthin zu Lichtenburg aus dieser Zeitlichkeit abzufordern. Gleichwie Wir nun sothanen Todesfall wegen der nahen Verwandtniß, in welcher mit Ihrer Hochseeligen Liebden Wir zu stehen die Ehre gehabt, mit betrübtem Gemüthe vernommen; Also haben Wir auch nicht ermangeln wollen, Eurer Königl. Maj. Unser mit Ihro darob tragendes Mitleiden hiedurch zu bezeugen, von Herzen wünschend, daß die göttliche Allmacht Eure Königl. Maj. und Dero hohes Königl. auch Churfürstliches Haus für dergleichen und andere Todes- und Unglücksfälle künftig lange in Gnaden bewahren, und Ihnen hingegen alles selbstwünschendes vollkommenes Vergnügen verleihen wolle, Deroselben Wir im übrigen ꝛc.

Num. 28.

Ein König notificirt einem Fürsten den Tod seiner Schwiegermutter. 1742. Apr. 16

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Polen (tot. tit. Siehe oben S. 66. n. 2.) = = ꝛc. Hochgebohrner Fürst, freund-

lich lieber Vetter. Nachdem es dem allmächtigen Gott nach seinem unerforschlichen Rathschluß und Willen gefallen, Ihro Majestät die weyland Durchlauchtigste Großmächtigste Fürstinn und Frau Wilhelminam Amaliam, verwittibte Römische Kayserinn in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königinn, Erzherzoginn in Oesterreich, gebohrne Herzoginn zu Braunschweig-Lüneburg, Herzoginn zu Burgund, Steyer, Cärnthen, Crain und Würtenberg, Gräfinn zu Tyrol, Unsere freundlich vielgeliebte Schwester und Muhme, auch geehrteste Frau Schwieger-Mutter, nach einiger Bettlägerigkeit zu Kloster-Neuburg bey Wien am 10ten dieses früh um $\frac{3}{4}$ auf 8. Uhr durch einen sanft und seeligen Abschied aus dieser vergänglichen Zeitlichkeit in die glückselige Ewigkeit zu versetzen; Als haben wir dieses Uns und Unserer herzlich geliebten Gemahlinn Majestät so nahe betreffenden Todesfall dieser mit so ausnehmenden Tugenden und hohen Gemüthsbegabnissen gezierten grossen Fürstinn und Frau Eurer Liebden hierdurch freundvetterlich zu notificiren keinen Anstand nehmen mögen, in der gewissen Zuversicht, Dieselben werden in diesem Uns und Unserm Königlichen Hause zugestossenen höchstschmerzlichen Betrübniß ein zu Unserer Aufrichtung gereichendes Mitleiden tragen; Wobey Wir zugleich aufrichtig wünschen, daß der grundgütige Gott Eure Liebden und Dero Fürstliches Haus fur dergleichen und andern Trauerfällen in Gnaden bewahren, und bey allem selbst-wehlenden Vergnügen lange Zeit erhalten wolle. Die Wir übrigens Eurer Liebden zu freundvetterli-

chen

chen Gefälligkeiten willig und erböthig verbleiben. Gegeben zu Dresden den 16. April 1742.

Eurer Liebden

An des Landgrafen zu Hessen-Homburg Friedrich Jacob Liebden.

freundwilliger Vetter
Augustus Rex.

Num. 29.

Eigenhändiges Condolenz-Schreiben eines Churfürsten an die Kayserinn über den Tod des Kaysers, ihres Gemahls. 1711. Apr. 28.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kayserinn, Allergnädigste Frau. Die schwere Betrübniß, darinn Eure Kayserl. Maj. sind, sollte mich wohl abhalten, von einer Sache zu schreiben, die Ihr ohnedem mehr als zu viel vor Augen stehet. Mein Leid ist aber zu groß, als daß ich es verbergen könnte. Meine Schuldigkeit leidet es auch nicht. Ich versichere also nur mit wenigen, doch wahren Worten, daß ich Theil nehme, so viel man immer kann, an dem unschätzbaren Verlust, der das ganze Reich, mich und mein Haus absonderlich, am allermeisten aber Eure Kayserliche Majestät betroffen. Meine unterthänigste Condolenz bezeuge ich darüber wehmüthigst, wünsche Eurer Kayserlichen Majestät von Herzensgrund Trost und Kraft, Ihren Schmerz ohne Abbruch Ihrer kaum wiedererlangten Gesundheit zu überstehen, und verbleibe mit aller Submission ꝛc.

Num. 30.

Eine verwittibte Königinn notificirt einem Churfürsten den Tod ihrer Enkelinn. 1708. Dec. 15.

Durchlauchtigster Churfürst, freundlich geliebter Vetter. Es hat dem allerhöchsten Gott nach seinem allweisen und unerforschlichen Rathschluß gefallen, die weyland Durchlauchtigste Fürstinn, Frau Hedwig Sophia, der Reiche Schweden Erbprinzessinn, verwittibte Herzogin zu Schleßwig-Holstein, meine vielgeliebte Enkelinn, nach einer gar kurzen Krankheit, zwischen dem 11ten und 12ten dieses wenig vor 12. Uhr in der Nacht aus diesem irrdischen in sein ewiges Reich, mich aber dadurch aufs neue in eine grosse und empfindliche Trauer zu versetzen. Ich bin versichert, daß Eure Churfürstliche Durchlaucht nach Dero gegen mich hegenden aufrichtigen Freundschaft und auch wegen der nahen Anverwandtschaft, an diesem schmerzlichen Verlust mit mir ein besonderes Antheil nehmen. Daher dann auch zwar nicht ermangeln können, Eurer Churfürstl. Durchl. davon diese betrübte Nachricht zu geben; Ich hätte aber wünschen mögen, Eure Churfürstl. Durchl. bey einem frölichern Zufall der besondern und freundmuhmlichen Wohlmeynung und Freundschaft zu versichern, womit Ich Deroselben allezeit zugethan verbleibe. Die ich übrigens Eure Churfürstl. Durchl. der göttlichen Obhut zu beständigem Wohlseyn freundmuhmlich erlasse. Stockholm den 15ten December 1708.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

freundwillige Muhme
Hedwig Eleonora.

Num. 31.

Des Churfürsten Antwort. 1709. Jan. 10.

Durchlauchtigste rc. = = Eurer Königlichen Majestät den 13. Dec. an mich abgelassenes freund-muhmliches Schreiben habe ich empfangen, und daraus den tödtlichen Hintritt der weyland Durchlauchtigsten Fürstinn, Frau Hedewig Sophien, der Reiche Schweden Erbprinzessinn, verwittibten Herzoginn zu Schleßwig-Hollstein, Eurer Majestät Enkelinn, auch meiner freundlich geliebten Frau Muhme, zu meinem höchsten Leidwesen vernommen. Eurer Königl. Maj. erstatte ich für die Ehre sothaner Notification schuldigen Dank, und kann nun leicht ermessen, wie schmerzlich dieser menschlichem Ansehen nach gar zu frühzeitige Todesfall Deroselben zu Gemüthe gehen müsse. Ich trage mit Eurer Königl. Maj. darob ein sonderbares Mitleiden, und wünsche von Herzen, daß der Allerhöchste Dieselbe mit kräftigem Trost aufrichten, sothanen empfindlichen Verlust mit anderweitigen frölichen Begebenheiten reichlich ersetzen, den hinterbliebenen jungen Erbprinzen bey desto längerem Leben fristen, auch sonst Eurer Majestät und dem ganzen Königlichen Hause alles selbst wünschende vollkommene Vergnügen, mir aber Gelegenheit verleyhen wolle, mit der That erweisen zu können, wie rc.

Num. 32.

Eine Fürstinn notificirt einem Churfürsten den Tod ihres Gemahls. 1707. Jan. 5.

Durchlauchtigster Fürst, freundlich vielgeliebter Herr Vetter. Eurer Liebden kann ich

mit höchst betrübtem Gemüth freundmuhmlich nicht verhalten, wie daß dem Allerhöchsten seinem ohnerforschlichen göttlichen Willen nach gefallen wollen, des Durchlauchtigen Fürsten Ludwig Wilhelms, Markgrafen zu Baaden und Hochberg, Landgrafen zu Saussenberg, der Römisch-Kays. Majestät rc. gewesenen gevollmächtigten General-Lieutenant, meines herzgeliebten Herrn Gemahls Liebden, nach vier Monath lang ausgestandener schmerzhaften Krankheit, in den Willen Gottes ganz wohl resignirt, endlich gestern den 4ten hujus aus diesem zeitlichen zu sich in das ewige Leben abzufordern. Eure Liebden können leicht ermessen, wie höchst empfindlich mir mit drey noch unerzogenen Prinzen und einer Prinzessinn dieser so frühzeitige ohnersetzliche Verlust zu Herzen dringen müsse, und zweifle dahero um so weniger, daß Dieselbe hierunter nicht allein grossen Theil zu nehmen, sondern die gegen hochgedachten meines Herrn Gemahls Liebden beständig getragene sonderbare hochwertheste Freundschaft und Propension auch gegen mich und meine Fürstlichen Kinder bey allen Occasionen in der That spühren zu lassen geruhen werden. Ich bitte hingegen die Allmacht Gottes, daß Eure Liebden von allen widrigen Begegnissen mildväterlich präservirt bleiben mögen. Stets verharrend rc. Rastatt den 5. Jenner 1707.

Num. 33.

Des Churfürsten Antwort und Condolenz. 1707 Jan. 21.

Durchlauchtige Fürstinn rc. freundlich geliebte Frau Muhme. Aus Eurer Liebden freundmuhmlichem Schreiben vom 5ten dieses habe ich nicht

ohne

ohne sonderbares Leidwesen vernommen, daß Dero Herrn und Gemahls Liebden von Ihrer ausgestandenen langwierigen Krankheit endlich überwältiget worden, und am 4ten dieses aus dieser Zeitlichkeit abgeschieden. Ueber solchen Verlust condolire Eurer Liebden ich billig und von ganzen Herzen, und nehme daran um so mehr Theil, als seiner Liebden wegen Dero hohen Begabnissen und Meriten ein längeres Leben wohl wäre zu wünschen gewesen. Da es aber Gott anders gefallen, so wünsche von Demselben ich Eurer Liebden in Dero schweren Trauerstande kräftigen Trost, Bewahrung für vielen schmerzlichen Sterbfällen auf lange Zeit und für allen andern Widrigkeiten immerwährend, damit Eure Liebden sammt Dero fürstlichen Kindern viel Freude erleben, und in stetem hohen Wohlseyn sich bis ins späte Alter befinden mögen. Mir wird ein grosses Vergnügen seyn, wann ich Gelegenheit erlangen mag, Deroselben zu erweisen, daß ich ohnausseßlich bin 2c.

III. Allerley Schreiben an und von Ministern, besonders Empfehlungs- und Intercessions-, auch darauf erlassene Antwort-Schreiben.

Num. 34.

Ein geistlicher Churfürst empfiehlt seinen Vetter einem Königlichen Minister. 1750. Sept. 20.

Wohlgebohrner Freyherr, besonders lieber Herr Geheimer Rath. In dem vorzüglichen Vertrauen, welches ich jederzeit zu des Herrn Geheimen Raths sehr werthen Person und ausnehmenden Verdiensten gesetzet, geschiehet es, daß ich meinen so eben aus Italien kommenden Neve, Ueberbringern dieses, den Grafen Erwein von Schönborn, Kayserlichen Cämmerer, zu Desselben vermögender Protection und Freundschaft dahin empfehle, damit selbiger die Gnade erlangen möge, Seiner Königlichen Majestät unterthänigst aufzuwarten, und der Schönbornischen Verehrung zu versichern, wozu ihn die Teutsche Gesinnung seiner Familie, und die Erinnerung seines Namens ohnabfällig anweisen. Und wann der Herr Geheime Rath auch die Gütigkeit haben will, gedachtem meinem Vetter bey dortigen in- und auswärtigen Ministris und vornehmen Leuten einen Zutritt zu verschaffen; So wird meine Verbindlichkeit dafür verdoppelt

doppelt werden, mit welcher ich, wie allezeit, in ganz ausnehmender Werthschätzung verbleibe

Des Herrn Geheimen Raths

ganz gutwilliger
und wohlaffectionirter allezeit
J. G. Churfürst mppr.

Num. 35.

Des Ministers Antwort 1750. Oct. 19.

Eurer Churfürstlichen Gnaden gnädigsten Befehl, mit welchem Höchstdieselbe unterm 20. Sept. a. c. mich huldreichst zu beehren geruhen wollen, verehre ich mit so tieferem Respect, als der von Eurer Churfürstl. Gnaden mir zu N. N. persönlich bezeigten unschätzbaren vielen Gnade mit grösserer Devotion mich jederzeit erinnere, als zu beschreiben vermögend bin, auch von der Fortsetzung dieser gnädigsten Propension und höchsten Andenkens, in so gnädigsten terminis versichert bin. Es würde mir nun nichts erwünschters auf der Welt begegnen können, als in Ansehung des Kayserl. Cämmerers Herrn Grafen von Schönborn diejenige Devotion und grosse Hochachtung, mit welcher Eurer Churfurstl. Gnaden und dem Hochgräflichen Hause Schönborn verpflichtet bin, zu erkennen zu geben. Da aber dieser junge Herr durch seine persönliche grosse Qualitäten sich den Zugang zu meines allergnädigsten Herrn Königl. Maj. auch aus- und einheimischen Ministres und Standespersonen selbst zu eröffnen vermögend gewesen, und die Freundschaft und vollkommene Approbation bey Seiner Königl. Maj., auch einmüthige Großachtung bey allen und jeden sich

 gar

gar bald selbst erworben; so hat er meiner Hülfe und Dienste darunter, womit Ihm sonst auf das ergebenste verbunden bin, wenig bedurft, wie ich dann in Wahrheit bezeugen kann, daß dieses jungen Herrn grosse Einsicht und Meriten, auch personelle Bezeigungen, wie der ganze Hof, also auch ich besonders admiriren müssen, und von diesem aus einem so illustren und um das ganze Reich sich zum unsterblichen Nachruhm, so hochverdient gemachten grossen Hause entsprossenen Herrn die erwünschte Hoffnung schöpfe, daß das Teutsche Reich an Ihm sich eines unwandelbaren, treuen und kräftigen Patrioten zu erfreuen haben werde. Ich beklage nur, daß wegen meiner häuslichen Umstände, da meine Frau an einer sehr gefährlichen Krankheit darnieder lieget, ich leyder verhindert bin, dem Herrn Grafen in meinem Hause so aufzuwarten, und diejenige Ehrerbietung zu erweisen, welche meine Schuldigkeit erfordert, und ich von Herzen gewünschet habe. Da inmittelst desto öfterst die Ehre gehabt Ihm bey Hofe zu sehen, und von seinem sehr angenehmen Umgang zu profitiren, so mache mir die zuverläßige Hoffnung, von Seiner Freundschaft und Gewogenheit mich versichert halten zu dürfen, welche Lebenslang mit dem grössesten attachement zu cultiviren, mir ein besonders Geschäft seyn lassen werde. Eure Churfürstliche Gnaden empfehle der heiligen Obhut des Allerhöchsten zu allem höchsten ersprießlichen Wohlseyn, und bitte in respectuösester Submission, zu Dero unschätzbaren Gnade und huldreichsten Andenken mich empfohlen seyn zu lassen, welche in tiefster Unterwürfigkeit zu veneriren, ich nicht eher als mit dem Ende meines Lebens aufhören werde 2c.

Num.

Num. 36.

Ein Fürst ersucht einen königlichen Minister um Beystand in einer gewissen Angelegenheit 1750. Aug. 28.

Hochwohlgebohrner Herr, hochgeehrter Herr Geheimer Rath. Eure Excellenz spreche ich um einen Beystand an, der vielleicht Ihro selbst nöthig scheinen wird. Ich lasse nemlich im Monath Oct. dieses Jahrs meinen Geheimen Rath von N. N. nach Wien gehen. die Lehen coram throno caesareo & regio Bohemico vor mein Gesammt-Haus zu empfangen. Es ist das erstere mahl, und Eurer Excellenz ist bekannt, daß verschiedene Fragen und Zweifel bey solcher Gelegenheit vorkommen. Meine Bitte ist also, eine mir sehr angelegene, Eure Excellenz wollten nach Dero vor mich tragenden hohen Vorsorge, es dahin zu dirigiren belieben, daß der Königl. Minister in Wien instruiret werde, gedachtem meinem Geheimen Rathe nicht allein mit gutem Rathe, sondern auch mit einem Vorworte beyzustehen. Mir wird es zum Merkmaal einer besondern Güte und ein neuer Bewegungsgrund zur danknehmigsten Bezeugung werden, der Ich mit vieler Hochachtung allezeit verharre

Eurer Excellenz

dienstwilligster Diener rc.

Num 37.

Des Ministers Antwort.

Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Fürst und Herr. Eurer Durchlaucht gnädiges Schreiben vom 28. Aug. a. c. ist zu der Zeit mir zu Handen gekommen, als mich zu N. N. befunden, weshalb die späte Beantwortung nicht ungnädig zu vermerken

ken unterthänig ersuche. Was den darinn enthaltenen gnädigen Auftrag in Ansehung der Kayserl. Belehnung betrifft, so werden Eure Durchlaucht von meinem Jhro und Dero Fürstlichen Hause von langen Jahren her gewidmeten Diensteifer überhaupt überzeuget seyn, daß mir nichts angenehmers, als diejenige Gelegenheit begegnen könne, solchen werkthätig zu bezeigen, und in Ausrichtung Dero Befehle und Angelegenheiten mich nützlich anzuwenden. Ob nun wohl von Seiner Königlichen Majestät annoch kein Gesandter an den Kayserlichen Hof abgeschicket ist, so habe doch nicht allein bereits einem zuverlässigen guten Freunde das vorseyende Fürstlich ***sche Lehensgeschäffte, und in dessen Vorkommenheiten dem Herrn Geheimen Rath von N. N. beyräthig zu seyn, bestens empfohlen, sondern werde auch in dem Fall, wenn der hiesige Gesandte noch vor der Lehens-Empfängniß nach Wien abgehen sollte, ihn Eurer Durchlaucht hohen Intention gemäß, zu instruiren, unterthänig nicht ermangeln. Wünsche übrigens, daß dieses Negotium zu Eurer Durchlaucht hohen Vergnügen möge vollführet werden, als woran ich um desto mehr unterthänigen Antheil nehme, je grösser die Devotion ist, mit welcher Lebenslang beharre

Eurer Durchlaucht rc.

Num. 38.

Eines Ministers Antwort auf ein fürstliches Empfehlungs-Schreiben mit beygefügtem Neujahrs-Wunsch 1750. Dec. 16.

Durchlauchtigster Herzog, gnädigster Fürst und Herr. Das hohe Schreiben, mit welchem

chem Eure Hochfürstliche Durchlaucht unterm 2ten huius mich zu begnadigen geruhet, verehre mit so tieferem Respect, als mir solches zum Zeugniß Dero gnädigsten Andenkens gereichet, und zugleich bey dem herannahenden Zeitwechsel meine unterthänigste Schuldigkeit zur Erinnerung bringet, Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht meinen Glückwunsch zu dem bevorstehenden neuen Jahr in respectuösester Submission abzustatten, Ihro auch von der göttlichen Güte eine unveränderlich fortdauernde Gesundheit, nebst allen Hochfürstlichen Prosperitäten und glückseeliger Beherrschung Dero Lande und Unterthanen anzuwünschen, wodurch zugleich das einhellige Verlangen und der Wunsch aller Dero getreuen Unterthanen und Diener, mithin auch derjenige erfüllet seyn wird, womit gegen Eure Hochfürstliche Durchlaucht ich in unterthänigster Ehrfurcht mich gerühret finde. Den höchsten Befehl, womit Eure Hochfürstliche Durchlaucht in Ansehung des Raths und Amtmanns N. N. mich zu beehren gnädigst geruhet, würde in Betracht so höchst venerirlicher Vorschrift sofort zu befolgen bedacht seyn, wenn sich dermahlen eine Gelegenheit fände, wodurch meine unterthänigste Bereitwilligkeit an den Tag zu legen vermöchte. Da es aber gegenwärtig daran ermangelt, so werde bey künftiger Vorfallenheit solche nach aller Möglichkeit werkthätig zu machen unterthänigst beflissen seyn. Wobey Eure Hochfürstliche Durchlaucht im tiefstem Respect ersuche, mich so glücklich zu machen, daß Dero hohen Gnade mich fernerhin erfreuen dürfe, als welche mit vollkommenster und treuester Devotion zu veneriren Lebens-

lang

lang nicht anfhören werde, mit welcher ich auch beharre 2c.

Num. 39.

Des Fürsten Rückantwort auf voriges Schreiben. 1750. Dec. 23.

Wohlgebohrner, sonders werther Herr Geheimer Rath. Aus des Herrn Geheimen Raths geliebten Antwortschreiben vom 16ten dieses habe ersehen, wie Sie nicht allein zu des Raths und gewesenen Amtmanns N. N. in dortigen Landen suchendem anderweitem Unterkommen auf meine eingelegte Vorschrift allen behufigen Vorschub zu thun sich geneigt finden lassen, sonder auch zu dem instehenden Jahreswechsel eine so wohlmeynende Neujahrs-Gratulation mit anfügen wollen. Wie nun vor beydes mich hierdurch dankbarlich verbunden erkenne; Alsowünsche hinwiederum zu dem instehenden sowohl als vielen nachfolgenden Jahren alles erspriesliche Wohlergehen, nebst fortwieriger Beybehaltung guter Gesundheit und erforderlicher Leibes- und Gemüths-Kräfte zu erspriesslicher Verwaltung Dero wichtigen Amtsgeschäfte, allstets verharrende

des Herren Geheimen Raths

sehr wohlaffectionirter Freund 2c.

Num. 40.

Intercessions-Schreiben eines Ministers bey einem Fürsten um einen Lehns-Consens. 1749. Jun. 25.

Die hohe Versicherungen, welche Eure Hochfürstliche Durchlaucht von Dero hohen Gnade gegen mich von langen Jahren her bezeiget deren mit respectuösester Devotion mich öfters erinnere, haben ein

ein solches Vertrauen bey mir erwecket, daß Eure Hochfürstliche Durchlaucht in tieffstem Respect in einer Angelegenheit anzugehen mich erdreiste, welche die Wohlfahrt einer mir angehörigen Familie derer von N. N. betrifft. Es ist diese Familie durch die von Zeit zu Zeit aufgenommenen Gelder zu Bezahlung altvätterlicher Schulden, welche durch Abfindung mütterlicher illatorum auf Dotal- und Alimenten-Gelder sich gesammlet haben, nach und nach in solche passiva gerathen, daß sie sich leider genöthiget findet, eines von ihren Gütern, N. N. genannt, zu verkaufen, wozu sich auch dermahlen eine gute Gelegenheit findet, indem der Graf von N. N. solches für 20. tausend Fl. zu erhandeln Willens ist. Dieses Gut gehet von dem Hochfürstlichen Hause N. N. zu Lehen, und kann folglich dieser Verkauf ohne Eurer Hochfürstl. Durchlaucht gnädigste Einwilligung nicht zu Stande gebracht werden. Es ist zwar darum von Seiten derer von N. N. unterthänigst nachgesuchet worden, und habe auch ich deshalb an den Herrn Geheimen Rath von N. N. geschrieben, jedoch ist eine beyfällige gnädigste Resolution nicht erfolget, und vermeynet der Herr Geheime Rath, als wenn solche um deswillen Bedenken finden möchte, weil das Gesuch bereits einmahl abgeschlagen worden. Gleichwie aber Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht preis- und verehrungswürdigste Gesinnung, diejenigen von dem Untergang zu retten, die demselben ohne Verschulden exponiret sind, weltkündig ist, ich auch auf die hohe Gnade, welche Eure Hochfürstliche Durchlaucht jederzeit gegen mich verspühren lassen, in tieffster

Sub-

Submission das Vertrauen setze, daß Hochdieselbe durch ein unterthäniges Vorwort gegen die affligirte Familie sich Fürstmitleidig erzeigen werden; So ersuche Eure Hochfürstliche Durchlaucht in devotestem Respect, aus angeführten besonderen Umständen, denen von N. N. den unterthänigst angesuchten Consens in höchsten Gnaden zu verwilligen, als woran ich wegen der nahen Anverwandschaft, in welcher mit denenselben stehe, besondern Antheil nehme, und diese hohe Gnade nebst ihnen mit tiefster Ehrfurcht Lebenslang erkennen werde, als ꝛc.

Num. 41.

Intercessions-Schreiben eines Ministers an einen Reichshofrath. 1751 Jul 22.

Die Gewogenheit, wovon Eure Hochwohlgeb. bey allen Gelegenheiten mir so viele angenehme Proben gegeben, macht mich so frey, die mir vorkommenden Angelegenheiten gegen Dieselben auszuschütten, und Dero freundschaftliche Assistenz mir darunter zu erbitten. Ich bediene mich dieser Freyheit bey der Gelegenheit, da mir gesagt ist, als ob von Seiten des Stifts N. N. in der **ischen Sache, welche über 80. Jahr geruhet, bey hochpreislichem Reichshofrathe von neuem etwas eingebracht sey, und selbige wieder in Bewegung gebracht werde. Eure Hochwohlgeb. werden davon die beste Nachricht haben, und wie ich wünsche zu wissen, ob etwas zuverlässiges an diesem Gerüchte sey; so ersuche Eure Hochwohlgeb. ganz ergebenst, mir gütigst mitzutheilen, ob solches gegründet sey, und worinn eigentlich das **sche petitum bestehe; Die ***ische Sache,

Sache, welche dermahlen in submissis beruhet, wünsche von ganzem Herzen, bald geendiget zu sehen, wannenhero Eure Hochwohlgeb. ganz ergebenst ersuche, dahin gütigst zu cooperiren und Erinnerung zu thun, daß die Relatition davon möge beschleuniget werden. Meine Obligation gegen Eure Hochwohlgeb. ist in alle Wege so groß, daß mir zum größten Vergnügen gereichen würde, solche durch meine bereitwilligste Dienstgeflissenheit an den Tag legen, und Dieselbe von der grossen Hochachtung und attachement überzeugen zu können, womit Lebenslang beharre ꝛc.

Num. 42.

Antwort an denjenigen, der vorstehendes Intercessions-Schreiben veranlasset. 1751. Jul. 22.

Eure Excellenz erweisen mir Justiz, wenn Sie mich unter denen treuen Dienern rechnen, welche für Dero und Dero Hochgräflichen Hauses Wohlfahrt am meisten beeifert sind. Und wie ich wünsche, das Zeugniß davon durch ersprießliche Dienste realisiren zu können; also werd ich eine jede Gelegenheit mit Freuden ergreifen, bey welcher meine Ihro gewidmete Dienerschaft werkthätig zu machen, vermögend bin. Da Eure Excellenz unterm 16ten hujus von mir verlanget, von der Ihro überschriebenen Nachricht, als ob von Seiten des Stifts N. N. der alte Proceß wegen N. N. von neuem in Bewegung gebracht werden wolle, Erkundigung einzuziehen, so habe mich darunter bereits an eine solche Hand gewendet, woher ich die zuverlassigste Gewißheit und Zusammenhang erwarten kann. Und wie da-

von nach eingelangter Antwort Eurer Excellenz so- fort Nachricht zu ertheilen nicht ermangele; also werde nicht weniger bemühet seyn, wie bey allen, also auch bey dieser Gelegenheit alles dasjenige zu leisten, was Eurer Excellenz angenehm seyn kann, und wor- aus Sie diejenige grosse Hochachtung wahrnehmen können, mit welcher Lebenslang beharre rc.

Num. 43.

Intercessions-Schreiben eines Ministers an den andern in Angelegenheit einer Dame. 1750. Nov. 15.

Eure Excellenz werden Dero eigenes gütiges Zeugniß mir nicht versagen, wie ungerne ich meine guten Freunde und Gönner mit Sollicitationen be- hellige, und mit fremden Anliegen beschwerlich fal- le; Es kömmt mir aber gegenwärtig ein Ansuchen der Frau Geheimen Räthinn von N. N. zu Han- den, welches Eurer Excellenz vorzutragen ich um so weniger mich entbrechen kann, als Eure Excellenz aus eigener Erfahrung wissen werden, wie schwer es halte, denen Dames in ihrem Verlangen aus- weichen zu können. Die Sache an sich selbst beste- het in einer Kleinigkeit, indem gedachte Frau Ge- heime Räthinn bey der Steuer ein klein Capital von 1000. Thlr. stehen hat, welches bereits geraume Zeit fällig gewesen, und von ihr anderwärts ver- sprochen worden; Daher sie wünschet, daß, wenn es nicht sofort, wie sie hoffet, geschehen kann, doch allerwenigstens auf nächstbevorstehender Neujahrs- Messe, die Zahlung verfüget werden möge. Da ich nun der Frau Geheimen Räthinn versprechen müssen, dieses Anliegen Eurer Excellenz zu empfeh-

len;

len; so würde als eine selbst genossene grosse Gefälligkeit es ansehen, wenn Eure Excellenz geruhen wollten, es in die Wege zu richten, daß die Zahlung vorerwehntermassen erfolgen möge; ersuche auch Eure Excellenz ergebenst darum, mit der verpflichtesten Versicherung, wie mir zur sonderbaren Freude gereichen werde, wann Eure Excellenz die Obligation, worinn Sie durch eine geneigte Willfahrung hierunter mich setzen, an den Tag zu legen, auch Dero Befehle allhier auszurichten Gelegenheit erlangen werde, als worzu Eurer Excellenz ich ohnedem Lebenslang verbunden bleibe, und mit der größten Hochachtung beharre ꝛc.

Num 44.

Noch ein solches Intercessions-Schreiben an einen Reichshofrath. 1750. Nov. 22.

Eure ꝛc. werden von mir gütigst versichert seyn, daß diejenigen, die mir die Ehre ihrer Freundschaft gönnen, ungerne mit intercessionibus in fremden Angelegenheiten belästige. Dermahlen äussert sich aber ein Zufall, welcher so kläglich ist, daß von dieser Regel, welche mir vorgeschrieben habe, abzuweichen mich nicht entbrechen kann. Es bestehet solcher in der Eurer ꝛc. vielleicht schon bekaunten N. N. ischen Angelegenheit, da die hinterlassene N. N. ische Wittwe und Töchter von ihren Gegnern auf einmahl aus ihren Gütern dergestalt vertrieben sind, daß ihnen der Unterhalt des Lebens nicht eins gelassen ist, und sie fast zu dem bittern Brod, welches fremde Erbarmung ihnen bietet, greifen müssen. Eure ꝛc. sind von so belobtem, als mir besonders wohl bekanntem

gressen Gemüthe, daß mich gänzlich versichert halten kann, wenn Sie die Umstände in Erwegung ziehen sollten, worein die sonst ansehnliche Familie durch den Tod ihres Bruders gesetzt ist; Sie Ihr Herz von diesen auf einmahl unglücklich gemachten Leuten nicht abwenden könnten. Alle Hoffnung und Trost, womit diese arme Leute sich noch unterhalten, beruhet einzig und allein auf der Justitz und einem baldigen Rechtsspruch. Da nun Reichskündig ist, wie sehr Eure ꝛc. die promte Administrirung der Justitz zu Herzen nehmen, und wie viele Verdienste sie sich bereits darunter erworben; So werde, aus Mitleiden gegen die nothleidende N. N. ische Kinder bewogen, Eure ꝛc. ganz inständigst zu ersuchen, diesen von ihren Gegnern so sehr verstossenen und verlassenen Kindern die Hand zu bieten, und ihnen dahin gerechtest beförderlich zu seyn, damit bald möglichst ein Spruch Rechtens erfolgen möge. Eure ꝛc. werden dadurch so sehr niedergeschlagene bedrängte Leute wieder aufrichten und zu sich selbst bringen, mich aber von Dero fortdaurenden Gewogenheit überzeugen, wozu mich bestens empfehle, und mit aller ersinnlichen Hochachtung beharre ꝛc.

Num. 38.

Antwort eines Ministers an den andern auf ein Empfehlungs-Schreiben. 1752. Jul. 14.

Ich finde mich mit Eurer Excellenz sehr angenehmen Schreiben vom 14. huius beehret, dessen Empfang mir so erfreulicher gewesen, als es mir zum Zeugniß Dero fortwährenden geneigten Andenkens und Unterhaltung der alten Gewogenheit und Freundschaft

schaft gereichet, deren ohne Empfindung des größten Vergnügens mich nicht erinnern kann. Je höher ich solche schätze und verehre, desto öfterer wünsche mit Dero wehrtesten Schreiben und Befehlen, welche als eine jedesmahlige Erneuerung Dero Affection gegen mich ansehe, erfreuet zu werden, um die grosse Hochachtung bezeugen zu können, mit welcher Eurer Excellenz in treuester Ergebenheit verpflichtet bin. Ich erkenne als ein besonders Vertrauen, daß Eure Excellenz mit dem Herrn N. N. mich bekannt zu machen geruhen wollen. Und wie mir alles dasjenige schätzbar ist, was durch Dero Hände mir zukömmt; so werde auch nichts verabsäumen, was zum Vergnügen gedachten Herrn N. N. bey seinem hiesigen Aufenthalte gereichen kann. Wobey mein Wunsch dahin gerichtet ist, Eurer Excellenz in wichtigern Angelegenheiten angenehme Dienste leisten zu können, wodurch Sie von der Grösse meiner vollkommenen Ergebenheit, und wie vielen Antheil sowohl an Dero eigenen, als der Prosperität aller derjenigen nehme, welche die Ehre haben Ihro anzugehören, immer mehr überzeugen könne. Ich rechne billig dahin die grosse Distinction, welche seine Königl. Majestät in N. N. Eurer Excellenz, wegen Dero kundbaren grossen Verdienste, in Conferirung des N. N. Ordens beygelegt haben, und wie deshalb meinen gehorsamsten Glückwunsch abzustatten die Ehre habe, so wünsche oftmahlige Gelegenheit, meine Freude über alles, was Ihro angenehmes wiederfähret, mithin den beständigen Eifer bezeigen zu können, mit welchem Lebenslang beharre rc.

Num. 35.

Wieder-Antwort in einem ähnlichen Falle.

Eurer Excellenz unterm 15ten huius mir ertheilte gütigste Nachricht, wasgestalt Seine Königl. Majestä in N. N., auf mein dem professori N. N. ertheiltes Zeugniß allergnädigste Reflexion genommen, und ihn mit der von ihm gesuchten Profession begnadigt haben, verehre ich billig als ein Zeugniß Dero großen Gewogenheit, nach welcher Sie geruhen wollen, mit dem allergnädigsten Zutrauen, welches Seine Königl. Maj. in mich gesetzet, mich zu erfreuen. Wie durch diese unverdiente Königl. Gnade mit der submissesten Veneration gerühret bin, und Eure Excellenz ersuche, Seiner Majestät mit Bezeigung meiner tiefsten und respectuösesten Devotion für das geäusserte allergnädigste Vertrauen mich zu Füssen zu legen; also ambitionire nichts so sehr, als dieser Königlichen Gnade mich würdig zu machen, und in mehrern Gelegenheiten meinen devotesten Eifer in Ausrichtung Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Befehle zeigen zu können. Eurer Excellenz aber sage den gehorsamsten Dank für die Gelegenheit, wodurch Sie die unschätzbare als allergnädigste sentiments Seiner Königl. Majestät mir zuwege gebracht haben, und ersuche Dieselbe ganz gehorsamst, Dero Gewogenheit und Freundschaft mir ferner beyzubehalten, und öftere Gelegenheit zu geben, in der That erweisen zu können, in wie hohem Werth ich solche halte, und mit getreuester Dienerschaft zu verehren, bemühet lebe. Ich wiederhole übrigens bey dem Schluß dieses Jahrs meinen vorhin abgelegten Wunsch, welchem nichts

weiter beyzufügen weiß, als daß die göttliche Güte alle für Eurer Excellenz beständiges Wohlergehen und prosperité von Dero treuen Dienern abgelegte Wünsche in die Erfüllung treten lassen wolle, woran ich um so grössern Antheil nehme, als das attachement unendlich ist, womit ich mit grössester Hochachtung beharre rc.

IV. Probe einer Correspondenz grosser Herren in Geschäfften,

in denen zwischen Chur-Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel gewechselten Schreiben, die dermahlige Sachsen-Eisenachisch- und Weimarische Vormundschaft betreffend.

---

* Zur Erläuterung nachfolgender Briefe dienen zuförderst folgende Stücke:

1) Extract aus dem von weyland Herrn Herzogs Ernst August Constantin zu Sachsen-Weimar und Eisenach Hochfürstl. Durchl. *sub dato* Weimar zur Wilhelmsburg den 22sten März 1758. errichteten Fürstl. Codicills. 2do. Weil Unserer Frauen Gemahlinn Liebden die Großjährigkeit noch nicht erlanget; so werden Unsers Herrn Schwiegervaters, des regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg rc. Gnaden, und, wenn sie unmittelst versterben sollten, Dero Landesfolger, von Unserer Frau Gemahlinn Liebden die curam personae so, wie von Unsers Herrn Erbprinzens Liebden die Vormundschaft und die Landes-Administration, als warum Wir Dieselben hiedurch respective gehorsamst ersuchen, so lange zu übernehmen geruhen, bis Unserer Frau Gemahlinn Liebden die annos maiorenni-

 tatis,

tatis, oder allerhöchsten Orts veniam aetatis, warum Sie ohngesäumt nachsuchen werden, erlanget haben. 3tio. So bald Unserer Frau Gemahlinn Liebden veniam aetatis, oder die Jahre, so zur Majorennität erforderlich, erlanget, sollen Sie die Vormundschaft und alleinige Landes-Administration antreten.

2) Kayserliches Hof-Decret, nebst dem darauf erfolgten Reichshofräthlichen *Concluso* vom 1. Aug. 1758. Martis 1. Aug. 1758. Zu Sachsen-Weimar weyland Herrn Herzogs Ernst August Constantins nachgelassenen Fürstl. Frau Wittib, Frau Annen Amalien gebohrner Prinzessinn von Braunschweig-Wolfenbüttel, veniam aetatis, Mit-Vormundschaft, Coadministration und Regierung deren Fürstl. Lande betreffend. Ihro Kayserl. Majestät lassen Dero Reichshofrath per decretum sub dato & prael. hodierno in Gnaden anzeigen, wasmassen Allerhöchst dieselbe des jüngstverstorbenen Herrn Herzogs Ernst August Constantins zu Sachsen-Weimar Fürstl. Frau Wittib, Frau Annen Amalien, gebohrner Prinzessinn von Braunschweig-Wolfenbüttel, auf deren allerdemüthigstes Bitten, die veniam aetatis allergnädigst ertheilet, und solche aus besondern Kayserl. Gnaden dahin extendiret haben, daß Dieselbe dadurch fähig gemacht werden solle, die Mit-Vormundschaft, Coadministration und Regierung der Fürstl. Lande über ihren unmündigen Erbprinzen, Herrn Carl August, mit Assistirung eines Nebenvormundes zu übernehmen, und zum Besten gedachten Prinzens zu führen; dann auch ferner allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät des Königs von Polen Majestät als Churfürsten zu Sachsen ex officio und aus besondern Dero Kayserl. Gemüth bewegenden Ursachen zum Mitvormund und Landesverweser bestimmet und ernennet haben, als werde dem Kayserl. Reichshofrath dieses hiemit bekannt gemacht, um sie hiernach allergehorsamst zu achten, und die Kayserl. Entschliessung per conclusum bekannt zu machen, auch beyden ernannten Vormündern dasjenige, was

dies-

diesfalls die rechtliche Ordnung erfordert, zu prästiren, aufzulegen, uns daß demselben gebührende Folge geschehe, behörige Obsicht zu tragen. Legitur decretum caesareum, und soll demselben in allem die gehorsamste Folge geschehen; Solchemnach 1) expediatur nunc die von Ihro Kays. Maj. der Fürstl. Frau Wittib allergnädigst verwilligte veniaaetatis cum extensione ex speciali gratia, daß dieselbe dadurch zu Führung der Mitvormundschaft über Dero unmündigen Erbprinzen Herrn Carl August, und Uebernehmung der Mitregierung und Landes-Coadministration, mit Zuordnung eines Mitvormundes fähig seyn solle. 2) Wird gedachter Fürstl. Frau Wittib, nebst dem König von Polen, als Churfürsten zu Sachsen, die gedachte Vormundschaft und Gesammt-Regierung dergestalt aufgetragen, daß beyde nach abgelegten Vormundschaftseyd und respective eydlicher Renunciation, die Vormundschaft und Landesregierung conjunctim übernehmen und führen sollen. Würde nun 3) diese beyderseitige eydliche Pflichtleistung und Renunciation durch einen mit special-mandato ad iurandum in animam versehenen Bevollmächtigten gebührend erfolgen, wie denenselben hiermit intra terminum duorum mensium zu thun aufgegeben wird, so sollen alsdann 4) die tutoria in behöriger Form expedirt werden.

Matth. Wilhelm Haan.

Num 47.

Ihro Königlichen Majestät in Polen Condolenz-Schreiben an des regierenden Herrn Herzogs von Braunschweig Hochfürstl. Durchlaucht, nebst einer Gratulation zu der übernommenen Obervormundschaft und Landes-Administration.

Wir Friedrich August ꝛc. König in Polen ꝛc. Die traurige Nachricht, so Uns durch Euer Liebden freundvetterliche Zuschrift vom 12ten Junii jüngsthin von dem frühzeitigen Ableben Dero weyl. freundlich geliebten Herrn Schwiegersohns

des Herzogs von Sachsen = Weimar und Eisenach Liebden zugekommen, hat uns nicht anders, als betrüblich zu Gemüthe dringen können, und Wir versichern hiedurch Denenselben sowohl, als der hinterlassenen Frau Wittwe, Dero herzlich geliebtesten Frauen Tochter Liebden, Unser darob empfindendes aufrichtiges Beyleid, indem Wir zugleich von Herzen wünschen, daß der Höchste letzierer dabey mit kräftigem Troste beystehen, Eure Liebden aber und Dero Fürstl. Haus künftighin vor allen betrübten Vorfallenheiten gnädiglich bewahren wolle. Wir vernehmen übrigens gerne, daß des verstorbenen Herzogs Liebden Christmildesten Andenkens mittelst hinterlassenen lezten Willens Dero Frau Wittwe Liebden die Obervormundschaft über den vorhandenen jungen Erbprinzen, Eurer Liebden aber die Curatel ermeldeter Frau Obervormünderinn, auch bis Dieselben die Majorennität oder veniam aetatis erlanget haben werden, die Mit-Obervormundschaft und Verwaltung derer Weimar = und Eisenachischen Lande aufgetragen, Eure Liebden auch der leztern Sich würklich unterzogen haben; Wobey Wir Uns dann von Denenselben Zeit währender Dero Landes-Administration alle gute Nachbarschaft versprechen, auch dergleichen hinwiederum gegen Dieselben sowohl als Dero Frau Tochter und Deroselben jungen Erbprinzens Liebden Liebden bey aller Gelegenheit zu erweisen, mithin dadurch im Werke zu bewähren aufrichtigst beflissen seyn werden, wie Wir Denenselben zu rc. Warschau den 7. Aug. 1758.

Eurer Liebden rc. rc. rc.

Augustus Rex.

G. v. Brühl.

Num. 53.

Num. 48.

Herzoglich-Braunschweigisches Vorstellungs-Schreiben an Ihro Königliche Majestät in Polen, vom 8. Sept. 1758.

Eure Königl. Maj. hätten von Dero hohen Propension und Freundschaft Uns und Unserer Frau Tochter, der verwittweten Frau Herzoginn zu Sachsen-Weimar und Eisenach Liebden, keine stärkere Ueberzeugung geben können, als daß Hochderoselben gefällig gewesen, mittelst Dero hochgeehrten Antwort-Schreibens vom 7. Aug. a. c. Ihro hochgeneigtesten Beyleids über das frühzeitige Ableben Unsers weyland freundlich geliebten Schwiegersohns des Herrn Herzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach Liebden, und Dero Wohlgefallen über die von demselben gemachte und hinterlassene Disposition wegen der Vormundschaft und Landes-Administration, auf die gütigste Weise Uns zu versichern. Wir verehren solche geneigteste Gesinnung um so mehr mit ergebenstem Danke, da Wir daraus erkennen, daß Eure Königl. Majestät an dem concluso des Kayserl. Reichshofraths vom 1. Aug., worinn Hochdenenselben auf den Fall, daß Unserer Frau Tochter Liebden venia aetatis angediehe, eine Mitvormundschaft aufgetragen werden wollen, keinen Theil haben; und sind deswegen auch von Eurer Königl. Majestät hohen Einsicht und Gemüths-Billigkeit versichert, daß Hochdieselben auch in Zukunft daran um so weniger Theil nehmen werden, als die Vollstreckung ermeldeten conclusi, wegen der vorhandenen testamentarischen Disposition, und der, deficiente testamento, dem Fürstl. Hause Sachsen

Erne-

Ernestinischer Linie gebührenden tutelae legitimae allen hohen Interessenten zum äussersten Präjudiz und zu vielen verdrießlichen Weitläuftigkeit gereichen würde, dahingegen wenn die Sache einen der Disposition Unsers in Gott ruhenden Herrn Schwiegersohns Liebden gemässen Fortgang gewinnet, nicht die geringste Irrungen daraus entstehen können, zumahl sämmtliche Herren Herzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie ermeldete letzte Willens-Disposition, beydes wegen der Ober-Vormundschaft und Landes-Administration, sich gern gefallen lassen, und Uns zu deren Uebernehmung auf das freundschaftlichste gratuliret, mithin die Eurer Königl Majestät hinlänglich bekannte Rechte, und ohngezweifelte Observanz des Hauses Sachsen in Ansehen der tutelae testamentariae, anerkannt haben. Eurer Königl. Majestät wird also um so weniger entgegen seyn, wenn Wir Uns die Freyheit nehmen, Hochdieselben auf das angelegentlichste zu ersuchen, zur Aufrechthaltung derer reichsständischen Befugnisse sowohl, als der Verfassung des Hauses Sachsen, durch Ihro an dem Kayserl. Hof accreditirten Minister die Eurer Kön. Maj. Gerechtigkeitsliebe und Uns unschätzbaren hohen Wohlwollen gemässe Zufriedenheit über den letzten Willen Unsers Hochseeligen Herrn Schwiegersohns Liebden, und die in selbigem der Vormundschaft und Landes-Administration halber gemachte Verfügung bey Ihro Kayserl. Maj. hochgefällig wiederholen, und nicht geschehen zu lassen, daß solchem zuwider etwas beschwerliches verhänget werde. Wie von Eurer Königl. Maj. gerechten und erhabenen Denkensart Wir Uns der Gewährung Unserer

rer gegenwärtigen ergebensten Bitte zuverlässig getrösten, so Werden Wir bey allen nur möglichen Gelegenheiten Uns äusserst bestreben, die gegen Eure Königl Maj. uneingeschränkte wahre Dienst-Begierde, und ganz vollkommenste dankerkenntlichste Ergebenheit, durch die That selbst zu bekräftigen, womit Eurer Königl. Majest. Wir zu ꝛc. verbleiben. Braunschweig den 18. Sept. 1758.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Ober-Vormund und Landes-Administrator.

Num. 49.

Königlich-Polnische Antwort auf vorstehendes Herzoglich-Braunschweigisches Vorstellungs-Schreiben, d. d. 24. Oct. 1758.

Friederich August, König in Polen ꝛc.

Wenn Wir Eurer Liebden unterm 7ten Aug. jüngsthin nebst Unserm Beyleid zu dem Ableben Dero weyland freundlich geliebten Schwiegersohns, des Herrn Herzogs von Sachsen Weimar und Eisenach Christfürstl. Gedächtniß, zugleich auch Unsern aufrichtigen Glückwunsch zu dem Uns von Ihnen bekannt gemachten Antritt der Obervormundschaft und Landes-Administration bezeuget haben; so ist solches eine natürliche Folge von dem gewesen, daß Wir vor Unsere Person gegen sothane Vormundschaft nichts zu erinnern gefunden, indem das Recht Testamente zu machen, und darinnen auch auswärtige Vormünder zu bestellen, in dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, dessen Haupt Wir sind, allerdings ohnzweifentlich hergebracht ist. So wenig Wir

aber

aber damahlen noch wiſſen können, daß Dero Frau Tochter Liebden bey Ihro Maj. dem Kayſer um veniam aetatis nachgeſuchet, durch deren Erlangung ſelbſt der Eurer Liebden nach dem Buchſtaben des Teſtaments nur bis auf ſolchen Fall aufgetragenen Ober Vormundſchaft bereits die Endſchaft gegeben, mithin Ihro Majeſt. den Kayſer veranlaſſet haben würde, Ihro einen andern, Ihres Geſchlechts halber, nach Sachſen-Recht ohnentbehrlichen Mit-Vormund und Mit-Landes-administratorem beyzuſetzen; So wenig würde ſich mit Unſerer Reichsſtändiſchen Obliegenheit, und ſelbſt mit der gegen das Fürſtliche Haus Weimar jederzeit getragenen freundvetterlichen Wohlmeynung, vereinbaren laſſen, wenn Wir, nachdem die Kayſerliche Wahl hierunter auf Uns gefallen, Uns derſelben ohne einige gegründete Urſache, ſo wie es Eure Liebden in Dero freundvetterlichen Schreiben vom 18ten vorigen Monaths verlangen, entziehen wollten. Sothane Wahl ſelbſt zu rechtfertigen, iſt nicht Unſere, ſondern Ihro Maj. des Kayſers Sache. Wir können jedoch in Verfolg derer Uns ſelbſt diesfalls gegebenen Erläuterungen nicht umhin, Eurer Liebden bemerken zu machen, daß die Kayſerl. Anordnung keinesweges eine Aufhebung oder Abänderung des letzten Willens enthalte, vielmehr ſelbigen nur, in einem Fall, wo er denen Rechten nach mangelhaft war, obriſtrichterlichen Amts wegen ergänze, und daß mithin aller Widerſpruch derer Fürſtlich-Sächſiſchen Häuſer, derer tutela legitima nicht eher, als wenn das Teſtament über den Haufen fiele, Platz greifen könnte, höchſt vergeblich und ungegründet ſeyn würde.

Im-

Immittelst gestehen Wir Eurer Liebden gar gerne ein, daß es vor Uns doppelt angenehm seyn würde, wenn Wir den Kayserlichen Auftrag mit Dero und der Frau Tochter Liebden guter Zufriedenheit vollziehen könnten. Wir haben dazu vom Anfang gute Hoffnung geschöpfet, da Dero am Kayserl. Hoflager accreditirter Rath von Moll selbst Unserer Gesandtschaft zu Wien hinterbracht hat, wie Dieselben die obristrichterliche Anordnung sehr gerne sähen. Da Wir hiernächst Dero Frau Tochter Liebden die Sache auf alle Weise zu erleichtern, und zu Ihrem selbst eigenen Vergnügen einzurichten, sowohl Ihro die Erziehung Ihrer jungen Prinzen gänzlich anheim zu stellen, und sonst alles, was zu Erhaltung guten Einverständnisses gereichen mag, willfährigst beyzutragen, von Selbst gemeynet seyn; So versprechen Wir Uns um des eigenen Bestens Dero Frau Tochter und Dero Fürstl. Enkel Liebden Liebden willen, daß Dieselben ungleichen Vorstellungen ein- und anderer vielleicht ein besonders Interesse dabey habender nicht Raum geben, vielmehr Sich bey der Kayserl. wohlgemeynten Verfügung gänzlich beruhigen werden. Wir verbleiben ꝛc. Warschau den 24. Oct. 1758.

Augustus Rex.

Num. 50.

Copia Herzoglich-Braunschweigischer Rückantwort an Ihro Königliche Majestät in Polen d. d. 17. Nov. 1748.

Eurer Königl. Majestät hochgeehrtestes Schreiben vom 24. des nächstverwichenen Monaths hat Uns etwas, das Wir in der That ganz nicht vermuthet, und woran Wir in Betracht der Sachen wahren Beschaffenheit bishero zu zweifeln die billigste

ligste Ursache zu haben geglaubt, nehmlich Derosel- ben hohe Entschliessung, den von Seiner Röm. Kayserl. Majestät erhaltenen Auftrag zur Fürstl. Sachsen-Weimarischen Mitvormundschaft und Co- administration anzunehmen, zu erkennen gegeben. Eure Königl. Majestät werden nach Dero erleuch- teten Einsicht von Selbst erkennen, daß diese uner- wartete Nachricht Uns bloß um deswillen schon nicht wenig zu Gemüthe bringen müsse, da es dabey auf nichts weniger ankömmt, als daß nicht nur Unserer geliebten Frau Tochter, der verwittweten Frau Her- zoginn zu Sachsen-Weimar und Eisenach Liebden, der vermöge der letzten Willens-Disposition des in Gott ruhenden Herrn Herzogs Ernst August Con- stantins Liebden Ihro beschiedenen alleinigen Lan- desadministration und Vormundschaft nicht genies- sen, sondern Wir auch der nach eben derselben Dispo- sition rechtmässig übernommenen, und hieher mit vollkommenster und vergnüglichster Zufriedenheit der Fürstl. Sächsischen Häuser Ernestinischer Linie, und sämmtlicher Landesstände und Unterthanen, Gott Lob! treulichst geführten Vormundschaft und Lan- des-Administration ohne alles Unser Verschulden und ungehörter Weise gleichsam entsetzet werden sol- len; und da Wir, zumahl bey dem gegenwärtigen sehr betrübten und zerütteten Zustande im Teutschen Reiche diejenigen Bewegungen bedaurend voraus sehen, welche über diese Sache in dem Fürstl. Hau- se Sachsen und sonsten entstehen werden. Wir ver- ehren gleichwohl die von Eurer Königl. Maj. Uns zugleich zu ertheilen beliebte Versicherung von De- roselben hochgeschätzten Zuneigung und wahren

Wohl-

Wohlmeynung für uns und der verwittweten Frau Herzoginn zu Sachsen-Weimar und Eisenach, Unserer Frau Tochter Liebden mit inniglichster Dank-Verbindlichkeit. Und da Eurer K. Maj. gefällig gewesen, in Deroselben hochgeehrtestem Schreiben zugleich diejenigen Ursachen anzuführen, um welcher Willen Dieselben sich dem Kayserlichen Auftrag nicht entziehen zu können glauben; so hoffen Wir, daß Eure Königl. M. nach Dero rühmlichsten Gemüths-Billigkeit nicht ungeneigt vermerken werden, wenn Wir die Freyheit gebrauchen, Uns darüber, so wie Wir überzeugt zu seyn glauben, freymüthig vernehmen zu lassen. Eure Königl. Maj. bezeugen gleich anfänglich, daß Dieselben für Dero hohe Person gegen die Uns übertragene Vormundschaft nichts zu erinnern gefunden, weil das Recht Testamente zu machen, und darinn auch auswärtige Vormünder zu bestellen, in dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen ohnzweifentlich hergebracht sey. Wie Eure Königl. Maj. durch diese Anerkennung gerechtest bezeugen, daß gegen die Uns in einer zu Recht beständigen Fürstl. letzten Willens-Disposition übertragene und von Uns angenommene Vormundschaft und Landes-Administration ursprünglich nichts zu erinnern sey; also glauben Wir auch der Richtigkeit des Nachsatzes nicht zu verfehlen: daß Wir solche Vormundschaft so lange behalten müssen, bis Wir entweder Uns derselben unwürdig machen, oder Uns solcher selbst begeben, oder aber der Herzoginn Unserer Frau Tochter Liebden durch Erlangung Kayserl. allergnädigster veniae aetatis, in den Stand gesetzet worden, Selbst alleinige Vormünderinn Ihrer Fürstl. Kin-

der zu seyn, und die Regierung der Fürstl. Lande Selbst und allein zu führen. Das erste ist Gott Lob! nicht geschehen; das zweyte gleichfalls nicht. In Ansehung des letztern aber belieben Eure Königl. Maj. zu erwähnen: daß, da Unserer Frau Tochter Liebden bey seiner Kayserl. Maj. um veniam aetatis nachgesuchet, durch deren Erlangung, selbst der nach den Buchstaben des Testaments Uns auf solchen Fall aufgetragenen Obervormundschaft bereits die Endschaft gegeben worden sey. Nun sind Wir freylich damit einverstanden, daß Wir in dem Fürstl. Testament zum Vormunde und Landes-administratore bis dahin ernennet worden sind, daß die Fürstl. Frau Wittwe entweder ihr gesetzmässiges Alter erreichet, oder Kayserl. allergnädigste concessionem veniae aetatis erlanget haben würde. So deutlich aber diese Verordnung der letzten Fürstl. Willens-Disposition ist, und so wenig dieselbe von Uns in Zweifel gezogen wird; eben so deutlich und unzweifelhaft ist hingegen auch, daß nicht das Suchen der veniae aetatis, sondern deren würkliche und zwar mit dem Wunsche des testatoris übereintreffende Ertheilung und Erlangung Unserer Vormundschaft ein Ende mache. Nichts ist deutlicher, als diejenige Verordnung, da in eben dieser letzten Willens-Disposition die Füstl. Frau Wittwe angewiesen wird, bey Seiner Kayserl. Maj. sogleich um allergnädigste concessionem veniae aetatis nachzusuchen, und wann dieselbe erlanget würde, sodann zur alleinigen Führung der Vormundschaft und Landes-Regierung zu schreiten. Es ergiebt sich also hieraus auf das deutlichste, daß die Absicht des Fürstl. Herrn testa-

testato is dahin gerichtet gewesen, daß die Fürstl. Frau Wittwe die veniam aetatis zu dem Ende suchen solle, damit sie keines andern Vormundes weiter bedürfe, und durch die Erlangung derselben fähig gemacht werden möge, die Fürstl. Lande hinführo Selbst, und wie dabey zum klaren Beweise der Ausschliessung aller fremden Mit-Regierung weiter geordnet wird, unter Assistenz des Ihro zugeordneten Geheimen *consilii* allein zu führen. Es folget hieraus von selbst, daß nach der Absicht des Fürstl. Herrn testatoris die Uns übertragene Vormundschaft so lange dauren solle, bis die Fürstl. Frau Wittwe Ihr gesetzmässiges Alter oder auch die Kayserl. concessionem veniae aetatis, und mit derselben die Fähigkeit die Vormundschaft und Landes-Regierung alleine zu führen, erhalten haben würde, und daß, wenn Seine Kayserl. Maj. die gebetene concessionem veniae aetatis in solcher Maasse, und mit der Würkung allergnädigst zu ertheilen nicht geruhen sollten, sodann die von Uns übernommene Vormundschaft und Landes-Administration bis zum gesetzmässigen Alter der Fürstl. Frau Wittwe fortgehen solle; weil die an sich selbst keinem Mangel unterworfene letzte Willens-Disposition sonst den Rechten zuwider in dem Haupt-obiecto, weswegen, und zu dessen Erleichung sie gemacht worden, umgestossen und kraftlos werden würde. Wie Wir nicht zweifeln, daß Eure Königl. Maj. diesen buchstäblichen Inhalt der Fürstl. Dispositien, welcher Deroselben in seinem wahren Zusammenhange vermuthlich so eigentlich nicht bekannt gewesen, erleuchtest billigen und gerecht finden werden; also würde da-

durch auch dasjenige, was Eurer Königl. Maj. weiter anzuführen gefällig gewesen, daß nehmlich die erlangte venia aetatis Seine Röm. Kays. Maj. schon veranlasset haben würde, der Frau Herzoginn Liebden einen andern Ihres Geschlechts halber nach Sachsen-Recht ohnentbehrlichen Mit-Vormund und Mit-Landesadministratorem beyzusetzen, von selbst wegfallen, weil eines Theils noch keine venia aetatis in der Maasse, wie sie gesuchet worden, und zu dem Endzweck, wozu sie nach der Fürstl. letzten Willens-Disposition gesuchet werden müssen, ertheilet worden, und immittelst, bis solche nach Kays. Maj. allergnädigstem Wohlgefallen, oder auch allenfalls der Frau Herzoginn Liebden gesetzmässiges Alter erfolget, ein tutor testamento datus würklich vorhanden; andern Theils aber nicht abzusehen ist, warum der Frau Herzoginn Liebden, wenn Sie Kayserl. veniam aetatis erlangen, Ihres Geschlechts halber ein Mit-Vormund und Mit-Landes-administrator beyzusetzen sey. Daß Fürstinnen, und zumahlen Fstl. verwittwete Mütter in Teutschland allein und ohne Zuthuung eines Mit-Regenten, besonders, wenn Ihnen, wie von des Hochseeligsten Herrn Herzogs zu Sachsen-Weimar Liebden geschehen, ein geheimes consilium zugeordnet ist, regieren können, ist eine allgemein bekannte und niemals bestrittene Wahrheit. Daß im Hause Sachsen eine Ausnahme davon zu machen sey, ist, so viel Wir wissen, niemals vorgekommen, vielweniger erwiesen worden. Es sind vielmehr die Hausverträge, insonderheit derjenige, worinn die Anordnung der Vormünder dem Gutfinden der Herren Herzoge zu Sachsen überlas-

sen

sen, und der dazu mit der bündigsten Kayserl. Confirmation versehen, diesem Satze offenbar entgegen. Dazu finden sich Exempel genug, welche den allgemeinen Satz auch in dem Hause Sachsen bestätigen; und bey der Fürstl. Ernestinischen Linie ist das neueste Beyspiel der verwittweten Frau Herzoginn zu Sachsen = Hildburghausen im frischen Andenken. Es hat also nicht den geringsten Zweifel, daß eine Herzoginn von Sachsen allein regieren könne. Ob und wie fern in dem Sachsen = Recht, dessen Eure Königl. Maj. zu erwehnen geruhet haben, etwas enthalten, so hier gezogen werden könnte, ist Uns zwar unbekannt. So viel wissen Wir aber, daß nicht alles, was in den Sächsischen Churlanden hergebracht und üblich ist, auch in den Landen der Fürstl. Ernestinischen Linie statt habe, auch daß blosse Privat = und Provincial = Rechte, insonderheit Lehns = Ordnungen und Gewohnheiten, die vi superioritatis territorialis & dominii directi den Vasallen vorgeschrieben oder hergebracht werden, so wenig einen Römischen Kaiser, als dessen unmittelbare Lehnträger, verbinden, folglich auch das ius feudale publicum imperii in Ansehung des Kaysers und der von demselben beliehenen Stände, mithin auf Reichsfürsten = Lehne, nicht zu ziehen sind, als bey welchen die Reichs = Gesetze und des Reichs Herkommen die Norm geben. Eure Königl. Maj. haben Uns ferner bemerklich zu machen beliebt: daß die Kayserl. Anordnung keinesweges eine Aufhebung oder Abänderung des letzten Willens enthalte, vielmehr selbigen nur in einem Fall, wo derselbe den Rechten nach mangelhaft sey, obristrichterlichen Amts wegen

ergänze, und daß mithin aller Widerspruch der Fstl. Sächsischen Häuser, deren tutela legitima nicht eher, als wenn das Testament über den Haufen fiele, Platz finden könnte, höchst vergeblich und ungegründet seyn würde. Wir sind nicht gemeynet, das Recht des Widerspruchs der Fürstlich. Sächsischen Häuser auszuführen, sondern müssen solches denenselben lediglich überlassen. So viel aber können mit Eurer Königl. Maj. geneigten Erlaubniß Wir unangeführet nicht lassen, daß Wir nicht finden können, worinn das Fürstl. Testament den Rechten nach mangelhaft sey. Sollte der Mangel etwa in der Verordnung gesucht werden, daß die Fürstl. Frau Wittwe nach erlangter venia aetatis allein regieren solle; so ist im vorhergehenden bereits dargethan, oder vielmehr niemahls bezweifelt worden, daß eine Fürstinn in Teutschland allein regieren könne, und ordentlicher Weise allein regiere, mithin eines Neben-Vormundes und Mit-Regenten nicht bedürfe, wenn Sie veniam aetatis erlanget, als welches Sie in eben den Stand setzt, als ob Sie volljährig wäre. Gesetzt aber auch, eine Fürstliche Mutter, welche veniam aetatis erhalten, könne nicht allein regieren; so ist deswegen das Testament keinesweges mangelhaft, es ist vielmehr auf solchen Fall deutlich darinn enthalten, daß, wann die alleinige Regierung durch die veniam aetatis nicht zu bewürken stehe, sodann die Landes-Administration durch Uns fortgeführet werden solle. Daß aber das Fürstl. Testament, so fern es die veniam aetatis betrifft, in seinem vornehmsten und wesentlichsten Theile aufgehoben, und unkräftig gemacht werde, wenn der Herzoginn Unse-

rer Frau Tochter Liebden gegen den Sinn und ausdrückliche Verordnung des Fürstlichen testatoris die Macht, nach erlangter venia aetatis allein zu regieren, benommen wird, werden Eure ꝛc. ohne Unsere weitere Ausführung erleuchtest erkennen. Eurer Königl. Majestät mögen wir Unsere Verwunderung darüber nicht unbezeuget lassen, daß Deroselben Gesandtschaft zu Wien von Unserm Residenten, dem Geheimen Legations-Rath von Moll daselbst, hinterbracht worden seyn soll, daß Wir die obristrichterliche Anordnung in dieser Sache sehr gern sähen. Wenn der geheime Legations-Rath von Moll wider besseres Verhoffen dergleichen Reden geführet hat, aus welchen zu schliessen, daß Wir bey der Sache gleichgültig wären, und Uns gleichviel seyn liessen, wie dieselbe etwa ausfallen möchte, oder wohl gar gern sehen würden, wenn das Kays. Hofdecret zur Erfüllung gebracht würde, so hat derselbe schlechterdings gegen die aus Unseren Instructionen gehabte Ueberzeugung gehandelt, und können Eure Königl. Majestät gewiß versichert seyn, daß Wir gedachten Unsern Geheimen Legations-Rath dazu keine Vollmacht ertheilet haben, mithin an solcher Privat-Aeusserung keinen Theil nehmen. Uebrigens erkennen Wir selbst wohl, daß die auf Eure Königl. Majestät gefallene Kays. Wahl zu rechtfertigen, nicht Deroselben, sondern Seiner Röm. Kayserl. Maj. Sache sey. Dahero Wir auch an Allerhöchstdieselben die im vollkommensten und ergebensten Vertrauen abschriftlich hier beygefügte allerunterthänigste Vorstellung haben abgehen lassen, und um so viel weniger zweifeln dürfen, daß Eure Kö-

nigl. Maj. in Betracht der angeführten wahren Umstände, nach Deroselben großmüthigen und billigsten Gedenkensart, einen mit dem letzten Willen eines in Gott ruhenden Herzogs von Sachsen, mit dem Interesse aller hohen Stände des Reichs, welchen daran gelegen ist, daß ihre letzte Willens-Verordnungen nach deren ganzen Zusammenhang aufrecht erhalten werden, mit der Beruhigung Unserer Frau Tochter Liebden, welche die letzte Willens-Verordnung Ihres höchstseligen Herrn Gemahls in allen Stücken buchstäblich zu erfüllen bemühet sind, und endlich mit Unserer eigenen Gesinnung nicht zu vereinbarenden Auftrag von sich abzulehnen geneigt seyn werden. In welchem ergebensten Vertrauen Eurer Königlichen Majestät Wir mit unverbrüchlichster Hochachtung zu Erweisung 2c. Braunschweig den 17. Nov. 1758.

2c. 2c.

Carl H. zu Br.

V. Ei-

V. Einige Beyspiele von Rescripten sowohl von collegiis, als von regierenden Herren selber.

Num. 51.

Ein obervormundschaftliches Consistorium verwirft eine vom Superintendenten eingewandte Leuterung 1754. Jan. 21.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Hochgelahrter, besonders guter Freund. Wasmassen der Superintendent, Ehrn M. zu Allstedt wider das in Schuldsachen mit Johann H. K. daselbst unterm 15ten Oct. a pr erlassene Rescript, vermöge dessen ermeldter K. zum Armen-Eyde admittiret worden, Leuterung eingewendet, solches hat man aus eurem unterm 17. Dec. jüngsthin erstatteten Bericht und anschlüssig zurückgehenden vol. act. des mehrern ersehen. Nachdem aber sothaner recht frivole und zum blossen Verschleif der Sache interponirter Leuterung keinesweges zu deferiren ist; Als begehren anstatt und im Namen des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn als hohen Fürstl. Ober-Vormundes und Landes-Administrators des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Ernst August Constantins, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. unsers auch gnädigsten Fürsten und Herrn, wir hiermit, ihr wollet sothane Leuterung rejiciren, und euch in dieser Sache durch ferneres Protestiren

oder Apelliren nicht weiter behindern lassen, auch dem Hofadvocat Schn. wegen des gemißbrauchten remedii leuterationis einen derben Verweis geben, und selbigen anbey bedeuten, daß man ihn, daferne er sich dergleichen wiederum zu Schulden kommen lassen sollte, nachdrücklich bestrafen werde. An dem geschiehet höchstgedachter Seiner Hochfürstl. Durchlaucht Meynung, und Wir sind euch freundlich zu dienen geneigt. Dat. Eisenach den 21sten Jan. 1754.

Fürstl. Sächs. Obervormundsch. Statthalter des Fürstenthums Eisenach, wie auch zum Fürstlich Obervormundschaftl. Ober-*consistorio* daselbst verordnete Präsident, *Director*, Räthe und *Assessores*.

C. F. v. Rehdiger *mppr.*

Aufschrift:

Den Hochgelahrten, unserm besonders guten Freunde, Herrn Gottlieb Wilhelm Voigt, Fürstl. Sächs. Rath und Amtmann zu Allstedt.

Allstedt.

Num. 52.

Anderweiter Bericht in vorstehender Sache und neue Anfrage um Verhaltungs-Befehl. 1755. Sept. 9.

Eure ꝛc. geruhen aus beyliegenden, zwischen Johann Hieronymus K. und dem Herrn Sup. M. allhier ergangenen actis des mehrerem zu ersehen, wasmassen in dem fol. 140. eingelangten Urtheile, daß Beklagter entweder den deferirten Eyd zu acceptiren, zu referiren, oder sein Gewissen mit Beweis zu vertreten schuldig, unter andern erkannt, hierauf

auf auch von Herrn Beklagten fol. 145. die Gewissens-Vertretung ergriffen, und fol. 162. seqq. desfalls ein Beweis übergeben, dabey aber fol. 169. der Advocat M. allhier und der Pastor senior M. K. zu Niederroblingen als Zeugen namhaft gemacht worden seyn. Als ich nun zu dessen Fortsetzung die citationes fol. 178. erlassen, so hat eines Theils der eine Zeuge, M. K. fol. 175. mit seinem hohen Alter sich entschuldiget, andern Theils Product K. wider Abhörung des andern Zeugen, des Advocat M. bey dem in termino productionis fol. 221. sqq. angetretenen Verfahren, fol. 224. protestiret, und fol. 228. *b.* appelliret, unter dem Anführen, daß über die exceptiones, worüber ernannten M. Zeugniß verlanget werde, Herrn Beklagten und Producenten der Eyd nicht deferiret sey, folglich desfalls weder eine Gewissens-Vertretung noch des Zeugen Vernehmung pro nunc statt finden könne. Wann dann ersternannter M. K. allerdings in einem sehr hohen Alter stehet, und schon über 80. Jahre hinaus ist, des K. wider die, den Advocat M. concernirende Beweis-Artikel beschehene Einwenden hingegen nicht unerheblich zu seyn scheinet; als habe mich genöthiget gesehen, auf die fol. 228. *b.* interponirte Appellation an Eure ꝛc. diesen unterthänig-gehorsamsten Bericht zu erstatten, und wegen obbenannter beyden Zeugen Abhörung Verhaltungs-Befehl zu gewarten, damit sodann in der Sache die fernere Gebühr Rechtens verfüget werden könne, der ich in schuldigstem Respect beharre ꝛc.

Num. 53.

Rescript auf vorstehenden Bericht.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Hochgelahrter, besonders guter Freund. Nachdem besage des von euch unterm 4ten May eingesandten Berichts und anschlüssig zurückgehenden vol act. sub A. Johann Hieronymus K. zu Allstedt wider die von dem Superintendenten Ehrn M. daselbst in der streitigen Schuldsache bey der Gewissens-Vertretung übergebenen Beweis-Artikel sowohl, als auch Abhörung des einen Zeugen, des Advocaten M., die Appellation eingewandt, der andere Zeuge aber der Pastor sen. M. K. zu Niederröblingen sich mit seinem hohen Alter entschuldigt, mithin ihr dieserhalb um fernern Verhaltungs-Befel gebeten, man aber, da das vol. act. sub. sign. O, worinnen der Eyd deferiret, nicht mitgesandt worden, nicht ersehen können, worauf es bey der Sache eigentlich ankomme; Als begehren anstatt und im Namen des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, als hohen Fürstl. Obervormunds und Landes-administratoris des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Ernst August Constantins, Herzogs zu Sachsen ꝛc. Unsers auch gnädigsten Fürsten und Herrn, Wir hiermit, ihr wollet in der Sache entweder selbst rechtlich erkennen, oder aber die acta auf ein oder des andern Theils Verlangen und Erlegung der gewöhnlichen Kosten ad extraneos verschicken. An dem geschieht höchstgedacht Seiner Fürstl. Durchl. Meynung,

nung, und Wir sind euch freundlich zu dienen geneigt. Datum Eisenach den 22. Sept. 1755.

Fürstl. Sächs. obervormundsch. Statthalter des Fürstenthums Eisenach, wie auch zum Fürstl. obervormundschaftl. Ober-*consistorio* verordneter Präsident, *Director*, Räthe und *Assessores* daselbst.

C. F. von Rehdiger.

Aufschrift:

Dem Hochgelahrten, Unserm besonders guten Freunde Herrn Gottlieb Wilhelm Voigt, Fürstl. Sächsisch. Rath und Amtmann zu Allstedt.

Allstedt.

Num. 54.

Eine fürstliche Regierung rescribirt an einen von Adel auf geschehene Anfrage, bey R. H. R. sich nicht einzulassen. 1774. Mart. 12.

Unsern freundlichen Dienst zuvor, Edler und Vester, besonders guter Freund. Wir haben empfangen und verlesen, was zu Königl. und Fürstl. Regierung ihr wegen der von Josina Friderica Schenk zu Schweinsberg, und Elisabeth Dorothea von Thüngen, gebohrner Schenk zu Schweinsberg, bey dem Kayserl. R. H. R. gegen euch in puncto hereditatis übergebenen Klage und desfalls euch zugekommenen Befehls einberichtet, und anbey angefraget habet. Nachdem wir nun hierauf resolviret, daß ihr euch bey ermeldtem Reichshofrathe in dieser Sache quoad merita caussae im geringsten nicht einlassen, sondern schlechterdings exceptionem fori

in-

incompetentis opponiren sollet; Als haben wir euch ein solches zur Nachricht und Achtung hierdurch nicht verhalten wollen, und sind euch freundliche Dienste zu erweisen geneigt. Datum Marburg den 12. März 1744.

Ihro Königl. Maj. in Schweden
F. H. Regierung daselbst.

Aufschrift:

Dem Edlen und Vesten, unserm besonders guten Freunde, Carl Ludewig Schenk Erbschenken zu Schweinsberg.

Num. 55.

Eine fürstliche Regierung fordert von einem Beamten auf eine wider ihn eingekommene Klage desselben Bericht 1744 Oct. 10.

Unsern günstigen Gruß zuvor, Ehrbarer guter Freund. Nachdem bey uns, entgegen euch, Johann Conrad Fett, Gerichtsschöpf, und Niclas Ruppersberg, Burgermeister zu Dannerodt, mittelst beyliegender Anzeige, beschwerend eingekommen, und wir dann euch darüber zu hören, nöthig finden; So befehlen in des Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Namen wir hiermit, vor uns günstig gesinnende, daß uns ihr deßfalls innerhalb 14 Tagen euren Bericht erstattet, und zu weiterer Verordnung einsendet. Versehens uns, und sind euch günstig geneigt. Giessen den 10. Oct. 1744.

Fürstl. Heß. Geheime Räthe, Vicecanzler, Canzleydirector und Regier. Räthe daselbst.

J. F. Kayser. H. J. Krebs.

Auf-

Aufschrift:

Dem Ehrbaren, Unserm guten Freund, Georg Fürstl. Hessischen Rentmeister zu

Homberg an der Ohm.

Num. 57.

Ein geheime Raths=Collegium rescribirt im Namen des Fürsten an das Hof= und Landgericht um Bericht in einer Sache. 1753. Jun. 22.

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Veste, Ehrenveste und Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir communiciren euch hiebey in Abschrift, was des verstorbenen Obristlieutenants Helmuth Otto von Schacken Erben, wider des auch verstorbenen Cord Christoph Schack zu Lübeck hinterlassene Erben, in puncto hereditatis, unterthänigst vorgestellet und gebeten haben, und befehlen euch darauf hiemit gnädigst, davon unterthänigst zu berichten, zugleich auch die rationes dubitandi und decidendi der beyden Urtheile vom 12. März 1750. und 9. Jan. nuperi ad inspiciendum beyzuschliessen. An dem geschiehet unser gnädigster Wille und Meynung. Und wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum in unserer Residenz=Stadt Rostock den 22. Jun. 1733.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Fürstl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheime und Räthe.

Auf=

Aufschrift:
Den Vesten, Ehrenvesten und Hochgelahrten, bey Unserm Hof und Landgericht verordneten *Praesidenti*, *Vice-Praesidenti* und *Assessoribus*, auch lieben Getreuen, sammt und sonders zu Güstrow.

Güstrow.

Num. 57.

Ein geheime Raths-Collegium rescribirt im Namen des Fürsten an die Regierung, gewisse Verfügungen in Ansehung einer Apotheke zu treffen. 1757. Dec. 19.

Von Gottes Gnaden Ludwig Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen rc. Der Röm. Kays. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät bestellter General-Feldmarschall und Obrister über ein Regiment Dragoner rc. Veste, sodann Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir haben uns geziemend referiren lassen, was ihr auf des Apotheker F. zu S. gegen seine beyde Schwäger den Fürstl. geheimen Botenmeister St. allhier und den Land-commissarium S. zu B. übergebene Vorstellung und Beschwerde, daß ihm der Apotheker B. zum prouisore obtrudiret worden, unterm 28sten elapsi unterthänigst berichtet habet. Nun möchte es zwar bey der von euch in Absicht auf das publicum hierunter beschehenen Verfügung sein Bewenden behalten, wann anders an dem subjecto quaest. selbsten nichts auszusetzen wäre. Nachdem aber demselben ein und anderes imputiret wird, welches nicht ohne allen Grund zu seyn scheinet, und

der

der Apotheker F. demnach sich erkläret, erforderten Falls einen andern in der Apothekerkunst erfahrnen getreuen Menschen auf seine Kosten anzunehmen, wodurch denn also der Beschwerde am kürzesten abgeholfen werden kann; Als habt ihr von ihm F. euch allenfalls ein tüchtiges subiectum vorschlagen zu lassen, und selbiges nach Befinden sofort zu verpflichten, den Proceß aber zur Endschaft zu befördern. Versehens uns, und sind euch mit Gnaden wohlgewogen. Darmstadt den 19ten Dec. 1757.

Ex speciali commissione Serenissimi.

Fürstl. Heß. Präsident, Canzler und Geheime Räthe daselbst.

Num. 58.

Ein Fürst rescribirt an einen Beamten, es bey Verschickung der Acten zu lassen. 1755. Febr. 21.

Von Gottes Gnaden Heinrich Fürst zu Schwarzburg, der vier Grafen des Reichs, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leuchtenberg, Lohra und Clettenberg rc. Hochgelahrter Rath, lieber Getreuer. Wir remittiren euch anschlüssig die unterm 25. Jan. nup. mit gehorsamsten Bericht eingesandten, zwischen den Anspännern der Langewiesen und den Besitzern dasiger Mühlen ergangenen acta; Und nachdem Wir in der Sache, nach der Klägerpetito, selbst zu sprechen Bedenken tragen, sondern es bey der auswärtigen Verschickung der Acten bewenden lassen: Als begehren Wir an euch hiermit gnädigst, ihr wollet die Provocanten darnach bedeuten. Daran geschiehet Unsere Meynung

und Wir verbleiben Euch mit Gnaden wohl beygethan. Dat. Sondershausen, den 21. Febr. 1755.

Heinrich F. zu S.

Aufschrift:

Dem Hochgelahrten Unserm Cammer-Rathe, wie auch Amtmanne und lieben getreuen, Johann Bernhard F. zu Gehren.

Gehren.

Num. 59.

Ein Churfürst rescribirt seiner Lehncammer wegen eines für heimgefallen erklärten Lehnguts und dessen anderweiter Vergebung 1748. Aug. 17.

Von Gottes Gnaden Clemens August, Erzbischof zu Cölln rc. (tot. tit siehe oben p. 81.) Würdig-Wohlgebohrner, Ehrsam, Hochgelehrte, liebe Andächtige und Getreue Welchergestalt ihr nach eurem unterthänigsten Bericht vom 20. Jan. laufenden Jahrs die Einkünfte von dem uns heimgefallenen Gute K. und St. mit Arrest belegen, und solche zum Lehen-Protocoll einliefern lassen, solches ist Uns gehorsamst vorgetragen worden. Gleichwie Wir nun ein solches gnädigst genehmigen, und ihr mit der Caducität bereits fürgefahren seyn werdet, oder solche allenfalls sofort bewürken sollet; also thun Wir euch hiemit ohnverhalten, daß Wir ermeldetes Lehen K. und St. mit allem Zubehör und Gerechtsamen Unserem Erz- und Hochstiftischen Cammer- und Ober-Kriegs-Commissariats-Directoren Johann Adam F. in Erwegung derer Uns leistenden treuen Dienste mildest conferiret und zugedacht haben, dergestalt, daß

er solches nach Lehen-Recht geniessen, und darüber, wenn er mit keinem Leibes-Erben versehen werden sollte, fürs erstemahl disponiren möge und könne. Ihr habet also denselben behörig damit zu belehnen, und das fernerweite gehorsamst zu verfügen. Wir bleiben euch übrigens mit Gnaden wohlgewogen. Bonn den 17. August 1748.

Clemens August Churfürst.

Ferdinand Graf von
Hohenzollern J. A. A. Föller.

Aufschrift:

Den Würdig-, Wohlgebohrnen, Ehrsam-Hochgelahrten, Unseren zur Münsterschen Lehen-Cammer verordneten Präsidenten und Commissarien, lieben Andächtigen und Getreuen.

Münster.

Num. 60.

Der Churfürst verwirft die gegen das vorige Rescript gemachten Einwendungen mit beygefügtem Verweise. 1748. Sept. 12.

Von Gottes Gnaden Clemens August, Erzbischof zu Cölln (tot. tit. rc.). Würdig-Wohlgebohrner, Ehrsam und Hochgelahrte, liebe Andächtige und Getreue. Uns ist zwar der Inhalt des von dem D. H. unterschriebenen Berichts vom 1ten dieses in Betreff des Lehnguths K. und St. gehorsamst vorgetragen worden. Gleichwie aber der damit begnadigte F. als Cammer-Di-

rector in Eyd und Pflichten stehet, mithin auch anders nicht als ein Landsasse oder Unterthan zu consideriren ist; also sehen wir auch nicht, wie ihr mit dergleichen ungegründeten Einwürfen aufgezogen kommen möget, immassen euch ein solches hiermit ernstlich verwiesen, und nochmahls gnädigst anbefohlen wird, in Gefolg des ersteren rescripti mit der Belehnung an gedachten Unseren Cammer-Director F. gegen Erlegung der gewöhnlichen Lehen-iurium, gestalten er ausser solchen weiter nichts zu entrichten hat, ohne weiteren Anstand fürzufahren. In dessen gnädigster Zuversicht bleiben euch mit Gnaden wohlgewogen. Urdingen den 12ten Sept. 1748.

Clemens August Churfürst.

Inhalt

Inhalt jeder Zugabe statt Registers.

I.

Ergänzung derer zur Rechts- und Staats-Praxi gehörigen Schriften p. 1-10.

1) Ergänzung der alten Notariats- und Formular-Bücher p. 1.
2) Neueste Schriften von der Rechts- und Staats-Praxi 5.
3) Einzelne hieher gehörige Stücke aus den Moserischen kleinen Schrifften 6.
4) Neue practische Schriften vom Proceß und von Referirung der Acten 8.
5) Schriften die zur Teutschen Sprachkunst gehören 9.

II.

Von der Orthographie und Richtigkeit der Sprache 11-50.

1) Nothwendigkeit der Regeln der Sprache und Orthographie bey der Anleitung zur juristischen Praxi 11.
2) Erster Grundsatz die Stammbuchstaben von den zufälligen zu unterscheiden 14.

Inhalt statt Registers.

3) Verzeichniß der zufälligen Buchstaben und Sylben 16.
4) Buchstaben, die im Stammworte oder in der Wurzel verändert werden 18.
5) Andere Stammbuchstaben bleiben unveränderlich 20.
6) Auch in verschiedenen Bildungen eines Worts aus dem andern bleiben die Stamm- oder Endigungs-Buchstaben unveränderlich 22.
7) Zusammengesetzte Wörter nehmen bisweilen ein s in der Mitte an 24.
8) Andere Grundsätze von der Etymologie 25.
9) Von der Analogie der Sprache 25.
10) Vom Gebrauche 26.
11) Wie ein Gebrauch in der Sprache und Orthographie zu beweisen 27.
12) Von der Kraft eines erwiesenen Gebrauchs 28.
13) Von der Aussprache 31.
14) Vom Nutzen der Vergleichung mehrerer Dialecte 32.
15) Fehler der meisten Neuerungen 33.
16) Vom Grundsatz der Spahrsamkeit 34.
17) Dessen Prüfung 35.
18) Vertheidigung einiger einzelnen Buchstaben, als des y 36.
19) Vertheidigung des Buchstabens c 36.
20) Vertheidigung des ck und tz 37.
21) Vertheidigung des th 38.
22) Vom richtigen Gebrauch der grossen Anfangs-Buchstaben 39.
23) Ob und wann adiectiua mit grossen Buchstaben anzufangen? 39.
24) Ob die grossen Anfangs-Buchstaben ganz abzuschaffen? 40.
25) Von Strichelchen in der Mitte zusammengesetzter Wörter 41.
26) Vom Gebrauch Lateinischer Buchstaben in Teutschen Schriften 43.
27) Besonders in Wörtern fremder Herkunft 43.
28) Und in nominibus propriis 45.
29) Von der Canzley-Orthographie und deren grösserer Sicherheit vor neuen Moden 45.
30) Deren Fehler 46.

31) Wie

31) Wie Canzley-Fehler in der Sprache in Classen zu bringen 47.
32 Von unrichtiger Verwechselung des Geschlechts 48.
33 Fehler in Declinationen 48.
34) Fehler in Conjugationen 49.
35 Beschluß dieser Abhandlung 50.

III. Vom Teutschen Canzley-Ceremoniel.
p. 51-212.

Vorbericht. a) Begriff des Canzley-Ceremoniels überhaupt §. 1. p 51., besonders in Ansehung grosser Herren oder Gesandten und obrigkeitlicher Collegien § 2. p 51. Weitläuftigkeit des Teutschen Canzley-Ceremoniels §. 3. p 52 b) Absicht und Veranlassung gegenwärtiger Abhandlung §. 4. p. 52.

Erster Theil. von Titeln grosser Herren, die sie von sich selbst gebrauchen p. 54-82.

I) Ueberhaupt a) wie grosse Herren von sich in plurali sprechen §. 5. p 54. b) von der Formel: **von Gottes Gnaden** §. 6. p 55. c) von den Taufnamen grosser Herren §. 7. p. 57. d) von den eigentlichen Titeln selbsten §. 8. p. 58.

II. Insonderheit 1) von der kayserlichen Titulatur §. 9. p. 58.
2) Von der Römisch-Königlichen §. 10. p 59.
3) Von andern königlichen Titeln §. 11. p 59.
4 Von den Titeln geistlicher Chur- und Fürsten oder Prälaten §. 12. p. 60.
5 von weltlich Chur- und altfürstlichen Titeln §. 17. p 61.
6) von der vollständigen Titulatur der weltlichen Churfürsten und derer Chur- oder Fürsten, die Kronen tragen §. 14. p 65.

7) Von neufürstlichen Titeln §. 15. p. 68.
8) Von gräflichen Titulaturen §. 16. p 71.
9) Von Titeln nachgebohrner oder nicht regierender Herren, a) Worinn sie von regierenden zu unterscheiden? §. 17. p 74.
10 b) Worinn sie sonst übereinkommen? §. 18. p. 75.
11) Wie sich Dames zu tituliren pflegen? §. 19. p. 76.
12) Von bloß persönlichen Titeln, wegen Ordens u. d. g. §. 20. p 79.
13) Von zusammengesetzten Erb = und Wahl = Titeln §. 21. p. 80.
14) Von vormundschaftlichen Titulaturen §. 22. p 81.
15) Von vollständigen oder verkürzten Titulaturen §. 23. p 82.

Zweyter Theil Allgemeine Regeln von Einrichtung der Titulaturen an andere p. 83 = 157.

I. Von der verschiedenen Einrichtung schriftlicher Aufsätze in Ansehung des Canzley = Ceremoniels überhaupt p. 83 = 88.
1) Wie Schriften grosser Herren mit ihren Titeln anfangen §. 24. 25. p 83 sq.
2) Vom Gebrauch der Begrüssungs=Formel §. 26. 27. p 84.
3) Von der übrigen Einrichtung solcher Schriften §. 28. p 85
4) Von Schreiben obrigkeitlicher Collegien §. 29. p. 86.
5) Was man unter Canzley = Schriften verstehe §. 30. p. 86.
6) Wie Rescripte von Canzley=Schreiben zu unterscheiden §. 31. p 87.
7) Wie Handschreiben und eigenhändige Schreiben von Canzley=Schreiben zu unterscheiden § 32. p 87.
8) Worauf es sonst beym Teutschen Canzley = Ceremoniel ankomme §. 33. p. 88.

II. Von der ersten Anrede und zwar mittelst des eigentlichen Titels p. 89. 102.
1) Von dem Worte, wodurch in der ersten Anrede Stand und Würde ausgedrückt wird, und zwar wie der Kayser, wie Könige, Churfürsten, geistliche und weltliche Fürsten,

Prin=

Prinzen, Grafen, Freyherren und geringere anzureden §. 3 : 42. p 89 = 92.

2) Von dem eines jedem Stande und Würde gemässen epitheto § 43. p 92. überhaupt, wie diese Art Titel nach und nach gestiegen §. 44. p 92. insonderheit

a) Von einigen besondern Beynamen, die nur einer oder anderer Monarchie eigen sind §. 45. p. 93.

b) Vom Titel: Großmächtigst §. 46. p 93.

c) Vom Titel: Allerdurchlauchtigst §. 47. p 94.

d) Von dem verschiedenen Gebrauche des Prädicats: Durchlauchtigst und Durchlauchtig Hochgebohren §. 48. 51. p. 94 sq.

e) Von den Reichsgräflichen Titeln: Hochgebohren und Erlaucht §. 52. 53. p 95 sq.

f) Von adelichen Titulaturen §. 54. p 96.

g) Von bürgerlichen Titeln § 56. p 96.

h) Von geistlichen Titeln §. 56. p 97.

i) Vom Titel: Hoch = und Wohlgelahrt, und von dem Prädicat: Vester §. 57. 58 p 98.

3) Von der Art jemanden anzureden, der in Diensten ist §. 59 sq p. 98 sq.

a) Von der eigentlichen Amts=Bestimmung §. 60 sq. p. 99.

b) Von den Worten: hochverordneter, hochbetrauter :c §. 62. p 99.

c) Von der Art, wie der Hof bezeichnet wird, von dem der Dienst abhänget §. 63. p 100.

d) Wie die Amtsbestimmung den Standes = und Geburts = Titeln bald vor, bald nachgesetzt wird §. 64. p 101.

4) Wie die erste Anrede an Frauenzimmer einzurichten §. 65. p. 101.

III. Von dem bey der ersten Anrede gewöhnlichen Zusatze nach dem eigentlichen Titel p. 102 = 108.

1) Wie die erste Anrede noch mit einem substantivo vermehrt werde §. 66. p. 102.

a) Vom Gebrauche des Worts Herr §. 67 sq. p 103.
b) Vom Gebrauche der Verwandtschafts-Ehrenworte unter grossen Herren, als: Vetter, Oheim, Neve, Muhme; Bruder, Vater; Schwager, Gevatter, Freund und Nachbar ꝛc. §. 69 sq. p. 104 sq.

3) Was für epitheta hier gebräuchlich, als: allergnädigst, gnädigst ꝛc., oder: Lieber getreuer ꝛc. §. 74. sq. p. 106 sq.

IV Von der Art, wie die erste Anrede an mehrere zugleich einzurichten p. 108. 110.

1) Wie, wenn sie einerley Standes sind §. 79. p. 108.
2) Wie, wenn sie ungleichen Standes
a) in einem collegio §. 80. sq p. 108.
b) ohne collegialische Verbindung §. 82. p. 109.
3) Wie Patente und Schreiben grosser Herren in solchen Fällen einzurichten §. 83. p. 110.

V. Von der Courtoisie p. 111 - 121.

1) Wie in der Teutschen Courtoisie die pronomina anders, als in andern Sprachen gebraucht werden §. 85. p. 111.
2) Von der Anrede mit Du §. 85 p. 111.
3) Von der Anrede: Deiner Liebden §. 86. 111.
4) Von der Anrede mit: Ihr §. 87. p 112.
5) Von der Anrede mit: Derselbe, der Herr ꝛc. §. 88. p. 112.
6) Von der übrigen vielfältigen Teutschen Courtoisie § 89. p 112.
7) Wie das Wort: Euer, dabey noch immer gebräuchlich? §. 90. p. 13.
8) Von der gewöhnlichen Abbreviatur: Ew. §. 91. 92. p. 114.
9) Vom Titel: Eure Gnaden §. 93. p. 115.
10 Vom Titel: Eure Liebden §. 94. p. 115.
11) Vom Excellenz-Titel §. 95. p. 116.
12 Vom Majestäts-Titel §. 96. p. 117.
13) Vom Hoheits-Titel §. 97. p. 117.

14) Vom

14) Vom Durchlauchts-Titel §. 98. p. 118.
15) Von der Courtoisie an Reichsgrafen §. 99. p. 118.
16) Von der Courtoisie an Adeliche §. 100. p. 119.
17) Von der Courtoisie an Geistliche §. 101. p. 119.
18) Von der Courtoisie an bürgerliche Personen §. 102. p. 102.
19) Von den pronominibus relatiuis statt Wiederholung der Courtoisie §. 103. p. 120.
20) Von der Courtoisie an mehrere §. 104. p. 121.

VI. Von Schluß-Formeln p. 121-129.

1) Wie ein Schreiben beschlossen wird, a) wenn sichs nicht im Contexte sondern erst mit der Unterschrift schließt? §. 105. p. 121.
2) Wie dabey die Courtoisie zu wiederholen? §. 106. p. 122.
3) Und was noch bey der Unterschrift zu beobachten? §. 107. p. 123.
4) b) Wie, wenn sich die Rede im Contexte schliesset? §. 108. p. 123.
5) Von den alsdenn gegen geringere üblichen Schluß-Formeln in Schreiben grosser Herren §. 109. p. 123.
6) Und in Rescripten §. 110. p. 124.
7) Von Schluß-Formeln in andern Canzley-Schreiben §. 111. p. 125.
8) Von Schluß-Formeln in Rescripten oder Schreiben obrigkeitlicher collegiorum §. 112. p. 126.
9) Von Schluß-Formeln in offenen Urkunden §. 113. p. 126.
10) Wie das datum gemeldet wird §. 114. p. 127.
11) Wann auf das datum noch die Titulatur folge? §. 115. p. 128.
12) Wann die Courtoisie auch pflege wiederholt zu werden? §. 116. p. 128.

VII. Von der Unterschrift p. 129-141.

1) Wie Privat-Personen sich unterschreiben §. 117. p. 129.
2) Von der Unterschrift grosser Herren §. 118. p. 129.
3) Oder wie sie von andern in ihrem Namen vollzogen wird §. 119. p. 130.

4) Von

4) Von der Unterschrift ganzer corporum oder collegiorum §. 120. p. 131.
5) Unterschrift der Reichstags=Sachen §. 121. p. 131.
6) Unterschrift des corporis catholicorum und evangelicorum §. 122. p. 132.
7) Unterschrift der Kreysversammlungen §. 123. p. 132.
8) Unterschrift eines jeden der drey Reichs=Collegien §. 124. p. 133.
9) Unterschrift der Reichshofraths=Sachen §. 125 p. 133.
10 Unterschrift der Cammergerichts=Sachen §. 126. p. 134.
11) Allerley Unterschriften von Landes = und Justiz=Collegien §. 127. p. 134.
12) Unterschriften von andern Collegien und Beamten §. 128. p. 136.
13) Wie solche zur Zeit einer vormundschaftlichen Landes=Administration einzurichten? 129. p 136.
14) Unterschrift solcher Obrigkeiten, die von gemeinschaftlichen Herrschaften abhangen §. 130. p 137.
15) Unterschrift der Domcapitel §. 131. p. 137.
16) Wie sich Universitäten unterschreiben? §. 132. p 137.
17) Ingleichen Juristen=Facultäten §. 133. p. 138.
18) Wie sich ganze Landschaften oder Landschaftliche Ausschüsse unterschreiben? §. 134. p 139.
19) Wie sich Reichsritterschaftliche Cantons oder Kreyse unterschreiben? §. 135. p 139.
20) Wie sich Städte und deren Magistrate unterschreiben? §. 136. p. 140.
21 Von welcher Hand die Unterschrift in collegiis und corporibus zu geschehen pflege? §. 137. p. 140.
22) Von der Contra=Signatur §. 138. p. 141.

VIII. Von zufälligen Beywörtern p 141. 142.

1) Wie sich nach den bisher beschriebenen Stücken des Canzley=Ceremoniels andere Beywörter richten? §. 139. p 141.
2) Einige Beyspiele davon, da die weitere Ausführung in besondere Abhandlungen gehöret §. 140. p. 142.

IX. Von

IX Von Ueberschriften p. 142-145.

1) Regeln der Teutschen Ueberschriften §. 141. p 142.
2) Beyspiele davon §. 142. p. 143.
3) Wie die Ueberschriften in Schreiben grosser Herren oder obrigkeitlicher Collegien einzurichten? §. 143. p. 144.
4) Wie die Ueberschrift an mehrere einzurichten §. 144. p. 144.
5) Vom Gebrauch des Worts: Ehrn, statt: Herrn §. 145. p. 145.

X. Von Aufsätzen, die in mehrerer Namen abzufassen sind. p. 145-157.

1) Von den verschiedenen Arten, wie Aufsätze in mehrerer Namen abzufassen sind, und wie die Titel verdoppelt werden, überhaupt §. 146. 147. p 145. sq.
2) Insonderheit wie a) Verträge grosser Herren gemeiniglich durch Bevollmächtigte und nachherige Ratification oder auch unmittelbar von den paciscirenden Theilen selber vollzogen werden §. 148. 149. p. 148-152.
b) Wie, wenn mehrere gemeinschaftlich an einen Dritten etwas gelangen lassen; da sie entweder gegen denselben in einerley Verhältniß stehen, oder die verschiedene Verhältnisse mit respective angedeutet werden §. 150. sq. p. 154.

Dritter Theil. Besondere Abhandlung von jeder einzelnen Classe des Teutschen Canzley-Ceremoniels.

I. Von Titulaturen an den Kayser p. 158-161.

1) Höchster Titel, so der Kayser von andern bekömmt §. 152. p. 158.
2) Wie Reichsstände an den Kayser schreiben? §. 153. p. 158.
3) Wie sich Reichsfürsten an den Kayser unterschreiben? §. 154. p. 159.
4) Reichsritterschaftliche Unterschrift an den Kayser §. 155. p. 159.
5) Wie Churfürsten an den Kayser schreiben? §. 156. p 159.

6) Wie Könige an den Kayser schreiben? §. 157. p. 160.
7) Wie der Pabst dem Kayser schreibt? §. 158. p. 161.

II Titel an Könige p 161 = 164.

1) Höchster Titel an einen König §. 159. p 161.
2) Wie sich Privat-Personen, auch Städte solcher Titel bedienen? §. 160. p 161.
3) Wie Fürsten an Könige schreiben? §. 161. p. 162.
4) Wie Churfürsten an Könige schreiben? §. 162. p. 162.
5) Wie Könige an einander schreiben? §. 163. p 163.
6) Wie der Kayser an Könige schreibt? §. 164. p. 163.

III Titel an weltliche Churfürsten p. 164 = 166.

1) Höchster Titel an einen weltlichen Churfürsten §. 165. p 164.
2) Wie neue Fürsten an Churfürsten schreiben? §. 166. p. 164.
3) Wie altfürstliche Personen? §. 167. p. 164.
4) Wie ein Churfürst an den andern? §. 168. p. 165.
5) Wie Könige? § 169. p. 165.
6) Wie der Kayser? §. 170. p 166.
7) Wie Republiken? §. 171. p. 166.
8) Wie der Pabst? §. 172. p 166.

IV. Titel an geistliche Churfürsten p. 167. 168.

1) Höchster Titel an geistliche Churfürsten §. 173. p 167.
2) Wie Bischöfe an sie schreiben? § 174. p 167.
3) Wie altfürstliche Personen? §. 175. p 167.
4) Wie der Kayser an einen geistlichen Churfürsten schreibt? §. 176. p 168.
5) Wie der Pabst? §. 177. p. 168.

V Titel an Fürsten p 169 = 172.

1) Höchster Titel an weltliche und geistliche Fürsten §. 178. p 169.
2) Wie Reichsgrafen an Fürsten schreiben? §. 179. p. 169.
3) Titulatur der Fürsten unter einander mit dem Unterschied alter und neuer Fürsten §. 180. p 170.
4) Wie Churfürsten an Fürsten schreiben? §. 131. p. 170.

5) Wie

5) Wie Könige an Fürsten schreiben? §. 182. p. 171.
6) Wie der Kayser an Fürsten schreibt? § 183 p. 171.
7) Wie der Pabst? §. 184. p 172.
8) Wie auswärtige Republiken? §. 185. p 172.

VI. Titel an Prälaten p 172. 173.
1) Höchster Titel an Prälaten §. 186. p. 172.
2) Was sie von alten Fürsten für Titel bekommen? §. 187. p 172.
3) Und vom Kayser? §. 173.

VII. Titel an Grafen p 173 - 175.
1) Höchster Titel an Grafen §. 189. p 173.
2) Wie Adeliche, imgleichen Städte an Grafen schreiben? §. 190. p. 173.
3) Wie ein Graf an den andern schreibt? §. 191. p. 174.
4) Wie Fürsten an Grafen schreiben? §. 192. p. 174.

VIII. Titel an den Pabst und Cardinäle p. 175. 178.
1) Wie an den Pabst geschrieben wird? §. 193. p. 175.
2) Wie man an Cardinäle schreibt? §. 194. p. 176.

IX. Titel an einzelne von Adel, oder Bürgerliche, Ministers, Räthe, oder andere Privat-Personen p 178 - 183.
1) Höchste Titel an einzelne von Adel §. 195. p 178.
2) Höchste Titel an Geistliche von adelichem Stande §. 196 p. 179
3) Titel an andere Geistliche §. 197. p 179.
4) Titel an einzelne bürgerliche Personen §. 198. p. 180.
5) Wie von grossen Herren an einzelne von Adel oder andere Privat-Personen geschrieben wird? §. 199. p. 180.
6) Wie von obrigkeitlichen Collegien an einzelne von Adel oder andere geschrieben werde? §. 200. p 183.

X. Titel an Reichsständische corpora und collegia oder deren Versammlungen p. 184 - 194.
1) Was die allgemeine Reichsversammlung von Privat-Personen u. d. gl. für Titel bekomme? §. 201. p. 184.
2) Wie Grafen, neue Fürsten, und altfürstliche Prinzen an den Reichstag schreiben? § 202. p. 187.
3) Wie alte Fürsten an den Reichstag schreiben? §. 203. p. 187.

4) Wie Chur-Maynz an den Reichstag schreibe? §. 204. p. 187.
5) Königl. Preussische Curialien an die Reichsversammlung §. 205. p. 188.
6) Titel an den Reichstag von auswärtigen Kronen, z. E. von Großbritannien §. 206. p. 188.
7) Königlich Französische Curialien an die Reichsversammlung §. 207. p. 189.
8) Curialien der kayserlichen Commissions- und Hofdecrete §. 208. p. 190.
9) Wie die Curialien an andere Reichsständische Versammlungen beschaffen sind? §. 209. p. 191.
10) Wie, wenn Stände selbst dabey anzureden sind? §. 210. p. 193.

XI. Titel an Staats- Landes- und Justiz-Collegien, ingleichen an Ritterschaftliche corpora u. d. gl. p. 194-210.

1) Solche Titel werden bisweilen an den regierenden Herrn selbst gerichtet §. 211. p. 194.
2) Oder nur an den, der den Vorsitz hat §. 212. p. 195.
3) Wo die Titel an die collegia selber gehen, ist theils ein Unterschied der Personen, die schreiben; §. 213. p. 195.
4) Theils ein Unterschied der Form der Titulatur §. 214. p. 196.
5) Bisweilen wird die Amtsbestimmung vorgesetzt, wie z. E. in hiesigen Landen §. 215. p. 196.
6) Auch verschiedentlich anderwärts §. 216. p. 197.
7) An andern Orten gehen die Geburts-Titel voran §. 217. p. 198.
8) Titel an Reichsstädtische Magistrate §. 218. p. 199.
9) Oder in andern Städten §. 219. p. 199.
10) Titel an gemeinschaftliche Beamten §. 220. p. 200.
11) Titel an die Ritterschaft §. 221. p. 200.
12) Wie collegia an einander nach einem alten und neuern Canzley-Ceremoniel schreiben? §. 222. p. 200
13) Besonders Chur- und Fürstliche Staats-ministeria untereinander §. 223. p. 201.
14) Bisweilen wird auch in solchen Schreiben auf neuere Art die Begrüssungsformel weggelassen §. 224. p. 201.

15) Al-

15) Allerley Beyspiele solcher Titulaturen von einem collegio an das andere §. 225. p. 202.
16) Titel an solche collegia von grossen Herren, insonderheit a) vom Kayser §. 226. p. 205. b) von Königen §. 227. p. 206. c) von Chur- und Fürsten §. 228. p. 206.
17) Wie an das Cammergericht von Chur- oder Fürsten geschrieben wird, insonderheit z. E. von Chur-Maynz? §. 229. p. 208.

Vierter Theil, Vom Canzley-Ceremoniel, sofern von andern in der dritten Person gesprochen wird p. 210. 212.
1) Wie überhaupt von andern nach dem Canzley-Ceremoniel in dritter Person gesprochen wird? §. 230. p. 210.
2) Insonderheit wie Privat-Personen von grossen Herren sprechen? §. 213. p. 211.
3) Wie grosse Herren von einander sprechen? §. 232. p. 211.
4) Wie von Verstorbenen zu sprechen? §. 233. p. 212.

IV.

Einige Beyspiele von Schreiben grosser Herren oder Minister u. d. g. p. 212-292.

I Erfreuliche Notifications- und Gratulations- auch Bitt- und Danksagungs-Schreiben p. 214. sq.
1) eine verwittibte Fürstinn notificirt einem Churfürsten die Vermählung ihrer Tochter p. 214.
2) Des Churfürsten Antwort p. 215.
3) Czaar Peter notificirt einem Churfürsten die Gebuhrt einer Prinzessinn p. 216.
4) Des Churfürsten Antwort p. 217.
5) Ein Fürst notificirt einem Churfürsten die Gebuhrt eines Prinzen p. 217.
6) Ein Churfürst gratulirt dem Kayser zur Gebuhrt eines Prinzen p. 218.
7) Ein Churfürst gratulirt der Kayserinn zur Gebuhrt eines Prinzen p. 219.
8) ein Churfürst gratulirt dem Könige in Schweden zum erfochtenen Siege p. 220.

9) Der König in Preussen notificirt einem Fürsten seine nach dem Breslauer Frieden veränderte Titulatur p. 221.
10) Der Herzog von Lothringen notificirt einem Churfürsten die Gebuhrt eines Prinzen, und gratulirt zugleich zum neuen Jahre p. 222.
11) Des Churfürsten Antwort p. 223.
12) Eine Reichsstadt gratulirt einem königlich churfürstlichen Minister zum neuen Jahre p. 224.
13) Des Ministers Antwort p. 225.
14) Ein Reichsgraf bittet einen königlich churfürstlichen Minister zu Gevattern p. 226.
15) Des Ministers Antwort p. 227.
16) Ein neuer Fürst danket einem Churfürsten für dessen Beyhülfe zu seiner Introduction in den Fürstenrath p. 228.
17) Des Churfürsten Antwort p. 230.
18) Ein Churfürst notificirt dem andern eine vorhabende Reise ausser Reichs mit Empfehlung seiner Lande p. 230.
19) Antwort auf voriges Schreiben p. 231.
20) Ein Fürst notificirt einem Churfürsten nach erhaltener venia ætatis den Antritt seiner Regierung p. 232.
21) Des Churfürsten Antwort p. 234.
22) Ein geistlicher Fürst notificirt einem Churfürsten seine Wahl p. 235.
23) Des Churfürsten Antwort p. 236.
24) Ein Fürst bittet einen Churfürsten zu Gevattern mit Beziehung auf die Ausrichtung eines besondern Abgeordneten p. 236.
25) Des Churfürsten Antwort p. 238.

II Trauer-Notifications und Condolenz Schreiben p. 239-247.

26) Trauer-Notification von einem Konige an einen Churfürsten p. 239.
27) Des Churfürsten Antwort p. 241.
28) Ein König notificirt einem Fürsten den Tod seiner Schwiegermutter p. 241.
29) Eigenhändiges Condolenz-Schreiben eines Churfürsten an die Kayserinn, über den Tod des Kaysers, ihres Gemahls p. 243.

30)

30) Eine verwittibte Königinn notificirt einem Churfürsten den Tod ihrer Enkelinn p. 244.
31) Des Churfürsten Antwort p. 245.
32) Eine Fürstinn notificirt einem Churfürsten den Tod ihres Gemahls p. 245.
33) Des Churfürsten Antwort und Condolenz p. 246.

III. Allerley Schreiben an und von Ministern, besonders Empfehlungs- und Intercessions- auch darauf erlassene Antwort-Schreiben. p. 249-263.

34) Ein geistlicher Churfürst empfiehlt seinen Vetter einem königlichen Minister p. 248.
35) Des Ministers Antwort p. 249.
36) Ein Fürst ersucht einen königlichen Minister um Beystand in einer gewissen Angelegenheit p. 251.
37) Des Ministers Antwort p. 251.
38) Eines Ministers Antwort auf ein fürstliches Empfehlungs-Schreiben mit beygefügtem Neujahrs-Wunsch p. 252.
39) Des Fürsten Rückantwort auf voriges Schreiben p. 254.
40) Intercessions-Schreiben eines Ministers bey einem Fürsten um einen Lehens-Consens p. 254.
41) Intercessions-Schreiben eines Ministers an einem Reichshofrath p. 256.
42) Antwort an denjenigen, der vorstehendes Intercessions-Schreiben veranlasset p. 257.
43) Intercessions-Schreiben eines Ministers an den andern in Angelegenheit einer Dame p. 258.
44) Noch ein solches Intercessions-Schreiben an einen Reichshofrath p. 259.
45) Antwort eines Ministers an den andern auf ein Empfehlungs-Schreiben p. 260.
46) Wiederantwort in einem ähnlichen Falle p. 262.

IV. Probe einer Correspondenz grosser Herren in Geschäfften, in denen zwischen Chur-Sachsen und Braunschweig Wolfenbüttel gewechselten Schreiben die dermahlige Sachsen-Eisenachisch und Weimarische Vormundschaft betreffend. p. 265. sq.

47) Ihro Königlichen Majestät in Polen Condolenz-Schreiben an des regierenden Herrn Herzogs von Braunschweig Hochfürstl. Durchlaucht, nebst einer Gratulation zu der übernommenen Obervormundschaft und Landes-Administration p. 265.
48) Herzoglich-Braunschweigisches Vorstellungs-Schreiben an Ihro Königl. Majestät in Polen p. 267.
49) Königlich Polnische Antwort auf vorstehendes Herzoglich Braunschweigisches Vorstellungs-Schreiben p. 269.
50) Herzoglich-Braunschweigische Rückantwort an Ihro Königliche Majestät in Polen p. 272.
V. Einige Beyspiele von Rescripten sowohl von *collegiis* als von regierenden Herren selber p. 281. sq.
51) Ein obervormundschaftliches Consistorium verwirft eine vom Superintendenten eingewandte Leuterung p. 281.
52) Anderweiter Bericht in vorstehender Sache und neue Anfrage um Verhaltungs-Befehl p. 282.
53) Rescript auf vorstehenden Bericht p. 284.
54) Eine fürstliche Regierung rescribirt an einen von Adel auf geschehene Anfrage, bey R. H. R. sich nicht einzulassen p. 285.
55) Eine fürstliche Regierung fordert von einem Beamten auf eine wider ihn eingekommene Klage desselben Bericht p. 286.
56) Ein geheime Raths-Collegium rescribirt im Namen des Fürsten an das Hof- und Landgericht um Bericht in einer Sache p. 287.
57) Ein geheime Raths-Collegium rescribirt im Namen des Fürsten an die Regierung, gewisse Verfügungen in Ansehung einer Apotheke zu treffen p. 288.
58) Ein Fürst rescribirt an einen Beamten, es bey der Verschickung der Acten zu lassen p. 289.
59) Ein Churfürst rescribirt seiner Lehencammer wegen eines für heimgefallen erklärten Lehnguts und dessen anderweiter Vergebung p. 290.
60) Der Churfürst verwirft die gegen das vorige Rescript gemachten Einwendungen mit beygefügtem Verweise p. 291.

* * *

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan,

Johann Stephan Pütters, Königl. Großbrit. churfürst. Braunschweig-Lü
neburgischen geheimen Justizraths, und ordentlichen Lehrers des
Staatsrechts zu Göttingen Anleitung zur Juristischen Praxi wie in
Teutschland sowohl gerichtliche als außergerichtliche Rechtshändel oder
andere Canzley-, Reichs- und Staats-Sachen schriftlich oder mündlich
Bd.: 2

Göttingen 1802

J.pract. 244 d-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554586-7
VD18 11356073-002